

Evaluierung der Umweltförderung des Bundes 2020 - 2022

Langfassung

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren:

Klaus Frühmann, Valentin Libicky, Stephanie Sipek, Maria Steinhauser, Niko Fellingner,
Andreas Vidic, Michael Heuberger, Jan Paulsen, Heide Schwameis, Aida Suljevic, Doris
Pühringer, Sebastian Holub, Moritz Ortman; Johannes Laber, Biljana Spasojevic,
Wolfgang Diernhofer (Kommunalkredit Public Consulting GmbH);

Andreas Karner, Franz Figl (ConPlusUltra GmbH);

Daniela Kletzan-Slamanig, Claudia Kettner, Mark Sommer
(WIFO Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung);

Karl Harather (IBH - Ingenieurbüro DI Karl Harather e.U)

Gesamtumsetzung: Armin Pecher (BMK)

Wien, 2023

Inhalt

1 Zielsetzungen und allgemeine Grundlagen.....	8
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	8
1.2 Zielsetzungen der Umweltförderung.....	10
1.3 Europäisches Beihilfenrecht	11
1.4 Mittelausstattung der Umweltförderung im Inland.....	12
1.4.1 Zusagerahmen des Bundes.....	12
1.4.2 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union.....	12
1.4.3 Kofinanzierung aus Mitteln der Bundesländer	15
1.5 Weitere Förderungsprogramme im Rahmen des UFG.....	16
1.5.1 Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme	16
1.5.2 Kreislaufwirtschaft	16
1.5.3 Sanierungsinitiative.....	17
1.5.4 Transformation der Industrie	17
1.6 Weitere Investitions-Förderungsinstrumente des Bundes im Bereich Klima- und Umweltschutz.....	17
1.7 Abwicklungsstelle	18
2 Bilanz zu den Förderbereichen.....	19
2.1 Nachfrageentwicklung.....	19
2.1.1 Förderungsansuchen	19
2.1.2 Beantragtes Investitionsvolumen.....	21
2.2 Genehmigungen.....	21
2.2.1 Projektanzahl und Förderungsbarwerte.....	21
2.2.2 Spezifische Förderungskosten in der UFI.....	28
2.2.3 Verteilung auf Bundesländer	33
2.2.4 Verteilung nach Branchen	34
2.2.5 Verteilung nach Unternehmensgrößen.....	36
2.2.6 Anschlussförderungen der Bundesländer	37
2.2.7 Kofinanzierungen aus dem ELER-Programm	39
2.2.8 Kofinanzierungen aus dem EFRE-Programm	40
2.2.9 EFRE-Pilotprojekt – „Finance not linked to costs“	42
2.3 Erzielte Umwelteffekte	43
2.3.1 Vorbemerkung	43
2.3.2 Vermeidung und Verringerung von Treibhausgas-Emissionen	46
2.3.3 Andere Umwelteffekte	51
2.4 Beiträge der Umweltförderung zu den nationalen Zielsetzungen	51

2.4.1	Unabhängigkeit von Erdgaslieferungen.....	51
2.4.2	Nationaler Energie- und Klimaplan und Europäische Klimaziele	53
2.5	Regionale Beratungsprogramme	57
2.6	Aufträge	59
2.7	klimaaktiv, die Klimaschutzinitiative des BMK	60
3	Analyse der UFI-Bereiche	62
3.1	Effiziente Energienutzung.....	62
3.1.1	Betriebliche Energiesparmaßnahmen	62
3.1.2	Abwärmenutzung	70
3.1.3	Thermische Gebäudesanierung.....	76
3.1.4	Neubau in energieeffizienter Bauweise	83
3.1.5	Klimatisierung und Kühlung.....	89
3.1.6	LED-Systeme und Lichtsteuerungssysteme	96
3.2	Erneuerbare Energieträger	103
3.2.1	Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze	103
3.2.2	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	110
3.2.3	Anschluss an Fernwärme	117
3.2.4	Wärmepumpen.....	123
3.2.5	Solaranlagen	130
3.2.6	Stromproduzierende Anlagen.....	136
3.3	Mobilitätsmaßnahmen	143
3.3.1	Elektromobilität	143
3.4	Forschungs- und Demonstrationsanlagen.....	152
3.4.1	Förderungsgegenstand	152
3.4.2	Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches	152
3.5	Luftverbessernde Maßnahmen	158
3.5.1	Förderungsgegenstand	158
3.5.2	Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches	159
3.6	Ressourceneffizienz	165
3.6.1	Förderungsgegenstand	165
3.6.2	Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches	166
4	Kreislaufwirtschaft	171
4.1	Förderungsgegenstand	171
4.1.1	Leergutrücknahmesysteme	171
4.1.2	Mehrwegsysteme	171
4.1.3	Sortieranlagen.....	172
4.2	Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches	172

5 Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme.....	178
5.1 Förderungsgegenstand	178
5.1.1 Klimafreundliche Fernwärme	179
5.1.2 Klimafreundliche Fernkälte.....	179
5.1.3 Optimierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen (Ab September 2022).....	180
5.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches	180
6 Organisatorische Abwicklung.....	184
6.1 Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland.....	184
6.1.1 Arbeitsgruppensitzungen.....	184
6.2 Verfahren, Abwicklungsprozess.....	186
6.2.1 Antragstellung.....	186
6.2.2 Zweistufiges Abwicklungsverfahren für Standardprojekte	187
6.2.3 Einstufige Abwicklungsverfahren für Pauschalprojekte	188
6.2.4 Konsortialförderungen mit weiteren Bundesförderungen	190
6.3 Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen (genehmigte Projekte).....	192
6.4 Bearbeitungsstatus der Förderungsansuchen (aktive Projekte)	197
6.5 Ablehnungen.....	200
7 Sanierungsoffensive sowie „raus aus Öl und Gas“	202
7.1 Organisatorische Abwicklung	203
7.2 Sanierungsbonus.....	204
7.2.1 Zahlen und Fakten	204
7.2.2 Bundesländerverteilung.....	208
7.2.3 Effekte und Kennzahlen.....	209
7.3 Kesseltausch „raus aus Öl und Gas“	212
7.3.1 Raus aus Öl und Gas.....	212
7.3.2 Sauber Heizen für Alle	212
7.3.3 Zahlen und Fakten	213
7.3.4 Bundesländerverteilung.....	214
7.3.5 Effekte und Kennzahlen	216
7.4 Sanierungsoffensive für Betriebe	217
7.4.1 Förderungsgegenstand	217
7.4.2 Bilanz und Kennzahlen.....	218
7.5 Informationskampagne zur Sanierungsoffensive und der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“	223
8 Reparaturbonus	227
8.1 Zahlen und Fakten	227

8.2 Informationskampagne zur Förderaktion „Reparaturbonus“	230
9 Ökonomische Wirkung der Umweltförderung im Inland, der Sanierungsoffensive und des Reparaturbonus	232
9.1 Methodischer Ansatz	232
9.1.1 Input-Output Tabelle	233
9.1.2 Transport- und Handelsspannen sowie Gütersteuern und -subventionen.....	233
9.1.3 Induzierter Konsumeffekt	234
9.1.4 Abschätzung Öffentliche Einnahmen und Ausgaben	234
9.1.5 Beschäftigungseffekt	235
9.1.6 Simulation	236
9.2 Ergebnisse der Bewertung für die Periode 2020 - 2022.....	236
9.2.1 Ökonomische Effekte der UFI (inklusive Kreislaufwirtschaft und Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme).....	236
9.2.2 Ökonomische Effekte der Sanierungsoffensive sowie des Kesseltausches „raus aus Öl und Gas“	245
9.2.3 Gesamteffekte aus UFI und Sanierungsoffensive.....	249
9.2.4 Ökonomische Effekte des Reparaturbonus	253
10 Altlastensanierung und -sicherung.....	258
10.1 Dimensionen und Zielsetzungen des Förderungsbereichs	258
10.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen.....	258
10.1.2 Ausweisungsverfahren gemäß ALSAG für eine Altlast	259
10.1.3 Dimension des Förderungsbereichs	260
10.2 Umweltauswirkungen der Förderungsmaßnahmen	261
10.2.1 Stand der Erfassung und Sanierung/Sicherung von Altlasten	261
10.2.2 Auswirkung der Förderungsmaßnahmen	264
10.3 Organisatorische Abwicklung	269
10.3.1 Förderungsverfahren	269
10.3.2 Stand und Entwicklung der Förderungsdaten	271
10.3.3 Forschungsförderung.....	272
10.3.4 Einnahmen und Auszahlungen	275
10.4 Ökonomische Wirkungen der Altlastensanierung	278
10.4.1 Ergebnisse der ökonomischen Bewertung der Altlastensanierung	278
11 Flächenrecycling.....	283
11.1 Dimension und Zielsetzung des Förderungsbereiches.....	283
11.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen.....	283
11.1.2 Dimensionen des Förderungsbereichs	284
11.2 Umweltauswirkungen der Förderungsmaßnahmen	285

11.2.1	Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen	285
11.3	Organisatorische Abwicklung	286
11.3.1	Förderungsverfahren	286
11.3.2	Stand und Entwicklung der Förderungsdaten	287
11.3.3	Einnahmen und Auszahlungen	287
12	Internationale Klimafinanzierung	288
12.1	Überblick	288
12.2	Förderansuchen.....	288
12.3	Globaler und Nationaler Rahmen	289
12.4	Geförderte Projekte 2020-2022	290
12.5	Effekte	291
12.6	Organisatorische Abwicklung.....	292
12.6.1	Projektauswahl	293
12.6.2	Projektumsetzung.....	293
12.6.3	Lessons Learned.....	293
	Abkürzungen.....	295

1 Zielsetzungen und allgemeine Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Förderungstätigkeit im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) bildet das Umweltförderungsgesetz (UFG) BGBl. Nr. 185/1993 idgF sowie die gemäß §§ 13 iVm §§ 23ff UFG von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie¹ erlassenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland (FRL UFI).

Das UFG wurde im Evaluierungszeitraum in Bezug auf die UFI folgenden Novellierungsschritten unterzogen:

- Mit der UFG-Novelle, BGBl. I Nr. 98/2020, im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes, wurde die im Rahmen der Novelle zum Bundesministerien-Gesetz 2020 vorgenommene Kompetenzaufteilung zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) nachgezogen.
- Aufstockung und inhaltliche Ausweitung der Fördermittel für alle Förderschwerpunkte der Umweltförderung im Inland in den Jahren 2020, 2021 und 2022. Schaffung von Unterstützungsmöglichkeit für Maßnahmen zur thermischen Sanierung und den klimafreundlichen Kesseltausch mittels erhöhter Förderungssätze für einkommensschwache Haushalte. Möglichkeit zum Vortrag von nicht eingesetzten Fördermitteln in die Folgejahre unter gewissen Voraussetzungen (BGBl. I Nr. 114/2020).
- Integration von Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen mit einem Förderungsbarwert von 30 Mio. pro Jahr für die Jahre

¹ Die Wahrnehmung gemäß UFG vom BMK bzw. den Vorgängerministerien oblag im Evaluierungszeitraum bis zum 07.01.2020 der Bundesministerin Maria Patek, zwischen 07.01.2020 und 28.01.2020 Bundesministerin Elisabeth Köstinger und schließlich seit 28.01.2020 Bundesministerin Leonore Gewessler.

2021-2030. Schaffung der Möglichkeit nicht ausgeschöpfte Zusagerahmen in Folgejahre zu übertragen (BGBl. I Nr. 161/2021).

- Mit der UFG-Novelle, BGBl. I Nr. 202/2021, wurden im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes höhere Zusagerahmen für die Maßnahmen der Umweltförderung im Inland, der Sanierungsoffensive und dem Kesseltausch „raus aus Öl und Gas“, sowie der Unterstützung für einkommensschwache Haushalte vorgenommen. Seit dieser Novelle stehen in den Jahren 2021 und 2022 für die Sanierungsoffensive insgesamt 800 Mio. Euro, und für die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung.
- Ermöglichung zur Nutzung von Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ÖARP) zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insb. des Reparaturbonus und des Biodiversitätsfonds (BGBl. I Nr. 26/2022)
- Verankerung von Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele von einer Einsparung von 250 PJ bis Ende des Jahres 2030 mittels einer Dotierung von min. 190 Mio. Euro/a, sowie Schaffung einer Förderungsmöglichkeit für die Transformation der Industrie mit einem Gesamtbudget von 2,975 Mrd. Euro für die Jahre 2023-2030. Weiters wurden weitere Erhöhungen der Budgets der Sanierungsoffensive (1,935 Mrd. Euro für 2023-2026), Einkommensschwache Haushalte (570 Mio. Euro für 2023-2026), sowie der Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen (zusätzlich 251,9 Mio. Euro für die Jahre 2023-2026) vorgenommen. Für Maßnahmen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft wurde zusätzlich zu den in (BGBl. I Nr. 26/2022) festgelegten Mitteln des ÖARP, eine Unterstützung durch nationale Mittel in Höhe von 20,53 Mio. Euro ermöglicht (BGBl. I Nr. 185/2022).

Mit 01.04.2022 traten die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland und die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland in Kraft und ersetzen die bis dahin gültigen Förderungsrichtlinien 2015.

Wesentlicher Inhalt der Überarbeitung war die Ermöglichung neuer Förderungsgegenstände, wie beispielsweise des Reparaturbonus, sowie die Ermöglichung erhöhter Beihilfeintensitäten vor allem aufgrund der Abwicklung aus Mitteln des ÖARP (siehe Kapitel 1.4.2.1).

Mit Neuschaffung der Dienstleistungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland (UFI DL-RL) wurden schließlich neue Förderungsrichtlinien geschaffen, mittels welcher die Förderung immaterieller Leistungen (Beratungsleistungen und Dienstleistungen zur

energetischen Optimierung von Anlagen) auf eine eigene rechtliche Basis gestellt wurde. Dadurch ist es möglich, auch mittels geförderten Beratungen, Optimierungen, sowie Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Geräten/Anlagen zu den Zielen der Umweltförderung im Inland beizutragen.

Für die Auswertung der Förderfälle wurden die Basisdaten von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) ausgewertet und die Umwelteffekte entsprechend den Förderfällen berechnet. Die Methodik für die Berechnung und die ökologische Bewertung der Förderfälle wurde stichprobenartig von ConPlusUltra GmbH überprüft. Die ökonomischen Wirkungen wurden vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) berechnet und tabellarisch dargestellt.

1.2 Zielsetzungen der Umweltförderung

§ 1 FRL Investitionsförderungsrichtlinien formuliert als Zielsetzung für die Umweltförderung:

(1) Ziel der Umweltförderung im Inland ist der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit durch einen effizienten Einsatz von Energie und Ressourcen, durch Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energieträgern oder biogenen Rohstoffen sowie durch andere Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen in Form von sonstigen Treibhausgasemissionen, umweltbelastenden Emissionen oder Abfällen. Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 des Umweltförderungsgesetzes.

(2) Zu diesem Zweck soll die Umweltförderung im Inland

- einen Anreiz für die Verwirklichung von Umweltschutzmaßnahmen bilden, die sich nicht innerhalb angemessener Zeit betriebswirtschaftlich amortisieren oder
- der Abfederung der mit dem Einsatz der zu fördernden Investitionen verbundenen erhöhten Kosten dienen.

(3) Zusätzlich zielt die Umweltförderung im Inland unter Berücksichtigung der ökologischen und volkswirtschaftlichen Zielsetzungen gemäß § 2 UFG auf eine breite technologische Streuung der geförderten Maßnahmen sowie auf einen effizienten Mitteleinsatz ab.

§ 1 FRL Dienstleistungsförderungsrichtlinien formuliert als Zielsetzung für die Umweltförderung:

Zielsetzung dieser Richtlinien ist es, die mit den Investitionsförderungsrichtlinien Umweltförderung im Inland 2022 sowie den gemäß §§ 1 und 23ff UFG verfolgten Zielsetzungen durch die Förderung von immateriellen Leistungen zu unterstützen. Diese Zielsetzungen sind Gegenstand der Evaluierung gemäß § 14 UFG.

(2) Zu diesem Zweck sollen die Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland einen Anreiz zur Durchführung der in § 3 angeführten immateriellen Leistungen bilden.

In klimapolitischer Hinsicht sollen mit der Umweltförderung Maßnahmen gefördert werden, die für die Erreichung der aus dem Unionsrecht abgeleiteten nationalen Zielsetzungen bis 2030 (EU-2030-Ziele) sowie darüberhinausgehend, insbesondere die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich im Jahr 2040 sowie jener der Europäischen Union im Jahr 2050, wirksam werden und somit einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Zusätzlich ist vor dem Hintergrund der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der mit der Förderung verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte auch auf eine kosteneffiziente Förderung der Investitionen zu achten.

1.3 Europäisches Beihilfenrecht

Förderungen an Wettbewerbsteilnehmer aus Mitteln der Umweltförderung werden auf Basis folgender beihilfenrechtlicher Grundlagen gewährt:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014),
- Agrarische Freistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 702/2014)
- De Minimis Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013)
- De Minimis Verordnung über Beihilfen im Agrarsektor (Verordnung (EU) 1408/2013)
- Leitlinien für staatliche Klima -, Umweltschutz und Energiebeihilfen
- (Leitlinie (EU) C 80/01/2022)

Für einige gesetzliche Grundlagen des europäischen Beihilfenrechts, wie unter anderen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, sowie die De-Minimis Verordnung

wurden bereits Überarbeitungen vorgenommen. Die AGVO ist mit 23. 6. 2023 in Kraft getreten, die de-minimis VO wurde für 2024 angekündigt.

1.4 Mittelausstattung der Umweltförderung im Inland

1.4.1 Zusagerahmen des Bundes

Das Zusagevolumen in der Umweltförderung ist in Form von „Zusagerahmen“ im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes begrenzt. In der Evaluierungsperiode stand für die Jahre 2020 und 2021 jeweils ein jährlicher Zusagerahmen von 110,238 Mio. Euro, für das Jahr 2022 ein Zusagerahmen von 150,238 Mio. Euro für die Gewährung von Förderungszusagen und die Vergabe von Aufträgen gemäß § 12 Abs. 8 UFG, zur Verfügung.

1.4.2 Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union

Im Rahmen der Umweltförderung werden auch Förderungsgelder aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eingesetzt. Diese additionalen EU-Mittel ergänzen Bundes- und Landesmittel in den unterschiedlichen Förderungsbereichen. Das Management für diese Projekte erfolgt innerhalb der Abwicklungsstrukturen der UFI und ist demnach Teil dieses Berichts (siehe Kap. 2.2.7, 2.2.8 und 2.2.9). Diese Mittel unterliegen zusätzlichen Förderbedingungen und Kriterien, die sich aus den jeweiligen europarechtlichen Vorgaben sowie der nationalen Umsetzung in den Programmen ergeben.

1.4.2.1 Next Generation EU - Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan (ÖARP)

Um die großen durch die COVID-19 Pandemie hervorgerufenen Herausforderungen in gesundheitspolitischer, gesellschaftlicher und ökonomischer Hinsicht zu bewältigen, hat die Europäische Union mit „NextGenerationEU (NGEU)“ ein mit 750 Milliarden Euro dotiertes Wiederaufbauinstrument entwickelt. Zentral ist dabei die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF; Recovery and Resilience Facility, RRF), auf welchem aufbauend die österreichische Bundesregierung einen, vor allem im Bereich Klimaschutz und Digitalisierung, sehr ambitionierten Plan vorgelegt und von den EU-Institutionen genehmigt wurde.

Insgesamt sieht der österreichische Aufbau- und Resilienzplan 2026 (ÖARP) Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Milliarden Euro vor, wobei 46 % für Klimaschutz und 41 % für Digitalisierung aufgewendet werden. Zudem ist geplant in Bildung, Forschung und Nachhaltigkeit zu investieren und dabei die österreichische Wirtschaft, Regionen und Gemeinden zu stärken, sowie Arbeitsplätze zu sichern.

Die UFG-Abwicklungsstelle behandelt im Auftrag des BMK ÖARP-Maßnahmen mit einem Gesamtförderungsbudget von rund 773,9 Millionen Euro. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der im Rahmen des UFG abgewickelten ÖARP-Maßnahmen. Zum Großteil ergänzen oder ersetzen die Mittel des ÖARP nationale Förderungsmittel, teilweise fließen ÖARP-Mittel auch in Maßnahmen bzw. Programme des Klima- und Energiefonds, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts sind.

Tabelle 1 Übersicht zu den ÖARP-Maßnahmen in UFG und Klima- und Energiefonds

Code	Investition	Budget [Mio. EUR]	Förderungsinstrument
1.A.1	Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen	158,9	Sanierungsoffensive
1.A.2	Bekämpfung von Energiearmut	50,0	UFI
1.B.4	E- Mobilität (Nutzfahrzeuge)	50,0	Klima- und Energiefonds
1.C.2	Biodiversitätsfonds	50,0	UFI - Biodiversitätsfonds
1.C.3	Investitionen in Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde	110,0	UFI - Kreislaufwirtschaft
1.C.4	Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen	60,0	UFI - Kreislaufwirtschaft
1.C.5	Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten (Reparaturbonus)	130,0	UFI - Kreislaufwirtschaft
1.D.2	Transformation der Industrie zur Klimaneutralität	100,0	Klima- und Energiefonds
4.B.3	Klimafitte Ortskerne	50,0	UFI; UFI - Flächenrecycling; Sanierungsoffensive
4.C.5	Investitionsfonds "Klimafitte Kulturbetriebe"	15,0	Klima- und Energiefonds

Erste Förderungen (31.800 Projekte) im Bereich „Raus aus Öl und Gas“ wurden bereits 2022 aus ÖARP- Mitteln ausbezahlt.

1.4.2.2 Österreichisches Programm zur Ländlichen Entwicklung, LE 14-20

Das österreichische Programm zur Ländlichen Entwicklung ist das zentrale Instrument der österreichischen Agrarpolitik zur Unterstützung einer modernen, effizienten und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft, der regionalen Wirtschaft und der Gemeinden.

Im Rahmen der Umweltförderungen steht in der Programmperiode 2014-2020 in der Vorhabensart 7.2.2 „Investitionen in Erneuerbare Energien“ ein Gesamtbudget von 149,2 Mio. Euro (nationale – Bund und verpflichtende Landesfinanzierung – und europäische Mittel) für Projekte der Umweltförderung aus den Förderungsbereichen Biomasse-Nahwärmanlagen sowie Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen zur Verfügung. Das bedeutet ein zusätzliches Förderungsvolumen von 43,5 Mio. Euro aus europäischen Mitteln im Vergleich zu den ursprünglich geplanten Budgets für die Programmperiode von 2014-2020 im Rahmen der UFI.

Durch die verzögerte Programmplanung startet die Periode des ELER-Programmes 2021-2027 verspätet. Das ELER-Programm 2014-2020 wurde daher verlängert (mit vorgezogenem Budget der Periode 2021-2027) um eine konstante Unterstützung der ländlichen Regionen, ohne Unterbrechung, auch im Rahmen der Umweltförderung zu gewährleisten.

1.4.2.3 Österreichisches Programm für Regionale Entwicklung, IWB/EFRE 2014-2020

Das österreichische IWB/EFRE-Programm orientiert sich an den EUROPA 2020 Zielen und soll vor allem intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum fördern. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung im Rahmen der "Programmierung" des Förderprogramms wurden aber auch nationale und regionale strategische Entwicklungsziele berücksichtigt. Im Vordergrund stehen Forschung & Innovation, CO₂-Reduktion, Wettbewerbsstärkung heimischer KMU und neue Konzepte für regionale Entwicklung.

Projekte der Umweltförderung können in der „Programmphase 3“ im Rahmen der Maßnahmen M11 „Betriebliche Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ und der Maßnahme M14 „Smart City Steiermark: Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ mit EFRE-Mitteln kofinanziert werden. Dafür stehen in der Strukturfondsperiode (2014-2020) mit Stand 31.12.2022 insgesamt knapp 50,0 Mio. Euro an EU-Mitteln für Projektgenehmigungen im Rahmen der Umweltförderung zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum 2020-2022 erfolgten keine weiteren Projektgenehmigungen im Rahmen des IWB/EFRE 14-20 in den Maßnahmen M11 und M14 der Programmachse 3. Die letzten Genehmigungen erfolgten im Zuge der 140. UFI-Kommissionssitzung im Dezember 2019.

Seit diesem Zeitpunkt wurden Genehmigungen von Projekten des IWB/EFRE 14-20 ausschließlich über das Pilotprojekt „Finance not linked to costs“ (ein Ansatz, der den Aufwand an Verwaltung wesentlich verringert und auf die erbrachte Leistung der geförderten Projekte – vornehmlich die CO₂-Einsparung – fokussiert) abgewickelt. Freiwerdende EU-Mittel aus den M11 und M14 der Programmachse 3 werden laufend zugunsten des Pilotprojektes umgeschichtet. Die insgesamt für Umweltförderungsprojekte verfügbaren EFRE-Mittel der Periode 2014-2020 belaufen sich auf rund 88,1 Mio. Euro.

In der Programmperiode 2021-2027 sind EFRE-Mittel in der Höhe von rund 78,4 Mio. Euro für Umweltförderungsprojekte gewidmet. Mit ersten Projektgenehmigungen ist 2024 zu rechnen.

1.4.3 Kofinanzierung aus Mitteln der Bundesländer

UFI-geförderte Projekte werden in einigen Fällen durch Förderungsmittel der Länder ergänzt. In jenen Fällen, wo die Landes-Kofinanzierung die Förderungsvoraussetzung für die Gewährung von UFI-Mitteln ist (obligatorische Landesfinanzierung für Infrastrukturvorhaben in der erneuerbaren Wärmeversorgung), erfolgt die Förderungsbearbeitung und -entscheidung durch die zuständigen Landesstellen.

Darüber hinaus bieten einige Bundesländer freiwillig zusätzliche Förderungsanreize für die Umsetzung von Umweltprojekten im Rahmen von Landes-Anschlussförderungen („Top Ups“) an. Die Vergabe der Landesmittel erfolgt entsprechend der von den Ländern vorgesehenen Verfahren und Bestimmungen. Für einzelne Bundesländer wird die Abwicklung dieser Anschlussförderungen synchron mit dem Abwicklungsprozess für die Bundesförderung durch die UFI-Abwicklungsstelle erledigt (Details dazu finden sich in Abschnitt 2.2.6).

1.5 Weitere Förderungsprogramme im Rahmen des UFG

Mit den UFG-Novellen der Jahre 2020-2022 wurden zahlreiche Förderungs-Aufgaben im UFG neu definiert und organisatorisch und budgetär in die UFI eingegliedert (Details hierzu finden sich in Abschnitt 1.1).

1.5.1 Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme

Mit der Novelle zum UFG vom 27.07.2021 (BGBl. I Nr. 161/2021) wurde die Förderung für Fernwärme- und Fernkältesysteme neu strukturiert und im Umweltförderungsgesetz verankert. Durch Übernahme bereits eingereicherter Projekte und Förderungsinhalte des ehemaligen Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes soll die Umweltförderung im Inland damit den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen vorantreiben. Zielsetzung ist eine jährliche Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme von mehr als 1,5 %, womit ein bedeutender Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität im Raumwärmesektor bis 2040 geleistet werden soll. Dafür steht ein jährliches Budget von 30 Millionen Euro für 2021 bis 2030 zur Verfügung. Mit Novelle zum UFG in BGBl. I Nr. 185/2022 wurde dieses Budget um weitere 251,9 Mio. Euro für die Jahre 2023-2026 aufgestockt.

1.5.2 Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen der 149. Kommissionssitzung der Umweltförderung im Inland am 02.03.2022 wurden zur Umsetzung im Rahmen des ÖARP, Förderungsbereiche für Investitionsmaßnahmen für Leergutrücknahmesysteme, Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde, die Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen, sowie die Förderung der Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten („Reparaturbonus“) geschaffen. Diese werden aus Mittel des ÖARP dotiert und im Rahmen der UFI-Kommissionssitzungen, bzw. für den Reparaturbonus im Rahmen von Umlaufbeschlüssen, behandelt.

Darüber hinaus wurde mit der Novelle des UFG durch das BGBl. I Nr. 185/2022 vom 06.12.2022 die Möglichkeit geschaffen, Förderungen und Aufträge zum Zwecke der Kreislaufwirtschaft in Höhe von 20,53 Mio. Euro zusätzlich aus nationalen Mitteln zu genehmigen.

1.5.3 Sanierungsoffensive

Für Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsoffensive standen für den Evaluierungszeitraum nach UFG-Novelle mittels BGBl. I Nr. 185/2022 800 Mio. Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung. Darüber hinaus war für Maßnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte in den Jahren 2021 und 2022 ein Budget von 140 Mio. Euro vorgesehen. Details zur Sanierungsoffensive sind in Kapitel 7 beschrieben.

1.5.4 Transformation der Industrie

Die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Transformation der Industrie ist seit der Novelle mittels BGBl. I Nr. 185/2022 Teil des UFG. Die Förderungstätigkeit unter Nutzung eines verfügbaren Gesamtbudgets von 2,975 Mrd. Euro für die Jahre 2023-2030 wurde erst 2023 aufgenommen.

1.6 Weitere Investitions-Förderungsinstrumente des Bundes im Bereich Klima- und Umweltschutz

Neben dem Förderungsangebot der UFI standen im Evaluierungszeitraum mit dem Klima- und Energiefonds und dem klimaaktiv mobil Förderungsprogramm weitere Förderungsangebote des BMK für betriebliche Umweltinvestitionen zur Verfügung. Beide Instrumente sind in ihrem Angebot inhaltlich von der UFI abgegrenzt und bieten komplementäre Förderungsanreize für den Sektor Mobilität bzw. für spezielle Technologien und Projekte im Rahmen von Förderungs Ausschreibungen gemäß Jahresprogrammen.

Mit der UFG-Novelle nach BGBl. I Nr. 161/2021 wurden die Förderungsanträge für fossile Fernwärme- und Fernkälte, welche bis dahin nach dem WKLG gefördert wurden, in das Förderungssystem der UFI übertragen. Innerhalb der UFI erfolgt seit diesem Zeitpunkt eine Abgrenzung zur – schon davor in der UFI angesiedelten – Förderung biogener Netze hinsichtlich des fossilen Anteils an der Energieaufbringung des jeweiligen Netzes.

Die Abgrenzung zum Förderungsgebiet bei Ökostromanlagen erfolgt durch den Ausschluss von Stromerzeugungsanlagen in der Umweltförderung, sofern für diese der Netzzutritt und damit die Inanspruchnahme von Ökostrom-Tarifen möglich ist. Im Förderungsschwerpunkt für Biomasse Kraft-Wärme-Kopplungen ist die Umweltförderung

auf die Förderung der Investitionsmehrkosten zur Auskopplung von Wärme bzw. auf Anlagen, die zumindest im Ausmaß von 80 % der erzeugten elektrischen und thermischen Energie zur Eigenbedarfsdeckung eingesetzt werden, beschränkt.

1.7 Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung der Umweltförderung ist gemäß VO zum § 11 UFG die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) betraut. Die Abwicklungsstelle ist für die Entgegennahme der Förderungsanträge und deren Beurteilung, hinsichtlich der festgelegten Förderungsbestimmung und deren Aufbereitung zur Behandlung durch die Umweltförderungskommission, zuständig. Auf Grundlage der Empfehlung der Umweltförderungskommission und der Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schließt die KPC in deren Namen und auf deren Rechnung einen Förderungsvertrag mit den Förderungswerbern ab. Nach Umsetzung der genehmigten Vorhaben nimmt die KPC die Endabrechnungsunterlagen entgegen, führt anhand dieser eine kaufmännische und technische Prüfung der umgesetzten Projekte durch und zahlt die Förderungsmittel an die Begünstigten aus. Darüber hinaus kontrolliert die KPC zur Sicherstellung der dauerhaften Aufrechterhaltung des geförderten Umwelteffektes den weiteren Betrieb der geförderten Anlagen im Rahmen von stichprobenartig durchgeführten Auflagenkontrollen und Vor-Ort-Kontrollen.

2 Bilanz zu den Förderbereichen

2.1 Nachfrageentwicklung

2.1.1 Förderungsansuchen

In der Evaluierungsperiode (2020-2022) wurden insgesamt 22.622 Anträge im Rahmen der Umweltförderung im Inland, sowie der Kreislaufwirtschaft und der Klimafreundlichen Fernwärme gestellt. Das ist eine Steigerung um etwa 13 % gegenüber der Vorperiode (Tabelle 2). Mehr als ein Drittel (8.212 Ansuchen) der Förderungsanträge entfiel auf den Bereich Effiziente Energienutzung, gefolgt von den Bereichen Mobilität (8.079 Ansuchen; 35,7 %) und Erneuerbare Energieträger (5.760 Ansuchen; 25,5 %). Auf alle restlichen Bereiche entfielen rund 2,5 % der in der Evaluierungsperiode eingereichten Förderungsansuchen (Tabelle 2).

Tabelle 2 Anzahl eingereichter Förderungsansuchen nach Bereichen der Umweltförderung im Zeitraum 2017-2019 und 2020-2022

Bereiche	2017-2019				2020-2022			Veränderung	
	2017	2018	2019	Summe	2020	2021	2022		Summe
Erneuerbare Energieträger	973	895	1.154	3.022	1.409	1.998	2.353	5.760	90,6%
Abwärmenutzung	11	20	12	43	19	26	12	57	32,6%
Effiziente Energienutzung	2.049	2.263	2.547	6.859	2.525	3.084	2.603	8.212	19,7%
Mobilitätsmaßnahmen	2.636	3.583	3.658	9.877	3.144	4.935	-	8.079	-18,2%
Klimarelevante Gase	3	2		5	2	3	6	11	120,0%
Gefährliche Abfälle	8	3	4	15	8	8	4	20	33,3%
Lärmschutz	3	2	2	7	4	4	3	11	57,1%
Luftverbessernde Maßnahmen	31	18	12	61	24	18	8	50	-18,0%
Ressourceneffizienz	34	34	30	98	18	27	20	65	-33,7%
Forschung und Demonstrationsanlagen	11	4	12	27	8	15	8	31	14,8%
Klimafreundliche Fernwärme/Fernkälte	-	-	-	-	-	31	14	45	-
Kreislaufwirtschaft	-	-	-	-	-	-	281	281	-
Gesamt	5.759	6.824	7.431	20.014	7.161	10.149	5.312	22.622	13,0%

Im längerfristigen Trend zeigt sich eine stabil wachsende Nachfrage mit einem deutlichen Rückgang im Jahr 2022, welcher auf die Einstellung des Förderungsangebotes für Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland zurückzuführen ist. Anträge in diesem Technologiesektor können seit diesem Zeitpunkt über die aus dem KLI.EN finanzierten klimaaktiv mobil und E-Mobilitätsförderungsprogramme gestellt werden. Unter Berücksichtigung dieses organisatorischen Effektes lässt sich in nahezu allen Bereichen eine deutliche Nachfragesteigerung verzeichnen.

Der größte Zuwachs bei den nachfragenstärksten Förderungsbereichen ist mit 90,6 % bei den Projekten zum Einsatz erneuerbarer Energieträger zu verzeichnen. Dies ist einerseits auf Änderungen der Systematik zurückzuführen, da einige Technologien in Vorperioden der Effizienten Energienutzung zugerechnet wurden, liegt jedoch vor allem in starken Zuwächsen bei Vorhaben zur Errichtung von Wärmepumpen (+ 257 %); Fernwärmeanschlüssen (+ 175,5 %); Biomasse-Einzelanlagen und innerbetrieblicher Mikronetze (+ 68,4 %) begründet. Nach einem leichten Rückgang in der Evaluierungsperiode 2017-2019 haben Anträge zu Errichtung und Ausbau von Biomasse-Nahwärmenetzen ebenfalls wieder zugenommen. Im Bereich der Effizienten Energienutzung sorgen vor allem Maßnahmen zum Neubau in energieeffizienter Bauweise (+ 113,7 %), zur Umstellung auf LED-Beleuchtung (+ 30,7 %), sowie zur thermischen Gebäudesanierung (+ 21,5 %) für die stärksten Zuwächse.

Der Bereich Ressourceneffizienz entwickelt sich nach einem Anstieg in der Periode 2017-2019 mit einem Rückgang von 33,7 % wieder leicht rückläufig. Demgegenüber zeigt der Sektor Abwärmenutzung eine Steigerung von 32,6 %.

Der Anteil der Pauschalanträge² ist in der Evaluierungsperiode nach einem Hoch von 80,4 % in der Evaluierungsperiode 2017-2019 wieder auf einen Wert von 73,6 % gesunken, was vor allem auf die ausgelaufenen und in den Klima- und Energiefonds übertragenen Förderungsaktionen im Bereich der E-Mobilität zurückzuführen ist. Die deutliche Steigerung der Antragszahlen im Jahr 2021 ist unter anderem auf die Möglichkeit der Kombination von Umweltförderungen mit der Investitionsprämie zurückzuführen.

² Im Abschnitt 6.2 finden sich nähere Ausführungen zur Unterscheidung der Abwicklungsverfahren von Standard- und Pauschalprojekten.

2.1.2 Beantragtes Investitionsvolumen

Das beantragte Investitionsvolumen aller im Untersuchungszeitraum eingereichten Förderungsansuchen beläuft sich auf ca. 7,20 Mrd. Euro, was einer Steigerung um 73,4 % gegenüber dem Zeitraum 2017-2019 entspricht.

Tabelle 3 Beantragtes Investitionsvolumen 2020-2022

Zeitraum	Art	Anzahl Projekte	beantragte Kosten [Euro]
2017-2019	Pauschal	16.132	939.036.217
	Standard	3.882	3.216.390.243
	Summe	20.014	4.155.426.460
2020-2022	Pauschal	16.666	749.832.283
	Standard	5.956	6.454.165.535
	Summe	22.622	7.203.997.818

Unter Zugrundelegung üblicher Ausfallsquoten und Förderungsintensitäten ergibt sich für die zwischen 2020 und 2022 eingereichten Ansuchen ein hochgerechneter Förderungsbedarf im Rahmen der Umweltförderung im Inland von ca. 420 Mio. Euro.

2.2 Genehmigungen

2.2.1 Projektanzahl und Förderungsbarwerte

In der Periode von 2020-2022 wurden im Rahmen der regulären UFI insgesamt 18.474 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 2,22 Mrd. Euro genehmigt (siehe Tabelle 4)³. Alle Förderungsbereiche in dieser Periode mit weniger als 30 Genehmigungen wurden unter Sonstige zusammengefasst. Das betrifft die Bereiche: Forschung und Demonstrationsanlagen, Gefährliche Abfälle, Klimarelevante Gase und Lärmschutz. Der zur Auslösung dieser Investitionssumme aufgewendete Förderungsbarwert aus Mitteln des Bundes und der Europäischen Union belief sich auf 404,1 Mio. Euro.

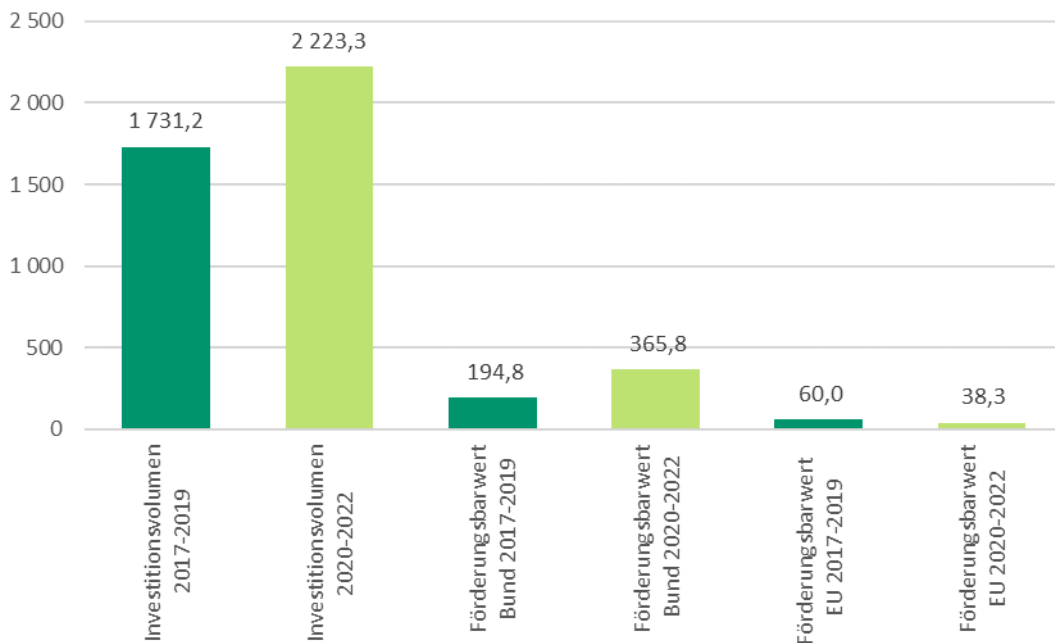
³ Die Genehmigungen der im UFG verankerten Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft, sowie des Ausbaus klimafreundlicher Fernwärme- und Fernkältesysteme werden in den Kapiteln 4 und 5 behandelt.

Tabelle 4 Genehmigte Förderungsprojekte in der Umweltförderung in der Evaluierungsperiode (2020-2022)

Bereiche	Anzahl	Investitions- volumen [Euro]	Förderungs- barwert Bund [Euro]	Förderungs- barwert EU [Euro]
Abwärmenutzung	32	94.116.323	26.956.837	-
Effiziente Energienutzung	5.950	817.068.879	125.810.066	-
Erneuerbare Energieträger	4.403	838.351.419	164.522.841	38.345.659
Mobilitätsmaßnahmen	7.995	338.710.123	19.882.734	-
Luftverbessernde Maßnahmen	31	51.201.010	8.192.762	-
Ressourceneffizienz	36	34.118.710	7.438.480	-
Sonstige	27	49.703.009	12.960.514	-
Gesamt	18.474	2.223.269.473	365.764.234	38.345.659

Im Vergleich zur Vorperiode (2017-2019) hat die Anzahl der Projekte um 11,9 % und das ausgelöste Investitionsvolumen um 28,4 % zugenommen. Die seitens des Bundes eingesetzten Förderungsmittel stiegen um 87,8 %, während sich das Förderungsvolumen aus Mitteln der Europäischen Union um 36 % verringert hat.

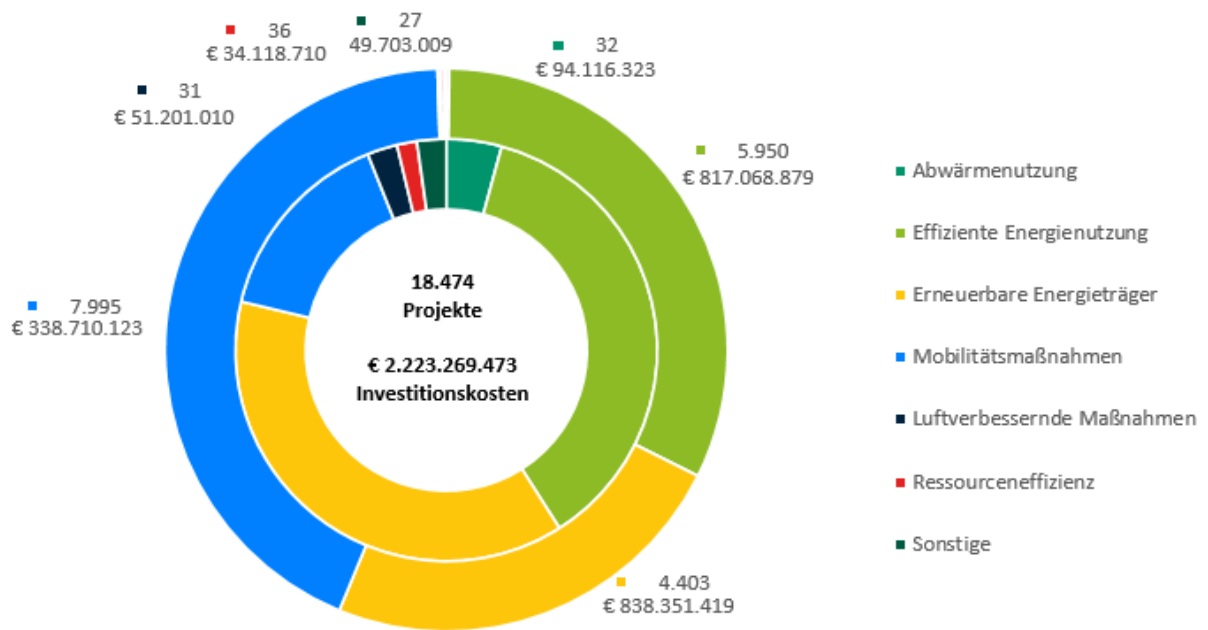
Abbildung 1 Investitions- u. Fördervolumina in Mio. Euro



In den Betrachtungsjahren wurden EU-Kofinanzierungsmittel ausschließlich aus dem LE 14-20 Programm im Bereich Erneuerbare Ressourcen vergeben, was den starken Abfall an EU-Mitteln erklärt. Es wurden in der Evaluierungsperiode keine weiteren Mittel der Maßnahme 11 des IWB/EFRE 14-20 abgewickelt. Die verfügbaren Mittel wurden seit 2019 ausschließlich über den „finance not linked to costs“ Ansatz vergeben. Nähere Erläuterungen hierzu finden sich in Abschnitt 2.2.9.

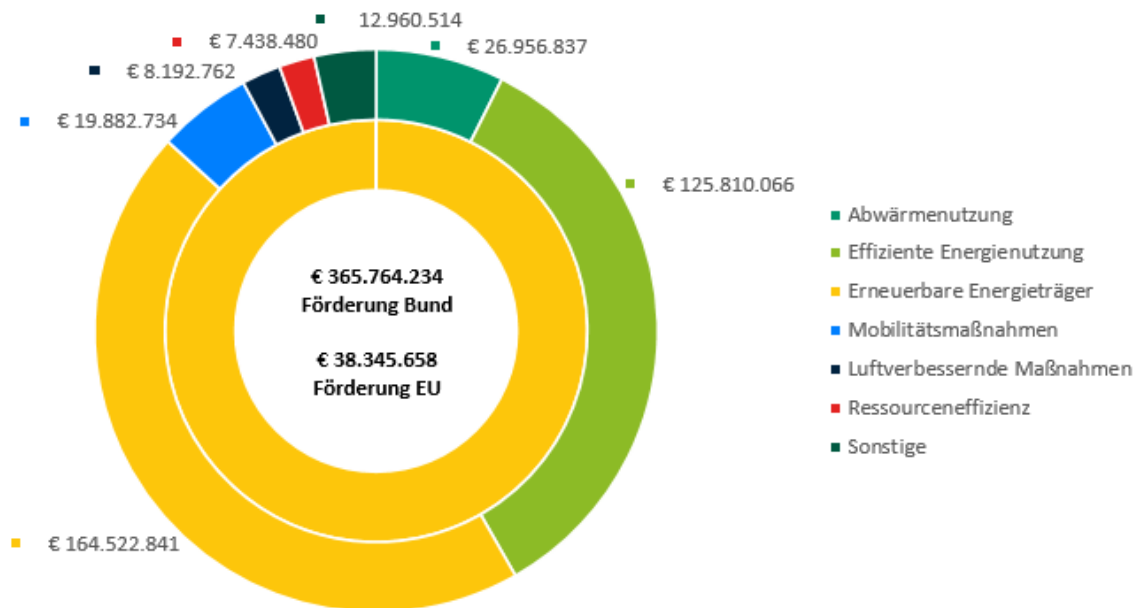
Bezogen auf die Anzahl der genehmigten Projekte weisen Maßnahmen zur Effizienten Energienutzung mit fast 6.000 Anträgen (rund 37 % der ausgelösten Investitionen), zum Einsatz Erneuerbarer Energieträger mit mehr als 4.000 Anträgen (rund 38 %), sowie Mobilitätsmaßnahmen mit annähernd 8.000 Anträgen (rund 15 %) die größten Beiträge auf. Auffallend dabei ist, dass Mobilitätsmaßnahmen den größten Anteil der Projekte (rund 43 %) stellen, jedoch aufgrund eher geringer Investitionssummen pro Projekt einen weit geringeren Anteil an Investitionen auslösen (Abbildung 2). Diese Entwicklung ist mit den beiden bereits vor der Evaluierungsperiode 2020-2022 gestarteten „Förderungspaketen für E-Mobilität“ in den Jahren 2017/2018 und 2019/2020 und den damit einhergehenden hohen Stückzahlen mit vergleichsweise geringen Förderungsbarwerten begründet. Im Rahmen dieser im Jahr 2021 ausgelaufenen Förderungsangebote wurden zahlreiche kleine Vorhaben zur Anschaffung von betrieblichen E-Fahrzeugen sowie zur Errichtung von E-Ladestellen gefördert.

Abbildung 2 Anzahl (außen) und Investitionsvolumen (innen) der genehmigten Projekte in den Förderungsbereichen 2020-2022



Projekte in den Bereichen Abwärmenutzung, Luftverbessernde Maßnahmen und Ressourceneffizienz, tragen aufgrund großer Investitionssummen der Einzelprojekte in Summe mit rund 8 %, verglichen mit der Anzahl der Projekte (unter 1 %) überproportional zur Summe der ausgelösten Investitionen bei. Aufgrund geringer Stückzahlen und vergleichsweise geringer Investitionssummen spielen die Bereiche Forschung und Demonstrationsanlagen, Gefährliche Abfälle, Klimarelevante Gase und Lärmschutz eine vergleichsweise untergeordnete Rolle (27 genehmigte Projekte und 49,7 Mio. Euro Investitionsvolumen) und wurden somit zusammengefasst dargestellt.

Abbildung 3 Förderungsbarwerte Bund (außen) und EU (innen) der einzelnen Förderungsbereiche



Vergleicht man die Förderungsbarwerte der verschiedenen Bereiche (Abbildung 3), wird der große Anteil der Projekte in den Bereichen Effiziente Energienutzung und Erneuerbare Energieträger, mit 79 % der Bundesmittel bzw. 81 % der Gesamtmittel im Betrachtungszeitraum, deutlich. EU-Kofinanzierungsmittel in Höhe von 38,3 Mio. Euro wurden im Evaluierungszeitraum ausschließlich aus dem LE 14-20-Programm im Bereich Erneuerbare Energieträger vergeben.

In den Bereich Mobilitätsmaßnahmen fließt, verglichen mit der hohen Stückzahl der Förderungsanträge (43 % der Förderungsanträge), ein relativ geringer Anteil an Förderungsmitteln (rund 5 % der Bundesmittel bzw. 5 % der Gesamtmittel) ein.

Rund 4 % der Gesamtfördermittel entfallen auf den Bereich der luftverbessernden Maßnahmen und auf den wachsenden Bereich Ressourceneffizienz. Der weiterhin an Bedeutung gewinnende Bereich der Projekte zur industriellen Abwärmenutzung hält im Betrachtungszeitraum einen Anteil an 7 % der Gesamtfördermittel.

Die verbleibenden 3 % der Gesamtmittel sind auf die Randbereiche der Umweltförderung wie Forschung und Demonstrationsanlagen, Vermeidung gefährlicher Abfälle und sonstiger klimarelevanter Gase sowie Lärmschutz verteilt.

Bei der Betrachtung der zeitlichen Entwicklung (Tabelle 5) wird deutlich, dass die Mehrzahl der Projekte in den Bereichen Erneuerbare Energieträger, Effiziente Energienutzung, sowie im Bereich der Mobilitätsmaßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wurden. Dieses Ergebnis zeigt die nach wie vor gegebene Schwerpunktsetzung auf Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in der UFI auf. Die restlichen Bereiche weisen eine vergleichsweise geringe Anzahl an genehmigten Projekten auf.

Tabelle 5 Genehmigte Projekte 2020-2022

Anzahl genehmigter Projekte	2020		2021		2022	
Abwärmenutzung	13	0,2%	8	0,1%	11	0,3%
Effiziente Energienutzung	1.919	29,6%	1.997	25,1%	2.034	50,2%
Erneuerbare Energieträger	1.073	16,6%	1.364	17,2%	1.966	48,5%
Forsch. und Demonstration	2	0,0%	2	0,0%	3	0,1%
Gefährliche Abfälle	4	0,1%	4	0,1%	2	0,0%
Klimarelevante Gase	-	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Lärmschutz	3	0,0%	3	0,0%	2	0,0%
Luftverbessernde Maßnahmen	4	0,1%	11	0,1%	16	0,4%
Mobilitätsmaßnahmen	3.450	53,2%	4.545	57,2%	-	0,0%
Ressourceneffizienz	11	0,2%	7	0,1%	18	0,4%
Gesamt	6.479	100,0 %	7.942	100,0 %	4.053	100,0 %

Deutlich erkennbar ist der Rückgang der Gesamtzahl an geförderten Projekten im Jahr 2022 durch die Übertragung der Förderung von Mobilitätsmaßnahmen an den Klima- und Energiefonds. In allen anderen Bereichen ist dagegen ein stetiges Wachstum erkennbar. Mit einem Zuwachs von 146,5 % wird dies am deutlichsten im Bereich Erneuerbare Energieträger. Nimmt man den Bereich der Mobilitätsmaßnahmen aus der Betrachtung aus, zeigen die übrigen Bereiche für den Zeitraum 2020-2022 ein Wachstum von 42,9 % gegenüber der Vorperiode.

Der im Bereich Effiziente Energienutzung eingesetzte Förderungsbarwert ist gegenüber dem Zeitraum 2017-2019 um 26,4 % gewachsen, die Aufwände für die Erneuerbaren Energieträger haben sich mehr als verdoppelt (Steigerung um 148,6 %). Dagegen ist im Bereich Ressourcenmanagement der Förderungsbarwert um 44,2 % zurückgegangen. Das sind 1,8 % der insgesamt eingesetzten Förderungsmittel. Die genehmigte Gesamtförderung betrug im Evaluierungszeitraum 404,1 Mio. Euro und ist damit um

58,6 % gegenüber der Vorperiode gestiegen. Der größte Anteil (50,2 %) der Förderungsmittel wurde mit einem Volumen von 202,9 Mio. Euro für Projekte im Bereich Erneuerbare Energieträger aufgewendet. Darauf folgt der Bereich Energieeffizienz mit einem Volumen von 125,8 Mio. Euro, was einem Anteil von 31,1 % der eingesetzten Gesamtmittel entspricht. In die verbleibenden Bereiche gehen jeweils weniger als 10 % der in der Evaluierungsperiode genehmigten Förderungsmittel.

Abbildung 4 Genehmigte Förderungsbarwerte (Gesamtförderung) für die Bereiche der Umweltförderung der Evaluierungsperiode 2020-2022 im Vergleich zur Vorperiode 2017-2019

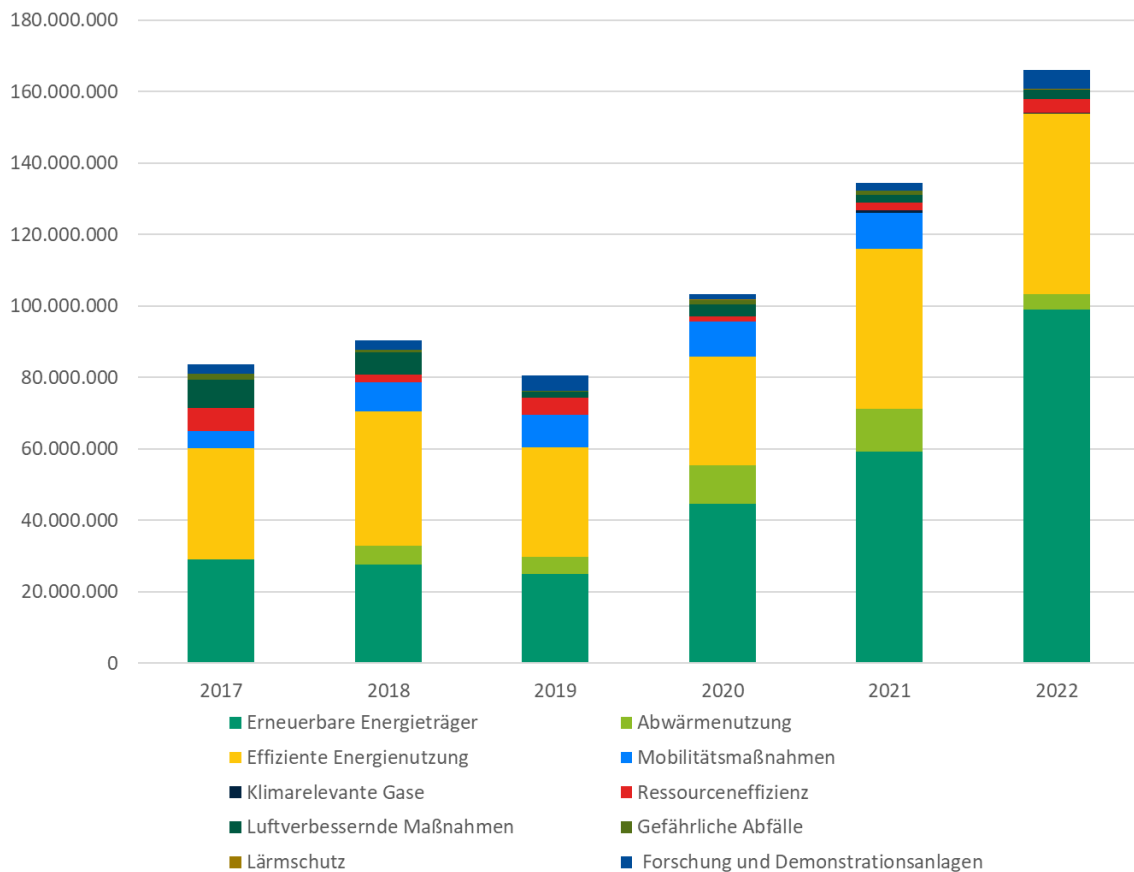


Tabelle 6 gibt einen detaillierten Überblick zu den in der Evaluierungsperiode aufgewendeten Gesamtförderungen und den jeweiligen Anteilen für die Bereiche der Umweltförderung.

Tabelle 6 Gesamt-Förderungsbarwerte (Bund und EU) der genehmigten Projekte 2020-2022

Förderung (Bund + EU) [Euro]	2020		2021		2022			Anteil
Ern. Energieträger	44.549.563	43,1%	59.279.490	44,1%	99.039.447	59,6%	202.868.500	50,2%
Abwärmenutzung	10.742.816	10,4%	12.024.880	8,9%	4.189.141	2,5%	26.956.837	6,7%
Eff. Energienutzung	30.462.198	29,5%	44.677.576	33,2%	50.670.292	30,5%	125.810.066	31,1%
Mobilitätsmaßnahmen	9.903.234	9,6%	9.979.500	7,4%	-	0,0%	19.882.734	4,9%
Klimarelevante Gase	-	0,0%	814.613	0,6%	276.384	0,2%	1.090.997	0,3%
Ressourceneffizienz	1.541.957	1,5%	2.144.446	1,6%	3.752.077	2,3%	7.438.480	1,8%
Luftverb. Maßnahmen	3.357.836	3,2%	2.111.043	1,6%	2.723.883	1,6%	8.192.762	2,0%
Gefährliche Abfälle	960.235	0,9%	1.203.728	0,9%	28.737	0,0%	2.192.700	0,5%
Lärmschutz	289.292	0,3%	33.529	0,0%	84.400	0,1%	407.221	0,1%
Forsch. und Demonstr.	1.597.950	1,5%	2.240.262	1,7%	5.431.384	3,3%	9.269.596	2,3%
Gesamt	103.405.081	100 %	134.509.067	100 %	166.195.745	100 %	404.109.893	100 %

Eine detaillierte Aufstellung zur Verteilung der Förderungsmittel auf die Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bereichen für den Berichtszeitraum 2020-2022 ist in Abschnitt 3 wiedergegeben.

2.2.2 Spezifische Förderungskosten in der UFI

Die spezifischen Förderungskosten für Klimaschutzmaßnahmen (Bundesförderung pro reduzierte Tonne CO₂ bezogen auf die Nutzungsdauer⁴) liegen in der Evaluierungsperiode 2020-2022 im Durchschnitt bei 17,08 Euro/tCO₂.

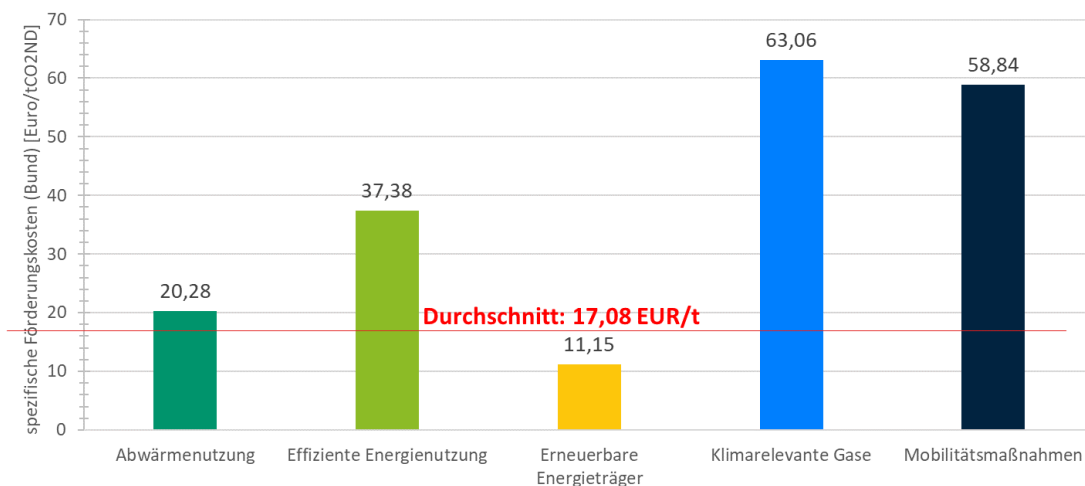
⁴ nähere Ausführungen zur Ermittlung der Umwelteffekte unter Einbeziehung der Nutzungsdauer finden sich in Abschnitt 2.3.1.

Tabelle 7 Spezifische Förderungskosten für klimarelevante Bereiche: genehmigte Projekte 2020-2022

Bereich	Anzahl	Investitions- volumen [EURO]	Förderungs- barwert Bund [EURO]	CO ₂ - Einsparung [t auf ND]	spez. Fö.Kosten Bund [€/t]
Abwärmenutzung	32	94.116.323	26.956.837	1.329.357	20,28
Effiziente Energienutzung	5.950	817.068.879	125.810.066	3.365.583	37,38
Erneuerbare Energieträger	4.403	838.351.419	164.522.841	14.758.121	11,15
Klimarelevante Gase	2	4.102.613	1.090.997	17.300	63,06
Mobilitätsmaßnahmen	7.995	338.710.123	19.882.734	337.922	58,84
UFI gesamt	18.382	2.092.349.357	338.263.475	19.808.282	17,08

Die geringsten spezifischen Förderungskosten weisen mit 11,15 Euro/tCO₂ND, Projekte im Bereich Erneuerbare Energieträger auf (siehe Tabelle 7, sowie Abbildung 5), gefolgt von Vorhaben zur industriellen Abwärmenutzung (20,28 Euro/tCO₂ND). Diese Bereiche sind üblicherweise von einem hohen Anteil an großen Projekten mit sehr umfangreichen CO₂-Einsparungen bei gleichzeitig langer technischer Nutzungsdauer gekennzeichnet, was zusammen mit den häufig hinzukommenden Förderungen aus Mitteln der EU und der Länder zu geringeren, spezifischen Förderungskosten des Bundes führt. Bezogen auf die Gesamtförderung (also unter Einbeziehung der Förderanteile von EU und Ländern), ergäben sich für den Bereich der erneuerbaren Energieträger spezifische Förderungskosten von 15,40 Euro/tCO₂ND.

Abbildung 5 Durchschnittliche spezifische Förderungskosten des Bundes für die 2020 bis 2022 genehmigten Projekte in den klimarelevanten Bereichen



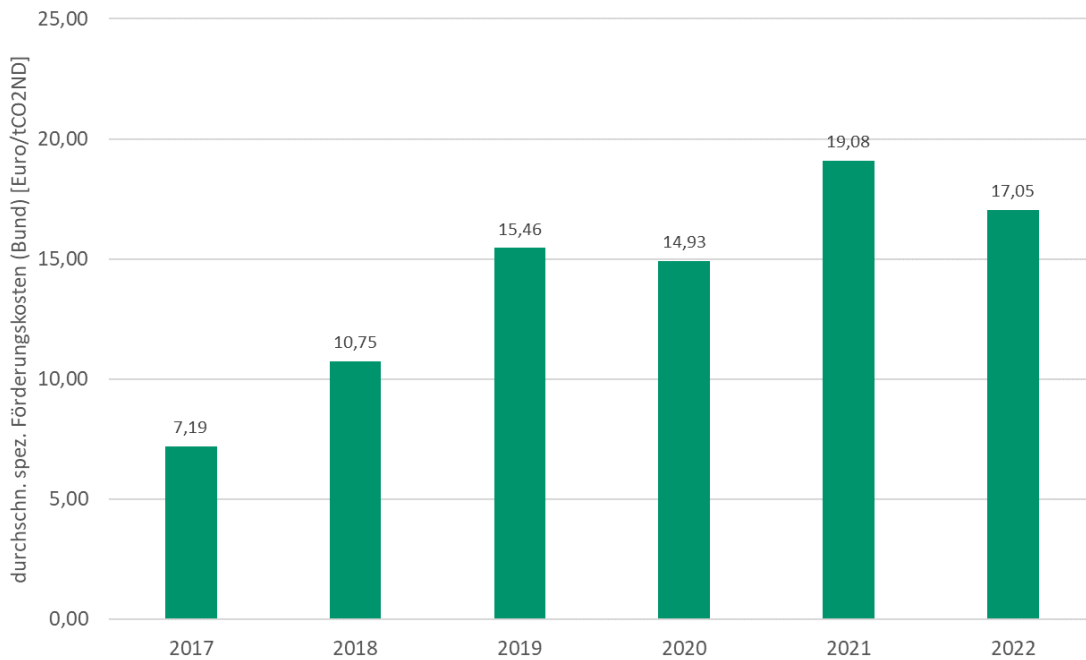
Die spezifischen Förderungskosten (bezogen auf die Bundesförderung) für die genehmigten Projekte im Bereich Effiziente Energienutzung liegen bei 37,38 Euro/tCO₂ND und damit noch unter jenen für Mobilitätsmaßnahmen (58,84 Euro/tCO₂ND).

Generell ist festzuhalten, dass im Evaluierungszeitraum in der Umweltförderung, zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen erzielter Treibhausgasreduktion und aufgewendetem Bundes-Förderungsbarwert, eine Obergrenze für die spezifischen Förderungskosten („CO₂-Deckel“) gilt. Diese Obergrenze wurde 2006 eingeführt und betrug 75 Euro/tCO₂ND. Im Jahr 2009 wurde die Begrenzung auf 45 Euro/tCO₂ND abgesenkt und in dieser Form bis Juni 2020 beibehalten. Im gegenständlichen Evaluierungszeitraum wurde der CO₂-Deckel für Genehmigungen ab 1.7.2020 auf 60 Euro/tCO₂ND und für Genehmigungen ab 1.7.2022 schließlich auf 75 Euro/tCO₂ND angehoben.

Vor dem Hintergrund der weiteren Inflationsentwicklung wird die Ausgestaltung dieses Parameters weiterhin aktiv beobachtet und evaluiert sowie nötigenfalls zukünftige Anpassung vorgeschlagen.

Die Entwicklung der Förderungskosten seit 2017 ist in der nachfolgenden Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6 Entwicklung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Vermeidungskosten 2017-2022

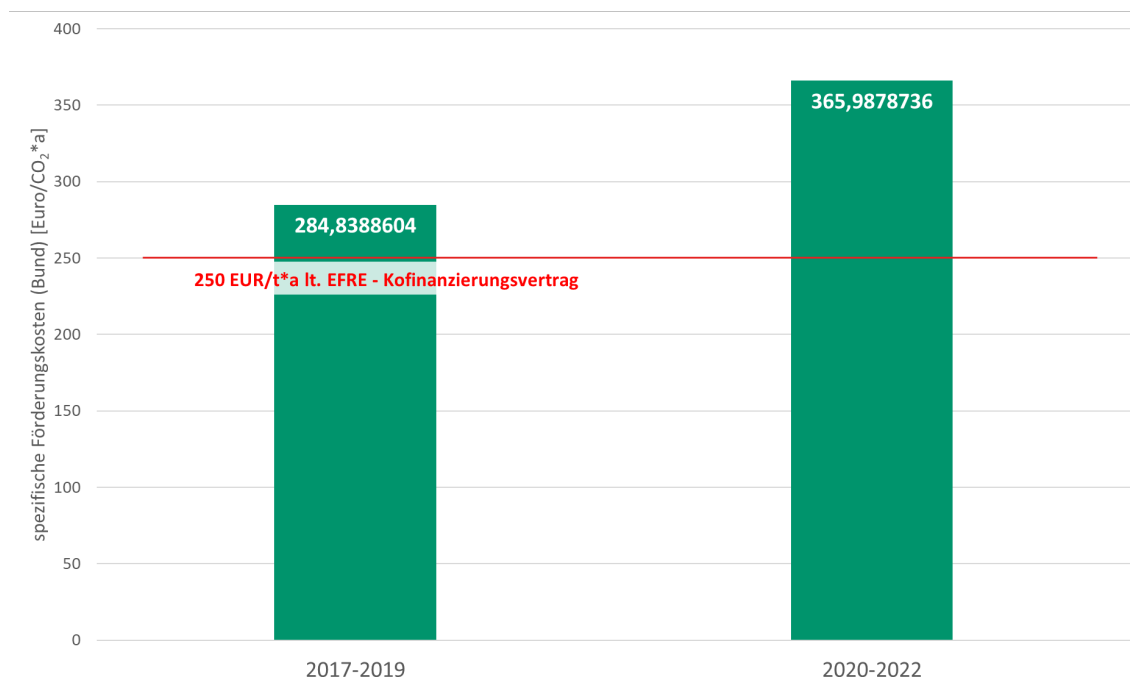


Nach einem Absinken der spezifischen Förderungskosten im Jahr 2017 (ausgelöst durch einige wenige Großprojekte und einem vergleichsweise großen Anteil an EU-kofinanzierten Projekten) im Vergleich zur Evaluierungsperiode 2014-2016, kam es ab 2018 zu einem Anstieg dieses Parameters. Diese Entwicklung ist auf die Einführung der E-Mobilitäts-Förderungsaktion und die vergleichsweise geringe Projektgröße in diesen Jahren zurückzuführen, die in der Regel höhere spezifische Förderungskosten aufweisen. Auch der geringere Anteil an großen Biomasse-Nahwärmeprojekten mit üblicherweise geringen spezifischen Förderungskosten (auch aufgrund der in diesem Bereich obligatorischen Landes-Kofinanzierung und der häufig gewährten EU-Kofinanzierung) trug zu dieser Entwicklung bei. Mit Auslaufen der Förderung von Mobilitätsmaßnahmen in der UFI kann im Jahr 2022 wieder ein Rückgang der spezifischen Förderungskosten beobachtet werden. Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zeigt sich dieser Parameter jedoch nach wie vor höher als in den Jahren bis 2020. Gegenüber der Evaluierungsperiode 2017-2019 (10,47 Euro/tCO₂ND) kam es in der Evaluierungsperiode 2020-2022 insgesamt zu einem Anstieg der spezifischen Förderungskosten auf durchschnittlich 17,08 Euro/tCO₂ND.

Abbildung 7 zeigt die zeitliche Entwicklung der spezifischen Förderungskosten in vermiedenen Tonnen CO₂-Emission pro Jahr (EURa/t) für die aus Mitteln des EFRE

kofinanzierbaren Förderungsbereiche. Für die Abwicklung nach dem EFRE-Kofinanzierungsvertrag („Pilotversuch“, Kapitel 2.2.9) ist die Darstellung in Tonnen pro Jahr die angewandte Methodik.

Abbildung 7 Entwicklung der spezifischen CO₂-Vermeidungskosten in Tonnen pro Jahr für EFRE-kofinanzierbare Anlagenarten in Gegenüberstellung der Evaluierungsperiode 2020-2022 mit der Vorperiode 2017-2019



Im EFRE-Kofinanzierungsvertrag wurden für das EFRE-Pilotprojekt refundierbare Kosten von 250 Euro pro Tonne vermiedener CO₂-Emission pro Jahr festgehalten und als Basis für die Berechnung der Zielwerte des EFRE-Pilotprojektes herangezogen. Im zeitlichen Verlauf bestätigt sich die Prognose steigender CO₂-Vermeidungskosten seit Beginn des EFRE-Pilotprojektes 2019. Lagen die CO₂-Vermeidungskosten für EFRE-kofinanzierbare Anlagenarten in der Periode 2017-2019 noch bei 284,84 Euro, haben sich diese für den Berichtszeitraum 2020-2022 um fast 30 % auf 365,99 Euro erhöht.

Im Evaluierungsbericht 2017-2019 wurden für die EFRE-kofinanzierbaren Förderungsbereiche durchschnittliche spezifische Förderungskosten von 299,12 Euro pro Tonne vermiedener CO₂-Emission ausgewiesen. Diese Berechnung basierte auf den zum Zeitpunkt des Evaluierungsberichtes 2017-2019 als potenziell EFRE-kofinanzierbar identifizierten Förderungsbereichen. Für die gegenständliche Berechnung wurden sowohl

für die Periode 2017-2019, als auch für 2020-2022 ausschließlich jene Förderungsbereiche herangezogen, für welche auch tatsächlich eine Kofinanzierung im EFRE-Pilotprojekt realisiert wurde.

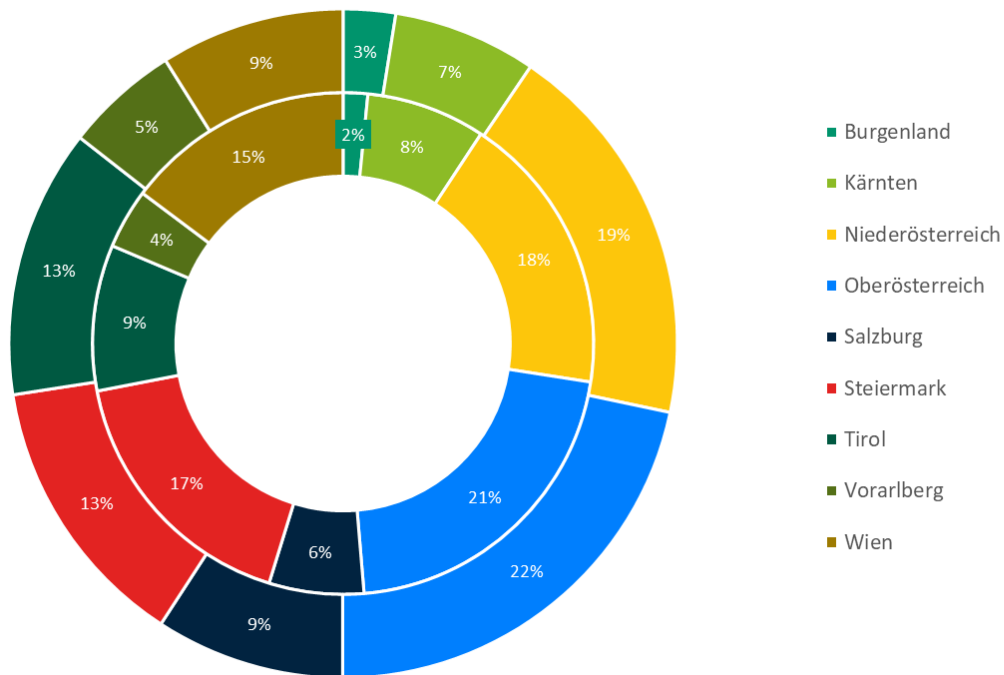
2.2.3 Verteilung auf Bundesländer

Bei der Verteilung der Standorte der Projekte bezüglich der Anzahl und der Förderungsmittel auf die Bundesländer ergibt sich, verglichen mit früheren Betrachtungszeiträumen, ein relativ konstantes Bild (Tabelle 8 und Abbildung 8):

Tabelle 8 Verteilung der Genehmigungen 2020-2022 auf die Bundesländer

Bundesland	Anzahl	Investitions- volumen [Euro]	Förderungs- barwert Bund [Euro]	Förderungs- barwert EU [Euro]	CO ₂ - Einsparung [in t auf ND]
Burgenland	468	51.859.244	5.791.142	3.700.840	359.675
Kärnten	1.284	159.015.659	28.119.292	2.134.815	2.094.985
Niederösterreich	3.477	406.454.226	66.516.745	8.605.723	4.856.954
Oberösterreich	4.012	460.515.900	77.568.497	4.857.207	3.593.012
Salzburg	1.691	148.734.704	22.350.297	2.606.368	958.630
Steiermark	2.470	357.608.908	62.880.368	10.981.506	4.164.880
Tirol	2.404	218.753.809	34.379.251	5.023.455	1.572.772
Vorarlberg	1.020	94.412.213	14.138.297	435.745	558.858
Wien	1.648	325.914.810	54.020.345	-	1.652.776
Gesamt	18.474	2.223.269.473	365.764.234	38.345.659	19.812.542

Abbildung 8 Verteilung der Genehmigungen 2020-2022 auf die Bundesländer, Anzahl (außen) und Förderungsbarwert Bund (innen)



Mit gemeinsam rund 41 % werden die meisten Projekte in den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich umgesetzt.

Der relativ zur Anzahl der Förderungsprojekte größere Anteil am Förderungsbarwert in den Bundesländern Steiermark und Wien ist vor allem auf die Umsetzung einiger größerer Abwärme- und Geothermieprojekte in diesen Bundesländern zurückzuführen.

2.2.4 Verteilung nach Branchen

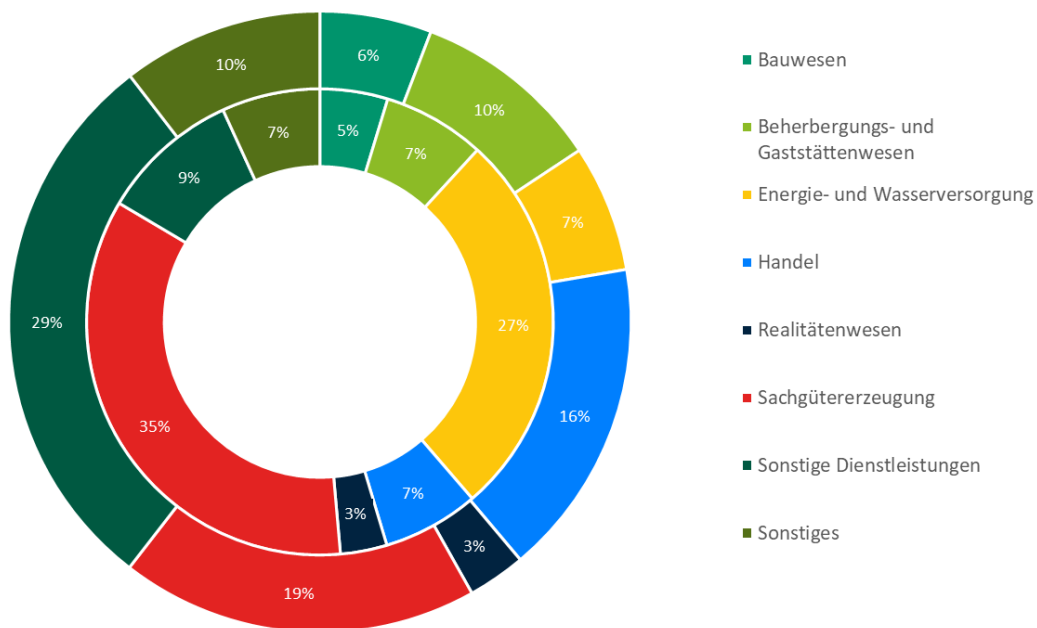
Bei Betrachtung der geförderten Umweltinvestitionen in den verschiedenen Branchen in Tabelle 9 sticht vor allem das hohe Investitionsvolumen der Branche Sachgütererzeugung hervor. Den größten Beitrag zur CO₂-Vermeidung über die Laufzeit der Investitionen kann allerdings die Branche Energie- und Wasserversorgung vorweisen, was auf die großen Investitionsvorhaben und die langen Laufzeiten und Nutzungsdauern von Infrastrukturmaßnahmen in Relation zu Investitionen in anderen Bereichen zurückzuführen ist.

Tabelle 9 Branchenverteilung der genehmigten Projekte 2020-2022

Branchen	Anzahl Projekte	Investitionsvolumen [Euro]	Förderungsbarwert Bund [Euro]	Förderungsbarwert EU [Euro]	CO ₂ -Einsparung [in t auf ND]
Bauwesen	1.073	104.834.571	17.180.304	332.665	879.207
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	1.825	115.934.711	25.951.973	19.616	1.045.468
Energie- und Wasserversorgung	1.220	583.542.077	98.347.501	37.273.472	8.936.855
Handel	3.062	182.861.477	24.463.241	-	817.009
Realitätenwesen	557	67.195.765	11.812.076	164.846	366.251
Sachgütererzeugung	3.439	675.200.450	127.695.006	-	5.770.858
Sonstige Dienstleistungen	5.367	312.682.691	35.381.628	104.940	978.222
Sonstiges	1.931	181.017.731	24.932.505	450.119	1.018.672
Gesamt	18.474	2.223.269.473	365.764.234	38.345.659	19.812.542

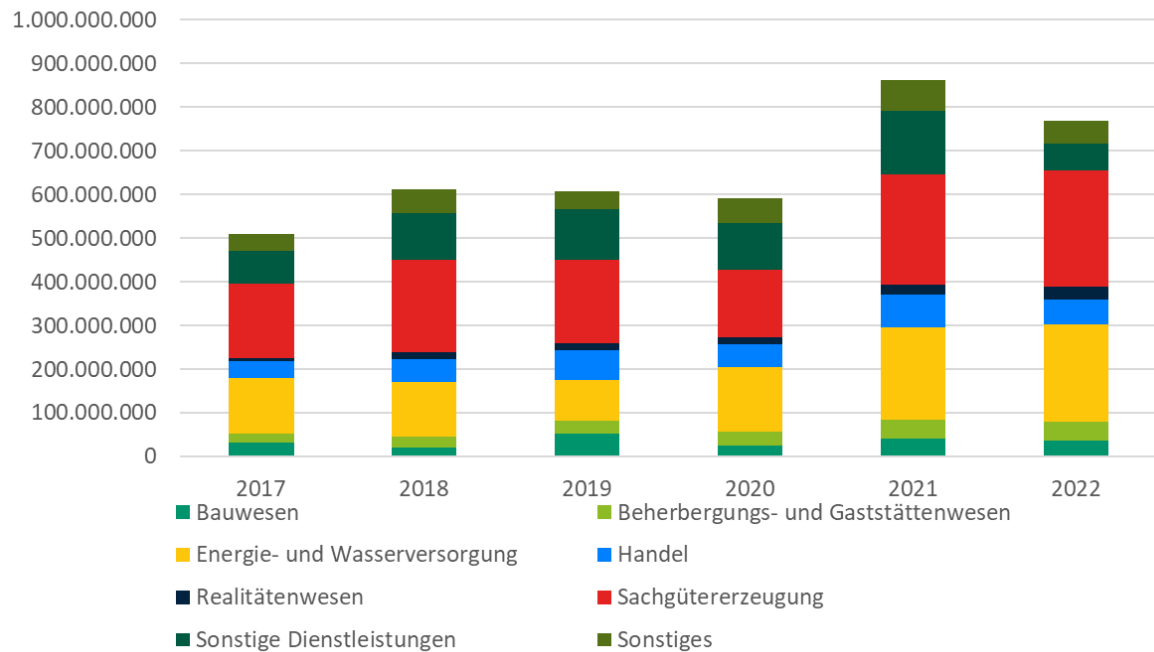
Wie in Abbildung 9 ersichtlich, werden mit 29 % die meisten Projekte im Bereich Sonstige Dienstleistungen umgesetzt und insgesamt über 60 % der Förderungsmittel werden für Projekte in den Bereichen der Energie- und Wasserversorgung sowie Sachgütererzeugung genehmigt.

Abbildung 9 Branchenverteilung der genehmigten Projekte 2020-2022, Anzahl (außen) und Förderungsbarwert Bund (innen)



Die historische Betrachtung der Verteilung der Investitionsvolumina der genehmigten Projekte auf die verschiedenen Branchen zeigt ein uneinheitliches Bild (Abbildung 10).

Abbildung 10 Entwicklung der Investitionsvolumina nach Branchen 2017-2022

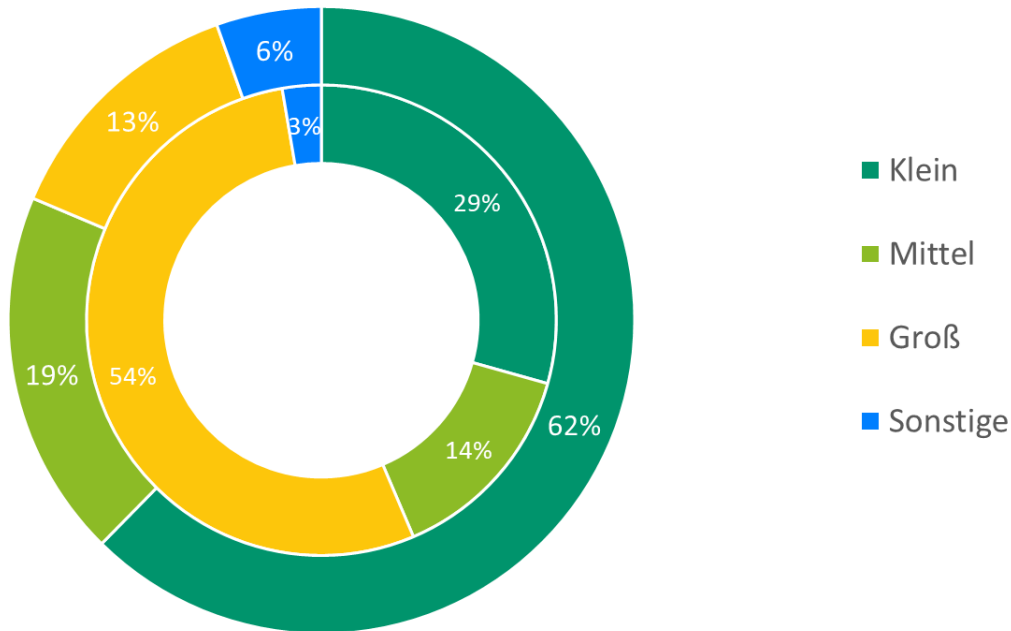


In nahezu allen Branchen ist jedoch eine Steigerung der Investitionstätigkeiten im Betrachtungszeitraum zu erkennen. Das Investitionsvolumen des Branchenbereiches Energie- und Wasserversorgung hat sich nach einem Rückgang in den Jahren 2017-2019 nahezu verdoppelt.

2.2.5 Verteilung nach Unternehmensgrößen

Abbildung 11 zeigt die Verteilung der Projekte und Förderungsmittel auf verschiedene Unternehmensgrößen.

Abbildung 11 Verteilung der Genehmigungen (außen) und des Förderungsbarwerts des Bundes (innen) im Zeitraum 2020-2022 auf Unternehmensgrößen



Rund 62 % der genehmigten Projekte werden von kleinen Unternehmen eingereicht. Diese Projektgruppe repräsentiert jedoch nur lediglich 29 % der genehmigten Förderungsmittel, was auf die eher geringe Größe der Einzelprojekte und die Vielzahl an Pauschalprojekten zurückgeführt werden kann. Umgekehrt ist das Verhältnis für große Unternehmen: hier werden für 13 % der genehmigten Projekte 54 % des genehmigten Bundes-Förderungsbarwertes aufgewendet. Ausgeglichen stellt sich die Situation für mittlere Unternehmen dar, die sich für 19 % der eingereichten Projekte verantwortlich zeichnen und damit 14 % des genehmigten Förderungsbarwertes in Anspruch nehmen. Mit 3 % der Förderung und 6 % der genehmigten Projekte entfällt der Rest auf Sonstige Unternehmen (Antragsteller aus dem öffentlichen Sektor z.B. Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften).

2.2.6 Anschlussförderungen der Bundesländer

Die KPC wickelt für die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg auch „Anschlussförderungen“ im Umweltbereich ab (umweltfoerderung.at/landesfoerderungen). Diese lauten:

- Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 (bis zum 1. Quartal 2021)
- Landesanschlussförderung Vorarlberg „Energiesparen für KMU“

- Wirtschaftsförderungsprogramm Tirol

Im Zuge der Behandlung der Förderungsprojekte in der UFI können die Landesanschlussförderungen mitabgewickelt werden. In diesen Fällen ist keine gesonderte Einreichung bei einer Landesförderungsstelle notwendig. Das Förderungsverfahren wird parallel zur Bundesförderung durch die KPC abgewickelt, während die Förderungsentscheidung durch die verantwortlichen Stellen in den Bundesländern getroffen wird.

Im Betrachtungszeitraum konnten zu 1.916 in der UFI genehmigten Projekten Landesanschlussförderungen in Höhe von insgesamt über 5,9 Mio. Euro vergeben werden. Eine Detailaufstellung zur Aufteilung auf die Bundesländer ist nachfolgender Tabelle 10 zu entnehmen.

Die Kombination der Umweltförderung mit einer zusätzlichen Landesförderung ist rechtlich möglich und förderpolitisch in ausgewählten Bereichen gewünscht. Die Bundesländer können bis zur beihilfenrechtlich zulässigen Obergrenze zusätzliche Förderungen vergeben⁵.

Tabelle 10 Anschlussförderungen der Bundesländer zur Umweltförderung in der Evaluierungsperiode (2020-2022)

Bundesland	Anschlussförderung		Umweltförderung	
	Anzahl Projekte	Förderung Land [Euro]	Anzahl Projekte	Förderung Bund + EU [Euro]
Salzburg	496	2.267.233	1.691	24.956.666
Tirol	979	1.913.275	2.404	39.402.707
Vorarlberg	344	670.472	1.020	14.574.041
Gesamt	1.916	5.910.239	5.115	78.933.414

Von 5.115 genehmigten Projekten in den drei Bundesländern, erhielten 37,5 % zusätzlich eine Anschlussförderung aus Mitteln des Landes. Der Förderungsbarwert aus Mitteln des Bundes und der EU (78,9 Mio. Euro) wurde für diese Projekte um insgesamt 5,9 Mio. Euro

⁵ Die hier beschriebenen Landes-Anschlussförderungen sind nicht mit der, in verschiedenen Förderungsbereichen zur Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen obligatorisch vorgesehenen Landes-Kofinanzierung zu verwechseln. In diesen Fällen ist der gesamte nationale Förderungsbarwert im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und dem jeweiligen Bundesland aufgeteilt, wobei auch in diesen Fällen die Antragstellung und Förderungsabwicklung weitgehend über die Bundesförderungsstelle erfolgt.

erhöht (+ 7,5 %). Dies liegt darin begründet, dass die Landes-Anschlussförderungen vor allem kleine und pauschal abgewickelte Projekte unterstützen.

2.2.7 Kofinanzierungen aus dem ELER-Programm

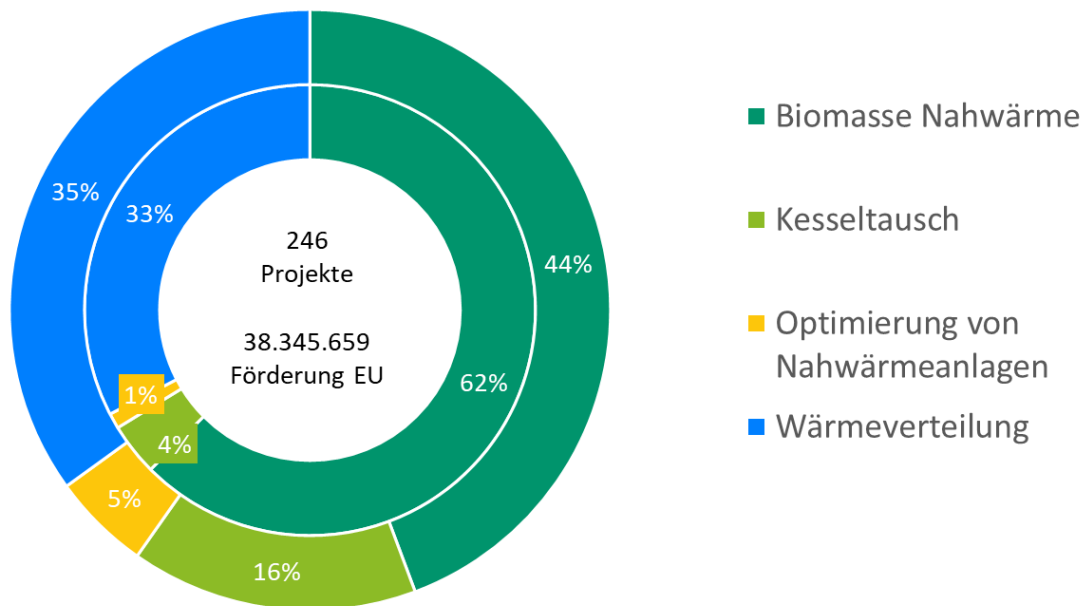
Mit Kofinanzierungen des Europäischen Fonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) konnten im Berichtszeitraum 246 Projekte mit einem EU-Förderungsbarwert von 38,3 Mio. Euro genehmigt werden (Tabelle 11, Abbildung 12). Das ausgelöste Investitionsvolumen für diese Projekte belief sich auf 236,3 Mio. Euro. Diese Projekte erzielen eine CO₂-Einsparung von 138.399 t/a, bzw. von rund 3,4 Mio. Tonnen über die technische Nutzungsdauer der Anlagen.

Tabelle 11 Förderungsbilanz ELER-kofinanzierter Projekte im Zeitraum 2020-2022

Förderungsbereich	Anzahl Projekte	umweltrel. Investitionskosten [EURO]	Förderungsbarwert (Bund) [EURO]	Förderungsbarwert (Land) [EURO]	Förderungsbarwert (EU) [Euro]	Gesamtförderung [Euro]
Biomasse Nahwärme	109	145.352.935	14.051.001	9.367.333	23.966.629	47.384.963
Kesseltausch	38	12.120.271	813.676	542.450	1.442.695	2.798.821
Optimierung von Nahwärmanlagen	13	3.638.473	260.755	173.836	424.794	859.385
Wärmeverteilung	86	75.155.317	7.444.974	4.963.316	12.511.540	24.919.830
Gesamt	246	236.266.996	22.570.404	15.046.936	38.345.659	75.962.999
Förderungsanteil			29,7 %	19,8 %	50,5 %	100,0 %

Von den nach Programmvorgabe ELER-kofinanzierbaren Maßnahmen werden zum überwiegenden Anteil die Maßnahmen Biomasse Nahwärme und Wärmeverteilung aus Mitteln des ELER kofinanziert. Demgegenüber spielen die Maßnahmen Biomasse Kesseltausch (Austausch veralteter Heizkessel bestehender biogener Fernwärmenetze gegen effizientere und emissionsärmere Modelle) und Optimierung von Nahwärmanlagen in Bezug auf die ELER-Kofinanzierung eine eher untergeordnete Rolle.

Abbildung 12 Genehmigte ELER-Projekte 2020-2022, Anzahl (außen) und Förderungsbarwert EU (innen)



Mit Stand 31.12.2022 belief sich die Gesamtzahl an ELER-kofinanzierten Vorhaben der Strukturfondsperiode (seit 2014) in der Umweltförderung auf 532 Projekte. Der diesen Projekten (Investitionsvolumen 492 Mio. Euro) gewährte Gesamtförderungsbetrag betrug mehr als 153,9 Mio. Euro. Das Ausmaß der erzielten CO₂-Reduktion beläuft sich auf 328.741 Tonnen CO₂ pro Jahr.

2.2.8 Kofinanzierungen aus dem EFRE-Programm

Wie bereits in Kapitel 1.4.2.3 beschrieben wurden im Evaluierungszeitraum 2020-2022 keine Projektgenehmigungen aus dem IWB/EFRE-Programm 2014-2020 in M11 und M14 durchgeführt.

Vom Beginn der Strukturfondsperiode (2014) bis zum 31.12.2019 wurden zum Berichtsstichtag 31.12.2022 insgesamt 330 Projekte mit einem Investitionsvolumen von 183,7 Mio. Euro und einer Gesamtförderung in der Höhe von 43,1 Mio. Euro (davon 38,8 Mio. Euro aus Mitteln des EFRE-Programms) genehmigt (Tabelle 12). Das Förderungsvolumen wurde zu 90 % aus dem EFRE-Programm und zu 10 % aus nationalen Mitteln aufgebracht.

Tabelle 12 Förderungsbilanz EFRE-kofinanzierter Projekte in der seit Beginn der Programmperiode 2014-2020

Förderungsbereich	Anzahl Projekte	umweltr. Investitionskosten [Euro]	Förderungsbearwert (Bund) [Euro]	Förderungsbearwert (Land) [Euro]	Förderungsbearwert (EU) [Euro]	Gesamtförderung [Euro]
Abwärmeauskopplung	2	2.260.669	70.853	0	637.668	708.521
Abwärmtransport- leitung und Verteilnetz	8	14.547.238	270.306	180.202	4.054.534	4.505.042
Anschluss an Fernwärme	4	277.944	6.308	0	56.757	63.065
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	164	78.244.024	1.514.929	0	13.537.502	15.052.431
Biomasse Einzelanlagen	12	5.892.364	180.642	0	1.625.721	1.806.363
Biomasse Mikronetze	16	7.692.213	250.060	0	2.250.478	2.500.538
Demonstrationsanlagen	2	3.503.336	92.402	0	831.606	924.008
Erdgas-KWK	1	156.197	3.375	0	30.375	33.750
Klimatisierung und Kühlung	40	17.961.062	264.939	0	2.384.298	2.649.237
Solaranlagen	1	62.019	1.551	0	13.954	15.505
Thermische Gebäudesanierung	71	22.056.021	578.905	0	5.023.056	5.601.961
Wärmepumpen	1	636.623	11.600	0	104.393	115.993
Wärmeverteilung	8	30.432.975	547.774	365.183	8.216.588	9.129.545
Gesamtergebnis	330	183.722.685	3.793.644	545.385	38.766.930	43.105.959
Förderungsanteil			9,0 %	1,0 %	90,0 %	

Durch diese Investitionsprojekte können insgesamt CO₂-Emissionen von 183.945 t/a vermieden werden. Berechnet auf die technische Nutzungsdauer der Anlagen entspricht dies einer Vermeidung von knapp 3,6 Mio. Tonnen CO₂. Der Großteil dieser Reduktion über die Nutzungsdauer (fast 60 %) kann durch Projekte im Bereich Erneuerbare Energieträger erzielt werden.

2.2.9 EFRE-Pilotprojekt – „Finance not linked to costs“

2.2.9.1 Ausgangslage und methodischer Ansatz

Auf Grundlage intensiver Vorarbeiten in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde (Österreichische Raumordnungskonferenz, ÖROK) des IWB/EFRE 2014-2020 wurde am 04.10.2019 ein Pilotversuch zur Erprobung eines Abwicklungsansatzes nach dem Prinzip „Finance not linked to costs“ in der Umweltförderung gestartet.

Vor dem Hintergrund, dass bisherige Ansätze zur Vereinfachung („Simplifikation“) keine spürbaren Verbesserungen für Begünstigte, Abwicklungsstellen und Programmbehörden ergaben, hat das BMK in Zusammenarbeit mit ÖROK und KPC ab Ende 2017 die EK bei der Vorbereitung zur pilotären Einführung eines „Output Based Approach“ in der Umweltförderung unterstützt. Die Arbeiten resultierten im Mai 2019 in einem Delegierten Rechtsakt (2019/694) der Europäischen Kommission, welcher für Projekte in den Bereichen Energieeffizienz und Energie aus erneuerbaren Quellen die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen auf europäischer Ebene schuf. Demnach können die übergeordneten (EU-)Prüfungen für Einzelprojekte auf die Kontrolle der Einhaltung von (intermediären bzw. finalen) „Finanzierungsbedingungen“ für die Erstattung der EU-Gelder reduziert werden. Anstelle der Belegprüfung genügt der Nachweis von Effekten („Output Based Approach“). Als „Finanzierungsbedingung“ (= Refundierungseinheit) werden Energieeinsparungen (kWh/a) oder CO₂-Einsparungen (Tonnen/a) herangezogen („Finance not linked to costs“). Berechnungen dazu sind in Abschnitt 2.2.2 beschrieben.

2.2.9.2 EFRE-Kofinanzierungsvertrag

Für das Pilotprojekt wurde am 03.10.2019 im Rahmen eines, zwischen der ÖROK als EFRE-Verwaltungsbehörde und der KPC (im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus), ein Kofinanzierungsvertrag über ein EFRE-Kofinanzierungsvolumen in der Höhe von 14,625 Mio. Euro genehmigt. Zur Auslösung dieses Volumens wurde die „Lieferung“ von 58.500 Tonnen jährlicher CO₂-Einsparungen durch die geförderten UFI-Projekte vereinbart.

Bis zum Erstellungszeitpunkt des vorliegenden Berichtes konnte durch Mittelumschichtungen das EFRE-Kofinanzierungsvolumen im Rahmen von drei Änderungsverträgen auf 47,1 Mio. Euro und einem Zielwert von 188.595 Tonnen jährlicher CO₂-Einsparungen erhöht werden.

Die vereinbarten EFRE-Mittel können bis zum Ende der laufenden Strukturfondsperiode zusätzlich zum nationalen Zusagerahmen für Förderungsgenehmigungen im Rahmen der Umweltförderung aufgewendet werden. Die Auszahlung der EFRE-Mittel an die KPC erfolgt zunächst auf Grundlage der Genehmigung von Förderungsprojekten und in der späteren Phase des Pilotversuchs entsprechend der CO₂-Einsparung von realisierten (ausbezahlten) Projekten.

2.2.9.3 Zwischenbilanz

Im Rahmen des EFRE-Pilotversuches konnten seit Herbst Jahr 2019 bereits 965 Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von über 398 Mio. Euro und einem Förderungsbarwert von über 82 Mio. Euro (zusammengesetzt aus Bundes- und EFRE-Mitteln) genehmigt werden. Mit einer jährlichen CO₂-Einsparung von in Summe 251.078 Tonnen wurden die vereinbarten Genehmigungsziele bereits übererfüllt.

Endabrechnung und Auszahlungen im Rahmen des Pilotprojektes sind bis zum dritten Quartal 2023 möglich.

2.3 Erzielte Umwelteffekte

2.3.1 Vorbemerkung

Die Abwicklungsstelle erstellt Stoff-, Energie- und Emissionsbilanzen zu den geförderten Projekten und vergleicht den Zustand vor und nach Umsetzung des Projekts. Dies ist die Grundlage für die Bestimmung der Umwelteffekte der geförderten Einzelprojekte. Im Falle von Neuanlagen wird als Referenzvariante die mögliche Investition in eine weniger umweltfreundliche Technologie gegenübergestellt. Der Umwelteffekt ergibt sich aus der Differenz der CO₂-Emissionen, des Energieeinsatzes bzw. des Einsatzes erneuerbarer Energieträger vor und nach Umsetzung des zu fördernden Vorhabens bei normalisierter Kapazität. Die für die Ermittlung erforderlichen Parameter und Größen werden aus den Planunterlagen der zu fördernden Projekte entnommen bzw. soweit vorhanden auf Bestätigungen und Gutachten Dritter (z.B. Energieausweise) gestützt. Die vorgelegten Angaben werden von der Abwicklungsstelle im Zuge der Projektbeurteilung überprüft und plausibilisiert. Die von der KPC angewendeten Berechnungsmethoden berücksichtigen die für ein Projekt aus Sicht der Förderungsabwicklung maßgeblichen und signifikanten Effekte und gehen auf in der Regel untergeordnete Nebenaspekte oder -effekte nicht ein. Die Erhebung, Bewertung und Einbeziehung der relevanten Effekte bleibt im Einzelfall der

Abwicklungsstelle vorbehalten. Bei der Bewertung wird auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem erforderlichen Aufwand für die Bestimmung von Projektgrundlagen beim Förderkunden und in der Abwicklungsstelle gegenüber dem absehbaren Förderungsbarwert bzw. der Auswirkung auf den Förderungsbetrag Rücksicht genommen.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Projekte kommt bei der Kalkulation der CO₂-Reduktionseffekte ein einheitliches Set an CO₂-Faktoren (Tabelle 13) zur Anwendung, das sich weitgehend auf die einschlägigen Angaben in der OIB-Richtlinie 6 stützt. Die in der UFI aktuell zur Anwendung kommenden CO₂-Faktoren sind auch im Informationsblatt „Förderungsberechnung“⁶ publiziert.

Im Berichtszeitraum wurden die in der UFI angewendeten CO₂-Emissionsfaktoren zu zwei Stichtagen aktualisiert. Teil dieser Aktualisierung war, dass nun beim Einsatz erneuerbarer Energieträger ebenfalls die Emissionen der Vorkette (Aufbringung, Transport u.a.) zu berücksichtigen sind, was insbesondere bei Einsatz von Biomasse dazu führt, dass diese nicht mit null Emission bewertet wird.

Tabelle 13 CO₂-Emissionsfaktoren für verschiedene Energieträger inkl. Aktualisierungen im Berichtszeitraum 2020-2022

Energieträger	CO ₂ -Emissionsfaktoren in kg/kWh		
	bis 30.06.2020	01.07.2020 - 31.12.2021	ab 01.01.2022
Heizöl	0,310	0,310	0,310
Erdgas	0,240	0,250	0,247
Benzin	0,320	0,320	0,342
Diesel	0,300	0,300	0,321
Strom	0,280	0,230	0,227
Strom aus erneuerbaren Energieträgern	0	0	0,014
Biomasse	0	0	0,017
Hocheffiziente Nah-/Fernwärme	n.a.	n.a.	0,075
Klimafreundliche Nah-/Fernwärme	n.a.	n.a.	0,155

Die Ergebnisse der im Rahmen der UFI vorgenommenen Quantifizierungen für CO₂-Reduktionen auf Jahresbasis sind mit den sektoralen Ergebnissen der Treibhausgas-Inventur nur begrenzt vergleichbar, zumal bei der durch die UFI vorgenommenen

⁶ umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/uebergeordnete_dokumente/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf

Betrachtung ausschließlich der technischen Adaption der von den Umweltinvestitionen betroffenen Anlagen einbezogen wird und Reboundeffekte oder andere übergeordnete Entwicklungen nicht erfasst werden können.

Die ermittelten Umwelteffekte werden zunächst auf Grundlage jährlicher Stoff- und Energiebilanzen ermittelt und ausgewiesen (Tonnen CO₂ pro Jahr, MWh pro Jahr, ...). Zusätzlich zu dieser jährlichen „Reduktionsleistung“ werden zur Einschätzung der gesamten „Reduktionsmenge“ und zur besseren Vergleichbarkeit verschiedener Technologien untereinander, auch die Reduktionseffekte unter Einbeziehung der „technischen Nutzungsdauer“ (ND) für die jeweiligen Technologien bestimmt (Tonnen CO₂ auf ND). In der UFI werden die in Tabelle 14 angeführten folgenden Größen als Nutzungsdauern für die jeweiligen Technologien angesetzt.

Tabelle 14 In der UFI angesetzte technische Nutzungsdauern für die verschiedenen Förderungsbereiche

Förderungsbereich	Nutzungsdauer [a]
Abwärmeauskopplung	10
Abwärmetransportleitung und Verteilnetz	30
Anschluss an Fernwärme	15
Betriebliche Energiesparmaßnahmen	10
Biomasse Einzelanlagen	20
Biomasse Mikronetze	20
Biomasse Nahwärme	20
Biomasse-KWK	15
E-Fahrzeuge	10
E-Ladeinfrastruktur	10
Elektro-PKW Pauschal	10
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	15
Erneuerbare Prozessenergie	20
Fuhrparkumstellung	10
Geothermienutzung	30
Innerbetriebliche Energiezentrale	15
Innovative Netze	20
Kesseltausch	20
Klimatisierung und Kühlung	10
Netzverdichtung Pauschal	30
Neubau in Niedrigenergiebauweise	30
Optimierung von Nahwärmeanlagen	20
Solaranlagen	20
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	10
Stromproduzierende Anlagen	15

Förderungsbereich	Nutzungsdauer [a]
Thermische Gebäudesanierung	30
Übergreifende Mobilitätsprojekte	10
Umstellung auf LED-Systeme	10
Wärmepumpen	15
Wärmeverteilung	30

2.3.2 Vermeidung und Verringerung von Treibhausgas-Emissionen

Durch die im Zeitraum 2020-2022 genehmigten Förderungsprojekte konnten Treibhausgas-Emissionen im Ausmaß von insgesamt 1.126.698 Tonnen pro Jahr vermieden werden (Tabelle 15). Bezogen auf die technische Nutzungsdauer der geförderten Anlagen sind das 19,8 Mio. Tonnen CO₂eq (Tabelle 16).

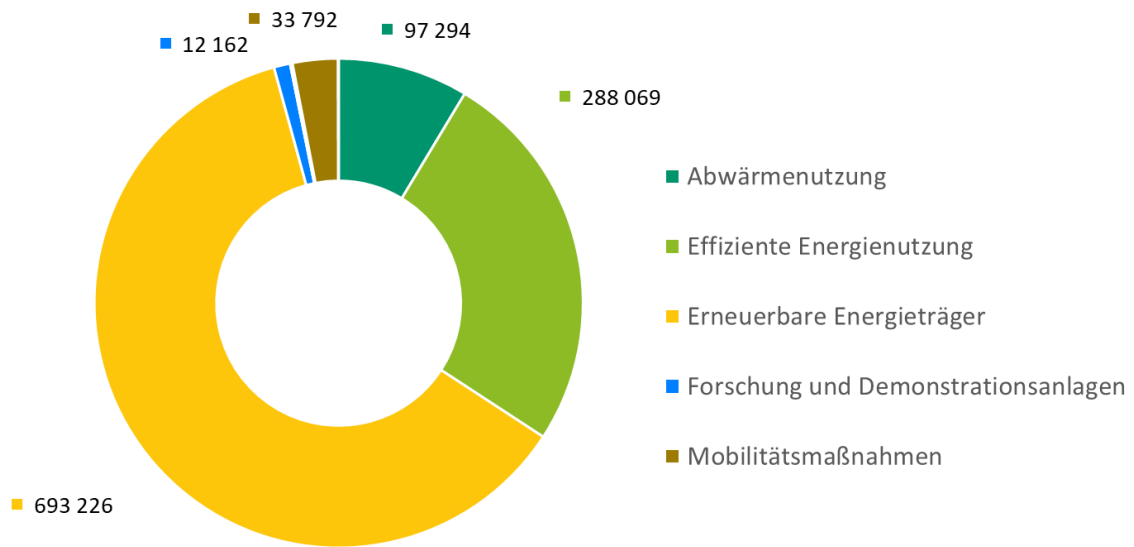
Das Ausmaß der Energieeffizienzsteigerung durch die geförderten Projekte beläuft sich auf 1.623,8 GWh/a oder 19,8 TWh über die technische Nutzungsdauer. Das Ausmaß der Nutzung erneuerbarer Energieträger wurde durch die aufgrund der Förderung realisierten Projekte um 2.268,2 GWh/a erhöht, was kumuliert über die technische Nutzungsdauer 48,3 TWh entspricht.

Tabelle 15 Umwelteffekte der im Zeitraum 2020-2022 genehmigten Projekte

Bereiche	Anzahl Projekte	CO ₂ -Reduktion [t CO ₂ /a]	Energieeffizienzsteigerung [MWh]	Erneuerbare Energieträger [MWh]
Abwärmenutzung	32	97.294	155.550	66.795
Effiziente Energienutzung	5.950	288.069	1.043.527	22.135
Erneuerbare Energieträger	4.403	693.226	299.299	2.105.814
Forschung und Demonstrationsanlagen	7	12.162	18.771	27.849
Gefährliche Abfälle	10	-	-	-
Klimarelevante Gase	2	1.730	4.928	3.126
Lärmschutz	8	-	-	-
Luftverbessernde Maßnahmen	31	-	-	-
Mobilitätsmaßnahmen	7.995	33.792	101.771	42.475
Ressourceneffizienz	36	426	-	-
Gesamtergebnis	18.474	1.126.698	1.623.846	2.268.194

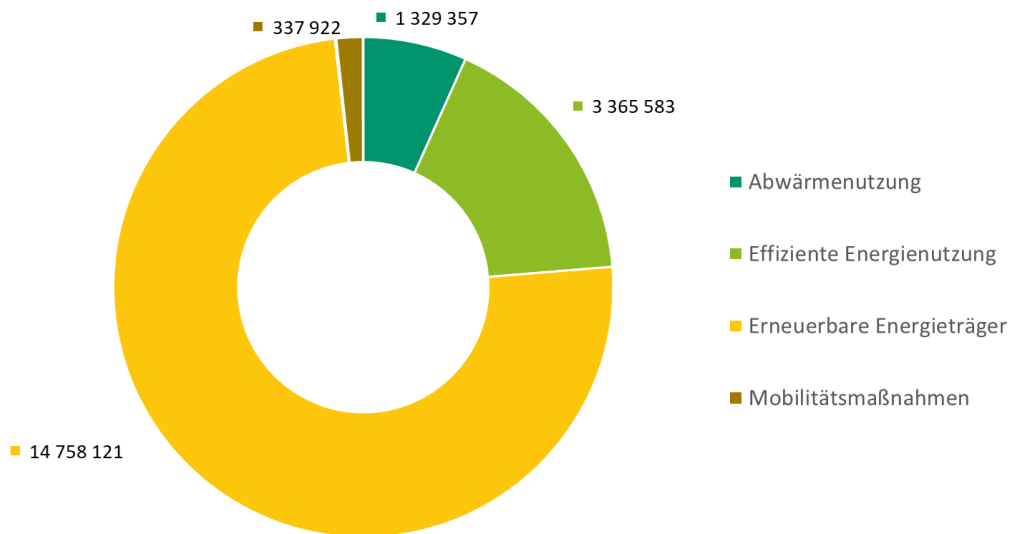
Die durch im Rahmen der UFI geförderte Projekte erzielte CO₂-Einsparung wird weitgehend von Projekten in den Bereichen Erneuerbarer Energieträger und Effiziente Energienutzung (zusammen über 87 %) erbracht (Abbildung 13).

Abbildung 13 CO₂-Einsparung der klimarelevanten Bereiche in Tonnen pro Jahr



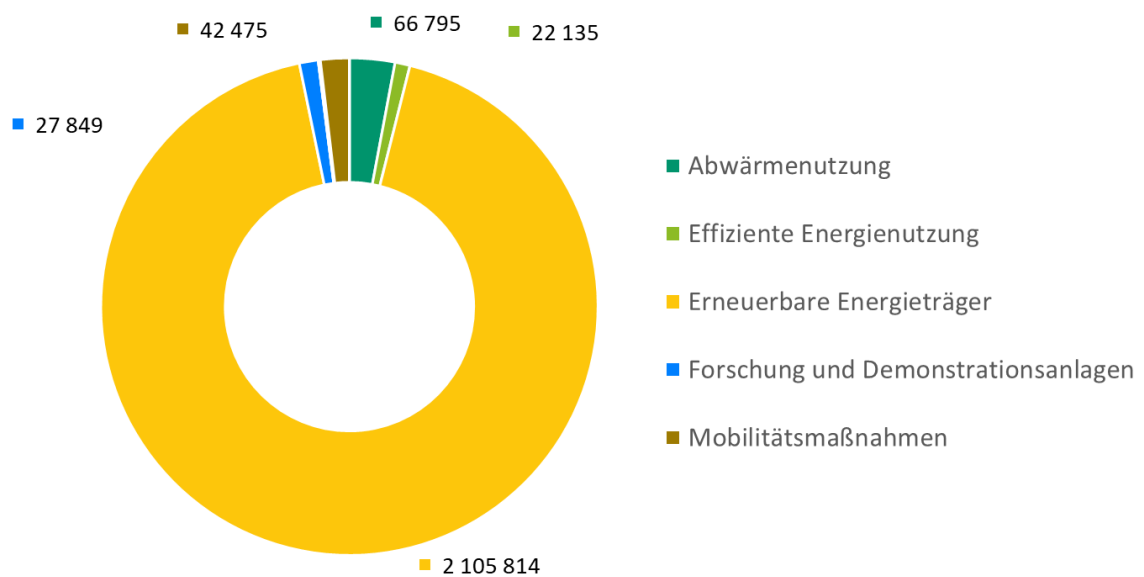
Bei Einbeziehung der technischen Nutzungsdauer der über den Evaluierungszeitraum 2020-2022 geförderten Anlagen wird ersichtlich, dass von den erzielten über 19,8 Mio. Tonnen vermiedener CO₂-Emission fast drei Viertel dem Sektor der Erneuerbaren Energieträger zuzurechnen sind (Abbildung 14). Dieser Unterschied der Anteile im Vergleich zur jährlichen CO₂-Einsparung, wie in Abbildung 13 abgebildet, ist auf die längere technische Nutzungsdauer der in diesem Sektor geförderten Infrastrukturmaßnahmen im Vergleich zu bspw. Betrieblichen Energiesparmaßnahmen zurückzuführen.

Abbildung 14 CO₂-Einsparung der klimarelevanten Bereichen in Tonnen bezogen auf die technische Nutzungsdauer der Anlagen.



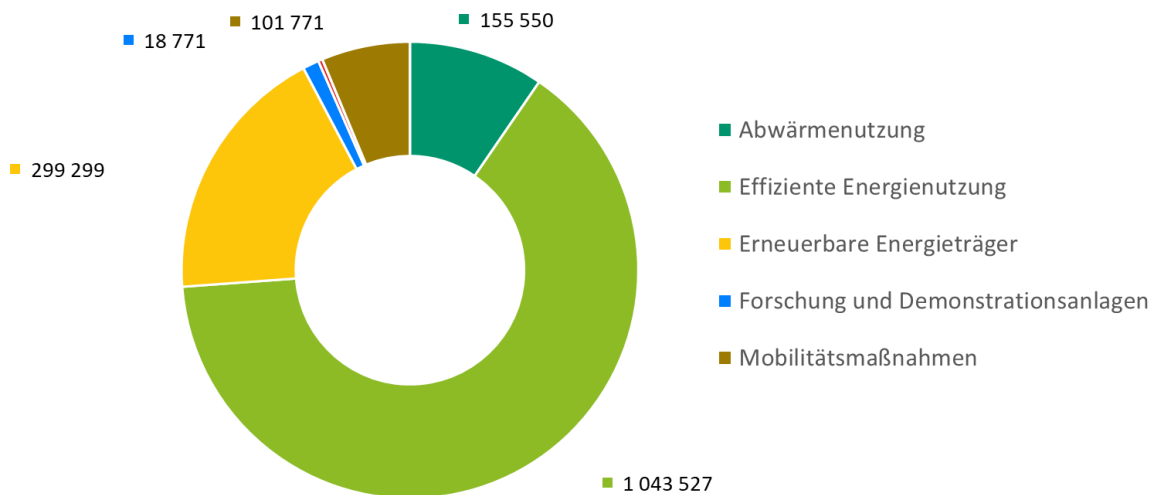
Die in Abbildung 15 dargestellte Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger durch die geförderten Projekte wird naturgemäß zu einem Großteil durch die Projekte in diesem Sektor erzielt.

Abbildung 15 Jährlicher Einsatz erneuerbarer Energieträger in den relevanten Bereichen in MWh



Umgekehrt werden die größten Anteile an Energieeinsparungen (Abbildung 16) durch Projekte des Sektors Effiziente Energienutzung beigetragen. Die übrigen rund 36 % der geleisteten Einsparung verteilen sich auf die Bereiche Abwärmenutzung, Erneuerbare Energieträger, Forschung und Demonstrationsmaßnahmen und Mobilitätsmaßnahmen.

Abbildung 16 Jährliche Energieeinsparung in den relevanten Bereichen in MWh



Gegenüber den Vergleichswerten der Vorperiode ist das Ausmaß der CO₂-Reduktion um 27,3 % angestiegen. Während das Ausmaß an zusätzlich eingesetzten erneuerbaren Energieträgern um 52,7 % gestiegen ist, konnte die Energieeinsparungswirkung um 1,3 % gesteigert werden.

In Tabelle 16 sind die Effekte der in den verschiedenen Förderungsschwerpunkten geförderten Projekte in der Evaluierungsperiode im Detail ausgewiesen:

Tabelle 16 Übersicht zu den Effekten der verschiedenen Förderungsbereiche (2020-2022)

Bereich	Anz.	UIK in Mio. Euro	Förderungsbarwert in Mio. Euro	CO ₂ -Red. [t/a]	CO ₂ -Red. [t ND]	Energie aus ern. ET [MWh/a]	Energie aus ern. ET [GWh ND]	Energieeinsp. [MWh/a]	Energieeinsp. [GWh ND]
Abwärmenutzung	32	94,1	27,0	97.294	1.329.357	66.795	1.968,4	155.550	1.555,5
Abwärmeauskopplung	12	70,6	20,0	79.473	794.727	1.770	17,7	155.550	1.555,5
Abwärmtransport- leitung und Verteilnetz	20	23,5	7,0	17.821	534.629	65.025	1.950,7	0	0,0
Effiziente Energienutzung	5.950	817,1	125,8	288.069	3.365.583	22.135	288,1	1.043.527	12.046,0
Betriebliche Energiespar- maßnahmen	1.114	308,8	53,9	163.789	1.637.895	0	0,0	605.326	6.053,3
Klimatisierung und Kühlung	307	110,0	14,2	51.139	511.388	8.777	87,8	158.777	1.587,8
Neubau in Niedrigenergiebauweise	244	154,7	11,8	4.152	124.562	0	0,0	14.062	421,8
Thermische Gebäudesanierung	400	110,3	24,9	18.203	546.103	0	0,0	59.903	1.797,1
Umstellung auf LED- Systeme	3.871	113,4	16,8	43.228	432.282	0	0,0	179.177	1.791,8
Innerbetriebliche Energiezentrale	14	20,0	4,2	7.557	113.354	13.358	200,4	26.283	394,2
Erneuerbare Energieträger	4.403	838,4	164,5	693.226	14.758.121	2.105.814	45.583,4	299.299	5.379,9
Anschluss an Fernwärme	861	46,6	13,2	73.941	1.109.111	241.437	3.621,5	76.816	1.152,2
Biomasse Einzelanlagen	1.361	123,4	35,0	137.098	2.741.960	462.103	9.242,1	0	0,0
Biomasse Mikronetze	184	87,8	24,8	97.212	1.944.244	297.296	5.945,9	0	0,0
Biomasse Nahwärme	185	213,6	27,0	149.879	2.997.571	368.595	7.371,9	11.708	234,2
Biomasse-KWK	5	10,0	2,4	13.112	196.684	39.870	598,0	0	0,0
Energiegewinnung aus biogenen Abfällen	6	44,3	8,4	22.491	337.371	52.621	789,3	0	0,0
Geothermienutzung	2	49,1	6,6	26.063	781.886	60.050	1.801,5	0	0,0
Kesseltausch	68	21,5	1,9	1.204	24.079	0	0,0	37.497	749,9
Netzverdichtung Pauschal	447	18,4	5,7	13.703	411.092	44.499	1.335,0	10.830	324,9
Optimierung von Nahwärmanlagen	113	23,0	2,7	5.044	100.875	0	0,0	74.472	1.489,4
Solaranlagen	169	3,4	0,8	900	17.993	2.325	46,5	0	0,0
Stromproduzierende Anlagen	101	5,4	1,6	991	14.871	1.062	15,9	3.087	46,3
Wärmepumpen	776	45,5	9,4	21.710	325.644	59.060	885,9	63.105	946,6
Wärmeverteilung	113	96,6	10,8	115.717	3.471.504	439.191	13.175,7	71	2,1
Innovative Netze	10	46,0	12,6	11.714	234.280	27.807	556,1	21.711	434,2
Erneuerbare Prozessenergie	2	4,0	1,7	2.448	48.955	9.900	198,0	0	0,0
Forschung und Demonstrationsanlagen	7	29,9	9,3	12.162	0	27.849	0,0	18.771	0,0
Demonstrationsanlagen	7	29,9	9,3	12.162	0	27.849	0,0	18.771	0,0
Gefährliche Abfälle	10	11,4	2,2	0	0	0	0,0	0	0,0
Abfallmaßnahmen primär	4	4,1	1,0	0	0	0	0,0	0	0,0
Abfallmaßnahme sekundär	6	7,4	1,2	0	0	0	0,0	0	0,0
Klimarelevante Gase	2	4,1	1,1	1.730	17.300	3.126	31,3	4.928	49,3
Sonstige klimarelevante Maßnahmen	2	4,1	1,1	1.730	17.300	3.126	31,3	4.928	49,3
Lärmschutz	8	4,2	0,4	0	0	0	0,0	0	0,0
Lärmschutzmaßnahme	8	4,2	0,4	0	0	0	0,0	0	0,0
Luftverbessernde Maßnahmen	31	51,2	8,2	0	0	0	0,0	0	0,0
Partikelfilter- Nachrüstung	3	0,1	0,0	0	0	0	0,0	0	0,0
Primäre Luftmaßnahmen	5	14,1	2,5	0	0	0	0,0	0	0,0
Sekundäre Luftmaßnahmen	23	37,1	5,7	0	0	0	0,0	0	0,0

Bereich	Anz.	UIK in Mio. Euro	Förderungsbarwert in Mio. Euro	CO ₂ -Red. [t/a]	CO ₂ -Red. [t ND]	Energie aus ern. ET [MWh/a]	Energie aus ern. ET [GWh ND]	Energieeinsp. [MWh/a]	Energieeinsp. [GWh ND]
Mobilitätsmaßnahmen	7.995	338,7	19,9	33.792	337.922	42.475	424,8	101.771	1.017,7
E-Ladeinfrastruktur	260	3,5	0,8	8.063	80.629	10.793	107,9	24.257	242,6
Elektro-PKW Pauschal	7.492	323,2	17,1	24.107	241.074	30.044	300,4	72.397	724,0
Fuhrparkumstellung	20	2,0	0,1	397	3.965	322	3,2	1.303	13,0
Übergreifende Mobilitätsprojekte	5	3,3	0,6	324	3.245	357	3,6	990	9,9
Elektrofahrzeuge Pauschal	218	6,7	1,3	901	9.009	959	9,6	2.825	28,2
Ressourceneffizienz	36	34,1	7,4	426	4.260	0	0,0	0	0,0
Nachwachsende Rohstoffe	1	0,7	0,2	0	0	0	0,0	0	0,0
Ressourcenmanagement	35	33,4	7,2	426	4.260	0	0,0	0	0,0
Gesamtergebnis	18.474	2.223,3	365,8	1.126.698	19.812.542	2.268.194	48.296,0	1.623.846	20.048,4

2.3.3 Andere Umwelteffekte

Auch wenn die Vermeidung von CO₂-(äquivalenten) Emissionen Hauptförderungsgegenstand der UFI ist, gibt es nennenswerte Umwelteffekte außerhalb des Klimaschutzbereiches von durch die UFI geförderten Projekten. Die Effekte in den Bereichen der Abfallmaßnahmen und Luftreinhaltung sind in Tabelle 17 ersichtlich:

Tabelle 17 Vermeidung von Staub, Stickoxiden und gefährlichem Abfall

Bereich	Staub [t/a]	NOx [t/a]	gef. Abfall [t/a]
Abfallmaßnahmen	-	-	9.637,89
Luftmaßnahmen	81,11	75,39	-
Gesamt	81,11	75,39	9.637,89

Die angegebenen Abfallmaßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung oder Verwertung von als gefährliche Abfälle eingestufteten Stoffen.

Luftreinhaltemaßnahmen zielen idR auf die Vermeidung von Luftschadstoffen sowie zur Verringerung von Staub- und NOx-Emissionen ab.

2.4 Beiträge der Umweltförderung zu den nationalen Zielsetzungen

2.4.1 Unabhängigkeit von Erdgaslieferungen

Mit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 und in weiterer Folge der Reduktion der Lieferung russischen Erdgases nach Europa, rückte in allen europäischen Ländern, so auch

in Österreich, die Verringerung der Abhängigkeit von aus Russland importiertem Erdgas als Ziel noch mehr in den Fokus.

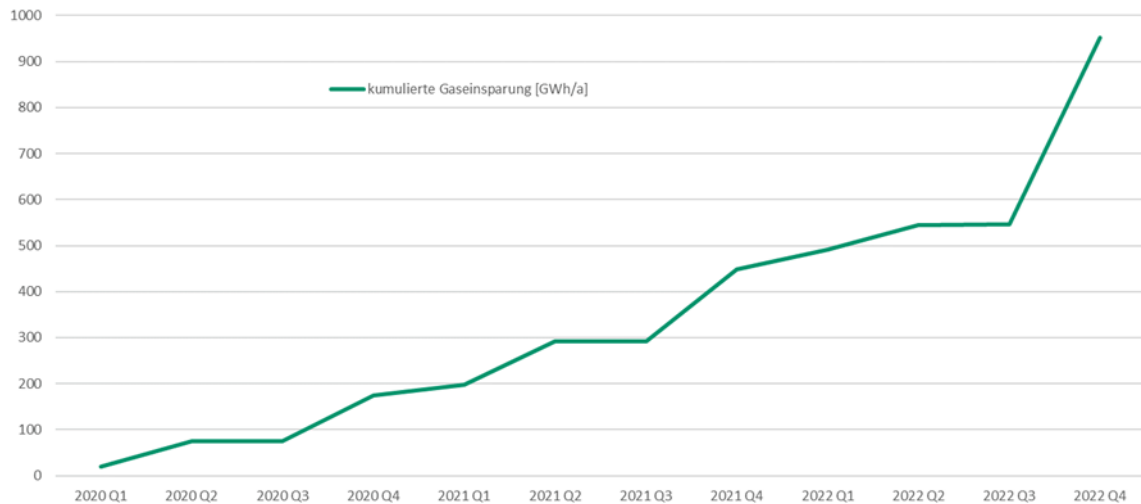
Mit einem Bündel an Maßnahmen, wie der Befüllung der Erdgasspeicher (Strategische Gasreserve, Ausweitung Versorgungsstandard etc.), Initiativen zur Gasverbrauchsreduktion (Mission 11, Energiesparen des Bundes, etc.) sowie der Diversifizierung der Erdgasversorgung (Ersatz der Mehrkosten bei Import von nicht-russischem Erdgas, EU-Energieplattform) hat die österreichische Bundesregierung der geänderten Situation Rechnung getragen um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Auch das langfristige Ziel, den Einsatz von Erdgas als Energieträger zu reduzieren, erfuhr im Jahr 2022 eine erhöhte Dringlichkeit. Neben Reduktionen im Verbrauch steht dabei auch die Substitution durch andere Energieträger im Vordergrund. Dies ist jedoch, vor allem in produzierenden Wirtschaftsbereichen, kein schnell umzusetzender Prozess.

Die Steigerung der Energieeffizienz und der Einsatz Erneuerbarer Energieträger ist ein grundsätzliches Ziel der Umweltförderung im Inland, diese Anstrengungen wurden 2022 nochmals intensiviert. So wurden 2022 beispielsweise eine Kommissions-Arbeitsgruppensitzung zum Thema „Raus aus Gas“ abgehalten (nähere Informationen zu den abgehaltenen Arbeitsgruppen im Evaluierungszeitraum finden sich in Kapitel 6.1.1), Schwerpunkte im Rahmen der Sanierungsoffensive gesetzt, sowie in der regulären UFI der Förderungsbereich „Erneuerbare Prozessenergie“ geschaffen.

Während das Investitionsverhalten der Förderungswerber im ersten Halbjahr 2022 noch zurückhaltend war, sind im zweiten Halbjahr 2022 bereits gestiegene Beiträge der UFI zum Ziel der beschleunigten Reduktion von Erdgas als Energieträger abzulesen. Aufgrund der üblicherweise langen Vorlaufzeiten großer Investitionsvorhaben und in Folge daraus resultierender Förderungsprojekte, deutet dies auch auf Vorzieheffekte bereits geplanter, aber bisher nicht wirtschaftlich darstellbarer Projekte hin. In Abbildung 19 sind die kumulierten Gaseinsparungen der im Berichtszeitraum 2020-2022 genehmigten Projekte ersichtlich. Allein im vierten Quartal 2022 wurden über 42 % der gesamten Gaseinsparungen (Gesamt 0,95 TWh/a) des Berichtszeitraumes 2020-2022 realisiert.

Abbildung 17 Gaseinsparung (in GWh/a) der im Berichtszeitraum 2020-2022 genehmigten Projekte - Kumulierte Darstellung



2.4.2 Nationaler Energie- und Klimaplan und Europäische Klimaziele

Die Ziele des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) zur Dekarbonisierung orientieren sich u.a. an der EU-Verordnung über die Zielaufteilung der THG-Emissionen auf die Mitgliedstaaten (EU 2018/842; „Effort Sharing“) und sehen eine Reduktion der Treibhausgasemissionen Österreichs bis 2030 von 36 % gegenüber 2005 vor.

Auf EU-Ebene hat der Europäische Rat zwischenzeitlich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen bzw. verbleibende Emissionen durch natürliche und technische "Senken" zu kompensieren („Klimaneutralität“). Mit den bereits beschlossenen Etappenzielen der EU, dem Klima- und Energiepaket 2020 sowie dem Rahmen für die EU-Klima- und Energiepolitik bis zum Jahr 2030, wurden erste Zwischenschritte auf dem Weg zu einer langfristigen Klimaneutralität rechtsverbindlich festgelegt. Das bisherige 2030-Ziel ist allerdings nicht ambitioniert genug, um eine Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Daher wurde dieses Ziel von der EU-Kommission im Rahmen des Green Deal und mit dem Europäischen Klimagesetz auf netto mindestens 55 Prozent angehoben.

Um die Ziele des Klimagesetzes zu erreichen, hat die Kommission 2021 das Gesetzgebungspaket "Fit for 55" vorgelegt. Dieses umfasst u.a. die Anpassung einer Reihe bestehender rechtlicher Grundlagen an das höhere Emissionsreduktionsziel und bedeutet

für Österreich u.a. eine Zielerhöhung bis zum Jahr 2030 auf minus 48 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 in den Bereichen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems.

Im Regierungsübereinkommen für die Jahre 2020 bis 2024 hat sich die österreichische Bundesregierung bereits auf das Jahr 2040 zur Erreichung der Klimaneutralität festgelegt. Dieses Ziel bedeutet, dass die österreichweiten Emissionen von Treibhausgasen (THG) und deren Abbau durch Kohlenstoffsenken gemäß nationaler THG-Inventur⁷ spätestens bis zum Jahr 2040 ausgeglichen sein sollen. Dazu müssen in jedem Sektor weitreichende Maßnahmen gesetzt werden, welche die THG-Emissionen auf null oder quasi null reduzieren. Alle Bereiche außerhalb des EU-Emissionshandels sollen einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Verkehr und Gebäude, in welchen das größte Reduktionspotenzial besteht. Diese Reduktion soll durch vielfältige Maßnahmen erreicht werden und damit einen wichtigen Schritt in Richtung Dekarbonisierung darstellen. Bis zum Jahr 2040 sollen zudem nicht reduzierbare Restemissionen innerhalb der physikalisch absehbar möglichen Grenzen durch Speicherung von Kohlenstoff kompensiert werden.

Im Jahr 2020 lagen die österreichischen THG-Emissionen im Bereich außerhalb des EU-Emissionshandels bei rund 46,5 Mio. Tonnen CO₂eq. Da das Ziel für 2030 nach dem EU-Gesetzgebungspaket „Fit for 55“ bei etwa 29,6 Mio. Tonnen CO₂eq liegt, muss noch eine weitere Senkung um 36 % erreicht werden.

Nach der bisherigen Effort-Sharing-Verordnung (EU 2018/842) war für die Periode 2021 bis 2030 ein linearer Zielpfad zur Erreichung des Ziels von minus 36 % einzuhalten. Infolge der Änderung der Effort-Sharing-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2023/857 ist nun von Österreich ein Zielwert von minus 48 % gegenüber 2005 einzuhalten, was auch die jährlichen Reduktionsanforderungen deutlich erhöht.

Bisher sind die Ziele des „Fit for 55“-Gesetzgebungspaketes nicht in nationales Recht (Klimaschutzgesetz) übernommen, es wurde jedoch bereits ein Durchführungsbeschluss der Kommission zur Festlegung der jährlichen Zielwerte bis einschließlich 2025 in Kraft gesetzt. Die Zielwerte der Jahre 2026 bis 2029 werden auf der Grundlage der tatsächlichen

⁷ In Zusammenhang mit dem Vergleich der THG-Reduktionswirkung der UFI und der THG-Inventur wird auf den Abschnitt 2.3.1 verwiesen.

Emissionen bis zum Jahr 2024 je Mitgliedstaat neu festgelegt. Im Zuge der Überarbeitung des NEKP 2023/2024 werden die aktuellen, durch EU-Gesetzgebung formulierten Ziele berücksichtigt. Die hier in Folge dargestellten Ziele beziehen sich auf die bisher durch den NEKP formulierten Ziele.

2.4.2.1 Treibhausgasemissionen

Der NEKP sieht für den Verkehr mit einem Anteil von 46 % der Gesamtemissionen (außerhalb des Emissionshandels) eine Reduktion der Emissionen um rund 7,9 Mio. Tonnen CO₂eq auf rund 15,7 Mio. Tonnen CO₂eq vor. Neben Vermeidung von nicht erforderlichem Verkehr und dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs, werden zur Erreichung dieser Zielsetzung auch die Elektromobilität und alternative Antriebe genannt. Mit einer dem Verkehrssektor zuordenbaren THG-Reduktion von rund 33.800 t/a durch die in der Evaluierungsperiode genehmigten Projekte, trägt die Umweltförderung mit etwa 0,5 Prozent zu dieser Zielsetzung bei.

Dem Gebäudesektor wird ebenfalls großes Minderungspotenzial attestiert, vor allem durch die thermische Sanierung, dem Verzicht auf fossile Energieträger im Neubau, die Umstellung auf erneuerbare Energieträger sowie der hocheffizienten Fernwärme. Bis 2030 wird von einem sozial- und wirtschaftsverträglichen Reduktionspotenzial von rund 3 Mio. Tonnen CO₂eq auf rund 5 Mio. Tonnen CO₂eq ausgegangen. Die in der Umweltförderung von 2020-2022 genehmigten Projekte weisen eine THG-Reduktion von ca. 89.200 t/a auf und repräsentieren damit etwa 3,0 % der bisher bis 2030 angestrebten Reduktion.

Im Sektor Energie und Industrie (ohne Anlagen im Emissionshandel) soll durch die Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen und eine breite Umstellung auf erneuerbare Energieträger oder strombasierte Verfahren ein Innovationsschub ausgelöst werden. Das THG-Reduktionsziel für diesen Sektor ist im NEKP nicht quantifiziert. Die THG-Reduktion durch Umweltförderungsprojekte der Evaluierungsperiode beläuft sich auf rund 950.400 t/a.

Wie in Abschnitt 1.5.4 beschrieben, sollen Maßnahmen zur Transformation hierzu in den Jahren ab 2023 einen wesentlichen Beitrag leisten.

2.4.2.2 Erneuerbare Energieträger

Der Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch soll gemäß NEKP bis 2030 auf einen Wert von 46-50 % angehoben werden. Für das Jahr 2021 liegt dieser Anteil bei 36,4 %, wodurch das Zwischenziel von 34 % für 2020 knapp übertroffen wird.

Durch die in der Evaluierungsperiode genehmigten Förderungsprojekte ergibt sich insgesamt eine Steigerung des Einsatzes an erneuerbaren Energieträgern um 2.268,2 GWh/a (8,17 PJ/a).

2.4.2.3 Energieeffizienz

Im Bereich der Energieeffizienz ist eine kontinuierliche Senkung der Primärenergieintensität um 25-30 % gegenüber 2015 vorgesehen. Ab 2030 sollen die über einen Primärenergiebedarf von 1.200 PJ hinausgehenden Mengen durch Energie aus erneuerbaren Quellen abgedeckt werden⁸.

Die im Berichtszeitraum 2020-2022 in Kraft befindliche Fassung des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) sieht für den auf ein Regeljahr bezogenen Endenergieverbrauch in Österreich im Jahr 2020 einen Energieeffizienzrichtwert von maximal 1.050 PJ vor. Durch die EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) blieben die bisher vereinbarten Ziele weiterhin aufrecht und haben daher für den vorliegenden Bericht Gültigkeit.

Mit BGBl. I Nr. 56/2023 wurde das EEffG im Juni 2023 novelliert. Für den vorliegenden Bericht ist ausschließlich die im Berichtszeitraum gültige Fassung des EEffG relevant. In weiterer Folge beziehen sich die erwähnten Ziele, ebenfalls auf die im Berichtszeitraum gültige Fassung.

In einer Überarbeitung der EED wurde eine jährliche Anhebung der Einsparungsverpflichtungen ab 2024 vereinbart. Das EEffG geht von einem kumulierten Zielwert von 151 PJ für strategische Maßnahmen aus (§ 4 Abs. 1 EEffG, BGBl. 2014/72 idgF).

⁸ Entspricht dem Stand des NEKP 2019, der gegenwärtig grundlegend aktualisiert und an die Ziele des „Fit for 55“ Pakets angepasst wird.

Die Energieeffizienz-Monitoringstelle – bzw. -behörde – hat für das Jahr 2020 einen Beitrag von 2,0 PJ für die anrechenbaren Effekte der „strategischen Maßnahme“ Umweltförderung verzeichnet. Für diesen Parameter wurden alle anrechenbaren und im Kalenderjahr ausbezahlten Förderungsprojekte berücksichtigt. Der für das Jahr 2021 gemeldete Wert beläuft sich auf 1,97 PJ und liegt damit im Bereich des Vorjahreswerts.

Die kumulierte Energieeffizienzsteigerung durch die in der Evaluierungsperiode genehmigten UFI-Projekte beträgt nach Berechnung der Abwicklungsstelle 11,6 PJ und entspricht damit 7,7 % des Zielwertes.

2.5 Regionale Beratungsprogramme

Mit Mitteln der UFI werden auch Beratungsleistungen für Unternehmen im Rahmen der regionalen Beratungsprogramme der Bundesländer kofinanziert. In allen österreichischen Bundesländern werden Beratungsleistungen in unterschiedlichen Themenbereichen gefördert, wobei der Förderungsanteil der Länder mindestens dem Ausmaß der Bundesförderungen entsprechen muss. In den Bundesländern können die Förderungsmodule, die behandelten Themen und die Dauer der Beratungen stark variieren. Der Kofinanzierungsanteil der UFI durch den Bund beträgt bei Workshops 50 % und bei anderen Beratungsleistungen maximal 35 % der Kosten. Zusätzlich wird mit UFI-Mitteln ein Drittel der für die Abwicklung des Beratungsprogrammes anfallenden Administrationskosten abgedeckt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse. Tabelle 18 zeigt die Bilanz der Beratungsförderungen für die Regionalprogramme der Bundesländer über die Evaluierungsperiode.

Nachdem zum Zeitpunkt der Berichtslegung die Abrechnungen aller Bundesländer für 2022 noch nicht vorliegen wurden für dieses Jahr die Planungsdaten der jeweiligen Bundesländer herangezogen. Für das Burgenland kam im Jahr 2022 keine Durchführung des Regionalprogrammes zustande.

Ab 2023 werden die Aktivitäten der Regionalprogramme im Rahmen des Klima- und Energiefonds finanziert.

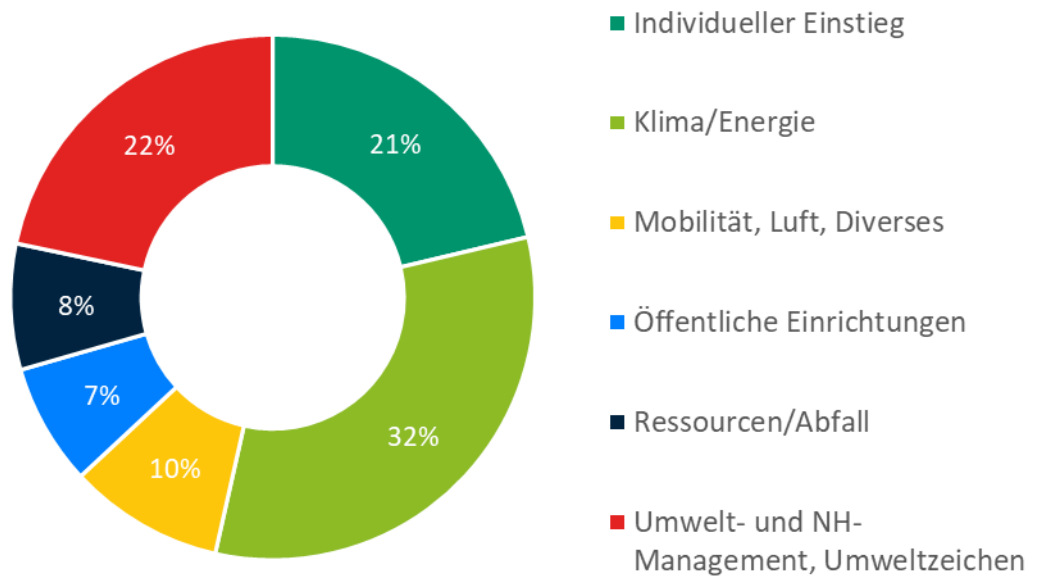
Tabelle 18 Beratungsförderungen im Rahmen der Regionalprogramme der Bundesländer (2020-2022)

Bundesland	Anzahl geförderter Beratungen	Bundesförderung [Euro]
Burgenland	20	12.530
Kärnten	306	259.363
Niederösterreich	1.187	856.204
Oberösterreich	966	406.893
Salzburg	1.316	765.477
Steiermark	454	357.390
Tirol	1.008	523.666
Vorarlberg	375	433.419
Wien	1.163	581.388
Gesamtergebnis	6.795	4.196.329

Insgesamt wurden in der Evaluierungsperiode etwa 4,2 Mio. Euro für 6.795 Beratungsprojekte im Rahmen der Regionalprogramme der Bundesländer aus UFI-Mitteln aufgewendet. Der durchschnittliche Förderungsaufwand des Bundes pro Beratungsfall beträgt damit rund 617,6 Euro.

Der überwiegende Anteil der Beratungen betrifft das Modul „Klima und Energie“ (32 %) gefolgt von dem Modul „Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement“ mit 22 %. Einundzwanzig Prozent der geförderten Beratungen sind dem Modul „Einstiegsberatung“ zuzuordnen (Abbildung 18).

Abbildung 18 Verteilung der in Anspruch genommenen Module im Zuge der, aus UFI-Mitteln geförderten Regionalprogramm-Beratungen in den Bundesländern



2.6 Aufträge

Gemäß § 12 Abs. 8 UFG hat die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung der Bundesministerin im Evaluierungszeitraum folgende Aufträge mit einem Vertragswert von insgesamt ca. 16,17 Mio. Euro aus Mitteln der Umweltförderung für folgende Vorhaben erteilt:

- klimaaktiv Arbeitsprogramm 2020
- klimaaktiv Arbeitsprogramm 2021
- klimaaktiv Arbeitsprogramm 2022
- Missing Link Media – Podcastwerbung
- AEA - Studie "motEEvate"

Darüber wurden die Overheadkosten der betrieblichen Beratungsprogramme der Länder zwischen 2020 und 2022 mit insgesamt knapp 3,0 Mio. Euro unterstützt. Details sind der nachfolgenden Tabelle 19 zu entnehmen.

Tabelle 19 Auftragswerte des Bundes zur Beteiligung an den Overheadkosten für die Regionalprogramme der Bundesländer im Zeitraum 2017-2019

in Euro	2017	2018	2019	Summe
Burgenland	10.060	8.336	0	18.396
Kärnten	26.500	26.250	24.150	76.900
Niederösterreich	41.104	91.077	93.906	226.087
Oberösterreich	104.682	108.542	115.465	328.689
Salzburg	84.082	113.192	105.237	302.511
Steiermark	122.190	144.850	187.732	454.772
Tirol	103.914	269.000	274.500	647.414
Vorarlberg	150.635	167.552	182.948	501.135
Wien	85.680	165.148	165.148	415.976
Gesamt	728.847	1.093.947	1.149.086	2.971.880

2.7 klimaaktiv, die Klimaschutzinitiative des BMK

klimaaktiv, die Initiative des Klimaschutzministeriums, wird seit der Gründung 2004 von der Umweltförderung im Inland maßgeblich finanziert. Durch Standards, Bewusstseinsbildung, Information, Beratung und Weiterbildung setzt die Initiative Anreize und Markimpulse zum Einsatz erneuerbarer Energieträger, für Energieeffizienzmaßnahmen, im Bereich Bauen und Sanieren sowie Mobilität. Die Initiative dient als Qualitätssicherungssystem für Förderungen der öffentlichen Hand und trägt zu einer verbesserten Effizienz beim Einsatz von Fördermitteln bei, insbesondere der Umweltförderung im Inland und des Klimafonds.

Die externe Evaluierung der Klimaschutzinitiative klimaaktiv durch das Wuppertal-Institut und die KMU Forschung Austria hat 2020 gezeigt: „klimaaktiv hat in der vergangenen Programmperiode 2013 bis 2020 erfolgreich zur Unterstützung, Beratung, Kommunikation und Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und zur Förderung der klimafreundlichen und aktiven Mobilität in Österreich beigetragen. Mit einheitlicher Organisation und effizienter Koordination verfügt die Initiative über ein leistungsfähiges Dachmanagement, das Impulse zur laufenden Weiterentwicklung der Initiative liefert. Um die Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft zu begleiten, sollte klimaaktiv in der kommenden Programmperiode ambitioniert weiterentwickelt werden. Noch stärker als bisher sollte das Programm koordiniertes Handeln ermöglichen, Netzwerke stärken und passgenaue

Werkzeuge in Abstimmung mit anderen Politikinstrumenten entwickeln. Um Zielgruppen noch besser zu erreichen, sollte klimaaktiv starke, programmübergreifende Kernbotschaften formulieren und kommunizieren. Die Qualitätsstandards von klimaaktiv sollten in zukünftige ordnungspolitische Vorgaben integriert werden und zugleich ambitioniertere freiwillige Standards entwickelt werden. Mit neuen und erweiterten Instrumenten könnte die Effektivität der Initiative steigen, etwa durch Bonus-Systeme in Form von Förderungen oder niedrigschwellig erreichbare Online-Schulungen.“

3 Analyse der UFI-Bereiche

3.1 Effiziente Energienutzung

3.1.1 Betriebliche Energiesparmaßnahmen

3.1.1.1 Förderungsgegenstand

Das Förderungsangebot für betriebliche Energiesparmaßnahmen umfasst einen sehr großen Bereich an Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches und zur Steigerung der Energieeffizienz. Das adressierte Spektrum der Maßnahmen ist aufgrund der Vielzahl und der Heterogenität der in Frage kommenden Vorhaben sehr offen definiert und enthält beispielsweise

- Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- Wärmerückgewinnung von Kälteanlagen (Kühl- und Tiefkühlanlagen sowie Prozesskälteanlagen, Wärme-Kälte-Verbundsysteme) und von Lüftungsanlagen (Nutzung der Wärme aus Abluft zur Erwärmung von Raumluft) über 100 kW Wärmetauscher-Leistung bzw. mehr als 50.000 m³/h Nennvolumenstrom bei Umluftsystemen
- Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- die Optimierung von fossilen Prozesswärmeerzeugern (sofern eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger nicht möglich ist)
- Beleuchtungsoptimierung (z.B. Straßen- und Außenbeleuchtung). Für diese Maßnahmen wurde ab 1.7.2022 ein eigener Förderungsbereich „LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW, Straßen- und Außenbeleuchtung sowie Sportstätten“ geschaffen. Innenbeleuchtung bis 20 kW Anschlussleistung war schon davor vom Förderungsbereich „LED-Systeme im Innenbereich mit weniger als 20 kW Anschlussleistung“ abgedeckt. Die beiden angesprochenen Förderungsangebote

werden im vorliegenden Bericht zusammengefasst unter 3.1.6 „LED-Systeme und Lichtsteuerungssysteme“ behandelt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung). Der Standardförderungssatz beträgt 30 % der Mehrinvestitionskosten.

Über die oben beispielhaft beschriebenen Inhalte für die Förderung allgemeiner Energiesparmaßnahmen hinaus, wurde aufgrund der großen Nachfrage im Bereich der betrieblichen Energiesparmaßnahmen ein Pauschalförderungsangebot für Wärmerückgewinnungen bis 100 kW Wärmetauscherleistung oder 50.000 Nm³/h Nennvolumenstrom eingerichtet, um für diese Projektgruppe einen einfachen und unbürokratischen Umsetzungsanreiz zu bieten. Die Antragstellung erfolgt dabei nach Umsetzung des Projekts. Die Förderungsbemessung orientiert sich an der installierten Leistung bzw. dem Nennvolumenstrom (EUR/kW bzw. EUR/(Nm³/h)).

Mit Juli 2020 wurde ein eigenes Förderungsangebot für „Innerbetriebliche Energiezentralen“ geschaffen. In diesem Förderungsbereich werden Maßnahmen zur innerbetrieblichen Bereitstellung von Wärme- und Kälte, sowie die Errichtung von primären Verteilernetzen für Wärme und Kälte zur innerbetrieblichen Raumheizung und für Prozesse gefördert. Eine Energiezentrale muss eine Kombination aus mindestens drei von fünf Komponenten sein:

- Errichtung einer erneuerbaren Wärme- oder Kälteerzeugungsanlage oder einer klimafreundlichen Kältebereitstellungsanlage
- Errichtung einer Wärmerückgewinnung oder eines Free-Cooling-Systems
- Errichtung oder Erweiterung von innerbetrieblichen primären Verteilernetzen
- Optimierung der Energiebereitstellung/-verteilung
- Maßnahmen zur Sektorkopplung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung). Der Standardförderungssatz beträgt bis zu 45 % der Mehrinvestitionskosten.

3.1.1.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches betriebliche Energiesparmaßnahmen wurden im Evaluierungszeitraum 1.128 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten

Investitionsvolumen von 328,8 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt ca. 58,0 Mio. EUR (siehe Tabelle 20). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 17,7 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich auf 171.346 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 631,6 GWh/a und die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auf 13,3 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 33,16 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich der Betrieblichen Energiesparmaßnahmen über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (15,42 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit mehr als verdoppelt, was teilweise auf bilanzielle Einordnung von Projekten zur Abwärmenutzung im Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen in der Vorperiode zurückzuführen ist, aber auch durch allgemein Preissteigerungen begründet werden kann. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 9,01 EUR/MWhND und die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei 289,80 EUR/MWhND.

Tabelle 20 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Betriebliche Energiesparmaßnahmen (2020-2022)

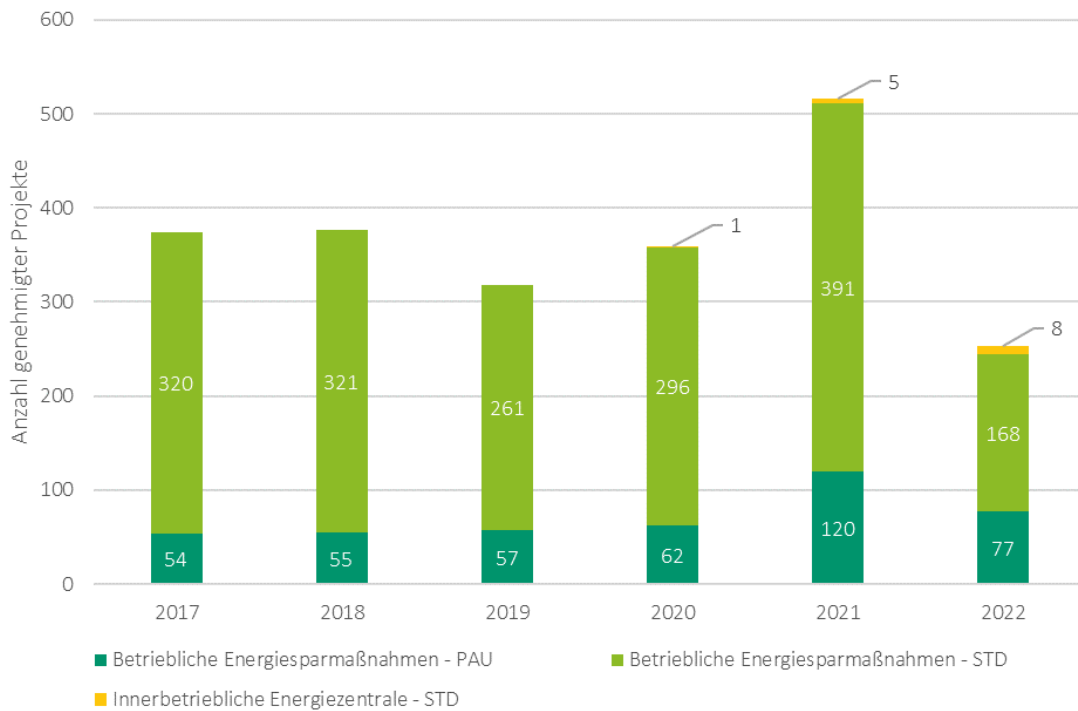
Kennzahlen	Anzahl	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	1.128	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	328.806.911	-	291.495
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	58.067.670	17,7%	51.478
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	58.067.670	17,7%	51.478
CO ₂ -Reduktion [t/a]	171.346	-	151,9
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	13.358	-	11,8
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	631.609	-	559,9
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	33,16	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	289,80	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	9,01	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	316	-	-

Mit 1.128 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich betriebliche Energiesparmaßnahmen 6,11 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 15,88 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf mittelgroße bis große Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt 291.495 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von 51.478 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit um das etwa zweifache höher als der UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Reduktion des Strom-, Erdgas- bzw. Ölverbrauchs etc.) beläuft sich auf etwa 559,9 MWh pro Jahr und Projekt und die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beträgt etwa 11,8 MWh pro Projekt und Jahr.

In der historischen Entwicklung zeigt sich der Förderungsbereich der Betrieblichen Energiesparmaßnahmen weitgehend stabil mit einer Entwicklung von 374 Projekten im Jahr 2017 zu 359 Projekten im Jahr 2020 (Abbildung 19). Im Jahr 2021 wurden mit 516 überdurchschnittlich viele Anträge bearbeitet, im darauffolgenden Jahr 2022 gab es einen Rückgang von über 50 % auf 253 Projekte. Der Anstieg der Anzahl an Förderungsprojekten in den Jahren 2020 und 2021 kann einerseits durch die Anreizung von Investitionen durch die Ermöglichung der COVID-19 Investitionsprämie für Einreichungen in den Jahren 2020 und 2021 erklärt werden. Diesem Effekt entgegenwirkend lässt sich andererseits der darauffolgende Einbruch der Anzahl an Genehmigungen im Jahr 2022 durch die Herauslösung des Förderungsangebotes für Maßnahmen zur Umstellung auf LED-Beleuchtung im Leistungsbereich >20 kW ab Mitte 2022 erklären.

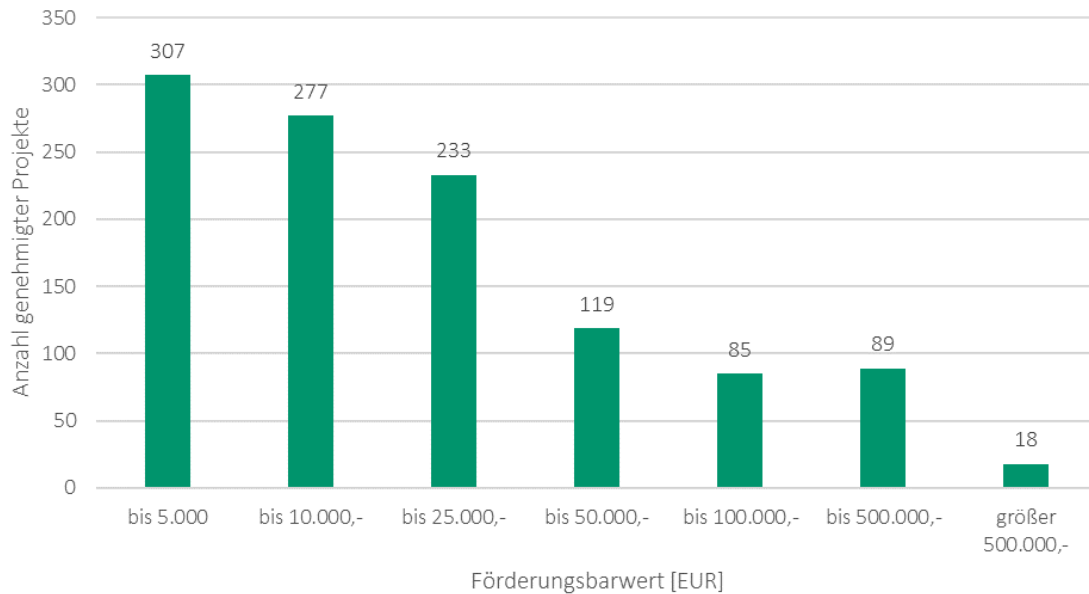
Die Umsetzung von Förderungsprojekten zur Errichtung kleiner Wärmerückgewinnungsanlagen unter 100 kW thermische Leistung, welche als Förderungspauschale abgewickelt werden können, bleibt mit 14-20 % der Förderungsanträge des Bereiches in einer konstanten Größenordnung. Im Jahr 2022 haben diese jedoch bereits über 30 % der Anträge ausgemacht.

Abbildung 19 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen (2017-2022)



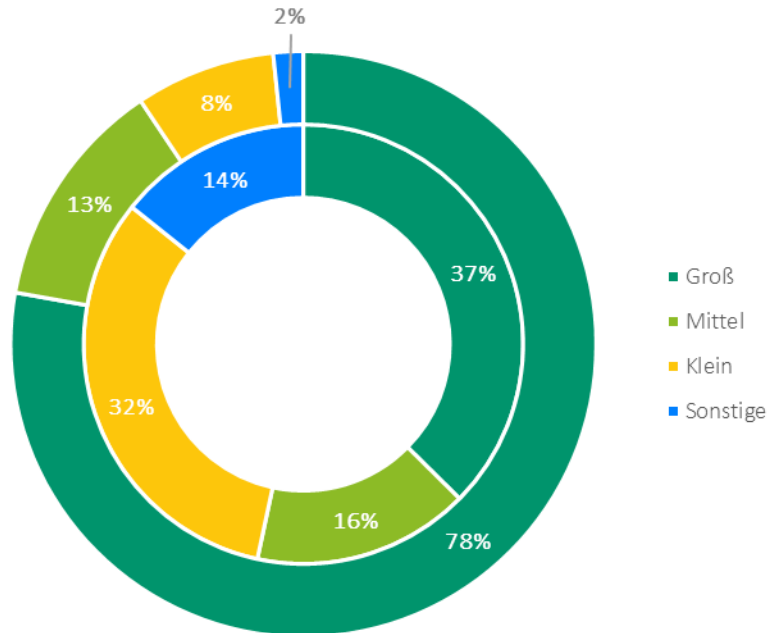
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eher ausgeglichenes Bild (Abbildung 20): 27,2 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 24,6 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 20,7 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Die verbleibenden 27,6 % der Projekte verteilen sich auf die folgenden Größenklassen: 10,5 % Projekte der Größenklasse zwischen 25.000 und 50.000 EUR, 7,5 % bzw. 7,9 % Projekte der Größenklassen zwischen 50.000 und 100.000 EUR bzw. zwischen 100.000 und 500.000 EUR, 18 Projekte (1,6 %) Projekte der Größenklasse über 500.000 EUR.

Abbildung 20 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich betriebliche Energiesparmaßnahmen (2020-2022)



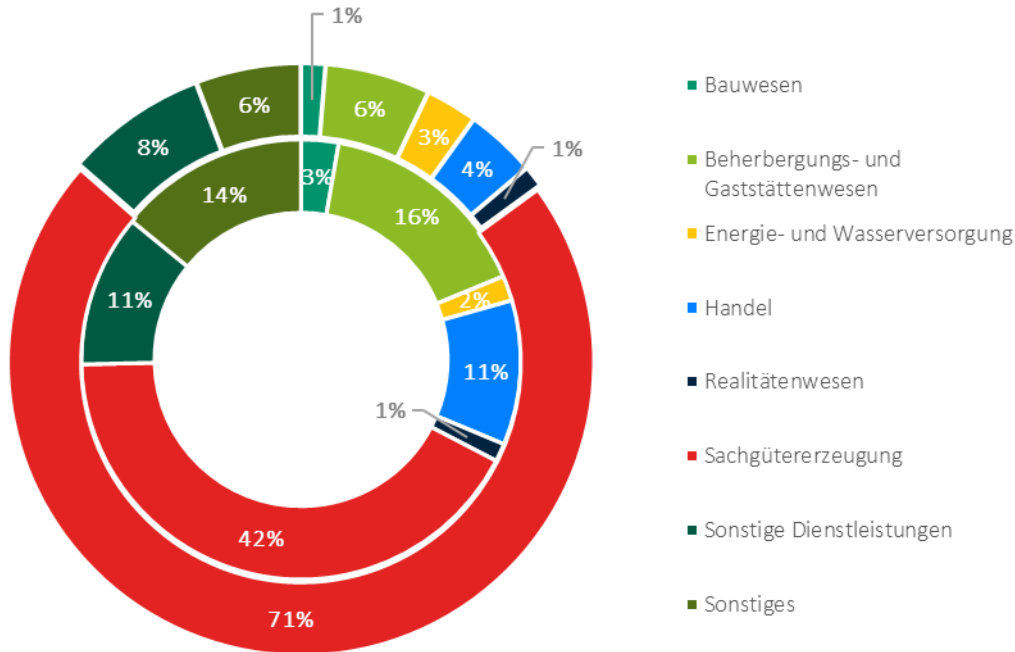
Die Gruppe der großen und kleinen Unternehmen haben mit 37 % bzw. 32 % (Abbildung 21) einen ähnlich großen Anteil bei den geförderten Projekten im Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen. Die Gruppe der großen Unternehmen beansprucht aber mit 78 % einen überproportionalen Anteil der genehmigten Förderungsmittel im Vergleich zu den kleinen Unternehmen, die lediglich 8 % des gesamten Förderungsvolumens lukrieren. Die Gruppe der großen Unternehmen erzielt mit 79,44 % der CO₂-Einsparung allerdings einen noch größeren Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich. Dieser Umstand reflektiert die Tatsache, dass insbesondere große Betriebe aus Industrie und Gewerbe umfangreiche Investitionsvorhaben zur Energieeffizienzsteigerung einreichen. Entsprechend den dafür aufgewendeten Investitionsvolumina entfällt damit auch ein großer Anteil der Förderungsmittel auf Projekte mit großem Umwelteffekt.

Abbildung 21 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen (2020-2022)



Mittlere Unternehmen stellen 16 % der genehmigten Förderungsprojekte und beanspruchen etwa 13 % des Förderungsvolumens, unverändert gegenüber der Periode 2017-2019. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist für den restlichen Anteil von 14 % der geförderten Vorhaben verantwortlich, jedoch nur für 2 % des Förderungsvolumens, was vor allem auf eine Vielzahl von Projekten zur Umstellung auf energieeffiziente Straßenbeleuchtungen in Gemeinden und Kommunen im Betrachtungszeitraum (seit Juli 2022 eigenes Förderungsangebot) zurückzuführen ist.

Abbildung 22 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge (42 %) ist der Branche Sachgütererzeugung zuzuordnen (Abbildung 22) und auch beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegt bei weitem die Sachgütererzeugung mit einem Anteil von fast drei Vierteln des Gesamtvolumens (71 %). Gefolgt von den Beherbergungsstätten bzw. den Sonstigen, die jeweils 16 % bzw. 14 % der Förderungsanträge gestellt haben und jeweils 6 % des Förderungsvolumens beansprucht haben.

Der Handel und die Sonstigen Dienstleistungen haben jeweils einen Anteil von 11 % der Förderungsanträge und 4 % bzw. 8 % des gesamten Förderungsvolumens beansprucht.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 316 Tage und spiegelt die größere Komplexität der Förderungsprojekte und den Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 1.399 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 1.128 (80,6 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 19,4 % (271 Projekte) und damit höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was

auf die größere Heterogenität der in Frage kommenden Maßnahmen und die offene Definition der Fördergegenstände zurückzuführen ist. Der Anteil der „nicht förderungsfähigen Maßnahmen“, also jener Anträge, die sich aufgrund des Projektinhalts als nicht förderungsfähig erwiesen haben, liegt bei etwa 43 %. Rund 16 % der Förderungsanträge wurden auf Grund einer zu kurzen Amortisationsdauer abgelehnt. Nahezu gleich viele Projekte wurden wegen „Beginn der Maßnahme“ und „keine beurteilbaren Unterlagen“ abgelehnt, auf diese entfielen 11 % bzw. 10 % der Ablehnungen.

3.1.2 Abwärmenutzung

3.1.2.1 Förderungsgegenstand

Im Förderungsbereich Abwärmenutzung werden Investitionen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die Einspeisung von Abwärme in neue und bestehende Netze sowie die Wärmeverteilung zu den Abnehmern und die Nutzbarmachung der Abwärme durch Wärmepumpen gefördert. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Art der Anlage bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Im Detail sind im gegenständlichen Förderungsbereich folgende Maßnahmen förderungsfähig:

- Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- Verteilnetze mit Übergabestationen
- Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
- Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

3.1.2.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Förderungsbereich Abwärmenutzung wurden im Evaluierungszeitraum 32 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 94,1 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 26,9 Mio. EUR, wobei nur rund 17.650 EUR aus Landesmitteln finanziert wurden (siehe Tabelle 21). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 28,7 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 97.294 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 155,55 GWh/a und die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auf 66,79 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 20,28 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich der Abwärmenutzung knapp über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (6,05 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten mehr als verdreifacht. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 17,33 EUR/MWhND und die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei 13,69 EUR/MWhND.

Tabelle 21 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Abwärmenutzung (2020-2022)

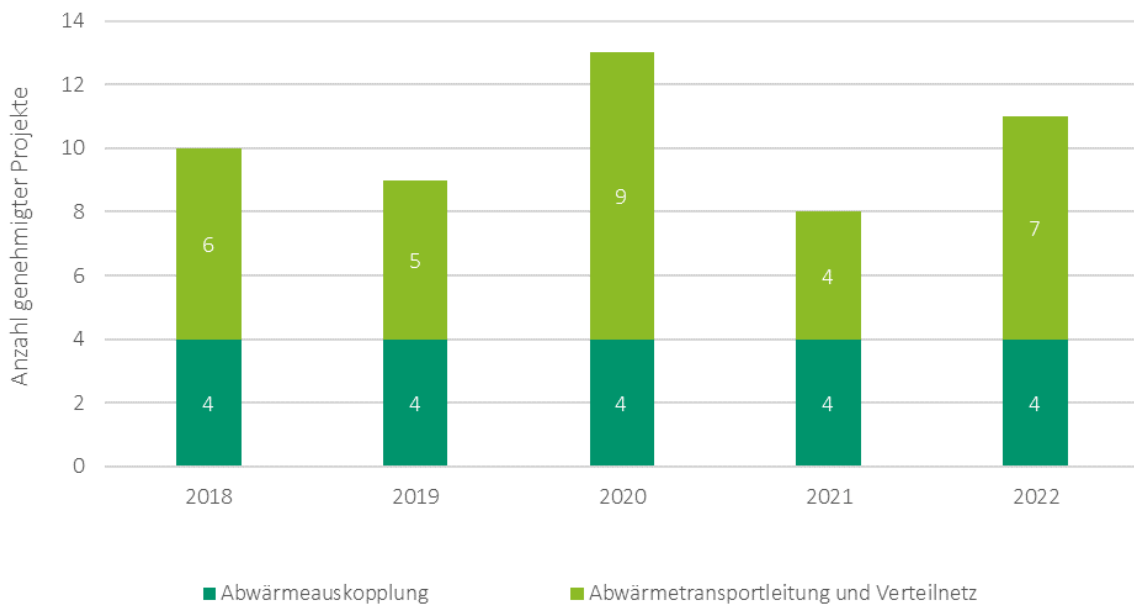
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	32	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	94.116.323	-	2.941.135
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	26.956.837	28,6%	842.401
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	17.650	0,1%	552
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	26.974.487	28,7%	842.953
CO ₂ -Reduktion [t/a]	97.294	-	3.040,4
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	66.795	-	2.087,3
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	155.550	-	4.861,0
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	20,28	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	13,69	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	17,33	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	595	-	-

Mit 32 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Abwärmenutzung etwa 0,17 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von ca. 7,37 % der eingesetzten Förderungsmittel gegenüber, was auf vergleichsweise große Einzelprojekte

in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 2,9 Mio. EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 842.953 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit um das 36-fache höher als im UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf etwa 4.861,0 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beträgt etwa 2.087,3 MWh pro Projekt und Jahr.

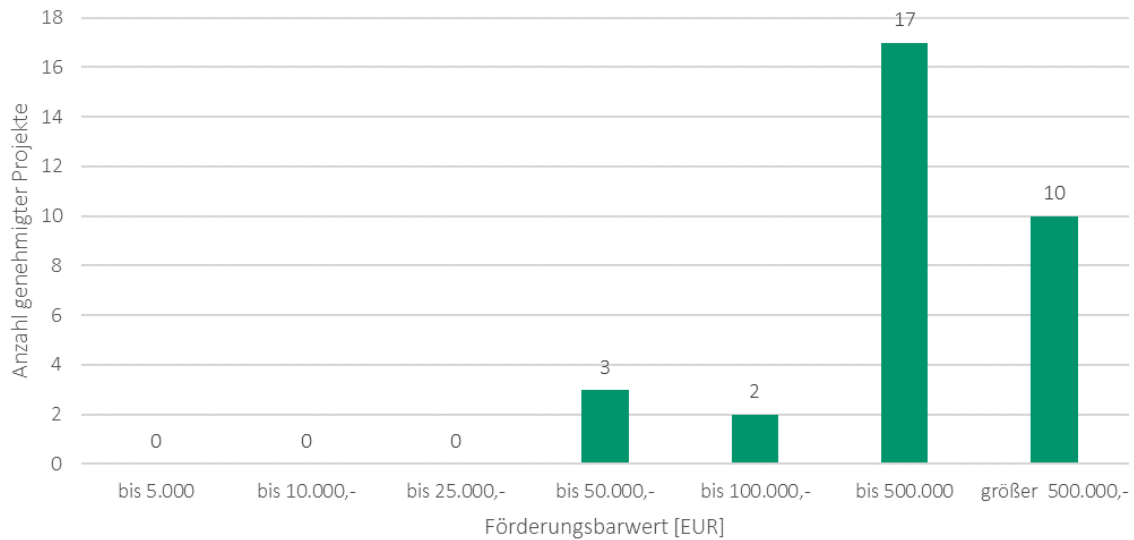
Seit Beginn der Abwicklung von Projekten zur Abwärmenutzung als eigenständiger Förderungsbereich im Jahr 2018 zeigt sich die Projektanzahl in diesem Bereich stabil (Abbildung 23). In jedem Jahr gab es vier Projekte zur Abwärmeauskopplung.

Abbildung 23 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Abwärmenutzung (2018-2022)



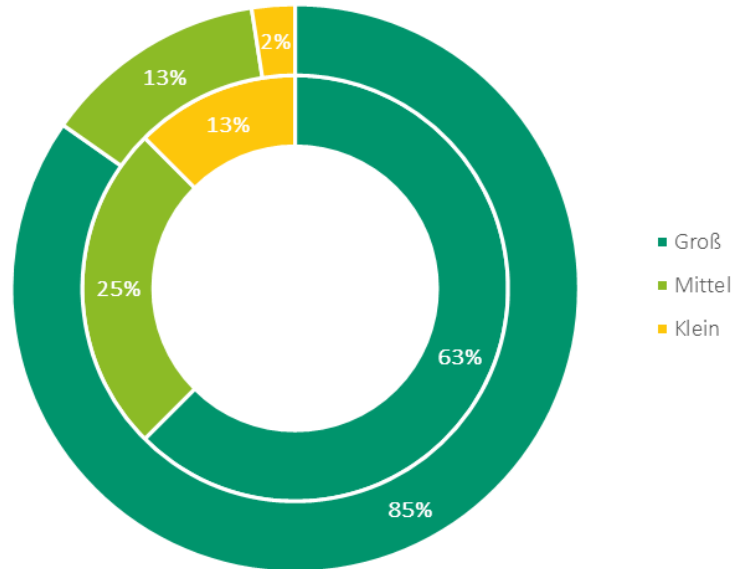
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein deutliches Bild der Tendenz zu großen Projekten (Abbildung 24). Kein Projekt weist einen Förderungsbarwert von unter 25.000 EUR auf. Mit Förderungsbarwerten bis 50.000 EUR bzw. bis 100.000 EUR wurden im Evaluierungszeitraum 9,4 % bzw. 6,3 % der Projekte gefördert. Der überwiegende Anteil der Projekte (53,1 %) hatte einen Barwert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR, das restliche Drittel entfällt auf Projekte, die einen Förderungsbarwert größer 500.000 EUR aufweisen.

Abbildung 24 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Abwärmenutzung (2020-2022)



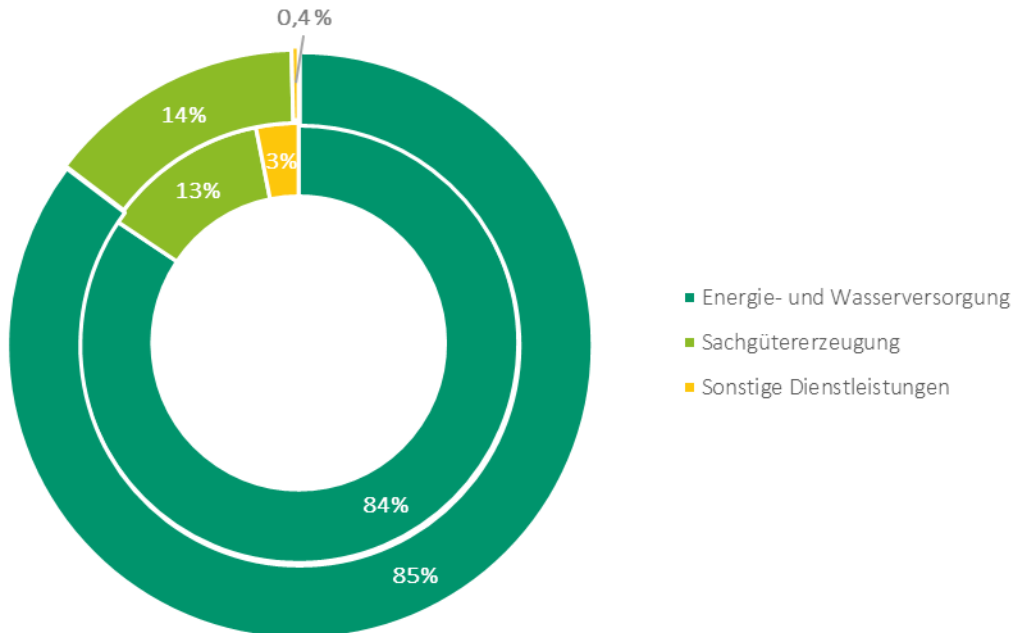
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein überdurchschnittlich großer Anteil (63 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Abwärmenutzung von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 25). Diese Gruppe beansprucht mit 85 % der Förderungsmittel auch den größten Anteil der Förderungsmittel, jedoch einen zur Gesamtbilanz ähnlichen Anteil und erzielt einen Anteil von 81,6 % der CO₂-Einsparung im Förderungsbereich.

Abbildung 25 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Abwärmenutzung (2020-2022)



Rund 25 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von mittleren Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe lukriert etwa 13 % des gesamten Förderungsvolumens dieses Förderungsbereiches. Kleine Unternehmen sind für 13 % der Förderungsprojekte und etwa 2 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist im Förderungsbereich Abwärmenutzung nicht vertreten.

Abbildung 26 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Abwärmennutzung (2020-2022)



Projekte im Förderungsbereich Abwärmennutzung wurden von Unternehmen in drei Branchen umgesetzt (Abbildung 26). Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge (84 %) ist der Energie- und Wasserversorgung zuzuordnen, welche auch ca. 85 % des Fördervolumens beanspruchen. Weitere 13 % der Projekte wurden von Unternehmungen im Bereich der Sachgütererzeugung umgesetzt. Diese Projekte lukrierten 14 % des Förderungsvolumens. Der Bereich der Sonstigen Dienstleistungen hat einen Anteil von 3 % an Projekten mit einem Anteil am Gesamtförderungsvolumen von 0,4 %.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 595 Tage und spiegelt die größere Komplexität der Förderungsprojekte und die langen Realisierungszeiten der Maßnahmen bei vorheriger rechtlicher Notwendigkeit der Antragsstellung wider.

Von insgesamt 38 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 32 (84,2 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 15,8 % (6 Projekte) und damit höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9 %) was aber mit Verweis auf die geringe Anzahl der Abwärmeprojekte nur eingeschränkt vergleichbar ist. Zwei Drittel der Ablehnungen fanden auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen statt.

3.1.3 Thermische Gebäudesanierung

3.1.3.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von überwiegend betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Darüber hinaus werden auch Dach- und Fassadenbegrünungen bei gleichzeitiger umfassender Sanierung oder an sanierten Bestandsgebäuden in Ortskernen gefördert. Die Förderungshöhe ist abhängig von der Gebäudegröße und Sanierungsqualität bzw. der begrünter Gebäudefläche und kann abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ab Juni 2021 wurde die Förderungsberechnung auf eine Pauschalförderung auf Basis des sanierten Volumens umgestellt. Voraussetzung für die Förderung ist die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche). Seit Einführung des Überwiegenheitsprinzips im Juni 2021 werden untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung mitgefördert. Bis zu dessen Einführung konnten für Gebäude mit gemischter Nutzung jeweils ein Förderungsantrag für den betrieblichen und einer für den privaten Anteil gestellt werden. Überwiegend privat oder zu Wohnzwecken genutzte Gebäude (bis zu 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen des Sanierungsschecks für Private behandelt.

Beispiele für förderungsfähige Projektteile sind:

- die Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches;
- die Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens;
- die Sanierung bzw. der Austausch der Fenster und Außentüren;
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung;
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes;
- Fassaden- und Dachbegrünungen gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung;
- Fassaden- und Dachbegrünungen als Einzelmaßnahme an bereits sanierten Gebäuden in Ortskernen.

Zusätzlich werden auch Kosten für Planung (z.B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anerkannt. Voraussetzung für eine Förderung ist die Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015

oder 2019), oder die Reduktion des Heizwärmebedarfes gegenüber dem Bestand um mindestens 50 %.

3.1.3.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Thermische Gebäudesanierung wurden im Evaluierungszeitraum 400 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 110,2 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 24,9 Mio. EUR (siehe Tabelle 22). Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt 22,6 % pro Förderungsprojekt.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 18.203 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 59,9 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 45,63 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung deutlich über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (25,81 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit nicht ganz verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 13,87 EUR/MWhND.

Tabelle 22 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Thermische Gebäudesanierung (2020-2022)

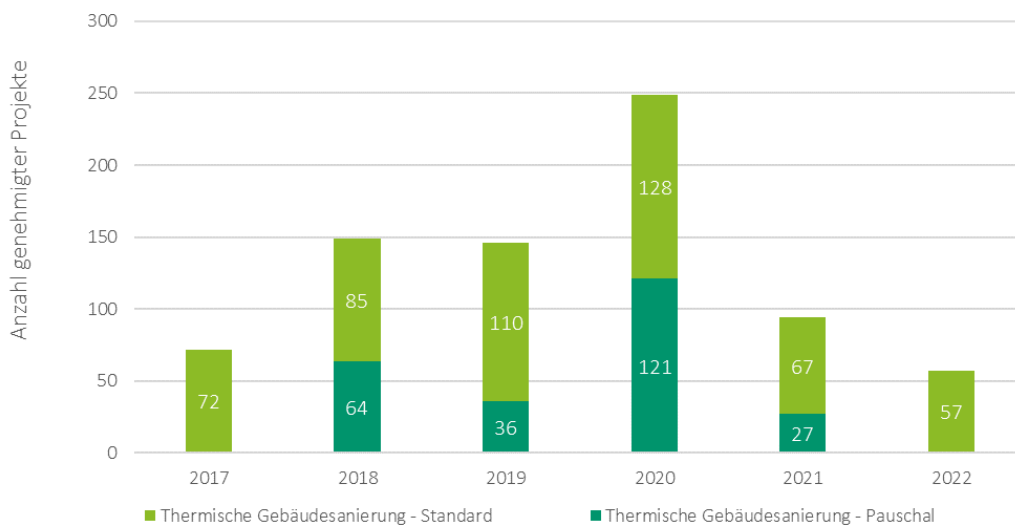
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	400	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	110.267.580	-	275.669
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	24.917.905	22,6%	62.295
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	24.917.905	22,6%	62.295
CO ₂ -Reduktion [t/a]	18.203	-	45,5
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	59.903	-	149,8
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	45,63	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	13,87	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	227	-	-

Mit 400 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung mit rund 2,17 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Fördermitteleinsatz im Ausmaß von 6,81 % aller in der Umweltförderung eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf mittlere bis große Einzelprojekte hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 275.669 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von rund 62.295 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem 2,5-fachen des UFI-Durchschnitts. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 149,8 MWh pro Jahr und Projekt.

In der historischen Entwicklung zeigt sich der Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung für den klassischen Projektinhalt der Umfassenden Sanierung oder Teilsanierung leicht wachsend (Abbildung 27). Mit der Schaffung des zusätzlichen Förderungsangebotes für die Sanierung von Einzelbauteilen konnten seit 2017 zusätzliche Projekte angereizt werden. Da diese Projekte erst nach fertiger Umsetzung beantragt werden, wurden die ersten Projekte zur Sanierung von Einzelbauteilen 2018 genehmigt. So haben sich die Gesamtzahlen des Förderungsbereiches von 72 Projekten im Jahr 2017 zu 249 Projekten im Jahr 2020 um das 3,5-fache vergrößert. Einen Rückgang gab es in den Jahren 2021 und 2022 mit nur noch 94 bzw. 57 Projekten. Dies ist vor allem auf die starke Attraktivierung der Sanierungsoffensive als 2-Jahres-Aktion ab 2021 zurückzuführen. Seit diesem Zeitpunkt werden Projekte zur thermischen Gebäudesanierung aufgrund des

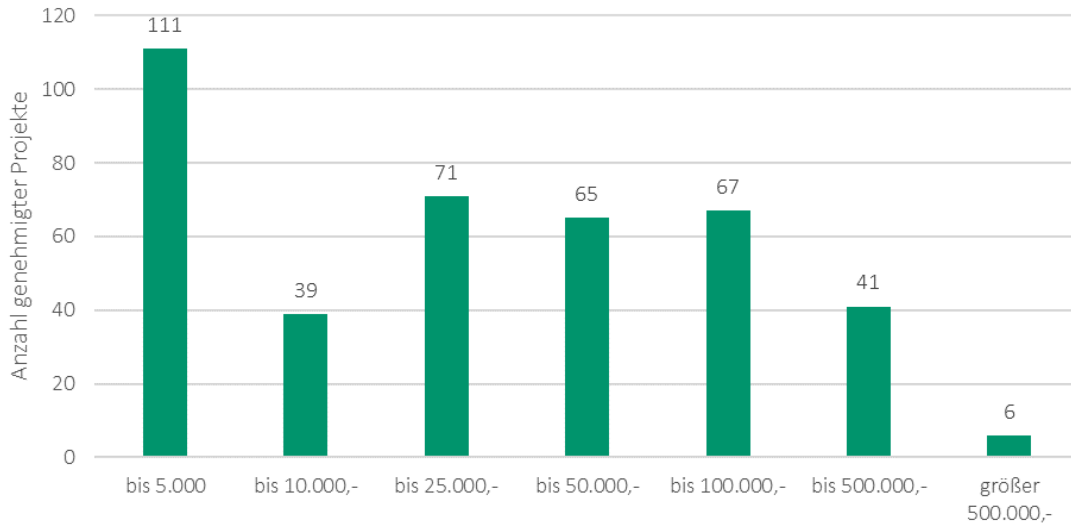
kontinuierlichen Förderungsangebotes im Rahmen der Sanierungsoffensive vermehrt aus dieser statt aus Mitteln der UFI bedient. Ebenfalls zeigt sich dieser Effekt am Rückgang von Projekten zur pauschal abgewickelten Sanierung von Einzelbauteilen in den Jahren 2021 und 2022.

Abbildung 27 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung (2017-2022)



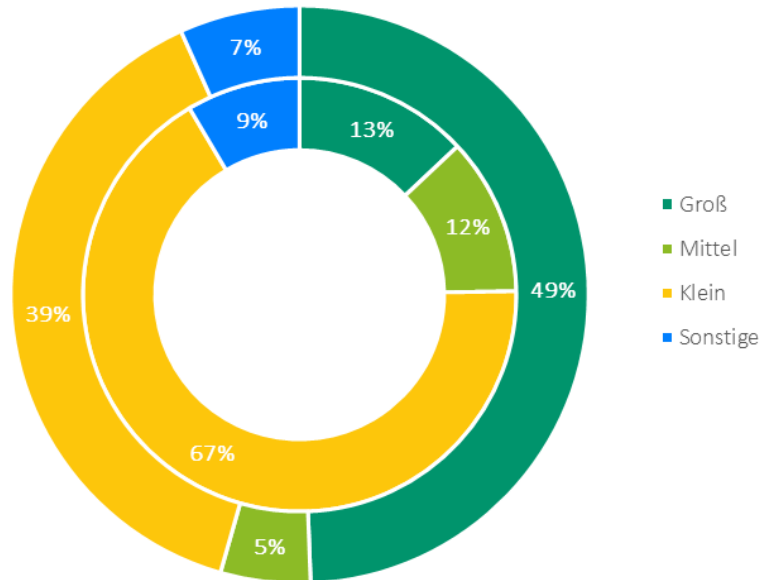
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit einem Schwerpunkt auf kleinen Projekten (Abbildung 28): 27,8 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf und 9,8 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR. Weitere 17,8 % der Projekte fallen in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR, sowie 16,3 % der Projekte in die Größenklasse zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR. Auf die Größenklassen zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR sowie zwischen 100.000 und 500.000 EUR entfallen 16,8 % bzw. 10,3 % der Projekte. Die verbleibenden 1,5 % der Projekte erhielten Förderungen von über 500.000 EUR.

Abbildung 28 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung (2020-2022)



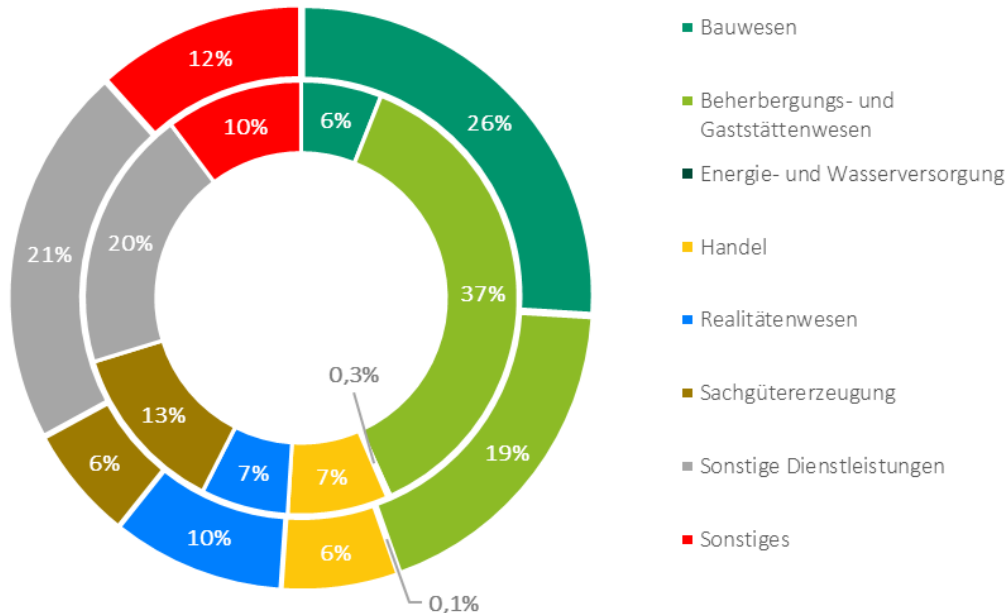
Entsprechend der Gesamtbilanz der UFI wird ein Anteil von 13 % aller im Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung geförderten Projekte von großen Unternehmen umgesetzt, wobei diese mit 49 % einen, verglichen mit der Gesamtbilanz, großen Anteil der genehmigten Förderungsmittel beanspruchen und mit 31,0 % der CO₂-Einsparung auch einen entsprechenden Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich erzielen (Abbildung 29). Dieser Umstand zeigt die Tatsache, dass im Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung große Unternehmen tendenziell auch größere Projekte zur Umsetzung bringen.

Abbildung 29 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung (2020-2022)



67 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe beansprucht 39 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 12 % der Förderungsprojekte und etwa 5 % des zugesicherten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) zeichnet für den verglichen mit der Gesamtbilanz der UFI relativ großen Anteil von 9 % aller geförderten Vorhaben verantwortlich (7 % des Förderungsvolumens), was vor allem auf eine große Anzahl von Projekten zur Thermischen Sanierung kommunaler Gebäude im Betrachtungszeitraum zurückzuführen ist.

Abbildung 30 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Thermische Gebäudesanierung (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Beherbergungs- und Gaststättenwesen (37 %) zuzuordnen (Abbildung 30), gefolgt von der Branche der Sonstigen Dienstleistungen (20 %) und der Branche Sachgütererzeugung (13 %). Beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegt allerdings die Branche des Bauwesens mit 26 %, gefolgt von der Branche der sonstigen Dienstleistungen mit 21 % und den Beherbergungs- und Gaststättenwesen mit 19 %.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 227 Tage und spiegelt damit die größere Komplexität der Förderungsprojekte und Unterlagen sowie den Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 584 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 400 (68,5 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 31,5 % (184 Projekte) und damit weit höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Der Großteil der Ablehnungen erfolgt aufgrund „nicht förderungsfähiger Maßnahmen“ (49,0 %), mangels Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung (23 %) und aufgrund eines zu spät eingebrachten Förderungsantrages (13 %).

3.1.4 Neubau in energieeffizienter Bauweise

3.1.4.1 Förderungsgegenstand

Gefördert wird der Neubau von überwiegend betrieblich genutzten Gebäuden in energieeffizienter Bauweise, die die Anforderungen der OIB-Richtlinie erheblich unterschreiten. Die Förderung wird mittels eines Pauschalsatzes Euro/kWh anhand der Heizwärmebedarfsunterschreitung gegenüber einem entsprechend dem OIB-Standard errichteten Gebäude berechnet.

Die Förderungspauschale erhöht sich für kleine und mittlere Unternehmen und z.B. bei Umsetzung von Maßnahmen zur Dach- oder Fassadenbegrünung, beim Einsatz von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. auch bei Nachnutzung von vormals genutzten Flächen oder Baulichkeiten für den Neubau, sowie bei Ausführung des Neubaus nach dem klimaaktiv-Gold-Standard gemäß dem klimaaktiv-Kriterienkatalog.

3.1.4.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Neubau in energieeffizienter Bauweise wurden im Evaluierungszeitraum 244 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 154,65 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 11,8 Mio. EUR (siehe Tabelle 23). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug nur 7,7 %, da im Vergleich mit hohen Gesamtinvestitionskosten pro Neubauprojekt, nur ein kleiner Anteil als umweltrelevante Mehrinvestitionen anerkannt werden kann.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 4.152 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 14,0 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 95,03 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise deutlich über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (49,45 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit fast verdoppelt. Die hohen spezifischen Förderungskosten bzw. deren starker Anstieg sind vor allem auf die allgemeine Preissteigerung in der Baubranche sowie auf die Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Energiestandards neuerrichteter Gebäude zurückzuführen.

Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 28,06 EUR/MWhND.

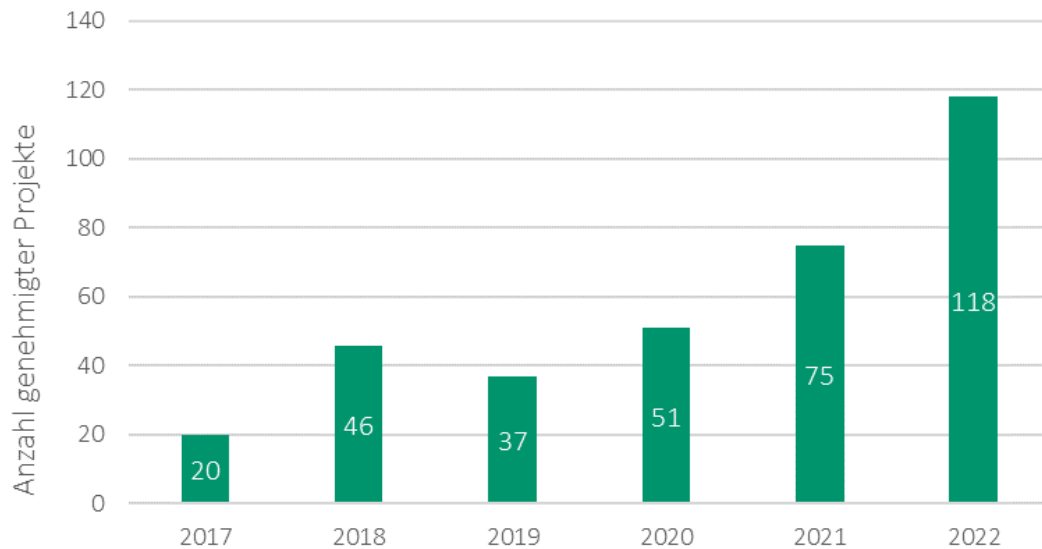
Tabelle 23 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Neubau in energieeffizienter Bauweise (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	244	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	154.650.105	-	633.812
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	11.837.225	7,7%	48.513
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	11.837.225	7,7%	48.513
CO ₂ -Reduktion [t/a]	4.152	-	17,0
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	14.062	-	57,6
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	95,03	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	28,06	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	330	-	-

Mit 244 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise mit rund 1,32 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 3,24 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf größere Einzelprojekte hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 633.812 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 48.513 EUR genehmigt. Die durchschnittlichen Investitionskosten liegen um mehr als das 5-fache über dem UFI-Durchschnitt und der durchschnittliche Förderungsbetrag beträgt damit rund das Doppelte des UFI-Durchschnitts. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf etwa 57,6 MWh pro Jahr und Projekt.

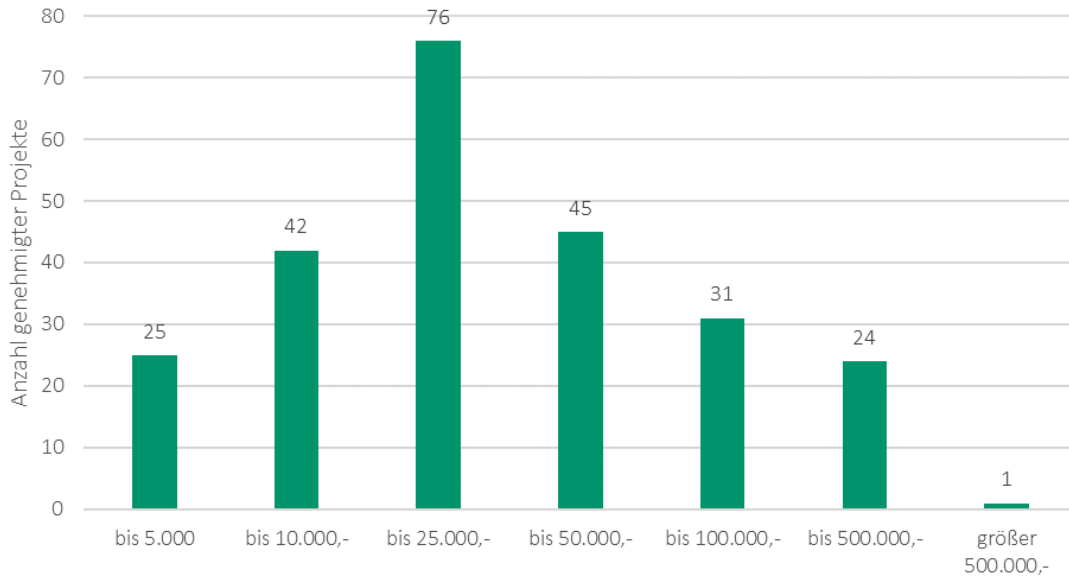
In der historischen Entwicklung zeigt sich der Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise seit 2017 konstant wachsend (Abbildung 31). Im Vergleich zu 20 Projektgenehmigungen im Jahr 2017 gab es mit 118 Projekten im Jahr 2022 eine fast 6-fache Steigerung an Genehmigungen.

Abbildung 31 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise (2017-2022)



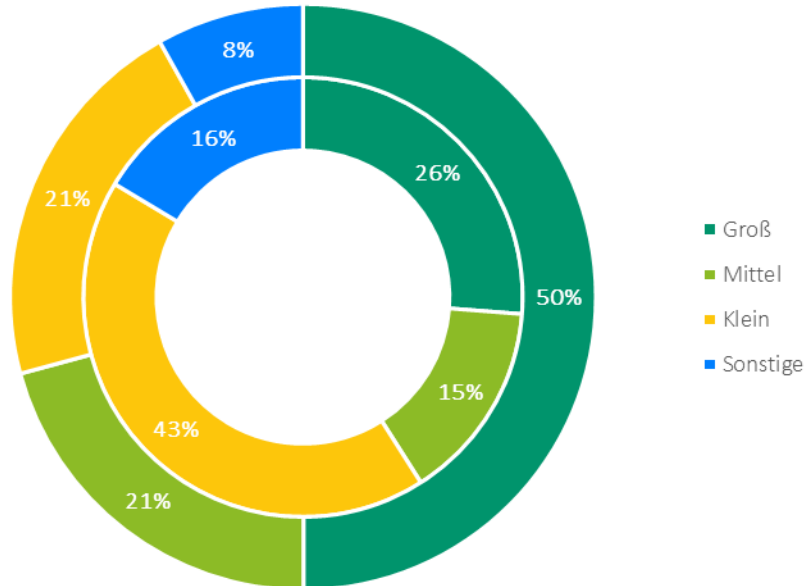
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt eine Tendenz hin zu mittleren Größenklassen (Abbildung 32): 10,2 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf und 17,2 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR. Der größte Anteil mit 31,1 % der Projekte fällt in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR. 18,4 % der Projekte sind der Größenklasse zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR, sowie 12,7 % der Projekte der Größenklasse zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR zuzuordnen. Weitere 9,8 % entfallen auf die Größenklasse 100.000 und 500.000 EUR, sowie 0,4 % der Projekte sind in der Klasse über 500.000 EUR.

Abbildung 32 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise (2020-2022)



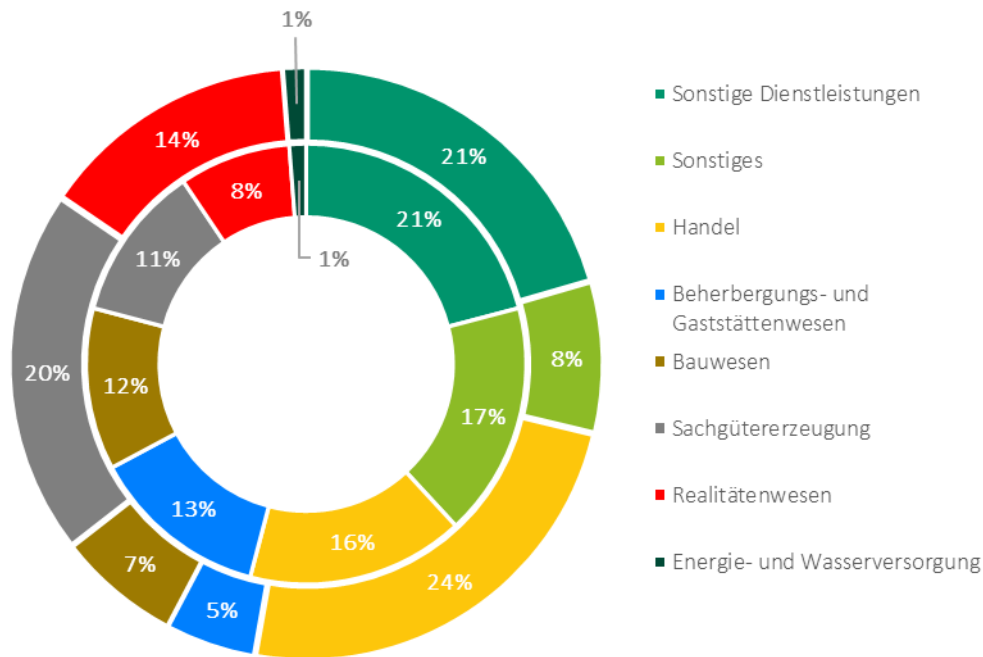
Doppelt so groß wie in der Gesamtbilanz der UFI wird ein Anteil von 26 % der geförderten Projekte im Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 33). Diese Gruppe beansprucht mit 50 % auch die Hälfte der genehmigten Förderungsmittel und erzielt mit 55,9 % der CO₂-Einsparung einen ebenso großen Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich.

Abbildung 33 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise (2020-2022)



43 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe beansprucht allerdings nur 21 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 15 % der Förderungsprojekte und ebenfalls 21 % des zugesicherten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) zeichnet für einen, in Relation zur Gesamtbilanz der UFI relativ großen Anteil von 16 % der geförderten Vorhaben verantwortlich (8 % des Förderungsvolumens), was vor allem auf eine große Anzahl von Projekten zur Neuerrichtung kommunaler Gebäude in Niedrigenergiebauweise im Betrachtungszeitraum zurückzuführen ist.

Abbildung 34 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Neubau in energieeffizienter Bauweise (2020-2022)



Der größte Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Sonstige Dienstleistungen (21 %) zuzuordnen (Abbildung 34), gefolgt von der Branche Sonstiges (17 %), dem Handel (16 %), sowie dem Beherbergungs- und Gaststättenwesen (13 %) und dem Bauwesen (12 %). Beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegt der Handel mit 24 %, gefolgt von den sonstigen Dienstleistungen mit 21 %.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für den gegenständlichen Förderungsbereich im Mittel 330 Tage und spiegelt damit die hohe Komplexität der Förderungsprojekte wider. Der Zeitraum wird überdies durch die Anforderung zur Antragstellung in einem sehr frühen Projektstadium (vor „Beginn der Maßnahme“ laut AGVO), negativ beeinflusst.

Von insgesamt 303 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 244 (80,5 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote in diesem Förderungsbereich liegt bei 19,5 % (59 Projekte) und damit höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9 %). Der Großteil der Ablehnungen geschieht auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (46 %) und aufgrund eines zu spät eingebrachten Förderungsantrages (29 %), sowie wegen nicht förderungsfähiger Maßnahmen (20 %).

3.1.5 Klimatisierung und Kühlung

3.1.5.1 Förderungsgegenstand

Im Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung werden Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern, industrieller Abwärme oder Fernwärme, Free-Cooling-Systeme sowie die Anschaffung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln mit einem Global Warming Potential (GWP)⁹ weniger als 150, gefördert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Die förderungsfähigen Maßnahmen gliedern sich in die Bereiche

- zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte (Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme und Free Cooling-Systeme auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser) und
- zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels (Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie z.B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung), sowie die
- Anschaffung von Kühl- und Gefriergeräten für den gewerblichen Gebrauch mit integriertem, hermetischem Kälteaggregat, die auf topprodukte.at gelistet sind, bzw. den „Topprodukte“-kriterien entsprechen.

Übereinstimmend mit den in der F-Gase-Verordnung festgelegten Verschärfungen für die Anwendung und Inverkehrbringung von Kältemitteln mit hohem GWP wurden die Förderungsbedingungen für den Bereich Klimatisierung und Kühlung per 1.1.2020 angepasst und Kälteanlagen mit Verwendung eines Kältemittels mit einem GWP von 150 oder höher nicht mehr gefördert.

⁹ Global Warming Potential: Wert aus Europäischer F-Gas-Verordnung Nr. 517/2014 bzw. EN 378/2015 bzw. aus dem IPCC Beurteilungsbericht IV

3.1.5.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Klimatisierung und Kühlung wurden im Evaluierungszeitraum 307 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 109,9 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 14,1 Mio. EUR (siehe Tabelle 24). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 12,9 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen ergibt insgesamt 51.139 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 158,7 GWh/a und der zusätzliche Einsatz erneuerbarer Energieträger auf rund 8,7 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 27,68 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (15,48 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit fast verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 8,91 EUR/MWhND.

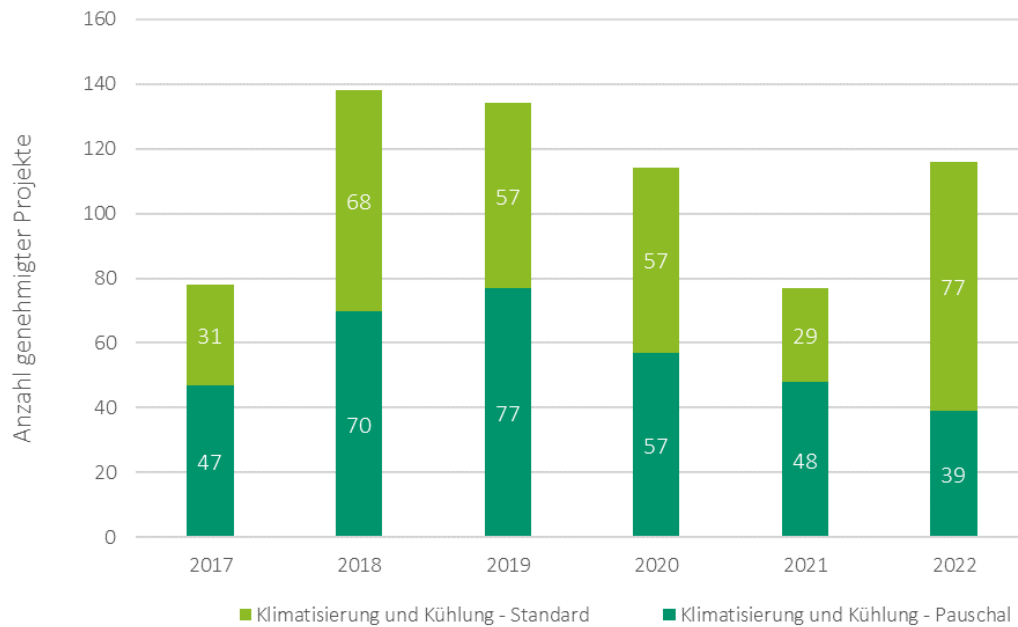
Tabelle 24 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Klimatisierung und Kühlung (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	307	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	109.962.382	-	358.184
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	14.154.871	12,9%	46.107
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	14.154.871	12,9%	46.107
CO ₂ -Reduktion [t/a]	51.139	-	166,6
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	8.777	-	28,6
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	158.777	-	517,2
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	27,68	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	161,27	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	8,91	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	374	-	-

Mit 307 geförderten Projekten trägt dieser Förderungsbereich rund 1,66 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein UFI-Mitteleinsatz im Ausmaß von 3,87 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf größere Einzelprojekte hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 358.184 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von rund 46.107 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag ist damit fast doppelt so hoch wie der UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf etwa 517,2 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beträgt etwa 28,6 MWh pro Projekt und Jahr.

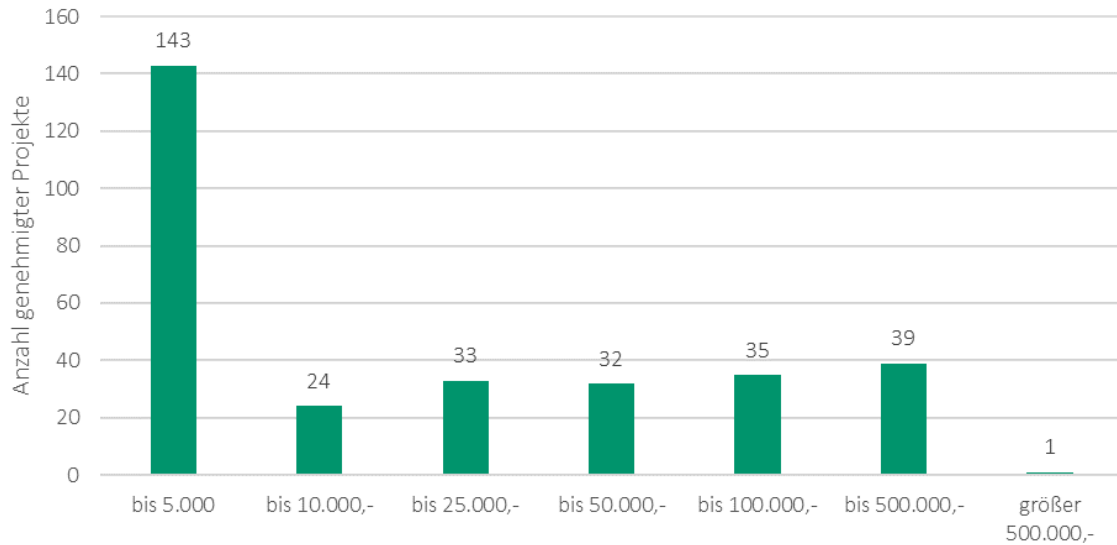
In der historischen Entwicklung zeigt sich der Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung als wachsend (Abbildung 35). Mit der Genehmigung von 138 Projekten hat der Förderungsbereich im Jahr 2018 den Höchststand in der Entwicklung erreicht. Das im Jahr 2017 neu geschaffene Angebot von Förderungspauschalen für energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte trägt zwischen 30 % bis 60 % zur Gesamtzahl der Projekte des Förderungsbereichs bei.

Abbildung 35 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung (2017-2020)



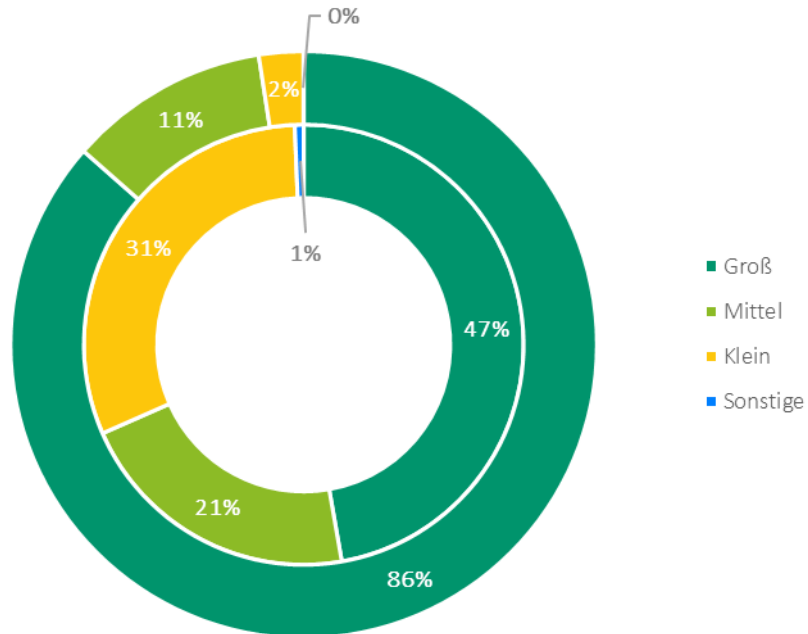
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit einem Schwerpunkt auf kleinen Projekten (Abbildung 36): 46,6 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf, wobei ein Großteil dieser Projekte die pauschale Förderung von energieeffizienten Kühl- und Gefriergeräten betrifft. Weitere 7,8 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 10,7 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Das verbleibende Drittel der Projekte verteilen sich zu nahezu gleichen Anteilen auf die Größenklassen zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR, zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR, sowie zwischen 100.000 und 500.000 EUR. Lediglich ein Projekt (0,3 %) fällt in die Größenklasse über 500.000 EUR.

Abbildung 36 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung (2020-2022)



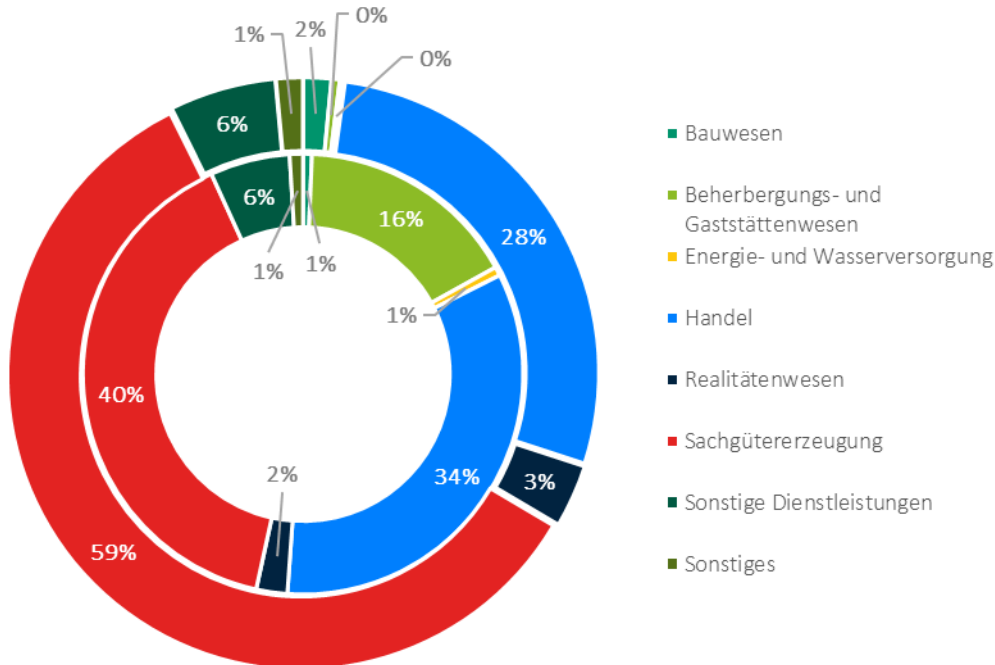
Weit höher als in der Gesamtbilanz der UFI wird ein Anteil von 47 % der geförderten Projekte im Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 37). Diese Gruppe beansprucht mit 86 % auch einen überproportionalen Anteil der genehmigten Förderungsmittel und erzielt mit 92 % auch einen noch größeren Anteil an der gesamten Umweltwirkung des Förderungsbereichs.

Abbildung 37 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung (2020-2022)



31 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe beansprucht allerdings nur 2 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 21 % der Förderungsprojekte und etwa 11 % des zugesicherten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist im Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung mit einem Anteil von einem Prozent der Projekte nur von geringer Relevanz.

Abbildung 38 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Klimatisierung und Kühlung (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist Sachgütererzeugung (40 %) und Handel (34 %) zuzuordnen (Abbildung 38), gefolgt von der Branche Beherbergungs- und Gaststättenwesen (16 %). Beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegen ebenfalls die Branchen der Sachgütererzeugung (59 %) und Handel (28 %).

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 374 Tage und spiegelt damit die größere Komplexität der Förderungsprojekte und Unterlagen, sowie den Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 509 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurden für 307 (60,3 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 39,7 % (202 Projekte) und damit wesentlich höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Der Großteil der Ablehnungen erfolgt aufgrund „nicht förderungsfähiger Maßnahmen“ (54 %), mangels Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung und auf Grund von nicht erfüllten Formalkriterien (10 % bzw. 9 %).

3.1.6 LED-Systeme und Lichtsteuerungssysteme

3.1.6.1 Förderungsgegenstand

Im Förderungsbereich LED-Systeme im Innenbereich mit weniger als 20 kW Anschlussleistung wird der Ersatz von konventionellen Leuchten durch moderne LED-Systeme in bestehenden, betrieblich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystem mit einer Mindest-Anschlussleistung von 500 Watt und maximal 20.000 Watt gefördert. Die Förderung erfolgt pauschal nach Umsetzung der Maßnahme in 500 EUR/kW Anschlussleistung und ist mit 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt. Beim gleichzeitigen Einbau eines Lichtsteuerungssystems gibt es zusätzlich einen Bonus in der Höhe von 100 EUR.

Zu den umweltrelevanten Investitionsanteilen zählen LED-Leuchten, Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt-, Steuer- und Steckgeräte sowie Steuerungen und Montagekosten. Der bloße Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Leuchtstoffröhren) wird nicht gefördert.

Mit 1.7.2022 wurde das Förderungsangebot für LED-Umstellung für Innenbeleuchtung ab 20 kW, Straßen- und Außenbeleuchtung sowie Sportstätten aus dem Förderungsbereich Betriebliche Energiesparmaßnahmen herausgelöst und ein eigenständiges explizites Förderungsangebot dafür geschaffen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung). Der Standardförderungssatz beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Gefördert wird die Umstellung bestehender Beleuchtungssysteme auf LED-Systeme in folgenden Bereichen

- Beleuchtungsoptimierung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen
- Beleuchtungsoptimierung von Sportstätten (Flutlichtanlagen) im Außenbereich
- Beleuchtungsoptimierung von Innenbeleuchtungsanlagen ab 20 kW Anschlussleistung

Die Förderung beträgt 400 EUR/kW Anschlussleistung im Innenbereich mit einem Zuschlag von 100 EUR/kW bei gleichzeitigem Einbau eines Lichtsteuerungssystems. Die Umstellung bei Straßen- und Außenbeleuchtung wird mit 50 EUR/Lichtpunkt und die Umstellung bei Sportstätten mit 250 EUR/Lichtpunkt gefördert. Einen Zuschlag von 20 EUR/Lichtpunkt bei

der Straßen- und Außenbeleuchtung gibt es für situative Beleuchtung, bei Sportstätten im Außenbereich gibt es einen Zuschlag von 50 EUR/Lichtpunkt für nutzungsgerechte Steuerung.

3.1.6.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches LED-Systeme wurden im Evaluierungszeitraum 3.871 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 113,38 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf 16,8 Mio. EUR, was einem durchschnittlichen Förderungssatz von 14,8 % entspricht (siehe Tabelle 25).

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf 43.228 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 179,1 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 38,94 EUR/t und liegen für den Förderungsbereich der LED-Systeme damit trotz der geringen Förderungsintensität (der durchschnittliche Förderungssatz liegt bei 14,8 %) über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (36,88 EUR/tND) sind die spezifischen Förderungskosten konstant geblieben. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 9,39 EUR/MWhND.

Tabelle 25 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs LED-Systeme (2020-2022)

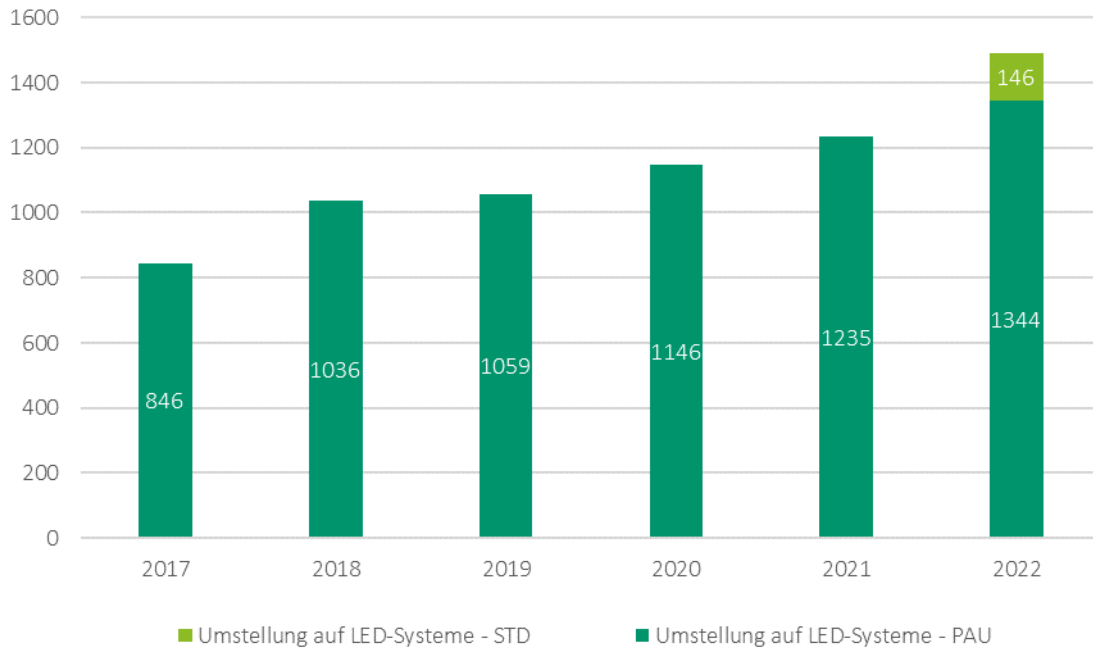
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	3.871	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	113.381.901	-	29.290
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	16.832.395	14,8%	4.348
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	16.832.395	14,8%	4.348
CO ₂ -Reduktion [t/a]	43.228	-	11,2
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	179.177	-	46,3
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	38,94	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	9,39	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	120	-	-

Mit 3.871 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich zur Umstellung auf LED-Systeme 20,95 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von lediglich 4,60 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was an der eher geringen Größe der Einzelprojekte dieses pauschal organisierten Förderungsangebotes liegt.

Im Durchschnitt wurden pro Projekt 29.290 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 4.348 EUR genehmigt. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Stromverbrauchsreduktion) beläuft sich auf etwa 46.300 kWh pro Jahr und Projekt.

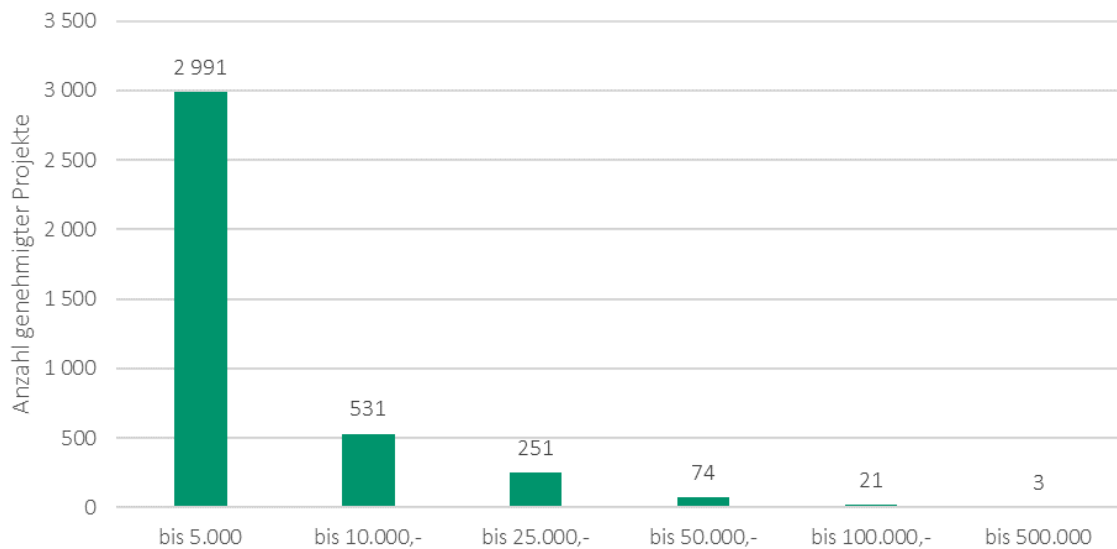
Der zeitliche Verlauf der genehmigten Projekte (Abbildung 39) im Förderungsbereich LED-Systeme zeigt seit 2017 einen kontinuierlichen Anstieg von 846 Projekten (2017) auf 1.490 Projekte im Jahr 2022. Hintergrund dieser Entwicklung ist die mittlerweile weitgehend abgeschlossene Transformation des Marktes hin zu LED-Technologien und die gewonnene breite Anwendungstauglichkeit für diese Lösungen bei gleichzeitigem Rückgang der Systempreise. Die Entwicklung wird laufend beobachtet und war Ende 2019 Anlass für Gespräche mit Fachleuten und Lieferanten zur Anpassung und Nachschärfung der Förderungsbestimmungen. Im Jahr 2022 wurden erstmals auch Projekte genehmigt, die nicht als Pauschalförderung abgewickelt werden. Diese haben zu einer Gesamtprojekterhöhung von 20 % im Vergleich zu 2021 beigetragen.

Abbildung 39 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich LED-Systeme (2017-2022)



Der Schwerpunkt auf Investitionsvorhaben mit eher geringem Investitions- und Förderungsvolumen zeigt sich auch aus der Analyse der Größenverteilung der geförderten Vorhaben (Abbildung 40). 77,3 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 13,7 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 6,5 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Nur 1,9 % der Projekte erhalten einen Förderungsbarwert zwischen 25.000 und 500.000 EUR. In der Größenklasse von 50.000 EUR bis 100.000 EUR wurden 0,5 % der Projekte umgesetzt und drei Projekte haben einen Förderungsbarwert von 100.000 EUR bis 500.000 EUR, was 0,1 % der Projekte entspricht.

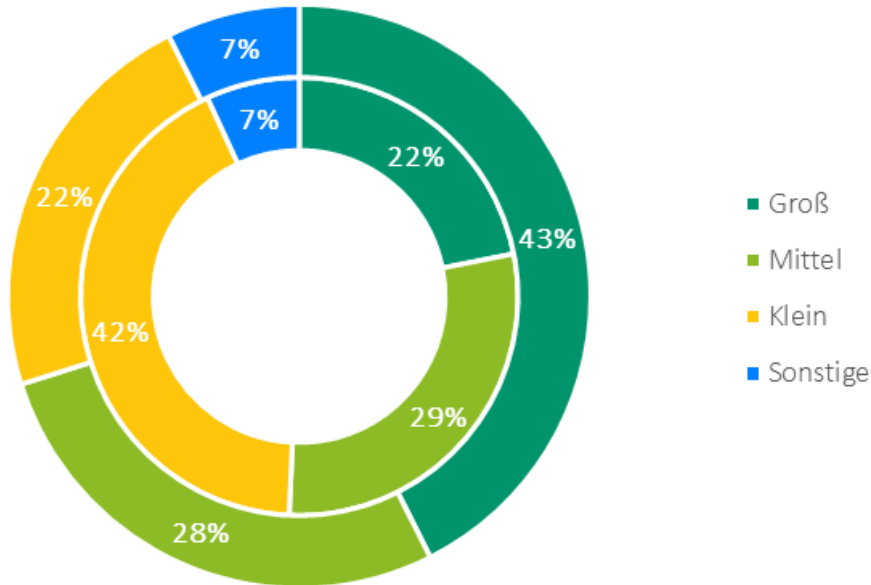
Abbildung 40 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts (2020-2022)



Die Gruppe der kleinen Unternehmen setzt 42 % der Förderungsprojekte um (Abbildung 41). Diese Gruppe repräsentiert allerdings nur etwa 22 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 29 % der Förderungsprojekte und etwa 28 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Tendenz zur Umsetzung größerer Vorhaben zeigt sich deutlich bei großen Unternehmen: diese Gruppe repräsentiert 22 % der genehmigten Vorhaben, nimmt aber 43 % der zugesicherten Förderungsmittel in Anspruch. Diese Gruppe erzielt mit 41,4 % auch einen großen Anteil an der gesamten Umweltwirkung des Förderungsbereichs.

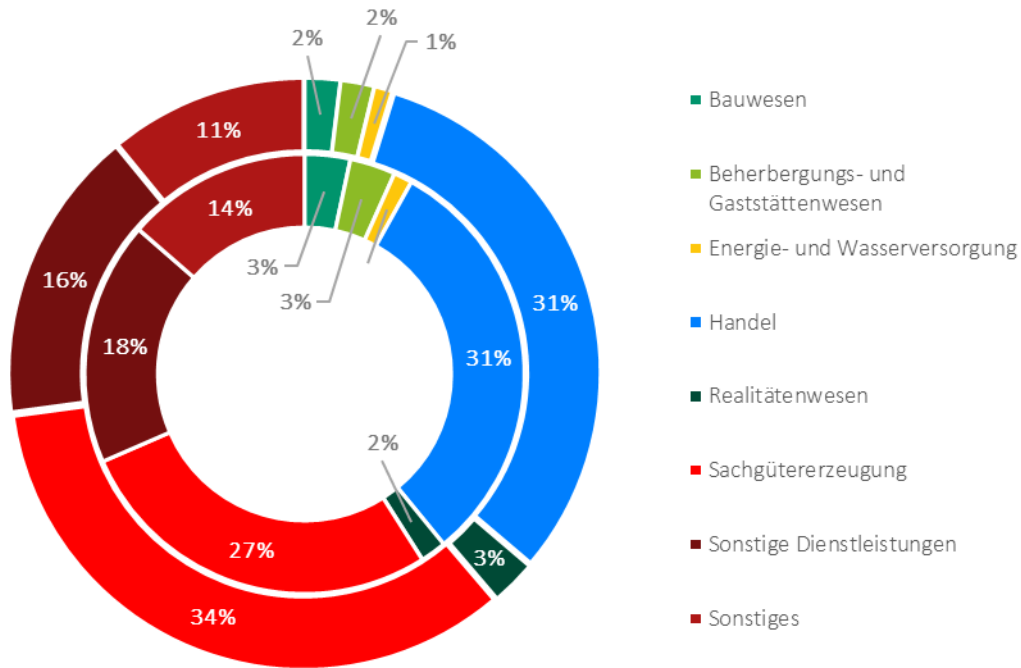
Der verbleibende Rest an Förderungsprojekten (7 % der Projekte sowie 7 % des Förderungsvolumens) betrifft die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.).

Abbildung 41 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich LED-Systeme (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der genehmigten Förderungsanträge (31 %) ist dem Handel zuzuordnen, gefolgt von der Sachgütererzeugung (27 %) und den Sonstigen Dienstleistungen (18 %). Ein ähnliches Bild (Abbildung 42) ergibt sich für die Aufteilung der Förderungsmittel auf die unterschiedlichen Branchen, wonach 31 % der Förderung dem Handel, 34 % der Sachgütererzeugung und 16 % den Sonstigen Dienstleistungen zugutekommen.

Abbildung 42 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich LED-Systeme (2020-2022)



Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 120 Tage.

Von insgesamt 4.176 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 3.871 (92,7 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 7,3 % (305 Projekte) und damit geringfügig unter jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was auf die vergleichsweise simplen und für die Förderungskunden gut einschätzbaren Förderungsvoraussetzungen sowie die pauschale Förderungsabwicklung zurückzuführen ist. Der Großteil der Ablehnungen erfolgt aufgrund des Mangels an beurteilbaren Unterlagen. (37,7 %), auf Grunde von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (21,6 %) und auf Grund von nicht erfüllten Formalkriterien (17,7 %).

3.2 Erneuerbare Energieträger

3.2.1 Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze

3.2.1.1 Förderungsgegenstand

Im Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von betrieblichen Wärmeerzeugern auf Basis fester Biomasse („Holzheizungen“) gefördert. Ebenfalls umfasst ist die Errichtung von innerbetrieblichen Mikronetzen zur Versorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden eines Unternehmens.

Abhängig von der thermischen Nennleistung gliedert sich das Förderungsangebot in zwei Bereiche:

- Mit dem „Raus aus Öl und Gas“-Bonus wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine klimafreundliche Technologie (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) mit überwiegend betrieblicher Nutzung gefördert, wenn die Erneuerbare Wärmeerzeugung bei unter 100 kW liegt. Wird eine der oben genannten umweltfreundlichen Technologien im Rahmen eines Neubaus bzw. als Ersatz für eine nicht-fossile Altanlage verwendet, kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden. Hier gelten unterschiedliche Fördersätze. Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet und ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
- Für Holzheizungen mit einer thermischen Nennleistung ab 100 kW sowie für Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung jeglicher Leistung beträgt die Förderung 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten. Im Falle der Errichtung von innerbetrieblichen Mikronetzen können neben der Wärmeerzeugungsanlage auch die Kosten für Grabung und Rohrleitungen sowie Wärmeübergabestationen in den Betriebsgebäuden berücksichtigt werden. Bei bestehender EMAS-Zertifizierung und beim Einsatz von regional aufgebrachtem Waldhackgut kann ein Zuschlag von 5 % zum Standardfördersatz gewährt werden.

Die installierten Anlagen bis 100 kW müssen im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten.

Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder (seit Jänner 2022) klimafreundliche Fernwärmeversorgung¹⁰ besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

3.2.1.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze wurden im Evaluierungszeitraum 1.545 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von ca. 211,14 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 59,75 Mio. EUR (siehe Tabelle 26). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 28,3 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf 234.310 Tonnen. Die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beläuft sich auf 759,3 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 12,75 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze unter dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (7,55 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit nicht ganz verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten

¹⁰ Nah-/Fernwärme gilt gemäß Festlegung in der UFI mit Bezug auf die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei vergleichsweise günstigen 3,93 EUR/MWhND.

Tabelle 26 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze (2020-2022)

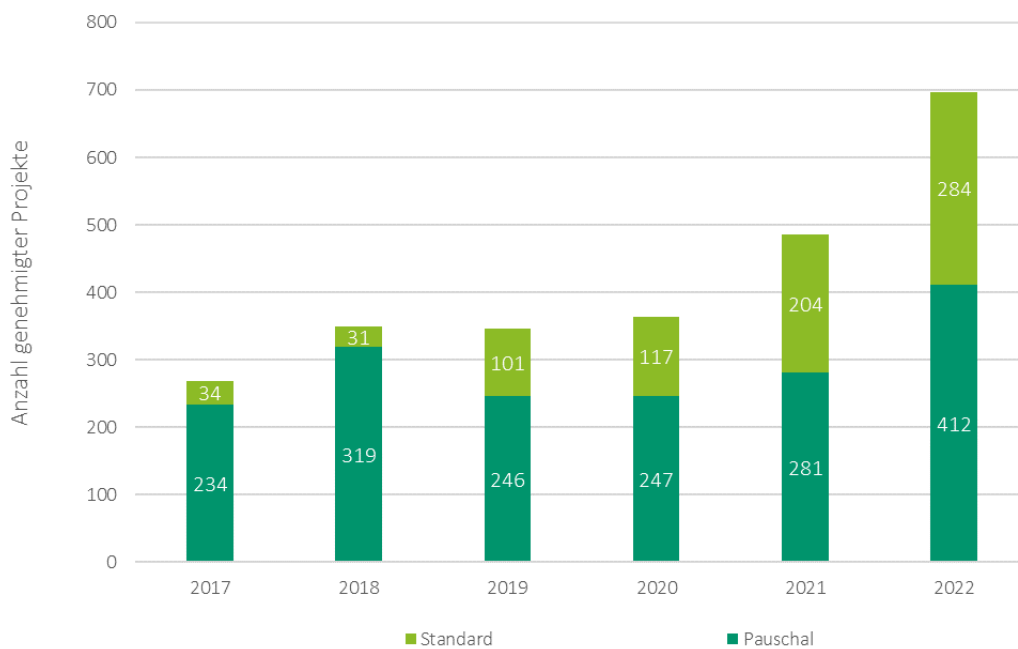
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	1.545	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	211.149.403	-	136.666
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	59.750.550	28,3%	38.673
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	59.750.550	28,3%	38.673
CO ₂ -Reduktion [t/a]	234.310	-	151,7
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	759.399	-	491,5
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	-	-	-
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	12,75	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	3,93	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	124	-	-

Mit 1.545 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze rund 8,36 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 16,34 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf eine mittlere bis große Größe der Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 136.666 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von 38.673 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit rund 1,6-mal höher als der UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger) beläuft sich auf etwa 491,5 MWh pro Jahr und Projekt.

Der zeitliche Verlauf der genehmigten Projekte im Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze zeigt ab 2017 einen konstanten Anstieg von 268 Projekten (2017) auf 696 Projekte im Jahr 2022 (Abbildung 43). Seit dem Jahr 2019 gibt es besonders bei den Projekten, die nicht als Pauschale abgewickelt werden

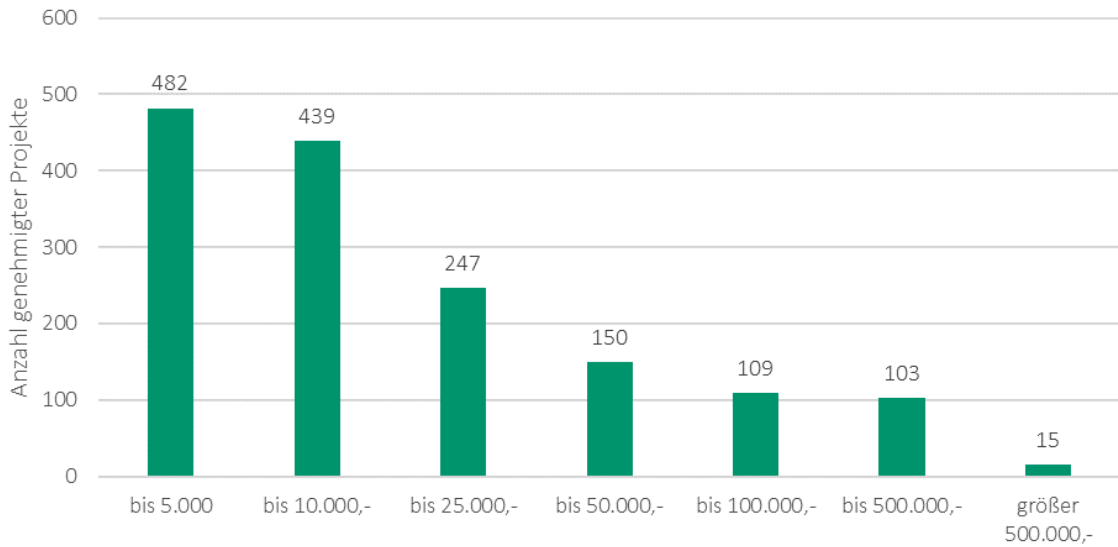
einen starken Zuwachs, bis 2022 haben sich diese genehmigten Förderungsanträge mehr als verachtfacht. Dies ist der Reduktion der Leistungsgrenze für Pauschalen von bis 400 kW thermischer Leistung (bis März 2019) auf bis zu 100 kW thermischer Leistung (ab März 2019) zuzuschreiben. Zusätzlich trägt die ab 2022 aufgrund des Ukraine-Krieges stark intensivierte Fördernachfrage bei Projekten mit erneuerbaren Wärmeerzeugern zum Wachstum dieses Förderbereiches bei.

Abbildung 43 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze (2017-2022)



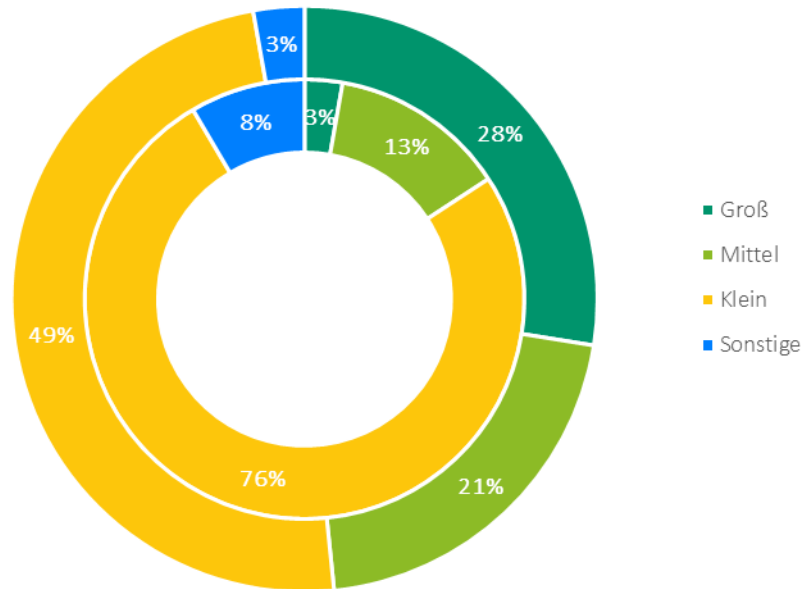
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit einem Schwerpunkt auf kleinen bis mittleren Projekten (Abbildung 44): 31,2 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 28,4 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 16,0 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Auf die Größenklasse zwischen 25.000 und 50.000 entfallen 9,7 % und auf die Größenklassen zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR 7,1 % der Projekte. Weitere 6,7 % entfallen auf die Klasse zwischen 100.000 und 500.000 EUR. Lediglich ein geringer Anteil von 1 % fällt in die Größenklasse über 500.000 EUR.

Abbildung 44 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze (2020-2022)



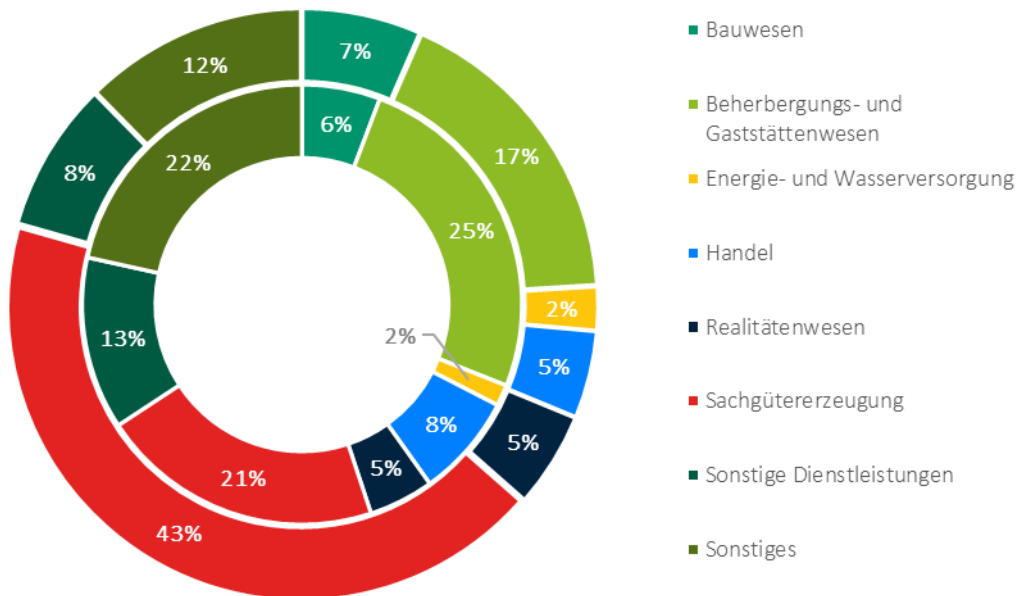
Verglichen mit der Gesamtbilanz der UFI wird ein sehr geringer Anteil (3 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 45). Diese Gruppe beansprucht mit 28 % jedoch über ein Viertel der genehmigten Förderungsmittel und erzielt mit 34,7 % der CO₂-Einsparung auch einen entsprechenden Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich.

Abbildung 45 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze (2020-2022)



76 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet auch 49 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 13 % der Förderungsprojekte und etwa 21 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) zeichnet für einen Anteil von 8 % der geförderten Vorhaben verantwortlich (3 % des Förderungsvolumens).

Abbildung 46 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Biomasse Einzelanlagen und innerbetriebliche Mikronetze (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Beherbergungs- und Gaststättenwesen (25 %), sowie den Branchen der Sonstigen und Sachgütererzeugung (22 % sowie 21 %) zuzuordnen (Abbildung 46). Beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegt bei weitem die Sachgütererzeugung (43 %), gefolgt vom Beherbergungs- und Gaststättenwesen (17 %).

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 124 Tage und liegt damit unter dem Durchschnitt aller UFI-Projekte von 153 Tagen.

Von insgesamt 1.651 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 1.545 (93,6 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 6,4 % (106 Projekte) und damit unter jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was auf die vergleichsweise simplen und für den Förderungskunden gut einschätzbaren Förderungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit zur pauschalen Förderungsabwicklung im kleinen Leistungsbereich zurückzuführen ist. Der Großteil der Ablehnungen erfolgt aufgrund nicht erfüllter Formalkriterien (31,1 %), auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (27,0 %) sowie auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen und zu spät eingebrachten Förderungsanträgen (19 % bzw. 16 %).

3.2.2 Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

3.2.2.1 Förderungsgegenstand

Der Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Biomasse-Nahwärmeanlagen (Kessel, Netz): Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und im Besitz von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümer:innen sind;
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. (Die Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme muss im Schwerpunkt „Verdichtung von Wärmeverteilnetzen“ beantragt werden)
- Optimierung von Nahwärmeanlagen – primär- und sekundärseitig
- Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen
- Geothermische Nahwärmeanlagen

Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden.

Bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Nahwärmeanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung ab 400 kW oder einer Trassenlänge ab 1.000 Laufmeter nach Ausbau muss bei der Projektrealisierung das Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke umgesetzt werden (qm-heizwerke.at). Nahwärmeanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung von weniger als 400 kW und einer Trassenlänge nach Ausbau von weniger als 1.000 Laufmeter unterliegen dem Qualitätsmanagement für Kleinanlagen (qm:kompakt).

Im Förderungsbereich Innovative Netze werden effiziente Energiezentralen zur Versorgung von bestehenden oder neuen Verteilnetzen, die eine Kombination von besonders innovativen und energieeffizienten Maßnahmen enthalten und sich in Gebieten befinden, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können gefördert. Es können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und

konfessionelle Einrichtungen einreichen. Die Förderung beträgt bis zu 35 % der förderungsfähigen Mehrinvestitionskosten.

Gefördert wird die Neuerrichtung von Nahwärmanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme zur Wärmeversorgung Dritter:

- Errichtung von Heizzentralen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von hocheffizienter Abwärme
- Errichtung von Verteilernetzen zur Wärmeversorgung Dritter

Die Heizzentrale oder das Verteilernetz muss zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllen

- Realisierung von Ansätzen zur Reduktion niedriger Systemtemperaturen oder zur Nutzung von Umgebungswärme
- Anwendung von über den Stand der Technik hinausgehenden Lösungen zur Kombination und Optimierung mehrerer erneuerbarer Wärmeerzeuger
- Intelligente Vernetzung von Erzeugern und Verbrauchern
- Realisierung von Aspekten zur Sektorkopplung

3.2.2.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wurden im Evaluierungszeitraum 936 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 418,96 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbeitrag belief sich auf insgesamt 123,5 Mio. EUR, wovon rund 38,3 Mio. EUR aus Kofinanzierungsmitteln der Europäischen Union aufgebracht wurden (siehe Tabelle 27). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 29,5 % (14,5 % Bundesmittel, 5,8 % Landesmittel und 9,2 % EU-Mittel).

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf 297.260 Tonnen. Die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beläuft sich auf 880,0 GWh/a. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 156,2 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 8,39 EUR/tND und liegen unter dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im

Vergleich zur Vorperiode (3,84 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit mehr als verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei günstigen 2,71 EUR/MWhND, die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz liegen bei 18,77 EUR/MWhND.

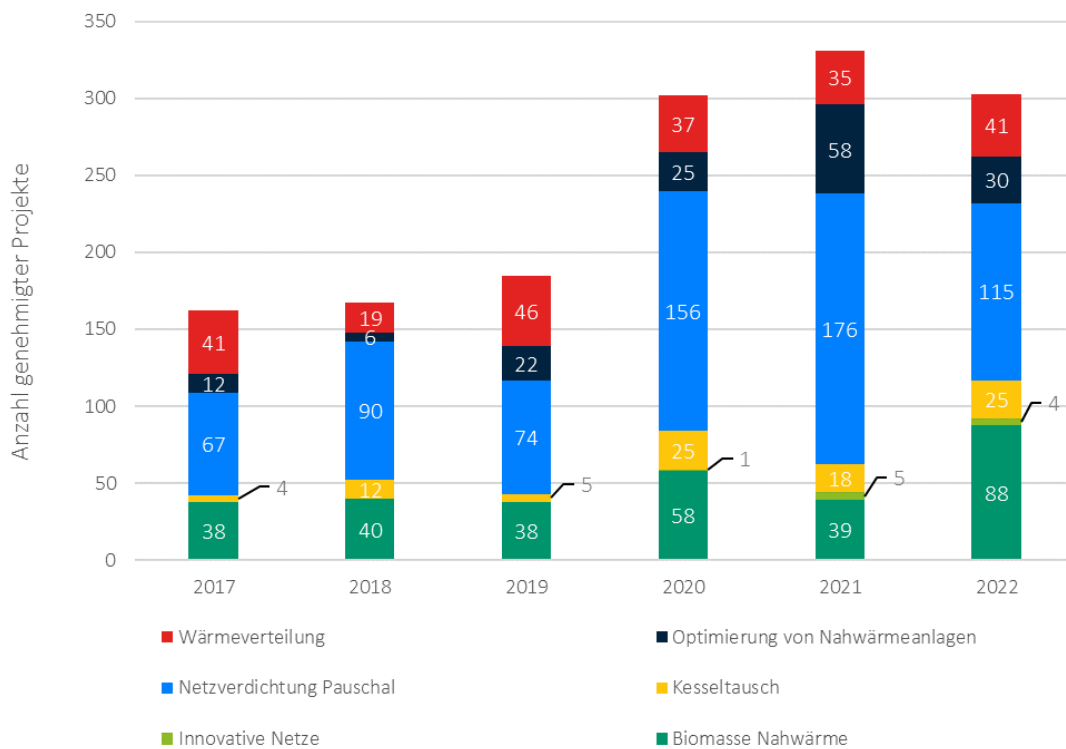
Tabelle 27 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	936	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	418.968.813	-	447.616
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	60.715.070	14,5%	64.867
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	38.345.659	9,2%	40.968
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	24.469.824	5,8%	26.143
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	123.530.553	29,5%	131.977
CO ₂ -Reduktion [t/a]	297.260	-	317,6
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	880.091	-	940,3
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	156.290	-	167,0
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	8,39	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	2,71	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	18,77	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	356	-	-

Mit 936 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger rund 5,07 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 16,6 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf vergleichsweise große Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 447.616 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 131.977 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit um das über 5-fache über dem UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Steigerung der Kapazitäten zum Einsatz erneuerbarer Energieträger (und damit Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger) beläuft sich auf etwa 940,3 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Stromverbrauchsreduktion) beläuft sich auf etwa 167,0 MWh pro Jahr und Projekt.

In der historischen Entwicklung der genehmigten Projekte zeigt sich der Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger seit 2017 mit leichten Schwankungen weitgehend konstant bis leicht wachsend: von 162 Projekten (2017) zu 303 Projekten (2022) (Abbildung 47). In der Zusammensetzung der Projekte kann eine Verschiebung von Neuerrichtung von Nahwärmenetzen hin zu Ausbau und Optimierungen bestehender Netze erkannt werden. Die 2016 neu geschaffene Möglichkeit zu pauschal abgewickelten Förderungsprojekten zur Netzverdichtung bestehender Nahwärmenetze macht zwischen etwa 40 und 50 % der behandelten Projekte aus.

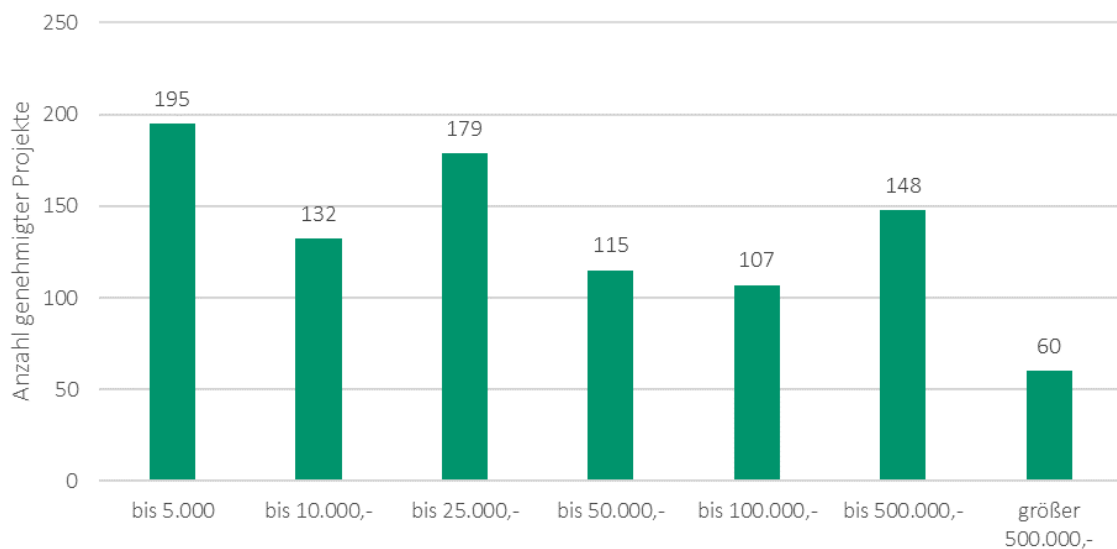
Abbildung 47 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (2017-2022)



Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein heterogenes Bild von Schwerpunkten sowohl bei kleinen als auch großen Projekten (Abbildung 48): 20,8 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 14,1 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 19,1 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Auf die Größenklasse zwischen 25.000 und 50.000 EUR entfallen 12,3 % der Projekte. Projekte

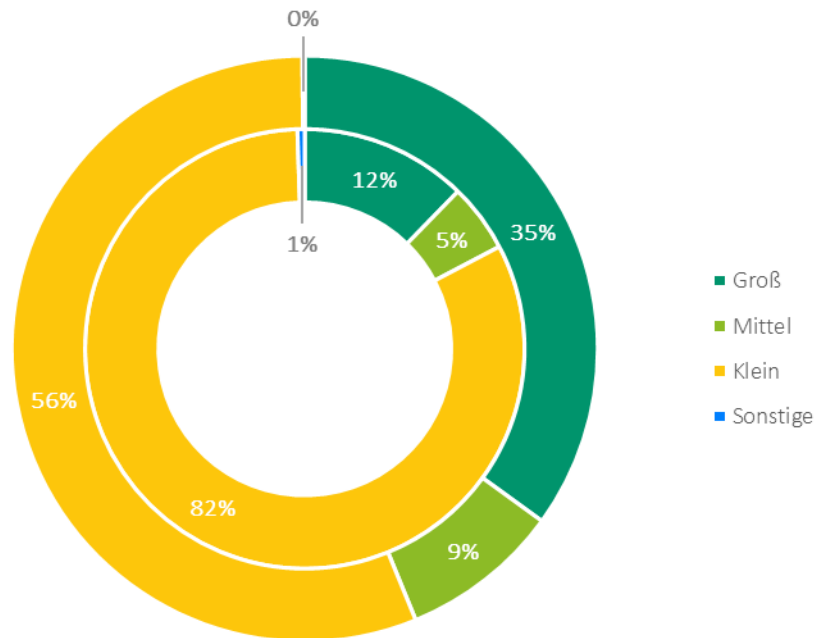
zwischen 50.000 und 100.000 EUR sind mit 11,4 % repräsentiert. Eine hohe Anzahl an großen Projekten zeigt die Größenklasse zwischen 100.000 und 500.000 EUR mit 15,8 %, auch sehr große Projekt mit Förderbarwerten über 500.000 EUR sind mit einem Anteil von 6,4 % stark vertreten.

Abbildung 48 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (2020-2022)



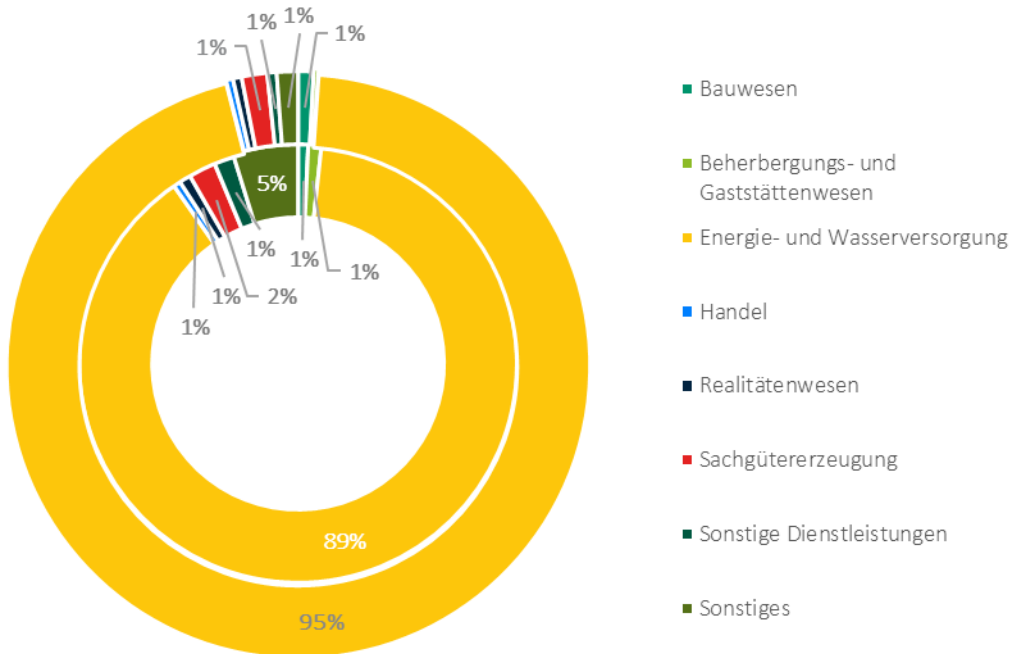
Entsprechend der Gesamtbilanz der UFI wurden 12 % der geförderten Projekte im Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 49). Diese Gruppe beansprucht mit 35 % einen vergleichsweise großen Anteil der genehmigten Förderungsmittel. Mit rund 52,53 % der jährlichen CO₂-Einsparung erzielt diese Gruppe allerdings einen nennenswerten Anteil der Gesamtwirkung im Förderungsbereich.

Abbildung 49 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (2020-2022)



82 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet auch 56 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 5 % der Förderungsprojekte und etwa 9 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist mit einem Anteil von 1 % der geförderten Vorhaben in geringem Maße und einem vernachlässigbaren Förderungsvolumen vertreten.

Abbildung 50 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (2020-2022)



Der weit überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Energie- und Wasserversorgung (89 %) zuzuordnen (Abbildung 50). Dies gilt ebenfalls für das beanspruchte Förderungsvolumen mit einem Anteil von 95 % für diese Branche.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 356 Tage und spiegelt die große Komplexität der Förderungsprojekte und den Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 993 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 936 (94,3 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 5,7 % (57 Projekte) und für diesen Förderungsbereich damit unter jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was auf die gut einschätzbaren Förderungsvoraussetzungen zurückzuführen ist. Der Großteil der Ablehnungen erfolgt auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (56,0 %) sowie auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (22 %).

3.2.3 Anschluss an Fernwärme

3.2.3.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von Fernwärmeanschlüssen an hocheffiziente oder (ab Oktober 2021) klimafreundliche Fernwärmesysteme¹¹, soweit sie sich innerhalb der Grundstücksgrenze des Wärmekunden und in seinem Eigentum befinden.

Abhängig von der thermischen Nennleistung gliedert sich das Förderungsangebot in zwei Bereiche:

- Die Förderung von Fernwärmeanschlüssen mit weniger als 100 kW Anschlussleistung bei neu errichteten Anlagen erfolgt im Rahmen der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ pauschal und nach Umsetzung des Projekts. Die Pauschale beträgt 7.500 EUR für Anlagen mit weniger als 50 kW Nennwärmeleistung und steigt auf 12.000 EUR für Anlagen ab 50 kW und kleiner 100 kW, sofern ein fossiles Heizsystem getauscht wird. Beim Neubau bzw. beim Austausch einer nicht-fossilen Heizungsanlage liegt die Pauschalförderung für Anlagen mit weniger als 50 kW Nennwärmeleistung bei 4.000 EUR und für Anlagen ab 50 kW und kleiner 100 kW bei 7.000 kW Euro. Die Förderung ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.
- Für Fernwärmeanschlüsse mit einer Anschlussleistung ab 100 kW beträgt die Förderung 30 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten bei Mindestinvestitionskosten von 10.000 Euro.

3.2.3.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Anschluss an Fernwärme wurden im Evaluierungszeitraum 861 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten

¹¹ Nah-/Fernwärme gilt gemäß Festlegung in der Umweltförderung als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Investitionsvolumen von ca. 46,6 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 13,2 Mio. EUR (siehe Tabelle 28). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 28,4 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 73.941 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 76,8 GWh/a und der zusätzliche Einsatz erneuerbarer Energieträger auf rund 241,4 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 11,94 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme deutlich unter dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (4,85 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit um etwa das 2,5-fache erhöht. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 11,49 EUR/MWhND und die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei günstigen 3,66 EUR/MWhND.

Tabelle 28 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Anschluss an Fernwärme (2020-2022)

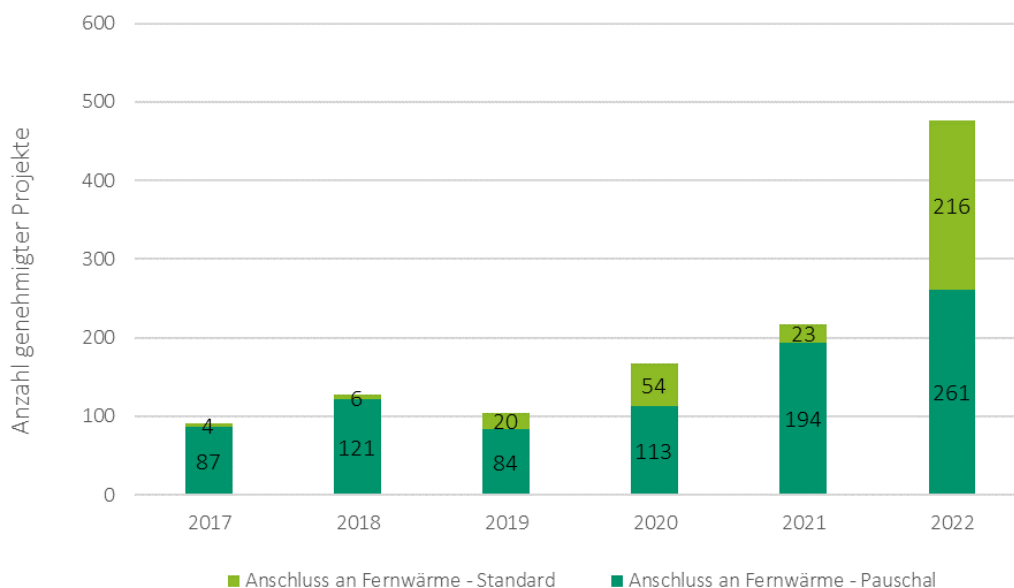
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	861	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	46.599.359	-	54.122
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	13.241.077	28,4%	15.379
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	13.241.077	28,4%	15.379
CO ₂ -Reduktion [t/a]	73.941	-	85,9
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	241.437	-	280,4
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	76.816	-	89,2
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	11,94	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	3,66	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	11,49	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	181	-	-

Mit 861 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme 4,66 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von rund 3,62 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf eher geringe Größe der Projekte hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt 54.122 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von über 15.379 EUR genehmigt.

Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Reduktion fossiler Energieträger in Gegenüberstellung zu dem eingesetzten elektrischen Strom bzw. Abwärme) beläuft sich auf etwa 76,8 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beträgt etwa 241,4 MWh pro Projekt und Jahr.

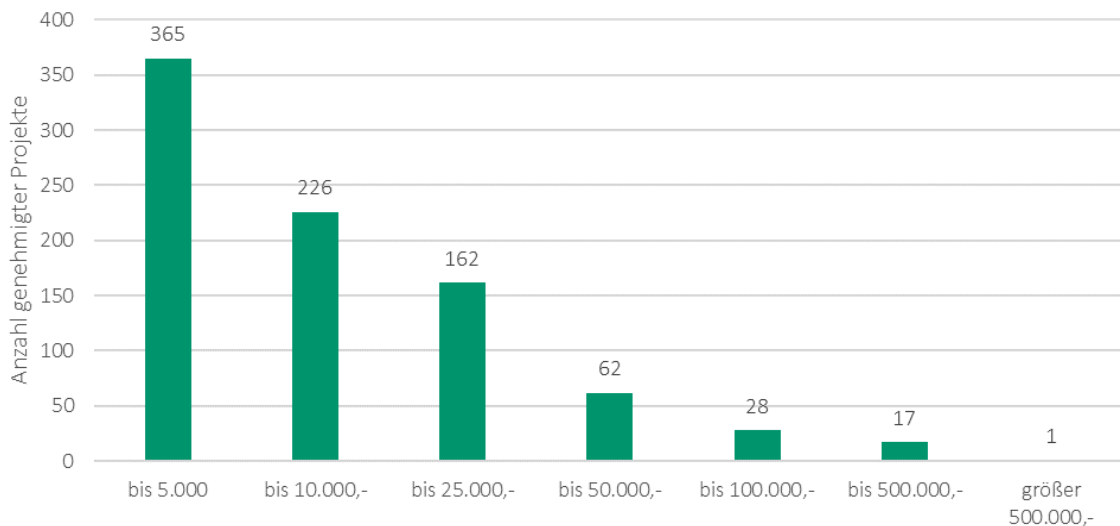
In der historischen Entwicklung zeigt sich der Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme mit einer Entwicklung von 91 Projekten (2017) zu 477 Projekten im Jahr 2022 (Abbildung 51) stark wachsend. Die Umsetzung von Förderungsprojekten zur Errichtung kleiner Anlagen (unter 400 kW thermische Leistung bis März 2019, unter 100 kW thermische Leistung ab März 2019), welche als Förderungspauschale abgewickelt werden, bildet den größten Anteil der Projekte. Lediglich im Jahr 2022 wurden nahezu gleich viele Pauschalen wie auch nicht-pauschal abzuwickelnde Projekte behandelt.

Abbildung 51 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme (2017-2022)



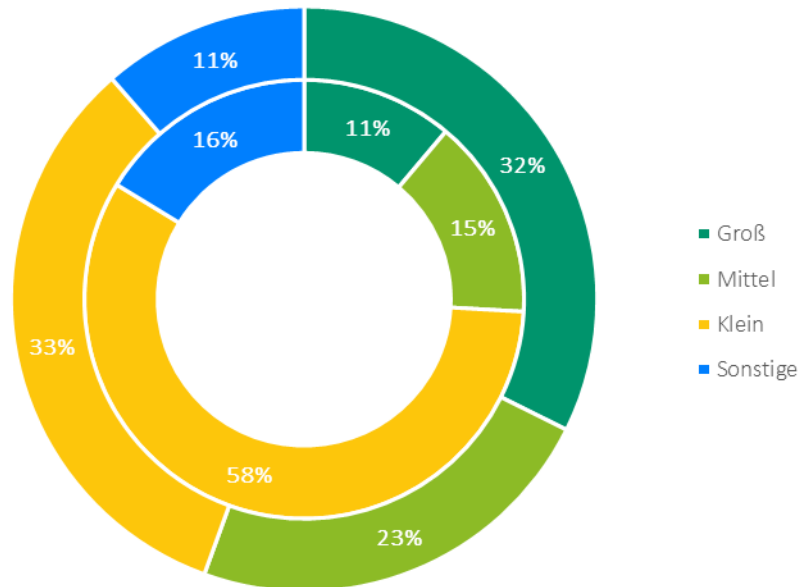
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit einem Schwerpunkt auf kleinen Projekten (Abbildung 52): 42,4 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 26,2 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR während 18,8 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Das restliche Achtel teilt sich in 7,2 % der Projekte mit einem Förderungsbarwert von 25.000 EUR und 50.000 EUR, 3,3 % zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR, sowie 2,1 % über 100.000 EUR auf.

Abbildung 52 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme (2020-2022)



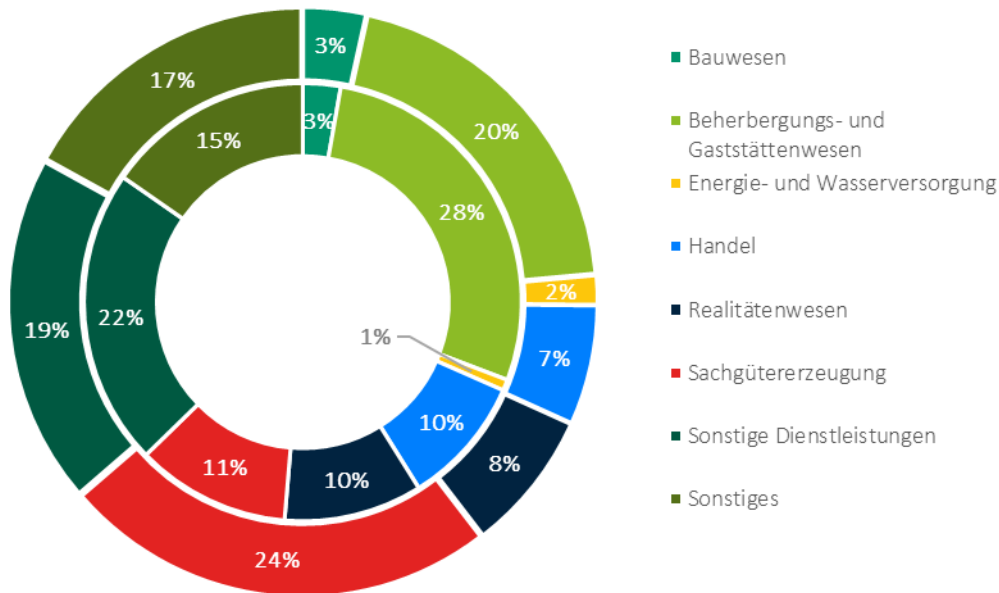
Repräsentativ für die Gesamtbilanz der UFI ist, dass ein eher geringer Anteil (11 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 53) wird. Diese Gruppe beansprucht jedoch mit 32 % einen fast genauso großen Anteil der genehmigten Förderungsmittel wie die kleinen Unternehmen mit 33 %, die jedoch 58 % aller Förderungsanträge stellten. Große Unternehmen erzielten mit 36,8 % der CO₂-Einsparung auch einen entsprechenden Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich. Dieser Umstand unterstreicht, dass im Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme weitgehend homogene Projekte im niedrigen Leistungsbereich repräsentiert sind.

Abbildung 53 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme (2020-2022)



Mittlere Unternehmen sind für 15 % der Förderungsprojekte und etwa 23 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) zeichnet für einen, verglichen mit der Gesamtbilanz der UFI relativ großen Anteil von 16 % der geförderten Vorhaben verantwortlich (11 % des Förderungsvolumens), was vor allem auf eine große Anzahl von Projekten zur Errichtung von Fernwärmeanschlüssen kommunaler Gebäude im Betrachtungszeitraum zurückzuführen ist.

Abbildung 54 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Anschluss an Fernwärme (2020-2022)



Etwa die Hälfte der Förderungsanträge ist in den Branchen Beherbergungs- und Gaststättenwesen (28 %) sowie der Sonstigen Dienstleistungen (22 %) zuzuordnen (Abbildung 54). Bei der Verteilung des Förderungsvolumens zeigt sich ein ähnliches Bild. Die Beherbergungs- und Gaststättenwesen beanspruchen 20 % der Förderungsmittel und die Sonstigen Dienstleistungen 19 %.

Die restlichen 50 % teilen sich in Sonstige (15 %), Sachgütererzeugung (11 %), Handel sowie Realitätenwesen (je 10 %), Bauwesen (3 %) und Energie- und Wasserversorgung (1 %). Die Branche der Sachgütererzeugung sticht mit einem geringen Anteil der Förderungsanträge, dafür aber mit einem relativ größeren Anteil an der Gesamtförderung (24 %), hervor. Dies ist vor allem auf durch diese Branche umgesetzte Projekte nach Standard-Verfahren mit durchschnittlich großen Anschlussleistungen und damit größerem Projektvolumen zurückzuführen. Das restliche Gesamtförderungsvolumen entfällt mit 17 % auf Sonstige, 8 % auf das Realitätenwesen, 7 % auf den Handel sowie 3 % auf das Bauwesen und 2 % auf die Energie- und Wasserversorgung.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 181 Tage und liegt damit etwa 15 % über dem Durchschnitt aller UFI-Projekte von 153 Tagen.

Von insgesamt 978 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurden 861 (88,0 %) genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 12,0 % (117 Projekte) und für diesen Förderungsbereich damit leicht höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9 %). Der Anteil der Projekte, welche „nicht förderungsfähige Maßnahmen“ einreichen – also jener Anträge, die aufgrund des Projektgegenstandes nicht förderungsfähig sind – liegt mit 32 % vergleichsweise hoch. Der Anteil an Projekten, die den Förderungsantrag zu spät eingebracht haben, liegt bei 21 % und Projekte, die mangels Vorlage von Unterlagen zur Beurteilung abgelehnt werden bei 15 %.

3.2.4 Wärmepumpen

3.2.4.1 Förderungsgegenstand

Im gegenständlichen Förderungsbereich wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von betrieblich genutzten Wärmepumpen gefördert.

Abhängig von der thermischen Nennleistung gliedert sich das Förderungsangebot in zwei Bereiche:

- Wärmepumpen bis 100 kW Nennwärmeleistung, werden im Rahmen der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ gefördert. Bedingung ist der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine Wärmepumpe mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Die Förderung wird mittels Pauschalsatz anhand der Nennwärmeleistung berechnet und ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.
- Wärmepumpen ab 100 kW Nennwärmeleistung mit Umgebungswärme als Wärmequelle, die zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder der Versorgung von Wärmenetzen (zum Beispiel Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen) verwendet werden. Das eingesetzte Kältemittel der Wärmepumpe muss ein GWP von weniger als 2.000 aufweisen und die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein. Die Förderung erfolgt im Rahmen des zweistufigen Abwicklungsverfahrens.

Wärmepumpen sind grundsätzlich nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente bzw. (seit Jänner 2022) klimafreundliche Fernwärmeversorgung¹² besteht. Zu diesem Zweck muss der Fernwärmebetreiber bestätigen, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

3.2.4.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Wärmepumpen wurden im Evaluierungszeitraum 776 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von ca. 45,5 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf fast 9,4 Mio. EUR (siehe Tabelle 29). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 20,7 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 21.710 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 63,10 GWh/a und der zusätzliche Einsatz erneuerbarer Energieträger auf rund 59,00 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 28,86 EUR/tND und liegen für den Förderungsbereich Wärmepumpen damit trotz der geringen Förderungsintensität über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (13,44 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten mehr als verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz bei 9,93 EUR/MWhND und die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei günstigen 10,61 EUR/MWhND.

¹² Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

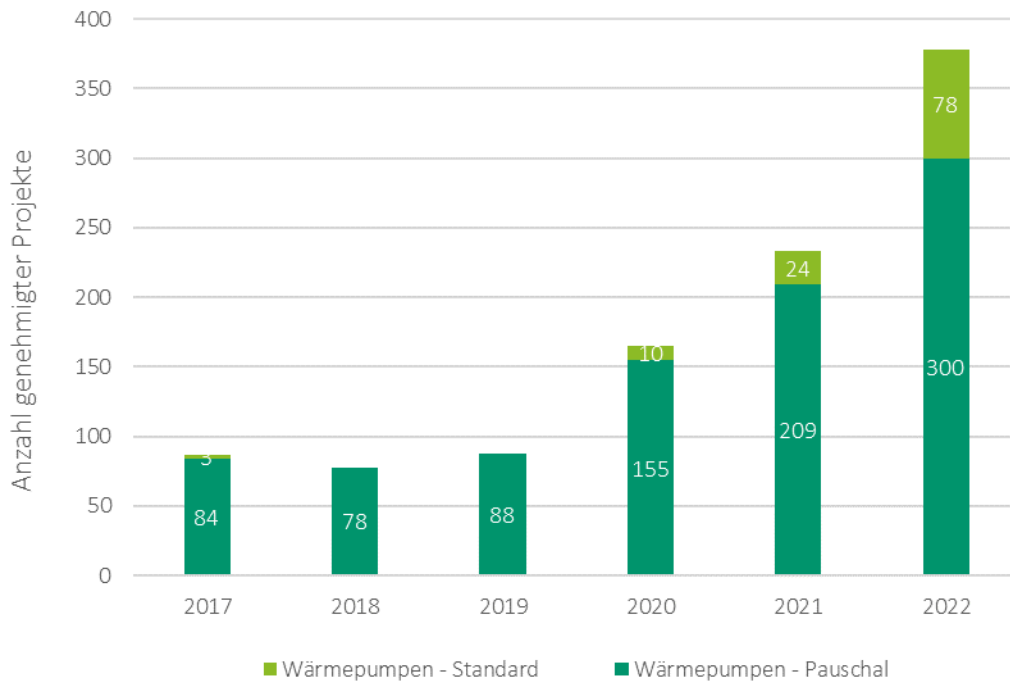
Tabelle 29 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Wärmepumpen (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungs-sätze	Durchschnitts-werte pro Projekt
Anzahl Projekte	776	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	45.464.967	-	58.589
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	9.398.272	20,7%	12.111
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	9.398.272	20,7%	12.111
CO ₂ -Reduktion [t/a]	21.710	-	28,0
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	59.060	-	76,1
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	63.105	-	81,3
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	28,86	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	10,61	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	9,93	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	147	-	-

Mit 776 geförderten Projekten trägt dieser Förderungsbereich mit 4,20 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 2,57 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf eher kleine Einzelprojekte und größtenteils Abwicklung als Pauschalen in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 58.500 EUR investiert und ein Förderungsbarwert (gesamt) von ca. 12.100 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit etwa bei der Hälfte des UFI-Durchschnitts. Die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Reduktion fossiler Energieträger in Gegenüberstellung mit dem eingesetzten elektrischen Strom bzw. Abwärme) beläuft sich auf etwa 81,3 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beträgt etwa 76,1 MWh pro Projekt und Jahr.

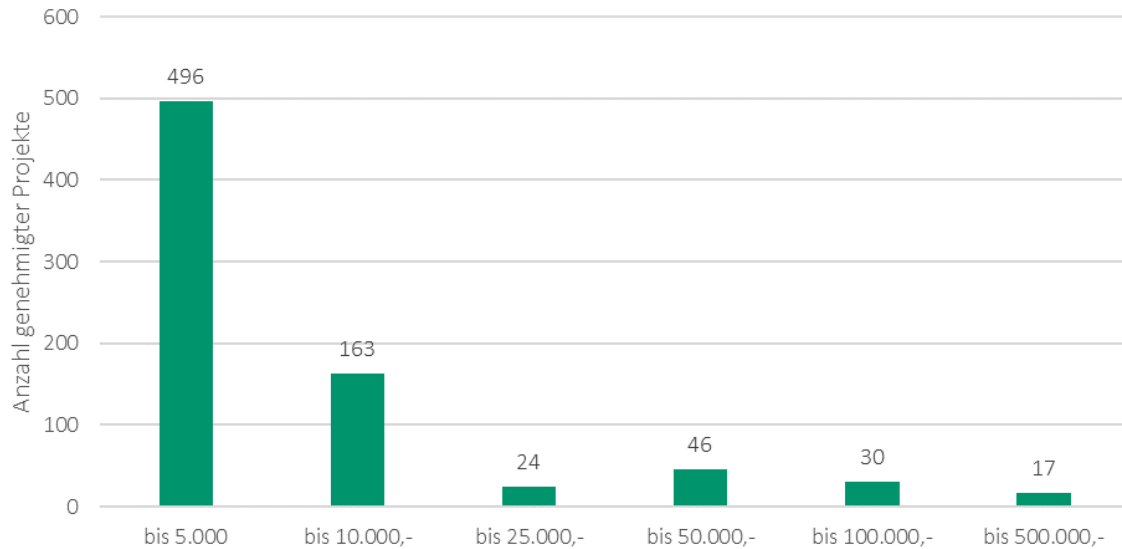
Der Förderungsbereich Wärmepumpen zeigt sich in der historischen Entwicklung, gemessen an der Gesamtzahl der eingereichten Projekte, stabil wachsend mit 87 Projekten im Jahr 2017 und 378 Projekten im Jahr 2022 (Abbildung 55).

Abbildung 55 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Wärmepumpen (2017-2022)



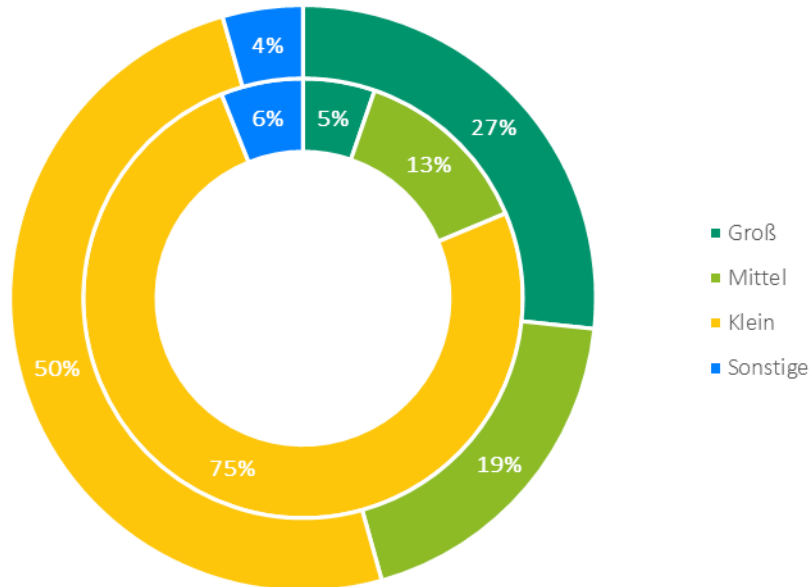
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt eine recht deutliche Tendenz zu Kleinprojekten (Abbildung 56): 63,9 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 21,0 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während nur 3,1 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR fallen. Auf Projekte zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR entfallen 5,9%. Die verbleibenden 3,9 % bzw. 2,2 % der Projekte verteilen sich auf die Größenklassen 50.000 und 100.000 EUR bzw. 100.000 und 500.000 EUR.

Abbildung 56 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich betriebliche Energiesparmaßnahmen (2020-2022)



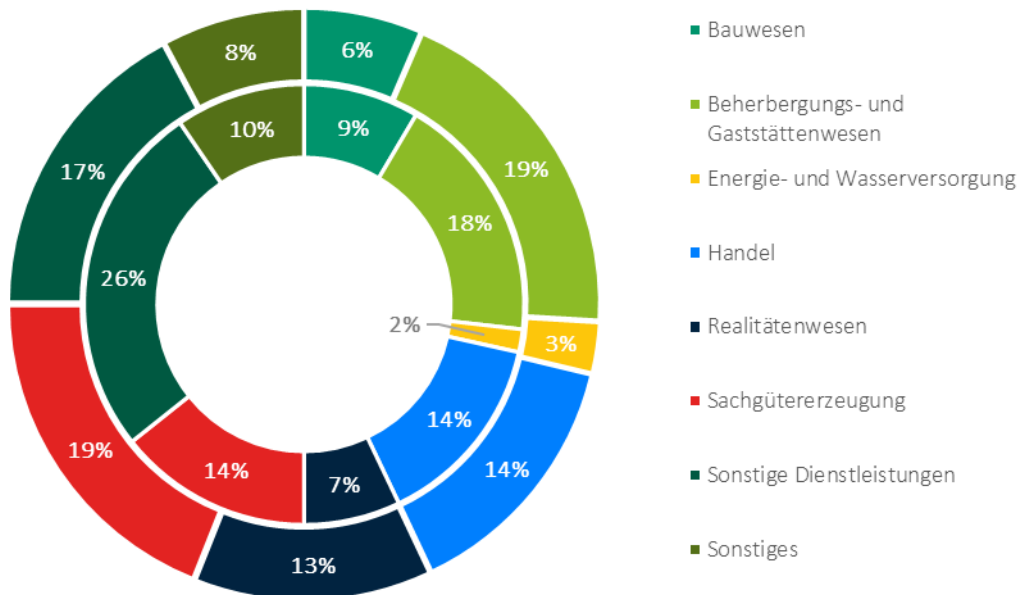
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein eher kleiner Anteil (5 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Wärmepumpen von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 57). Diese Gruppe beansprucht mit 27 % einen eher geringen Anteil der genehmigten Förderungsmittel und erzielt mit 27,7 % der CO₂-Einsparung auch einen vergleichsweise kleinen Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich. Daraus lässt sich ableiten, dass Großunternehmen tendenziell eher große Projekte einreichen, bzw. auch dass Projekte größeren Maßstabes ein eher günstigeres Verhältnis von Investitionskosten zu erzieltm Umwelteffekt vorweisen.

Abbildung 57 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Wärmepumpen (2020-2022)



Mit 75 % der genehmigten Förderungsprojekte wird von kleinen Unternehmen der größte Anteil an Projekten umgesetzt. Diese Gruppe lukriert allerdings nur etwa 50 % des gesamten Förderungsvolumens. Auf mittlere Unternehmen entfallen 13 % der Förderungsprojekte und etwa 19 % des beanspruchten Förderungsvolumens.

Abbildung 58 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Wärmepumpen (2020-2022)



Der größte Anteil der genehmigten Förderungsanträge (26 %) ist dem Sektor der Sonstigen Dienstleistungen zuzuordnen (Abbildung 58), gefolgt von dem Beherbergungs- und Gaststättenwesen (18 %) und Handel sowie Sachgütererzeugung mit jeweils 14 %. Die Sonstigen haben einen Anteil von 10 %, gefolgt von dem Bauwesen mit 9 % und dem Realitätenwesen mit 7 % der Anträge. Die Energie- und Wasserversorgung hat 2 % der genehmigten Förderungsanträge gestellt.

Das beanspruchte Förderungsvolumen teilt sich mit je 19 % auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und die Sachgütererzeugung auf. Gefolgt von den Sonstigen Dienstleistungen mit 17 % und dem Handel mit 14 % der Förderungsmittel. Das restliche Drittel des Förderungsvolumens ist auf das Realitätenwesen (13 %), Sonstiges (8 %), das Bauwesen (6 %) und Energie- und Wasserversorgung (3 %) aufgeteilt.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für den gegenständlichen Förderungsbereich im Mittel 147 Tage und liegt damit sehr nahe am UFI-Durchschnitt im Betrachtungszeitraum von 153 Tagen.

Von insgesamt 882 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurden 776 (88,0 %) genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 12,0 % (106 Projekte) und ist damit höher als jene für die gesamte Umweltförderung (9,0 %).

Der Anteil der Anträge, welche aufgrund von nicht erfüllten Formalkriterien abgelehnt wurden liegt bei 41,5 %. Fast ein Drittel (28,8 %) der Projekte musste wegen einer nicht förderungsfähigen Maßnahme abgelehnt werden. Dieser Ablehnungsgrund hat sich gegenüber der Evaluierungsperiode 2017-2019 mehr als halbiert. Projekte mit nicht beurteilbaren Unterlagen machen 18 % aus.

3.2.5 Solaranlagen

3.2.5.1 Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme. Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Abhängig von der Bruttokollektorfläche gliedert sich das Förderungsangebot in zwei Bereiche:

- Die Förderung von thermischen Solaranlagen mit weniger als 100 m² Bruttokollektorfläche erfolgt pauschal nach Umsetzung des Projekts mit 125 bis 195 EUR pro Quadratmeter Kollektorfläche. Die Förderung ist mit 30 % der umweltrelevanten Kosten begrenzt. Die Pauschalförderung erhöht sich um 10 EUR je m², wenn die Kollektoren über das „Österreichische Umweltzeichen“ verfügen oder die Anlage in Verbindung mit einer Holzheizung errichtet wird.
- Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche ab 100 m² beträgt die Förderung 20 % der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten, jedoch maximal 1.500 EUR pro eingesparter Tonne CO₂. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung).

3.2.5.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Solaranlagen wurden im Evaluierungszeitraum 169 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 3,3 Mio. EUR

gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt rund 0,75 Mio. EUR (siehe Tabelle 30). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 22,3 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf insgesamt 900 Tonnen. Die Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger beläuft sich auf 2,3 GWh/a.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 41,73 EUR/tND und liegen über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (36,41 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit um etwa 20 % gesteigert. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei 16,15 EUR/MWhND.

Tabelle 30 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Solaranlagen (2020-2022)

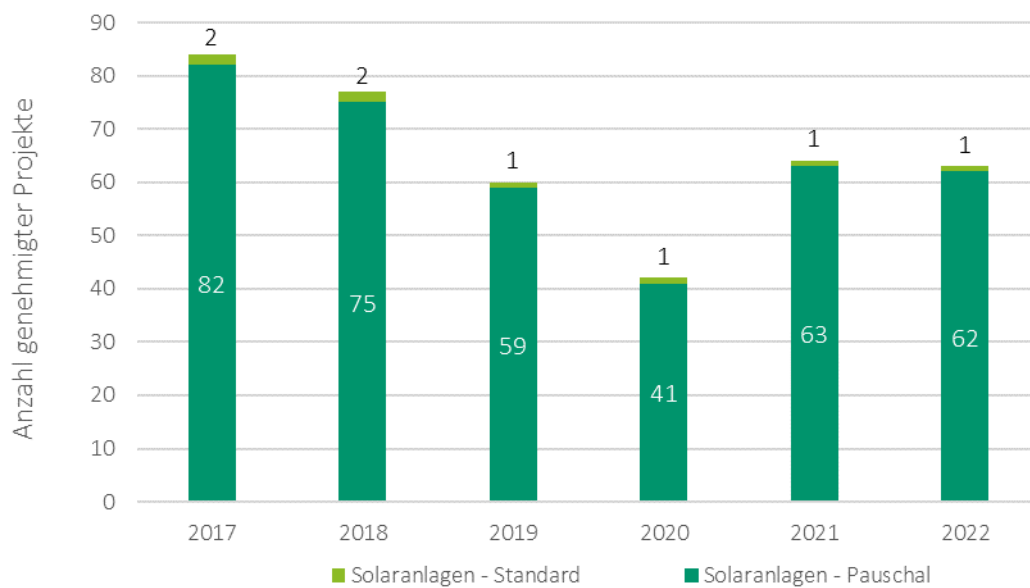
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	169	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	3.361.878	-	19.893
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	750.905	22,3%	4.443
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	750.905	22,3%	4.443
CO ₂ -Reduktion [t/a]	900	-	5,3
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	2.325	-	13,8
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	-	-	-
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	41,73	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	16,15	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	80	-	-

Mit 169 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Thermische Solaranlagen rund 0,91 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 0,21 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf eher kleine Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro

Projekt ca. 19.893 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 4.443 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit bei rund einem Fünftel des UFI-Durchschnitts. Die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger) beläuft sich auf etwa 13,8 MWh pro Jahr und Projekt.

In der historischen Entwicklung der genehmigten Projekte hat sich der Förderungsbereich Solaranlagen seit 2017 von 84 Projekten auf 42 Projekte (2020) halbiert (Abbildung 59). Seit 2021 zeigt sich der Bereich wieder konstant mit 64 Projekten im Jahr 2021 sowie 63 Projekten im Jahr 2022. Der Anteil an Pauschalprojekten liegt in diesem Förderungsbereich trotz Verschiebung der Leistungsgrenze für Pauschalen von unter 400 kW installierte Leistung auf unter 100 kW installierte Leistung im März 2019 konstant bei 97 bis 98 % der Projekte.

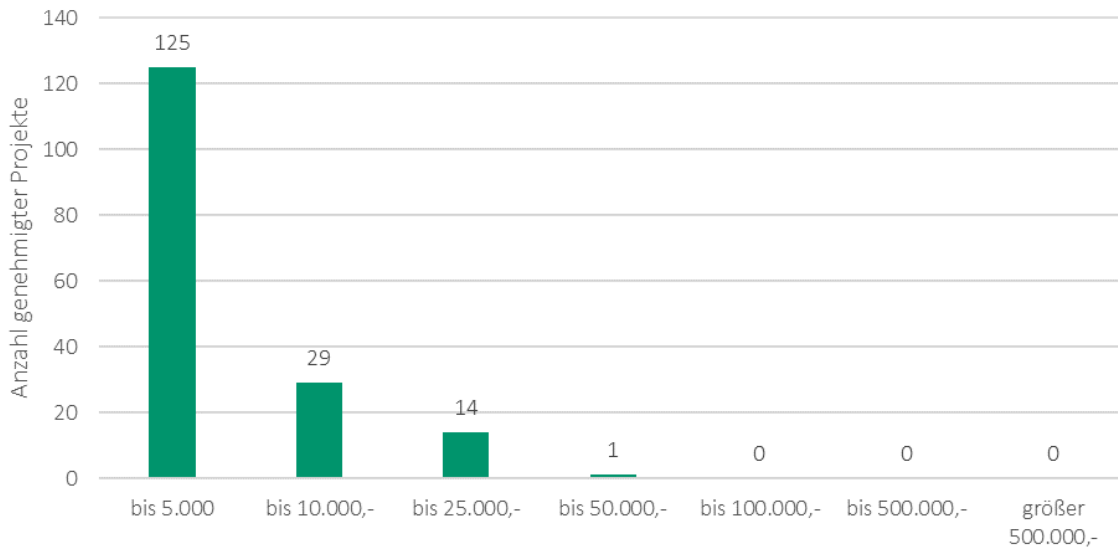
Abbildung 59 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Solaranlagen (2017-2022)



Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt eine klare Tendenz zu kleineren Projekten (Abbildung 60): 74,0 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf. Weitere 17,2 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR, während 8,3 % in die Größenklasse zwischen 10.000 und

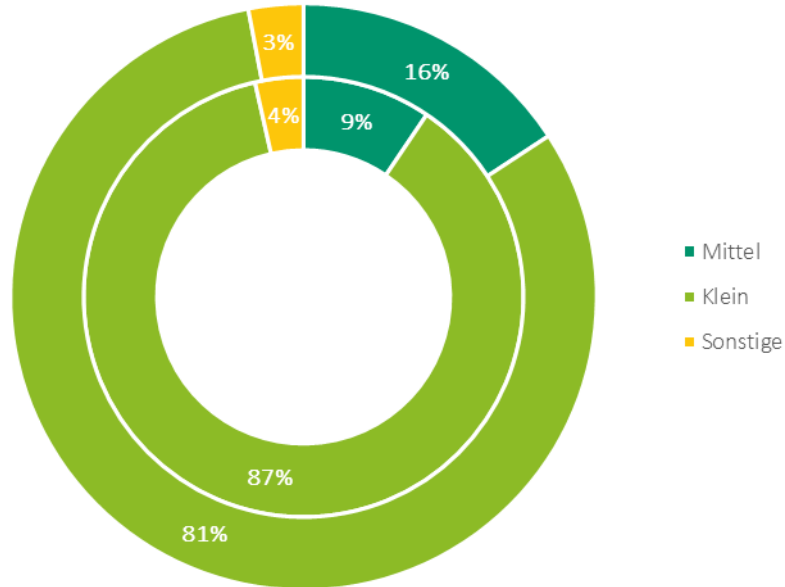
25.000 EUR fallen. Auf die Größenklasse zwischen 25.000 und 50.000 EUR entfallen lediglich 0,6 % der Projekte.

Abbildung 60 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Solaranlagen (2020-2022)



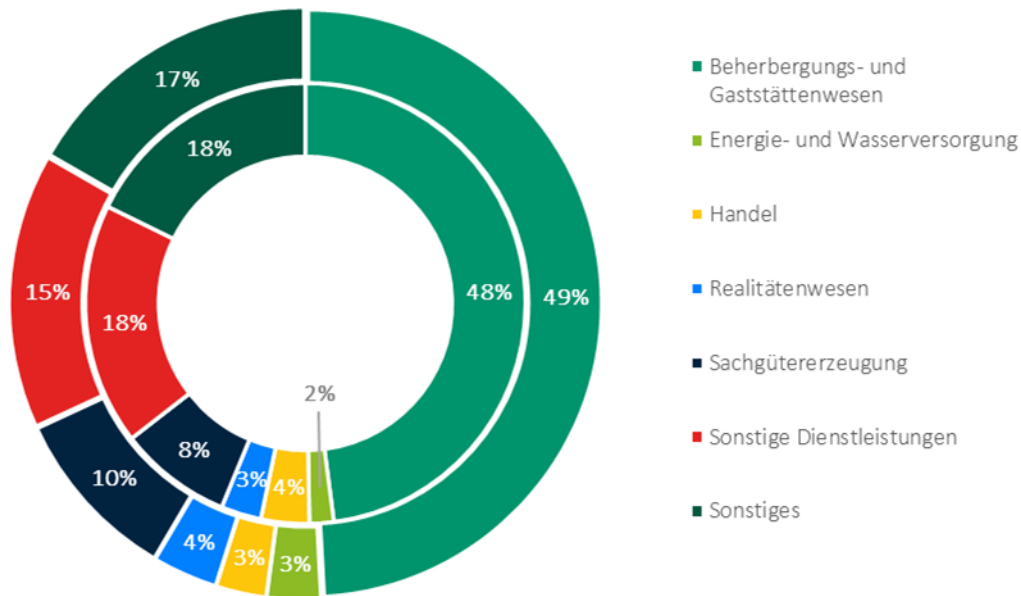
Im Förderungsbereich Solaranlagen wurden von großen Unternehmen keine Projekte umgesetzt (Abbildung 61). Diese Gruppe beanspruchte somit keine Förderungsmittel und erzielt keine jährliche CO₂-Einsparung im Förderungsbereich.

Abbildung 61 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Solaranlagen (2020-2022)



87 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet auch 81 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 9 % der Förderungsprojekte und etwa 16 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) zeichnet für einen Anteil von 4 % der geförderten Vorhaben verantwortlich (3 % des Förderungsvolumens).

Abbildung 62 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Solaranlagen (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der genehmigten Förderungsanträge ist der Branche Beherbergungs- und Gaststättenwesen (48 %) zuzuordnen (Abbildung 62). Ebenfalls nennenswerte Anteile entfallen auf die Branchen Sonstiges und Sonstige Dienstleistungen (jeweils 18 %). Die Größenverteilung des beanspruchten Förderungsvolumens entspricht etwa jenem der Anzahl an Förderungsprojekten in den jeweiligen Branchen, was dem Umstand der Gleichförmigkeit der Projekte geschuldet ist. Die Branche der Beherbergungs- und Gaststättenwesen beanspruchte 49 % der Förderungsmittel, die Branche Sonstiges und Sonstige Dienstleistungen hatten einen Anteil von 17 % bzw. 15 %.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 80 Tage und liegt damit fast bei der Hälfte des Durchschnittes aller UFI-Projekte von 153 Tagen.

Von insgesamt 190 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 169 (88,9 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 11,1 % (21 Projekte) und damit knapp über jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was auf die vergleichsweise simplen und für den Förderungskunden gut einschätzbaren Förderungsvoraussetzungen sowie die Möglichkeit zur pauschalen Förderungsabwicklung im kleinen Leistungsbereich zurückzuführen ist. Der Großteil der Ablehnungen erfolgt auf

Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (38,0 %) sowie auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (29 %). Weitere 19 % der Förderungsanträge wurden auf Grund von nicht erfüllten Formalkriterien abgelehnt.

3.2.6 Stromproduzierende Anlagen

3.2.6.1 Förderungsgegenstände

Im Förderungsbereich Stromproduzierende Anlagen werden Anlagen zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit gefördert. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Mehrinvestitionskosten.

Gefördert werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. auf Berghütten). Die Anlagen umfassen:

- Photovoltaikanlagen
- Kleinwasserkraftwerke
- Blockheizkraftwerke
- Windkraftanlagen
- Elektrische Energiespeicher

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung). Die Förderobergrenze beträgt 4,5 Mio. EUR pro Projekt bzw. 30 % der Förderungsbasis. Eine Aufschlagsmöglichkeit von 5 % gibt es für Anlagen in hochalpinen bzw. ökologisch sensiblen Gebieten. Ein weiterer Aufschlag von 5 % ist möglich für EMAS-zertifizierte Unternehmen.

3.2.6.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen der Förderungsaktionen im Bereich der Stromproduzierenden Anlagen wurden im Evaluierungszeitraum 101 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 5,3 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert stammte ausschließlich aus Bundesmitteln und belief sich auf

1,6 Mio. EUR, was einem durchschnittlichen Förderungssatz von 30,3 % entspricht (siehe Tabelle 31).

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf 991 Tonnen. Der Einsatz erneuerbarer Energieträger steigt durch die geförderten Projekte um 1,06 GWh/a, während sich die erzielte Energieeffizienzsteigerung auf 3,08 GWh/a beläuft.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 109,15 EUR/tND und liegen damit deutlich über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (100,86 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit um etwa 10 % gesteigert. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei 101,93 EUR/MWhND, die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz liegen bei 35,06 EUR/MWhND.

Tabelle 31 Bilanz und Kennzahlen der Förderungsbereiche für Stromproduzierende Anlagen (2020-2022)

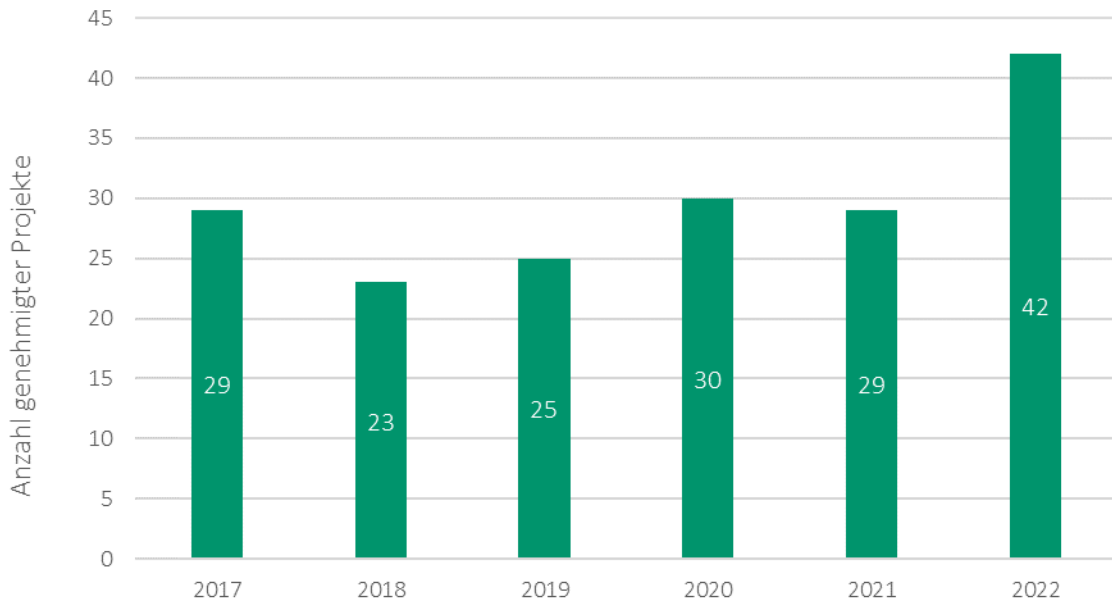
	Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte		101	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]		5.359.884	-	53.068
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]		1.623.235	30,3%	16.072
Förderungsbarwert (EU) [EUR]		-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]		-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]		1.623.235	30,3%	16.072
CO ₂ -Reduktion [t/a]		991	-	9,8
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]		1.062	-	10,5
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]		3.087	-	30,6
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]		109,15	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]		101,93	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]		36,06	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)		194	-	-

Mit 101 geförderten Projekten trägt dieser Förderungsbereich mit 0,55 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein UFI-Mitteleinsatz im Ausmaß von lediglich 0,44 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf eher kleine Einzelprojekte deutet.

Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 53.068 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 16.072 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit rund einem Drittel unter dem UFI-Durchschnitt. Die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger) beläuft sich auf etwa 10,5 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Stromverbrauchsreduktion) beläuft sich auf etwa 30,6 MWh pro Jahr und Projekt.

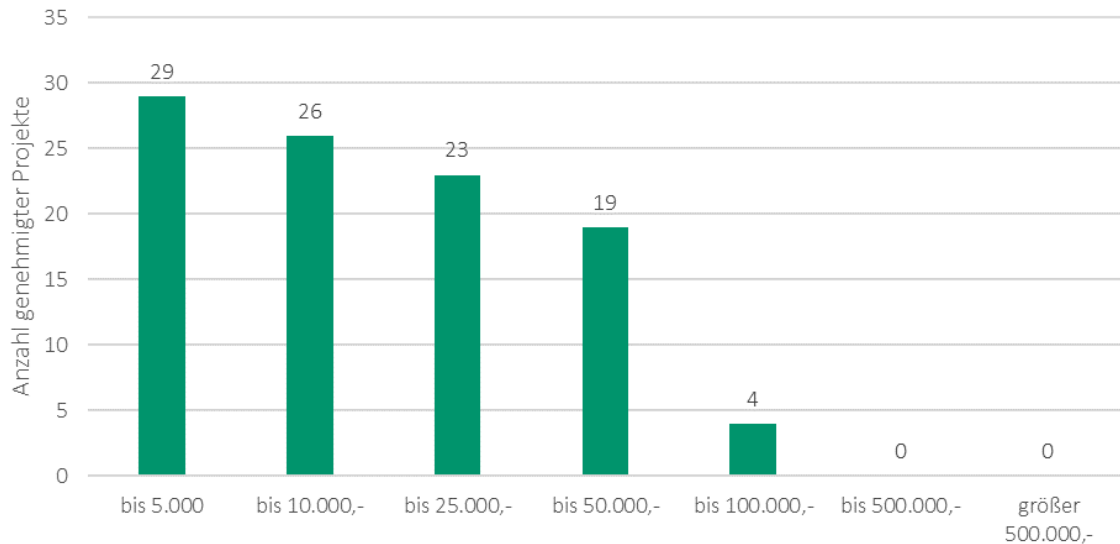
In der zeitlichen Entwicklung der genehmigten Projekte zeigt sich im Förderungsbereich der Stromproduzierenden Anlagen eine Tendenz zum Wachstum. Die Anzahl der Projekte hat sich von 29 Projekte (2017) auf 42 Projekte (2020) um fast ein Drittel erhöht.

Abbildung 63 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Stromproduzierende Anlagen (2017-2022)



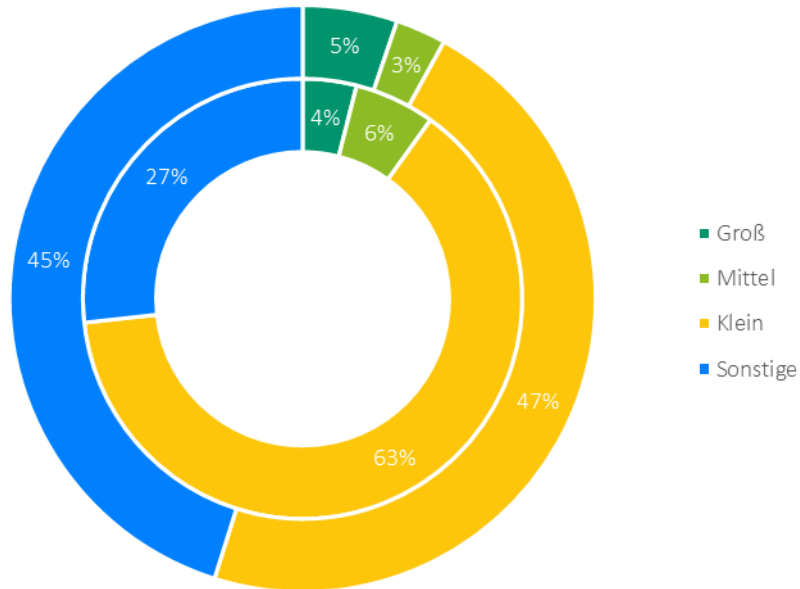
Die Analyse der Größenverteilung der geförderten Vorhaben zeigt eine Tendenz zu kleinen bis mittelgroßen Projekten (Abbildung 64). Jeweils ungefähr ein Viertel der Anträge erhalten eine Förderungsbarwerte bis 5.000 EUR (28,7 %), zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR (25,7 %) und zwischen 10.000 EUR und 25.000 EUR (22,8 %). Das letzte Viertel teilt sich auf einen Förderungsbarwert zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR (18,8 %) und zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR (4 %) auf.

Abbildung 64 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Stromproduzierende Anlagen (2020-2022)



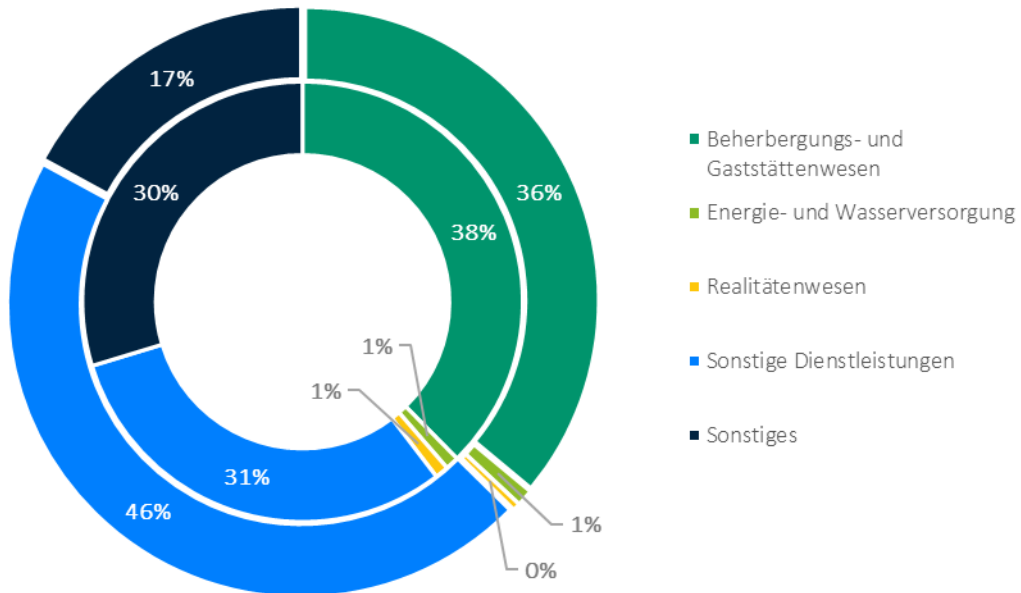
Fast zwei Drittel der geförderten Projekte (63 %) werden von kleinen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 69). Diese Gruppe repräsentiert etwa 47 % des gesamten Förderungsvolumens für den Bereich der Stromproduzierenden Anlagen. Mittlere Unternehmen stellen etwa 6 % der geförderten Projekte (3 % der Förderungsmittel). Große Unternehmen zeichnen sich für 4 % der Förderungsanträge und 5 % der genehmigten Förderung verantwortlich. Diese Gruppe ist auch nur für 3,96 % der jährlichen CO₂-Einsparung im Förderungsbereich verantwortlich. Der verbleibende, vergleichsweise große Rest an Förderungsprojekten (27 % der Projekte und 45 % des Förderungsvolumens) betrifft die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.).

Abbildung 65 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für die Förderungsbereiche Stromproduzierende Anlagen (2020-2022)



Hinsichtlich der Branchenverteilung bei den genehmigten Vorhaben entfällt jeweils etwa ein Drittel auf die Branchen Beherbergungs- und Gaststättenwesen (38 %), die Branche der Sonstigen Dienstleistungen (31 %) und die Branche der Sonstigen (30 %). Diese Verteilung auf die Branchen spiegelt sich auch in den gewährten Förderungsvolumina wider. Die Branche der Sonstigen Dienstleistungen beansprucht mit 46 % den größten Anteil an Förderungsmittel, gefolgt von dem Beherbergungs- und Gaststättenwesen mit 36 % und der Branche der Sonstigen mit 17 %. Die Branchen Energie- und Wasserversorgung und Realitätenwesen beanspruchen einen vernachlässigbaren Anteil an Förderungsanträgen sowie Förderungsvolumina.

Abbildung 66 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für die Förderungsbereiche Stromproduzierende Anlagen (2020-2022)



Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 194 Tage und liegt somit fast ein Drittel über dem Durchschnitt aller UFI-Projekte von 153 Tagen.

Von insgesamt 112 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 101 (90,2 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 9,8 % (11 Projekte) und entspricht damit ungefähr jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Der Großteil der Ablehnungen erfolgte auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (36 %), auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (27 %) und auf Grund der Bagatellgrenze (27 %).

3.3 Mobilitätsmaßnahmen

3.3.1 Elektromobilität

3.3.1.1 Förderungsgegenstände

Im Bereich der Elektromobilität sind die Förderungsangebote der Umweltförderung zur Unterstützung von Investitionen beim Ankauf von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und bei der Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zusammengefasst.

Das Förderungsangebot im Bereich der Elektromobilität der UFI stellte die Fortsetzung der Förderungsoffensive für Elektro-PKW dar und orientierte sich inhaltlich an deren Bestimmungen. In den Jahren 2017/2018 wurde das Aktionspaket zur Förderung der Elektromobilität als gemeinsame Förderaktion des BMK (bzw. der „Vorgängerministerien“ BMLFUW und des BMVIT) und dem Verband der österreichischen Automobilimporteure sowie den österreichischen Zweiradimporteuren organisiert und in den Jahren 2019/2020 für weitere zwei Jahre fortgesetzt. Nach Auslaufen des Förderungsangebotes im Rahmen der UFI wurden Aktionen zur Förderung von Elektromobilität über das Förderungsinstrument Klima- und Energiefonds fortgesetzt.

Voraussetzung für die Förderung von Elektro-PKW und Elektro-Zweirädern aus Mitteln des Bundes war die explizit ausgewiesene Gewährung eines Preisnachlasses (Bonus) auf der Fahrzeugrechnung durch die Automobilwirtschaft bzw. Zweiradimporteure. Nur bei sichtbarer Vergabe des Bonus-Anteils durch die Importeure konnte auch der Bonus-Anteil des Bundes in Form der UFI-Förderung vergeben werden.

3.3.1.2 E-Fahrzeuge

Gefördert wurde die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid Antrieb sowie Range Extender zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1). Die vollelektrische Reichweite des PKW musste im Berichtszeitraum zumindest 50 km nach WLTP betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW durfte 60.000 EUR nicht überschreiten. Eine Förderung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb bzw. Plug-In-Hybrid Antrieb sowie Range Extender war nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus

erneuerbaren Energieträgern möglich. Bei einem Förderungsantrag konnten bis zu zehn Fahrzeuge eingereicht werden.

Ladeinfrastruktur

Das Förderungsangebot umfasste die Errichtung von E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge abgegeben wird. Sofern die Ladestelle öffentlich zugänglich ist musste diese einen nicht-diskriminierenden Zugang haben. D.h. das Bezahlen für Nutzung und Strombezug musste ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

Zweiräder, Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge

Gefördert wurde die Anschaffung von neuen E-Mopeds und E-Motorrädern (Klasse L1e und L3e), sowie Elektro-Leichtfahrzeuge (Klasse L2e, L5e, L6e und L7e), E-Kleinbusse (Klasse M1 mit mehr als 2,0 Tonnen und Klasse M2) und leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1 mit mehr als 2,0 Tonnen und kleiner gleich 3,5 Tonnen). Eine Förderung der angeführten E-Fahrzeuge war nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern möglich.

E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik

Das Förderungsangebot umfasste E-Mobilitätsprojekte wie beispielsweise E-Flotten, E-Busse, E-Logistik und E-Sonderfahrzeuge sowie die Kombination mehrerer E-Mobilitätsmaßnahmen. Förderungsfähig war die Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb für große Flotten (z.B. Klasse M1, N1), E-Busse (M3), E-Nutzfahrzeuge (Klasse N2 und N3) sowie E-Sonderfahrzeuge. Für dieses Förderungsangebot wurden maximal 30% der Anschaffungskosten bzw. umweltrelevanten Mehrkosten vergeben. Sofern zur Förderung eingereichte Fahrzeuge oder Ladeinfrastruktur anderen Förderungsangeboten mit pauschaler Abwicklung entsprachen (alle oben genannten), kamen ebendiese Pauschalsätze zur Anwendung. Eine Förderung der angeführten E-Fahrzeuge war nur bei der ausschließlichen Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern möglich.

3.3.1.3 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen der Förderungsaktionen im Bereich der Elektromobilität wurden im Evaluierungszeitraum 7.995 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 338,7 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert stammte ausschließlich aus Bundesmitteln und belief sich auf 19,8 Mio. EUR, was einem durchschnittlichen Förderungssatz von 5,9 % entspricht (siehe Tabelle 32).

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen beläuft sich auf 33.792 Tonnen. Der Einsatz erneuerbarer Energieträger steigt durch die geförderten Projekte um 42,4 GWh/a, während sich die erzielte Energieeffizienzsteigerung auf 101,7 GWh/a beläuft.¹³

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 58,84 EUR/tND und liegen für die Förderungsbereiche der Elektromobilität damit trotz der geringen Förderungsintensität (der durchschnittliche Förderungssatz liegt bei 5,9 %) deutlich über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode. Im Vergleich zur Vorperiode (30,84 EUR/tND) haben sich die spezifischen Förderungskosten damit fast verdoppelt. Bezogen auf die Nutzungsdauer der geförderten Investitionen liegen die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger bei 46,81 EUR/MWhND, die spezifischen Förderungskosten zur Steigerung der Energieeffizienz liegen bei 19,54 EUR/MWhND.

¹³ Zur Berechnung werden die von der Statistik Austria regelmäßig publizierten durchschnittlichen Jahreskilometerleistungen des österreichweiten PKW-Bestandes, sowie die durch das Umweltbundesamt regelmäßig publizierten durchschnittlichen Treibstoff-/Energieverbräuche verschiedener Antriebstechnologien herangezogen. Diese Berechnungsmethodik wird laufend aktualisiert.

Tabelle 32 Bilanz und Kennzahlen der Förderungsbereiche für Elektromobilität in der UFI (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	7.995	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	338.710.123	-	42.365
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	19.882.734	5,9%	2.487
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	19.882.734	5,9%	2.487
CO ₂ -Reduktion [t/a]	33.792	-	4,2
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	42.475	-	5,3
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	101.771	-	12,7
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	58,84	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	46,81	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	19,54	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	102	-	-

Mit 7.995 geförderten Projekten trägt dieser Förderungsbereich mit 43,28 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein UFI-Mitteleinsatz im Ausmaß von lediglich 5,44 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was an den vergleichsweise sehr kleinen Einzelprojekten, den fast ausschließlich pauschal organisierten Förderungsangeboten sowie der Beteiligung der Automobilwirtschaft und der Zweiradimporteure an der Förderungsaktion liegt.

Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 42.365 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 2.487 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit bei ca. einem Zehntel des UFI-Durchschnittes. Die durchschnittliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger) beläuft sich auf etwa 5,3 MWh pro Jahr und Projekt, die durchschnittliche Energieeffizienzsteigerung (Stromverbrauchsreduktion) beläuft sich auf etwa 12,7 MWh pro Jahr und Projekt.

Die nachfolgende Tabelle 33 zeigt die Verteilung der Projektanzahl, der umweltrelevanten Investitionskosten sowie der aufgewendeten Bundes-Förderungsmittel auf die einzelnen Förderungsbereiche.

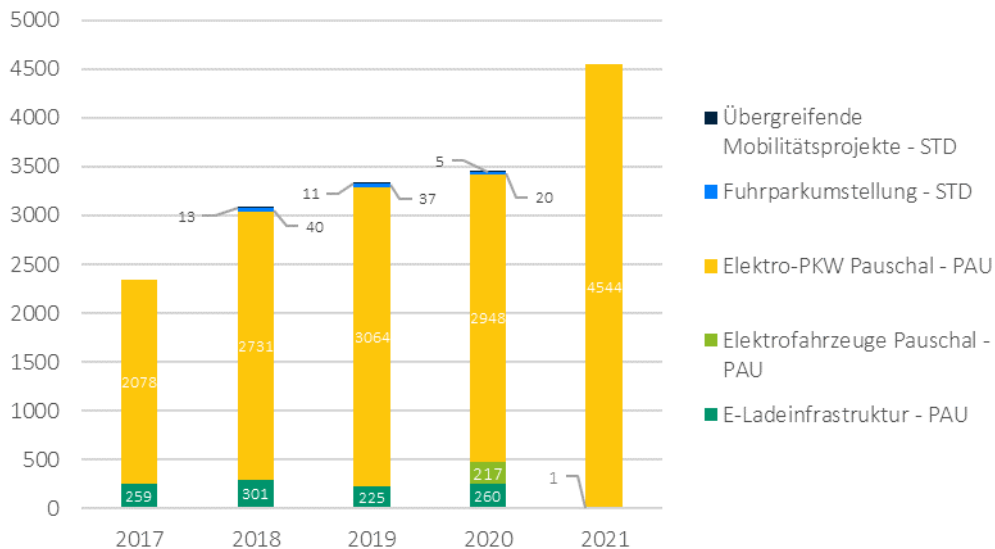
Tabelle 33 Förderungsbereiche für Elektromobilität in der UFI, Verteilung auf Anlagenarten (2020-2022)

Kennzahlen	Anzahl Projekte	umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	Förderungsbarwert (Bund) [EUR]
Elektro-PKW Pauschal	7.492	323.249.248	17.116.534
E-Ladeinfrastruktur	260	3.494.365	821.055
Elektrofahrzeuge Pauschal	218	6.660.355	1.251.533
Fuhrparkumstellung	20	1.959.710	135.069
Übergreifende Mobilitätsprojekte	5	3.346.445	558.543
Gesamtergebnis	7.995	338.710.123	19.882.734

Der weitaus überwiegende Anteil (93,7 %) der insgesamt mehr als 7.900 geförderten Projekte entfällt auf die Anschaffung von Elektro-PKWs, welche pauschal (festgelegter Förderungsbetrag pro Fahrzeug) gefördert wurden. Projekte zur Errichtung von Ladeinfrastruktur nehmen einen Anteil von 3,25 % aller geförderten Vorhaben im Bereich der Elektromobilität ein.

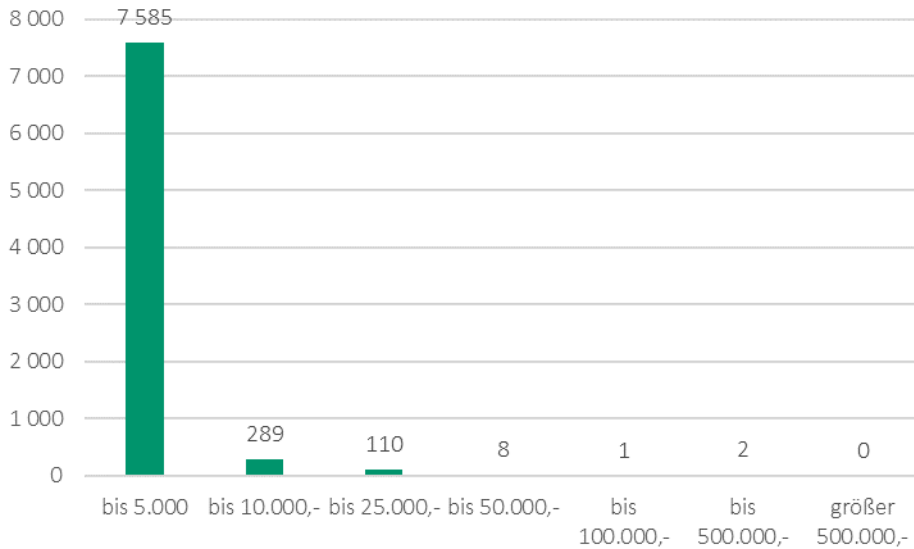
In Abbildung 67 ist die zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Bereich Elektromobilität ersichtlich. Die Nachfrage und damit Genehmigungen in diesem Förderungsbereich zeigten sich stetig wachsend. Ab Ende des Jahres 2021 waren keine weiteren Genehmigungen im Rahmen der UFI mehr möglich und die Förderung von E-Mobilität wurde über den Klima- und Energiefonds fortgesetzt.

Abbildung 67 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Elektromobilität in der UFI (2017-2022)



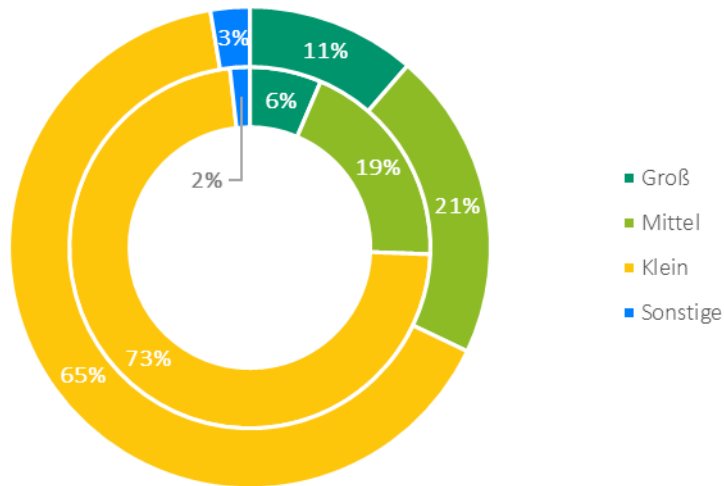
Auch die Analyse der Größenverteilung der geförderten Vorhaben spiegelt die hohe Anzahl an Pauschal geförderten Elektro-PKWs wider: 94,9 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf (Abbildung 68). Weitere 3,6 % der Projekte erhalten bis zu 10.000 EUR, 1,4 % der Projekte erhielten einen Förderungsbarwert zwischen 10.000 EUR und 25.000 EUR und 6 Projekte (0,1 %) erhielten zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR Förderung. Ein vernachlässigbarer Teil von einem bzw. zwei Projekten erhielten zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR bzw. 100.000 EUR und 500.000 EUR.

Abbildung 68 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Elektromobilität in der UFI (2020-2022)



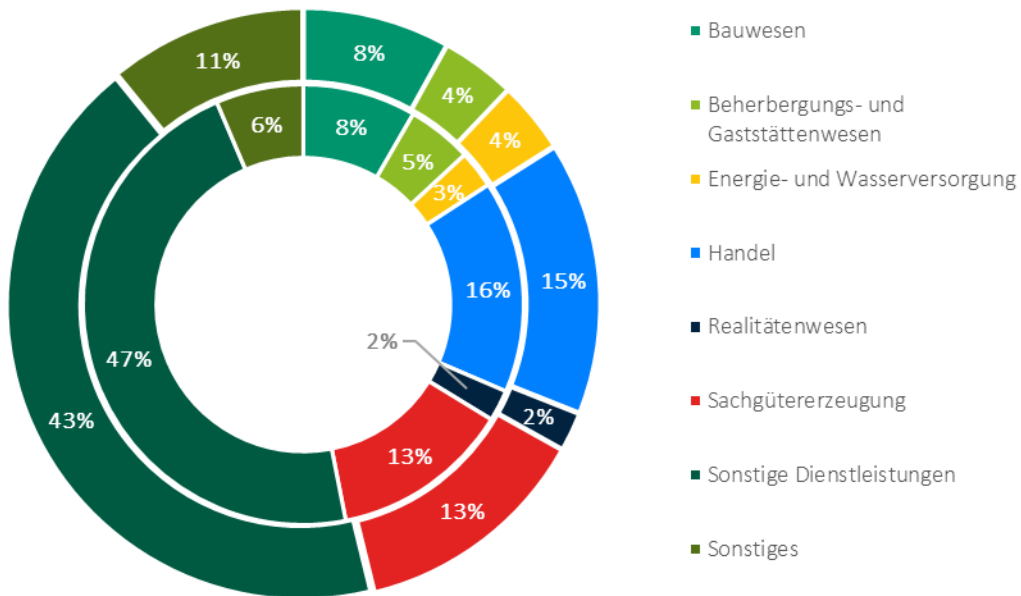
Fast drei Viertel der geförderten Projekte (73 %) werden von kleinen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 69). Diese Gruppe repräsentiert etwa 65 % des gesamten Förderungsvolumens für die Bereiche der Elektromobilität. Mittlere Unternehmen stellen etwa 19 % der geförderten Projekte (21 % der Förderungsmittel). Große Unternehmen zeichnen sich für 6 % der Förderungsanträge und 11 % der genehmigten Förderung verantwortlich. Diese Gruppe ist auch nur für 12,68 % der jährlichen CO₂-Einsparung im Förderungsbereich verantwortlich. Der verbleibende Rest an Förderungsprojekten (2 % der Projekte und 3 % des Förderungsvolumens) betrifft die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.).

Abbildung 69 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für die Förderungsbereiche der Elektromobilität in der UFI (2020-2022)



Hinsichtlich der Branchenverteilung bei den genehmigten Vorhaben sind die Sonstigen Dienstleistungen (47 %), der Handel (16 %) und die Sachgütererzeugung (13 %) zu nennen (Abbildung 70). Diese Verteilung auf die Branchen spiegelt sich im Wesentlichen auch für die gewährten Förderungsvolumina wider. Die Branche der Sonstigen Dienstleistungen beansprucht mit 43 % den größten Anteil an Förderungsmitteln, gefolgt vom Handel mit 15 % und der Branche der Sachgütererzeugung mit 13 %.

Abbildung 70 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für die Förderungsbereiche der Elektromobilität in der UFI (2020-2022)



Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 102 Tage. Wobei der Einreichung im Falle der Förderung von E-PKWs zunächst eine „Registrierung“ des Förderungsansuchens und damit die Reservierung der Förderungsmittel für das Vorhaben über einen Zeitraum von sechs Monaten vorausging. Auf diese Weise konnte trotz der einstufigen Abwicklung (Einreichung nach Erwerb und Anmeldung des Fahrzeuges) der Budgetbedarf laufend kontrolliert und eine „Überzeichnung“ der verfügbaren Förderungsmittel verhindert werden.

Von insgesamt 8.304 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 7.995 (96,3 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 3,7 % (309 Projekte) und damit weit unter jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %), was auf die vergleichsweise simplen und für die Förderungskunden gut einschätzbaren Förderungsvoraussetzungen sowie die großteils pauschale Förderungsabwicklung zurückzuführen ist. Der überwiegende Teil der Ablehnungen erfolgte auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (57,6 %) und auf Grund von nicht beurteilbaren Unterlagen (23,9 %).

Im Rahmen der 7.995 geförderten Projekte konnten mit Mitteln der UFI unter anderem 9.066 E- Fahrzeuge und 790 E-Ladestellen im Zeitraum 2020-2022 unterstützt werden.

3.4 Forschungs- und Demonstrationsanlagen

3.4.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Umweltschutzmaßnahmen, die in § 4 FRL UFI 2022 keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind und einen signifikanten Umwelteffekt aufweisen. Dazu zählen Maßnahmen zur:

- Pilot- und Demonstrationsanlagen zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 4 FRL UFI 2022.
- Projekte zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf mit förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 4 FRL UFI 2022.
- Vermeidung oder Verringerung von betrieblichem Lärm
- Reduktion klimarelevanter Gase

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die maximale Förderung beträgt für Lärmschutzmaßnahmen 20 % der Förderungsbasis bei Vermeidungsmaßnahmen bzw. 10% bei Sekundärmaßnahmen. Im Bereich der Vermeidung und Verringerung klimarelevanter Gase beträgt der maximale Förderungssatz 30 % und für Demonstrationsanlagen bis zu maximal 40 % der förderungsfähigen Mehrinvestitionskosten bzw. maximal 4,5 Mio. EUR pro Projekt. Im Bereich der Lärmschutzmaßnahmen und bei Vermeidung oder Verringerung klimarelevanter Gase gibt es einen Zuschlag von 5 % für EMAS-zertifizierte Unternehmen. Für Demonstrationsanlagen gibt es die Möglichkeit eines Zuschlags von 10 % für Ökoinnovationen.

3.4.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Forschungs- und Demonstrationsanlagen wurden im Evaluierungszeitraum sieben Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 29,9 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete

Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 9,2 Mio. EUR ausschließlich aus Bundesmitteln (siehe Tabelle 34). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 31,0 %.

Durch die geförderten Projekte können – neben anderen positiven Umwelteffekten – auch jährliche CO₂-Emissionen in Höhe von 12.162 Tonnen vermieden werden. Ebenfalls können durch die geförderten Projekte Energieeffizienzsteigerungen von 18,7 GWh/a, sowie Steigerungen des Einsatzes erneuerbarer Energieträger von 27,8 GWh/a erzielt werden. Durch die Multiplikatorwirkung der geförderten Projekte kann von darüberhinausgehenden positiven Effekten (jährliche CO₂-Reduktion und Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern) ausgegangen werden.

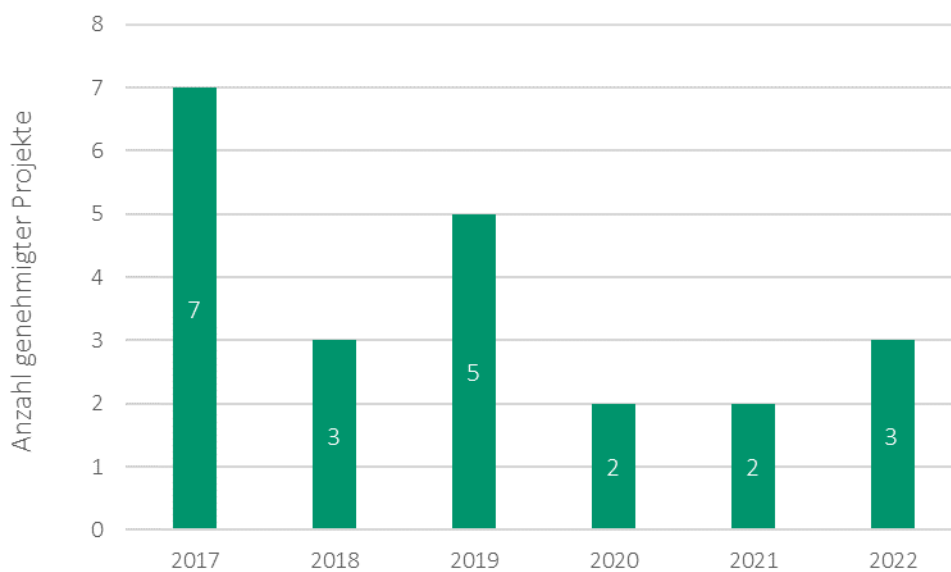
Tabelle 34 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Forschungs- und Demonstrationsanlagen (2020-2022).

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	7	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	29.927.960	-	4.275.423
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	9.269.596	31,0%	1.324.228
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	9.269.596	31,0%	1.324.228
CO ₂ -Reduktion [t/a]	12.162	-	1.737,4
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	27.849	-	3.978,4
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	18.771	-	2.681,5
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	473	-	-

Mit sieben geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen rund 0,04 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 2,53 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf große Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 4,2 Mio. EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 1,3 Mio. EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem 57-fachen des UFI-Durchschnitts.

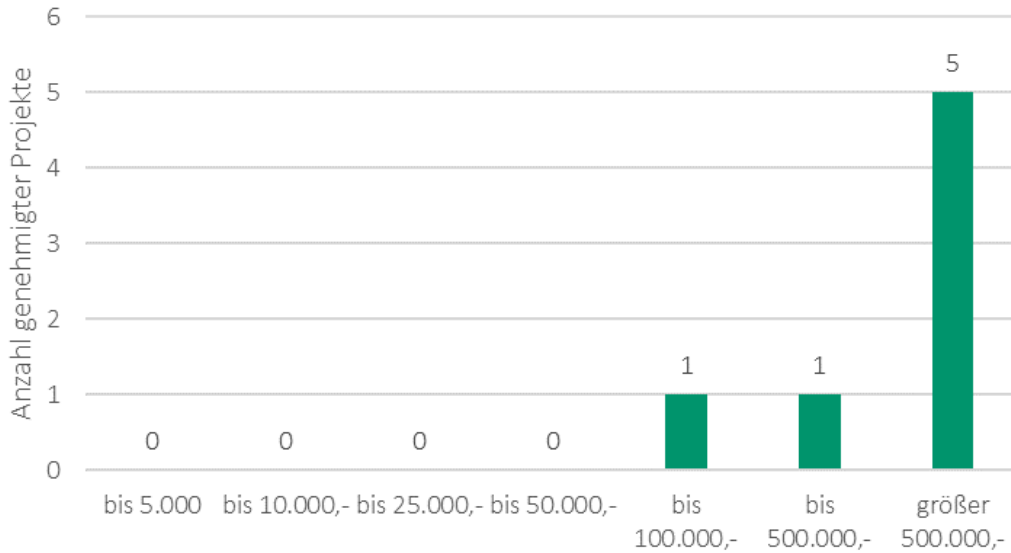
In der historischen Entwicklung der genehmigten Projekte im Förderungsbereich der Forschungs- und Demonstrationsanlagen zeigt sich im Zeitraum 2017-2022 ein Rückgang an Projekten. Der Höchststand wurde 2017 mit sieben Projekten erreicht (Abbildung 71). In den Jahren 2020-2022 zeigt sich der Förderungsbereich stabil mit zwei bis drei genehmigten Projekten pro Jahr.

Abbildung 71 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen (2017-2022)



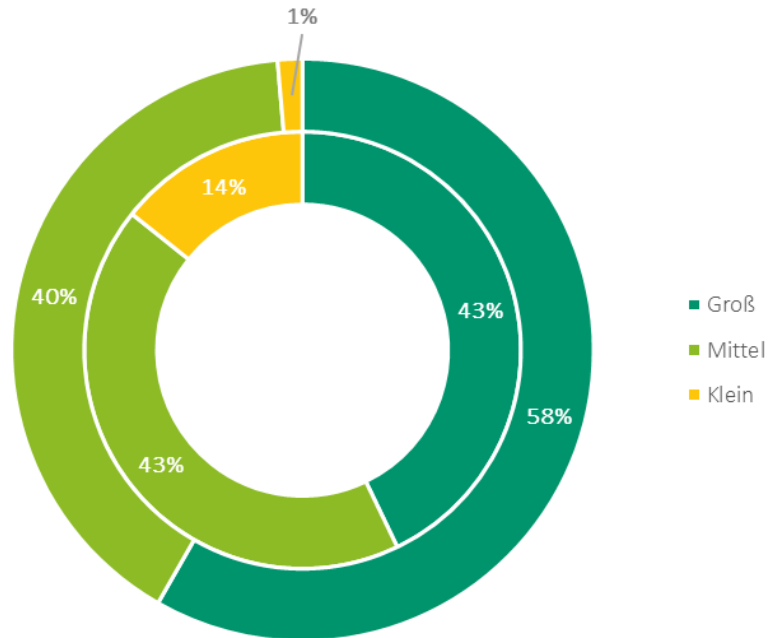
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein klares Bild mit dem Schwerpunkt auf großen Projekten (Abbildung 72): In der Größenklasse eines Förderungsbarwertes zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR sowie 100.000 bis 500.000 EUR wurden jeweils ein Projekt umgesetzt (entspricht je 14,3 %). In der Größenklasse über 500.000 EUR die verbleibenden 71,4 % der Projekte.

Abbildung 72 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen (2020-2022)



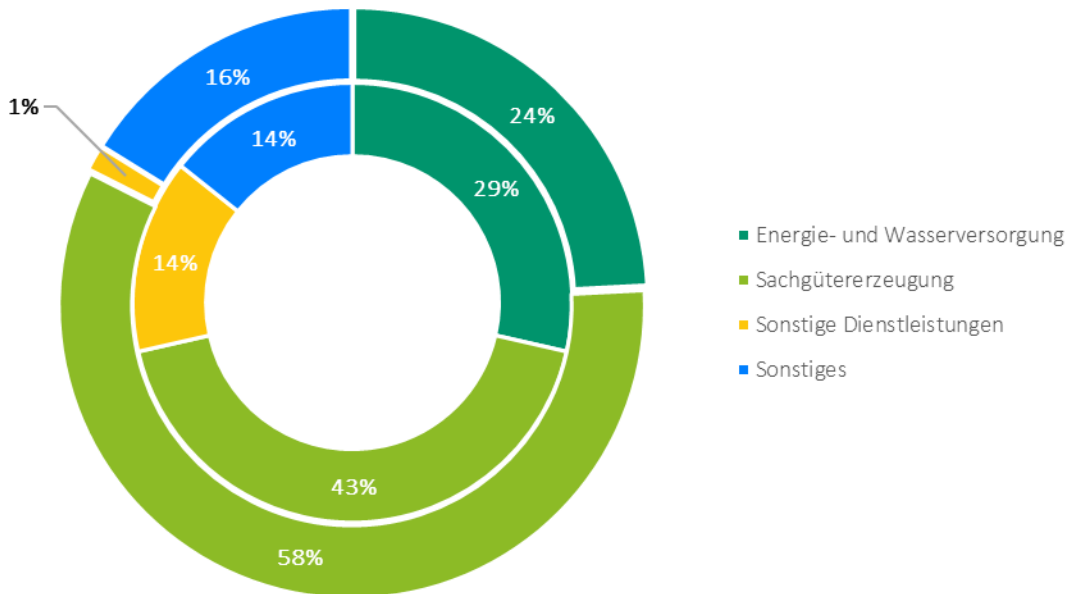
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein überdurchschnittlich großer Anteil (43 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 73). Diese Gruppe beansprucht mit 58 % auch einen großen Anteil der genehmigten Förderungsmittel.

Abbildung 73 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen (2020-2022)



Weitere 43 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von mittleren Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet 40 % des gesamten Förderungsvolumens. Kleine Unternehmen sind für 14 % der Förderungsprojekte und etwa ein Prozent des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist im Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen nicht vertreten.

Abbildung 74 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Forschungs- und Demonstrationsanlagen (2020-2022)



Die größten Anteile der Förderungsanträge sind den Branchen der Sachgütererzeugung (43 %) und der Energie- und Wasserversorgung (29 %) zuzuordnen (Abbildung 74). Dies gilt ebenfalls für das beanspruchte Förderungsvolumen mit Anteilen von 58 % bzw. 24 % für diese Branchen.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 473 Tage und spiegelt die große Komplexität der Förderungsprojekte und Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 13 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 7 Projekte (53,8 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 46,21 % (sechs Projekte) und damit weit über jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Der Großteil der Ablehnungen erfolgte auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (67 %).

3.5 Luftverbessernde Maßnahmen

3.5.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in industriellen und gewerblich genutzten Gebäuden zur Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen) sowie zur größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen).

Gefördert werden Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden:

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- Größtmögliche Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion von Staubemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere vom PM10
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, zur Reduktion von diffus an die Umwelt gelangenden Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß VERT-Filterliste

Die Umsetzung der Maßnahmen muss eine belegbare Reduktion der an die Umwelt abgegebenen Schadstofffracht gegenüber der ursprünglichen Situation ergeben und in Eigeninitiative gesetzt sein. Aufgrund unionsrechtlicher, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben gesetzte Maßnahmen sind ebenso wie Maßnahmen, die vorrangig zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen dienen, nicht förderungsfähig. Erfolgt die Maßnahme zur frühzeitigen Anpassung an eine künftige Unionsnorm, muss sie spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten der betreffenden Norm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Antragstellung für den Einbau von Partikelfilter für Baumaschinen, -geräte und Sonderfahrzeuge erfolgt nach dem Einbau jedoch maximal sechs Monate nach Rechnungslegung. Die maximale Förderung beträgt 30 % der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung für staubreduzierende Maßnahmen und andere

Luftreinhaltungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Abwicklungsverfahrens (Antragstellung vor Umsetzungsbeginn, Auszahlung nach erfolgter Umsetzung) und bedarf einer Mindestinvestition von 35.000 EUR. Der Förderungssatz für staubreduzierende Anlagen beträgt maximal 25 % der Förderungsbasis, es gibt einen Aufschlag von fünf Prozent bei einer Gesamtstaubreduktion von mindestens 90 %. Einen weiteren Aufschlag von fünf Prozent gibt es für EMAS-zertifizierte Unternehmen. Der maximale Förderungssatz für andere Luftreinhaltungsmaßnahmen beträgt 25 % für Primärmaßnahmen und 15 % für Sekundärmaßnahmen. Es gibt einen Aufschlag von fünf Prozent bei der Verringerung der jährlichen Emissionsfracht um mehr als 30 %. Ebenfalls gibt es einen Aufschlag von fünf Prozent, wenn das Unternehmen EMAS-zertifiziert ist.

3.5.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Luftverbessernde Maßnahmen wurden im Evaluierungszeitraum 31 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 51,2 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 8,1 Mio. EUR (siehe Tabelle 35). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 16,0 %.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen Stickoxid-Emissionen (NO_x) beträgt 75 t, die vermiedene Menge an jährlichen Staub-Emissionen 5.935 t.

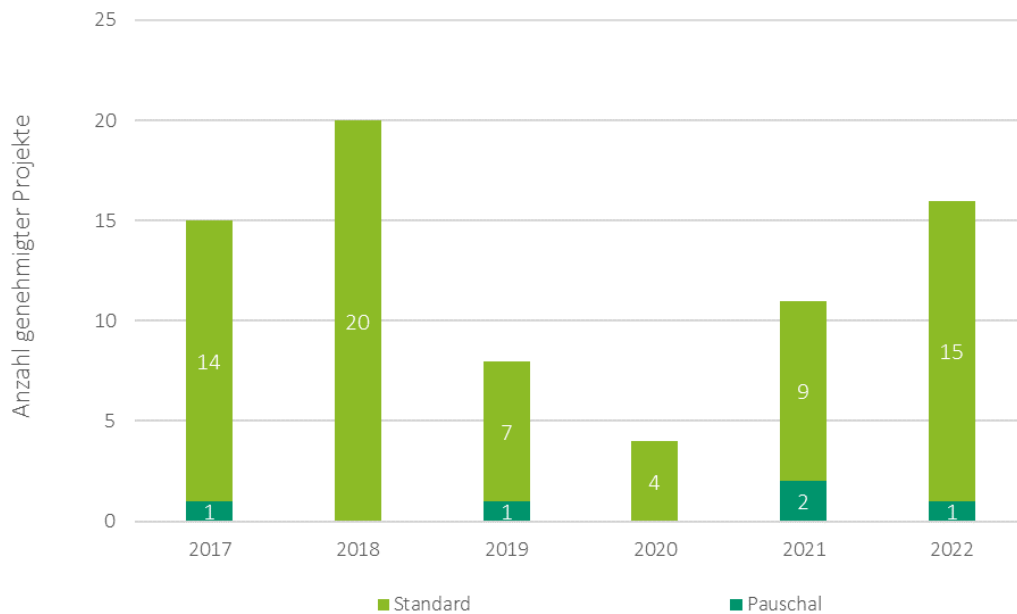
Tabelle 35 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Luftverbessernde Maßnahmen (2020-2022)

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	31	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	51.201.010	-	1.651.645
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	8.192.762	16,0%	264.283
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	8.192.762	16,0%	264.283
CO ₂ -Reduktion [t/a]	-	-	-
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	-	-	-
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	494	-	-

Mit 31 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen rund 0,17 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz des Bundes im Ausmaß von 2,24 % der eingesetzten Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf vergleichsweise große Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 1,6 Mio. EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 264.283 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem Elffachen des UFI-Durchschnitts.

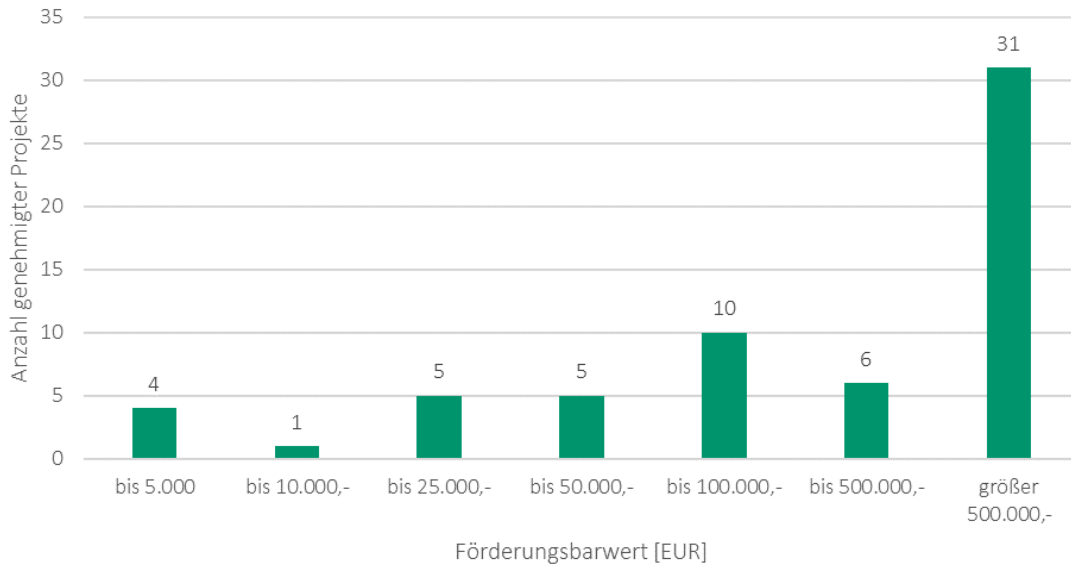
In der historischen Entwicklung der genehmigten Projekte zeigt der Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen im Zeitraum 2017-2022 eine sehr heterogene Verteilung der Projekte, mit einem Tiefstand im Jahr 2020 mit nur vier Projekten. (Abbildung 75). Der Anteil an pauschal abgewickelten Förderungsprojekten zur Filternachrüstung ist mit Stückzahlen von maximal ein bis zwei Förderungsprojekten pro Jahr ein Randaspekt des Förderungsbereiches.

Abbildung 75 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen (2017-2022)



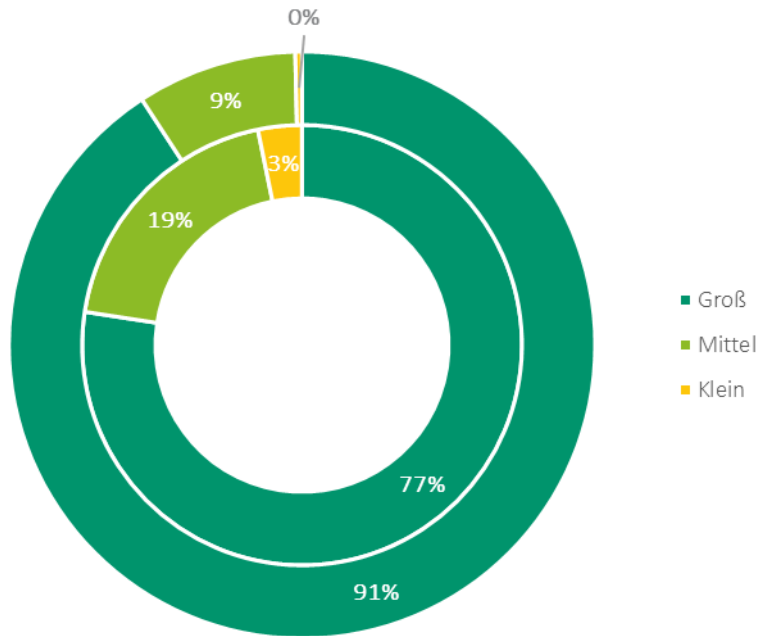
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit dem Schwerpunkt auf großen Projekten (Abbildung 76): Genau 50 % der geförderten Projekte finden sich in den Größenklassen über 500.000 EUR. In der Größenklasse zwischen 100.000 EUR und 500.000 EUR wurden 9,7 % der Projekte gefördert. Mit einem Förderungsbarwert zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR sind 16,1 % vertreten. Die anderen Größenklassen sind eher gleichmäßig vertreten, abgesehen von der Größenklasse mit einem Förderungsbarwert zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR in die nur 1,6 % der Projekte (ein Projekt) fallen.

Abbildung 76 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen (2020-2022)



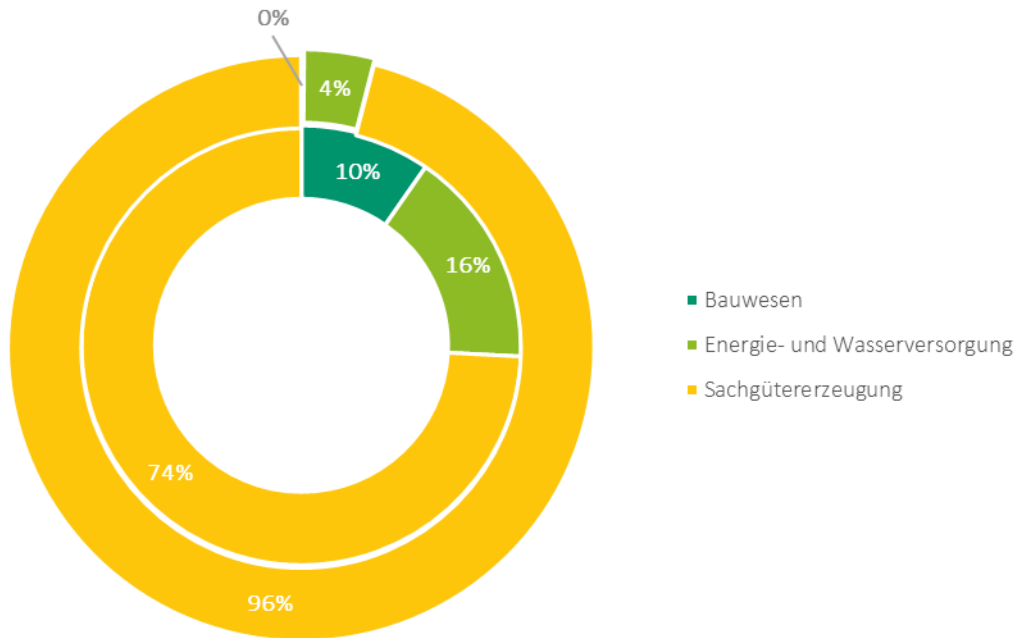
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein überdurchschnittlich großer Anteil (77 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 77). Diese Gruppe beansprucht mit 91 % auch einen überproportionalen Anteil der genehmigten Förderungsmittel. Dieser Umstand reflektiert den Sachverhalt wonach insbesondere große Betriebe aus Industrie und Gewerbe umfangreiche Investitionsvorhaben zur Luftreinhaltung einreichen. Entsprechend den dafür aufgewendeten Investitionsvolumina entfällt damit auch ein großer Anteil der Förderungsmittel auf diese Projekte.

Abbildung 77 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen (2020-2022)



Drei Prozent der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet einen nicht relevanten Anteil am gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 19 % der Förderungsprojekte und etwa 9 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist mit einem Anteil von zwei Prozent der geförderten Vorhaben in geringem Maße vertreten (0,1 % des Förderungsvolumens).

Abbildung 78 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Luftverbessernde Maßnahmen (2020-2022)



Der weit überwiegende Anteil der genehmigten Förderungsanträge ist der Branche Sachgütererzeugung (74 %) zuzuordnen (Abbildung 78). Dies gilt ebenfalls für das beanspruchte Förderungsvolumen mit einem Anteil von 96 % für diese Branche.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 494 Tage und spiegelt die große Komplexität der Förderungsprojekte und Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 43 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 31 (72,1 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 27,9 % (12 Projekte) und für diesen Förderungsbereich damit weit über jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Der Großteil der Ablehnungen erfolgte auf Grund von nicht förderungsfähigen Maßnahmen (75 %).

3.6 Ressourceneffizienz

3.6.1 Förderungsgegenstand

Der Förderungsbereich Ressourceneffizienz bietet Anreize für Investitionen zum verbesserten Ressourcenmanagement und zur stofflichen Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen. Die Förderung soll konkrete Beiträge zur Umsetzung einer kreislauforientierten Wirtschaftsweise liefern und erste Transformationsschritte im Sinne der Bioökonomie unterstützen.

Gefördert werden beispielsweise:

- Maßnahmen zur signifikanten Reduktion des Rohstoffverbrauches bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts;
- die Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. durch reduzierten Verschnitt);
- Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss, etc.);
- optimierte Konstruktion und ressourcenschonendes Design (Ecodesign);
- verbessertes Werkstoffrecycling;
- Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte zur Steigerung der materiellen Ressourceneffizienz (z.B. Chemikalienleasing);
- Investitionen zur Erzielung unmittelbarer Umwelteffekte durch den Einsatz von Produkten auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z.B. Flachs und Hanfdämmstoffe, Strohdämmstoffe, Biokunststoffe, Naturfaserverstärkte Kunststoffe, Lösungsmittel auf Milchsäurebasis, Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau, Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis; Farben, Lacke und Druckfarben auf Pflanzenölbasis).

Die Förderung beträgt für Maßnahmen zum Ressourcenmanagement und zur stofflichen Nutzung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen bis zu 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten und ist für Maßnahmen zum Ressourcenmanagement mit maximal 500.000 EUR begrenzt. Investitionen in innovative Dienstleistungskonzepte werden mit 20 % der umweltrelevanten Investitionskosten unterstützt. Für die Entwicklung von neuen Produktionsprozessen zum verbesserten Ressourcenmanagement auf Basis der EU-Ecodesign Richtlinie (2009/125/EG) kann ein Zuschlag von fünf Prozent zum Standardförderungssatz gewährt werden. Ein weiterer Zuschlag von fünf Prozent ist möglich, wenn das Unternehmen EMAS-zertifiziert ist. Die Inanspruchnahme der Zuschläge ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

3.6.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsbereiches Ressourceneffizienz wurden im Evaluierungszeitraum 36 Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 34,1 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 7,4 Mio. EUR (siehe Tabelle 36). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 21,8 %.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung betragen, bezogen auf die Nutzungsdauer, 1.746,12 EUR/tND. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nur einzelne wenige Projekte des Förderungsbereiches Ressourceneffizienz neben Materialeinsparungen überhaupt eine CO₂-Einsparung aufweisen.

Tabelle 36 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Ressourceneffizienz (2020-2022).

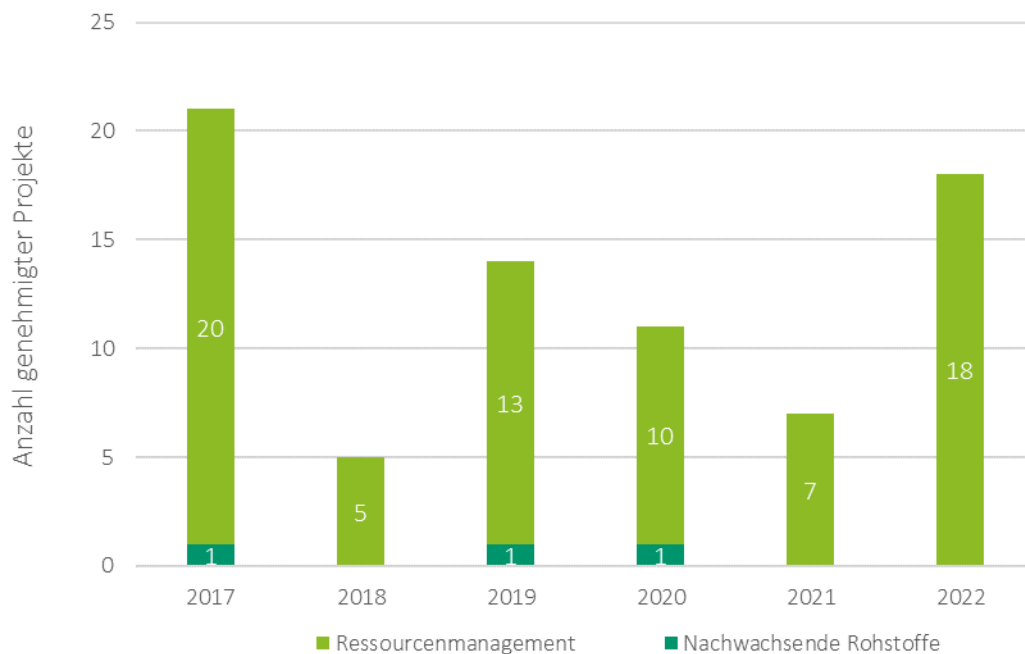
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	36	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	34.118.710	-	947.742
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	7.438.480	21,8%	206.624
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	7.438.480	21,8%	206.624
CO ₂ -Reduktion [t/a]	426	-	11,8
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	-	-	-
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	1.746,12	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	527	-	-

Mit 36 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Ressourceneffizienz rund 0,2 % zum gesamten genehmigten Projektaufkommen in der Umweltförderung im Zeitraum 2017-2019 bei. Dem steht ein UFI-Mitteleinsatz im Ausmaß von 2,03 % der eingesetzten gesamten UFI-Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber, was auf große Einzelprojekte in diesem Förderungsbereich hindeutet. Im Durchschnitt werden pro Projekt ca. 947.742 EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 206.624 EUR

genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem fast Neunfachen des UFI-Durchschnitts.

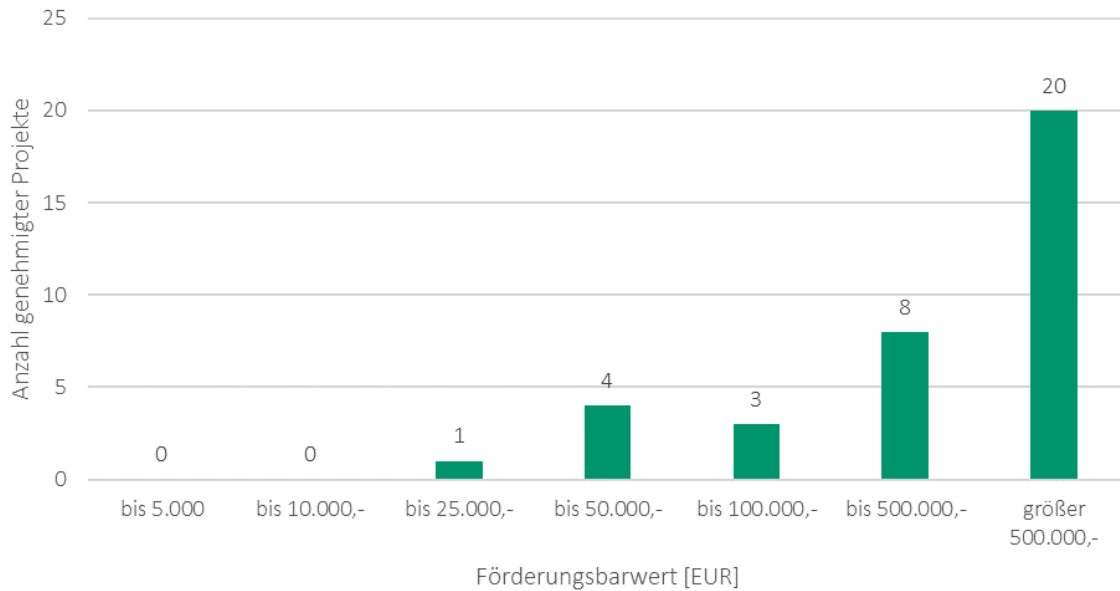
In der historischen Entwicklung der genehmigten Projekte zeigt sich der Förderungsbereich Ressourceneffizienz im Zeitraum 2017-2022 stark schwankend (Abbildung 83). Anlagen zum Einsatz Nachwachsender Rohstoffe tragen in den jeweiligen Jahren wenige Einzelprojekte zum gesamten Projektaufkommen bei.

Abbildung 79 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsbereich Ressourceneffizienz (2017-2022)



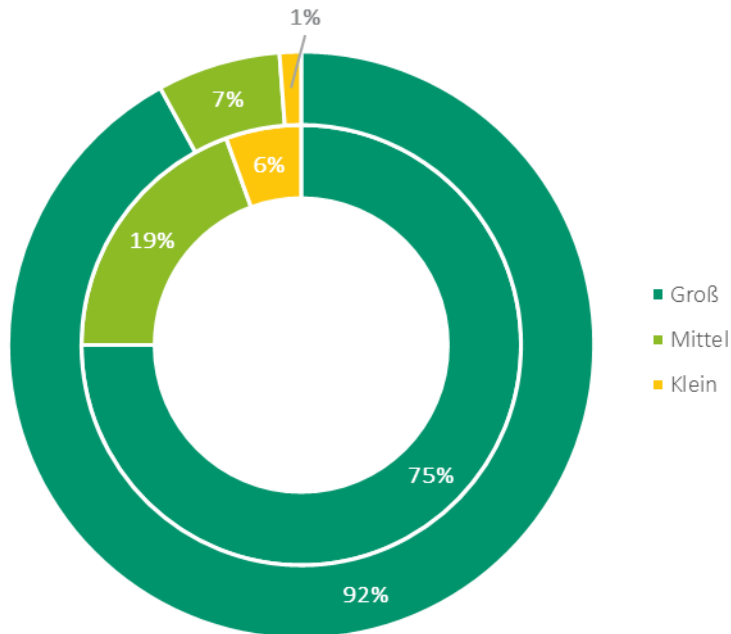
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit dem Schwerpunkt auf großen Projekten (Abbildung 80): Über 55 % der geförderten Projekte finden sich in der Größenklasse mit einem Förderungsbarwert über 500.000 EUR. Auf die Größenklasse zwischen 100.000 EUR bis 500.000 EUR entfallen 22,2 % der Projekte. 8,3 % der Projekte weisen einen Förderungsbarwert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR auf. Die verbleibenden Projekte verteilen sich auf die Größenklassen von 25.000 EUR bis 50.000 EUR (11,1 %) sowie in die Gruppe zwischen 10.000 EUR und 25.000 EUR (2,8 %).

Abbildung 80 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Ressourceneffizienz (2020-2022)



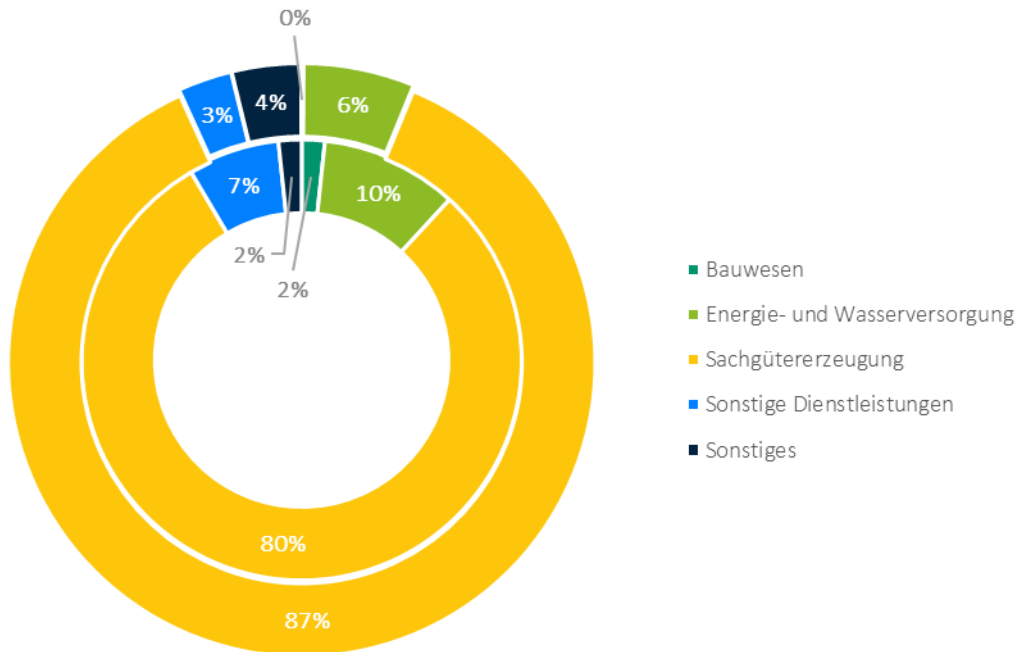
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein überdurchschnittlich großer Anteil (75 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Ressourceneffizienz von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 81). Diese Gruppe beansprucht mit 92 % auch einen überproportionalen Anteil der genehmigten Förderungsmittel. Entsprechend den dafür aufgewendeten Investitionsvolumina entfällt damit auch ein großer Anteil der Förderungsmittel auf diese Projekte.

Abbildung 81 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für den Förderungsbereich Ressourceneffizienz (2020-2022)



Sechs Prozent der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet etwa ein Prozent des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 19 % der Förderungsprojekte und etwa sieben Prozent des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist im Förderungsbereich Ressourceneffizienz nicht vertreten.

Abbildung 82 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für den Förderungsbereich Ressourceneffizienz (2020-2022)



Der weit überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Sachgütererzeugung (80 %) zuzuordnen (Abbildung 82). Dies gilt ebenfalls für das beanspruchte Förderungsvolumen mit einem Anteil von 87 % für diese Branche.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 527 Tage und spiegelt die große Komplexität der Förderungsprojekte und Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

Von insgesamt 78 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 36 (46,2 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 53,8 % (42 Projekte) und ist damit überproportional hoch im Vergleich mit jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Mit 45 % erfolgt der Großteil der Ablehnungen aufgrund von „nicht förderungsfähigen Maßnahmen“. Weitere 36 % wurden auf Grund keines bzw. eines zu geringen Umwelteffekts abgelehnt.

4 Kreislaufwirtschaft

4.1 Förderungsgegenstand

Das Förderungsangebot der Kreislaufwirtschaft dient zur Intensivierung von Leergutrücknahme- und Mehrwegsystemen sowie zur Steigerung von Sortierleistung in Österreich und ist Teil der Umsetzung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020–2026 (ÖARP). Konkret subventioniert werden Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots von Getränken in Mehrweggebinden im Lebensmitteleinzelhandel und die Steigerung der Sammlung und Sortierung und damit in Folge des Recyclings von Kunststoff-Einwegverpackungen. Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen wurde speziell auf die Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben (KMU) durch attraktive Fördersätze geachtet.

4.1.1 Leergutrücknahmesysteme

Gefördert wird die Errichtung von Leergutrücknahmeautomaten und die Adaptierung von bestehenden Automaten. Es sollen besonders multifunktionale Automaten gefördert werden, die Mehrweg- und auch Einweggebinde zurücknehmen. Voraussetzung für die Förderung von einem Neukauf ist, dass in der Verkaufsstelle mindestens 200 Getränkebinde pro Tag verkauft werden. Es können Betriebe im Bereich Lebensmitteleinzelhandel einreichen. Die förderungsfähigen Investitionskosten sind in Abhängigkeit von der Größe des Geschäfts begrenzt. Ebenso sind die Fördersätze abhängig von der Art des Rücknahmeautomaten und der Größe des Unternehmens. Automaten, die entweder nur Einweg- oder nur Mehrweggebinde zurücknehmen können, werden mit 20 % bis 55 % gefördert. Geräte, die beides können, werden mit 40 % für große Unternehmen und 60 % für kleine Unternehmen gefördert. Unter Anwendung der De-minimis-Regelung ist für kleine Unternehmen sogar eine Förderung bis zu 100 % möglich.

4.1.2 Mehrwegsysteme

Gefördert werden Investitionen für Mehrweg-Getränkebinde - die Errichtung, die Erweiterung und die Adaptierung von Wasch- und Abfüllanlagen und Anlagen zur Verpackung von Mehrweggebinden. Wird durch die Anschaffung von standardisierten Mehrweggebinden, Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-

Transportverpackungen das Abfüllvolumen erhöht, sind diese auch förderungsfähig. Die Fördersätze liegen je nach Unternehmensgröße bei 60 % für kleine Unternehmen, 50 % bei mittleren Betrieben und 40 % für große Unternehmen. Der Förderbetrag ist mit 4,5 Millionen Euro je Förderfall (Summe aller Komponenten) nach oben begrenzt. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zur Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein.

4.1.3 Sortieranlagen

Gefördert wird die Errichtung neuer und die Nachrüstung bestehender Sortieranlagen für getrennt gesammelte Kunststoffverpackungen und Kunststoffverpackungen, die gemeinsam mit anderen Verpackungen gesammelt werden. Die geförderten Anlagen müssen der Steigerung der Sortierkapazität und -tiefe dienen. Der Fördersatz liegt unabhängig der Unternehmensgröße bei 30 %. Der Förderbetrag ist mit 10 Millionen Euro je Projekt begrenzt, wobei die Mindest-Investition 200.000 EUR betragen muss. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zur Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein.

4.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsangebotes Kreislaufwirtschaft wurden im Evaluierungszeitraum 106 Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 157,9 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 56,4 Mio. EUR (siehe Tabelle 37). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 35,8 %.

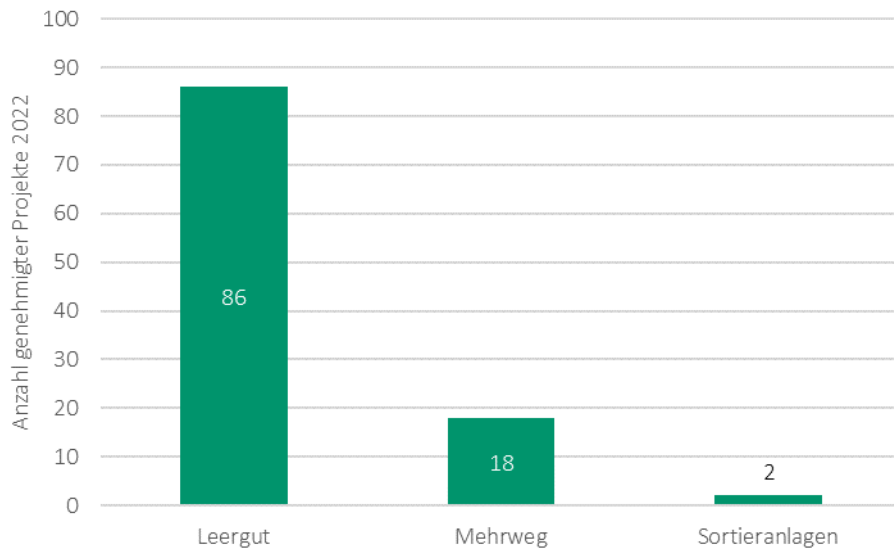
Tabelle 37 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsangebotes Kreislaufwirtschaft (2020-2022).

Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungs-sätze	Durchschnitts-werte pro Projekt
Anzahl Projekte	106	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	157.968.226	-	1.490.266
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	56.440.123	35,7%	532.454
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	56.440.123	35,7%	532.454
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	116	-	-

Mit 86 geförderten Projekten trägt der Förderungsbereich Leergutrücknahmesysteme rund 81,13 % zum Projektaufkommen der Kreislaufwirtschaft im Zeitraum 2020-2022 bei. Dem steht ein Mitteleinsatz im Ausmaß von 21,47 % der Förderungsmittel in der Evaluierungsperiode gegenüber. Der Förderungsbereich Mehrwegsysteme trägt mit 18 Projekten zu 16,98 % des Projektaufkommens bei. Mit 53,15 % Mitteleinsatz beansprucht dieser Förderungsbereich jedoch den überwiegenden Anteil der Förderungsmittel. Mit zwei Projekten trägt der Förderungsbereich Sortieranlagen nur mit 1,89 % zum Projektaufkommen in der Kreislaufwirtschaft bei. Dem steht jedoch ein Mitteleinsatz von 25,38 % gegenüber, was auf sehr investitionsintensive Projekte hindeutet. Im Durchschnitt werden in der Kreislaufwirtschaft pro Projekt ca. 1,49 Mio. EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 532.454 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem 22-fachen des UFI-Durchschnitts.

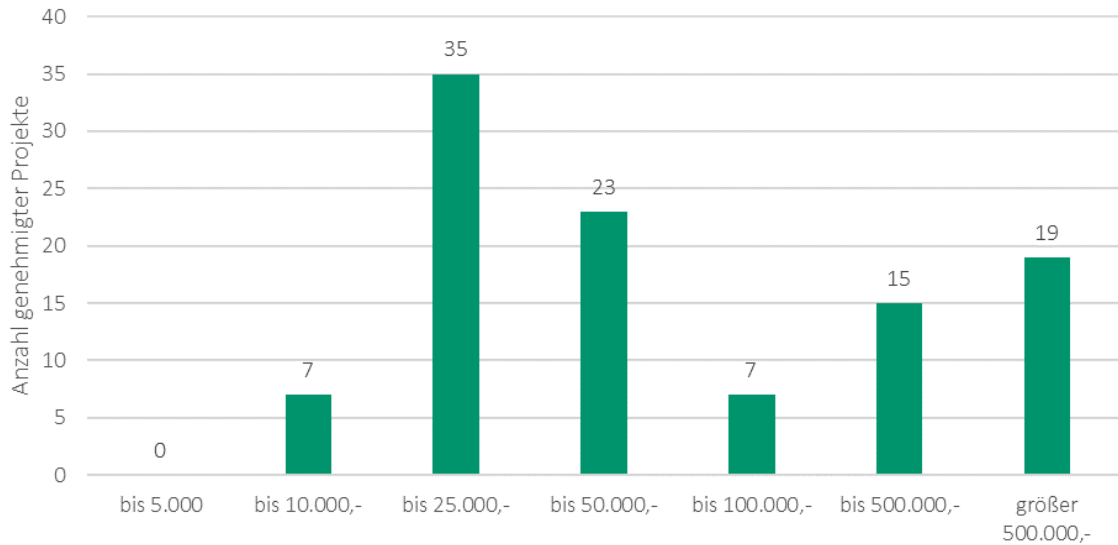
Projekte im Rahmen der Kreislaufwirtschaft können seit 04.04.2022 eingereicht werden. Im Jahr 2022 wurden 106 Projekte genehmigt, 86 Projekte im Förderungsbereich Leergut, 18 im Bereich Mehrwegsysteme und zwei im Förderungsbereich Sortieranlagen (siehe Abbildung 83).

Abbildung 83 Verteilung der Förderungsgenehmigungen im Förderungsangebot Kreislaufwirtschaft 2022



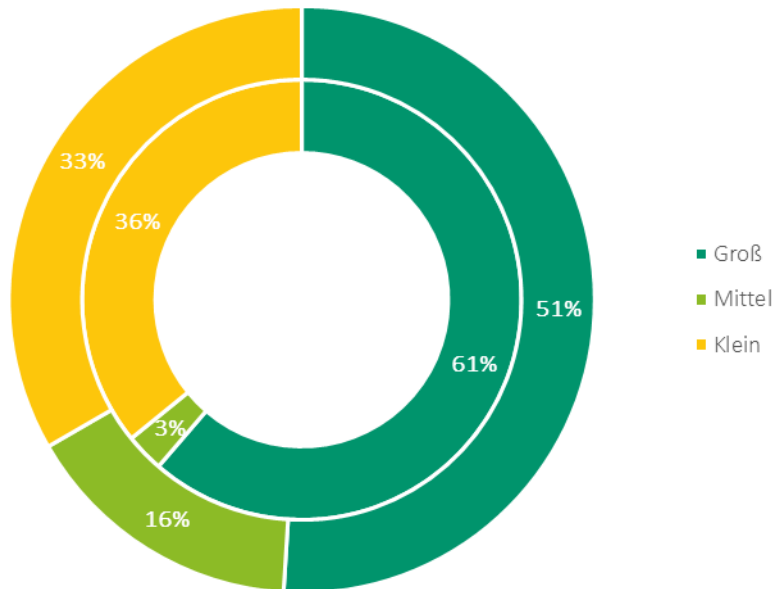
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt einen Schwerpunkt auf mittlere bis große Projekten (Abbildung 84): Es gibt keine Projekte mit einem Förderungsbarwert bis 5.000 EUR. Auf die Gruppe zwischen 5.000 EUR und 10.000 EUR entfallen 6,6 % der Projekte. Der größte Anteil mit 33,0 % der Projekte entfällt auf die Größenklasse zwischen 10.000 EUR und 25.000 EUR. Weitere 21,7 % der Projekte erhalten einen Förderungsbarwert zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR, während nur 6,6 % der Projekte einen Förderungsbarwert von 50.000 EUR bis 100.000 EUR aufweisen. Auf die Größenklasse zwischen 100.000 bis 500.000 EUR entfallen 14,7 % der Projekte und ebenfalls stark vertreten ist der Förderungsbarwert über 500.000 EUR mit 17,9 % der Projekte.

Abbildung 84 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für das Förderungsangebot Kreislaufwirtschaft (2020-2022)



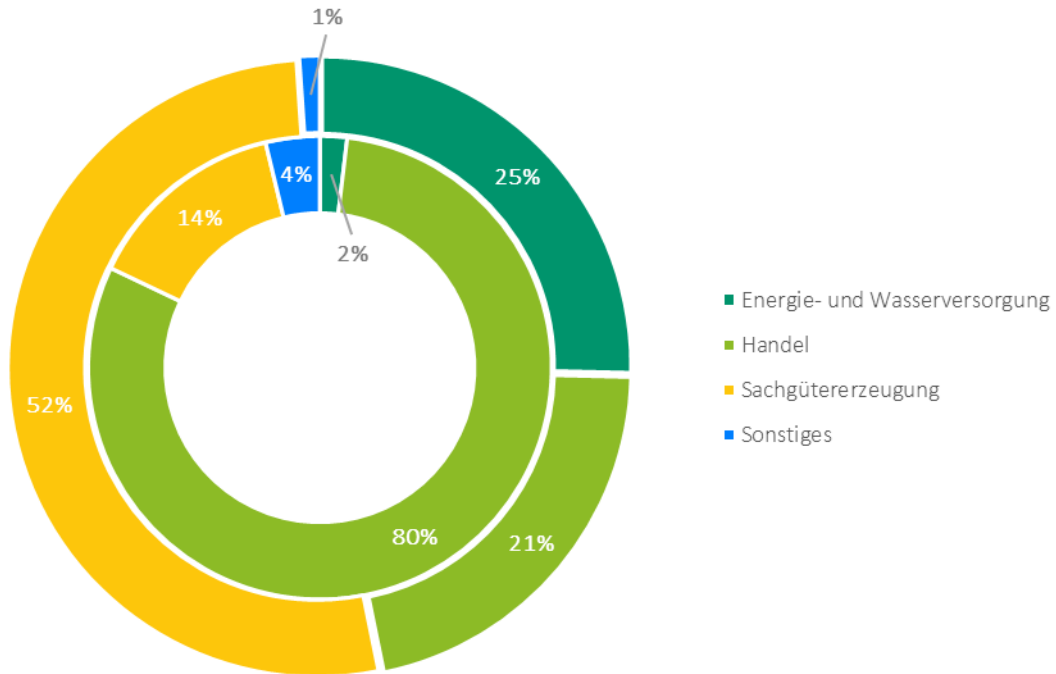
Im Vergleich zur Gesamtbilanz der UFI wird ein überdurchschnittlich großer Anteil (61 %) der geförderten Projekte im Förderungsbereich Kreislaufwirtschaft von großen Unternehmen umgesetzt (Abbildung 85). Diese Gruppe beansprucht mit 51 % auch einen großen Anteil der genehmigten Förderungsmittel.

Abbildung 85 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für das Förderungsangebot Kreislaufwirtschaft (2020-2022)



Drei Prozent der genehmigten Förderungsprojekte werden von mittleren Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe bindet etwa 16 % des gesamten Förderungsvolumens. Kleine Unternehmen sind für 36 % der Förderungsprojekte und etwa 33 % des beanspruchten Förderungsvolumens verantwortlich. Die Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) ist bei Projekten zur Kreislaufwirtschaft nicht vertreten.

Abbildung 86 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für das Förderungsangebot Kreislaufwirtschaft (2020-2022)



Der weit überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Handel (80 %) zuzuordnen (Abbildung 86). Diese Branche beanspruchte allerdings nur 21 % des Förderungsvolumens. Die Branche der Sachgütererzeugung und Energie- und Wasserversorgung beanspruchen mit 14 % bzw. 2 % einen kleinen Anteil am Gesamtaufkommen an Förderungsanträgen, binden jedoch mit 52 % bzw. 25 % den größten Anteil an Förderungsmittel. Die Branche Sonstiges hat einen Anteil von 4 % der Förderungsanträge und beansprucht lediglich ein Prozent des Förderungsvolumens.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die gegenständlichen Förderungsbereiche im Mittel 116 Tage und liegt damit unter dem Durchschnitt der UFI-Projekte von 153 Tagen.

Von insgesamt 120 in der Evaluierungsperiode behandelten Förderungsansuchen wurde für 106 (88,3 %) eine Förderung genehmigt. Die Ablehnungsquote liegt bei 11,7 % (14 Projekte) und liegt damit leicht über jener für die gesamte Umweltförderung (9,0 %). Mit 93 % erfolgt der Großteil der Ablehnungen aufgrund von „nicht förderungsfähigen Maßnahmen“.

5 Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme

5.1 Förderungsgegenstand

Im Jahr 2021 wurde das Förderungsangebot für den Ausbau und die Dekarbonisierung von klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesystemen in die UFI übernommen. Die Einreichung ist für alle in der UFI üblichen Zielgruppen möglich. Primär richtet sich das Angebot an Betreiber bestehender größerer Fernwärme- und Fernkältenetze. Die Förderung beträgt bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten.

Seit September 2022 werden darüber hinaus auch primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von klimafreundlichen Fernwärme- und Fernkältenetzen gefördert.

Voraussetzung für die Förderung ist die Darstellung eines Dekarbonisierungspfades seitens der Förderwerber:in, wie ein Anteil von zumindest 60 % an erneuerbarer Energie in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung bis 2030 und ein Anteil von 80 % bis 2035 erreicht werden soll.

Der Dekarbonisierungspfad hat auf Jahresbasis jedenfalls Angaben zum Zielzustand des Netzes und zur Mindestreduktion der eingespeisten Wärme aus fossilen Energieträgern und des Primärenergie-einsatzes zu enthalten, wobei das Jahr 2021 als Referenzjahr heranzuziehen ist. Der Dekarbonisierungspfad ist anhand des bereitgestellten Formulars darzustellen. Darüber hinaus sind die wesentlichen Entwicklungen und die geplanten Maßnahmen zu beschreiben. Der Plan dient als wesentliche Grundlage für die Projektbeurteilung und zum Monitoring der prognostizierten Ziele. Die Einhaltung des geplanten Dekarbonisierungspfades sowie der Verlauf der Entwicklung ist in der Betriebsphase durch jährliche Aufzeichnungen zu dokumentieren. Bei mehreren Ansuchen für dasselbe Fernwärmesystem sind im Zeitablauf aktualisierte Dekarbonisierungspläne vorzulegen und Änderungen zu Vorgängerversionen kenntlich zu machen sowie zu begründen.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt 100.000 Euro.

5.1.1 Klimafreundliche Fernwärme

Gefördert werden Neubauten und Ausbauten von klimafreundlichen Fernwärmesysteme zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernwärmeunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Davon umfasst ist die Errichtung von Wärmeverteilnetzen, Transportleitungen, Ringschlüsse von Netzen und Abnehmeranschlüssen an klimafreundliche Fernwärmenetze. Erzeugungsanlagen können nicht gefördert werden.

Klimafreundliche Fernwärme liegt gemäß § 25 Umweltförderungsgesetz vor, wenn mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

5.1.2 Klimafreundliche Fernkälte

Gefördert wird der Neubau und Ausbau von klimafreundlichen Fernkältesystemen inklusive Kältemaschinen zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälteunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Davon umfasst ist die Errichtung von Kältenetzen, Kältemaschinen und Abnehmeranschlüssen an klimafreundliche Fernkältenetze.

Mehrere Kriterien sind für die Förderungsfähigkeit der Projekte einzuhalten:

- Neu errichtete Anlagen zur Kälteerzeugung dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Abwärme betrieben werden.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage müssen mindestens 50 % der Kälte aus erneuerbaren Quellen oder aus Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.
- Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC-Sachstandsbericht) aufweisen.
- Beim Einsatz von Kompressionskältemaschinen muss mindestens 50 % der anfallenden Abwärme in das Fernwärmenetz eingespeist werden.
- Kältenetze mit Kälteerzeugung auf Basis von Kompressionskältemaschinen, welche weniger als 50 % der anfallenden Abwärme nutzen, können nicht gefördert werden. Bei Einsatz mehrerer Kälteerzeugungsanlagen darf der Anteil an Kälte aus Kompressionskältemaschinen ohne ausreichende Abwärmennutzung max. 20 % betragen.

5.1.3 Optimierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen (Ab September 2022)

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von klimafreundlichen Fernwärmenetzen mit dem Ziel einer Reduktion des Energieeinsatzes. Dies umfasst primärseitige Optimierungsmaßnahmen wie Nachrüstung bzw. Optimierung der Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum des Förderungswerbers befinden. Es werden Maßnahmen gefördert, bei welchen zumindest ein Endverbraucher versorgt wird, der mit dem Fernwärmeunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist.

Abweichend vom Ausbau von Fernwärme- und Fernkältesystem beträgt die Mindestinvestitionssumme im Bereich der Optimierung 50.000 Euro.

Darüber hinaus gelten für Optimierungsmaßnahmen die folgenden technischen Voraussetzungen:

- Bei primärseitigen Maßnahmen muss eine Reduktion des Brennstoffeinsatzes nachweislich erfolgen.
- Bei sekundärseitigen (verbraucherseitigen Maßnahmen) ist nachweisliche eine Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades bzw. eine Reduktion der Netzurücklauf­temperatur erforderlich.

5.2 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereiches

Im Rahmen des Förderungsangebotes klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesystemen wurden im Evaluierungszeitraum acht Projekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 12,15 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt ca. 3 Mio. EUR (siehe Tabelle 38). Der durchschnittliche Förderungssatz betrug 25,0 %.

Die Nachfrage liegt im Berichtszeitraum damit deutlich hinter den Erwartungen bei Einführung des Förderungsangebotes. Engpässe bei Kapazitäten zur Planung und Errichtung entsprechender Ausbauprojekte haben offenbar trotz der stark gestiegenen Nachfrage von Wärmekunden zu einem nur zögerlichen Anlaufen geführt.

Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 24,13 EUR/tND und liegen für Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme damit ein Drittel über dem UFI-Durchschnitt (18,46 EUR/tND) für die klimarelevanten Maßnahmen in der Evaluierungsperiode und betragen fast das Dreifache der Kosten im Vergleich zu Maßnahmen zum Ausbau der Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (8,39 EUR/tND).

Tabelle 38 Bilanz und Kennzahlen des Förderungsbereichs Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme (2020-2022).

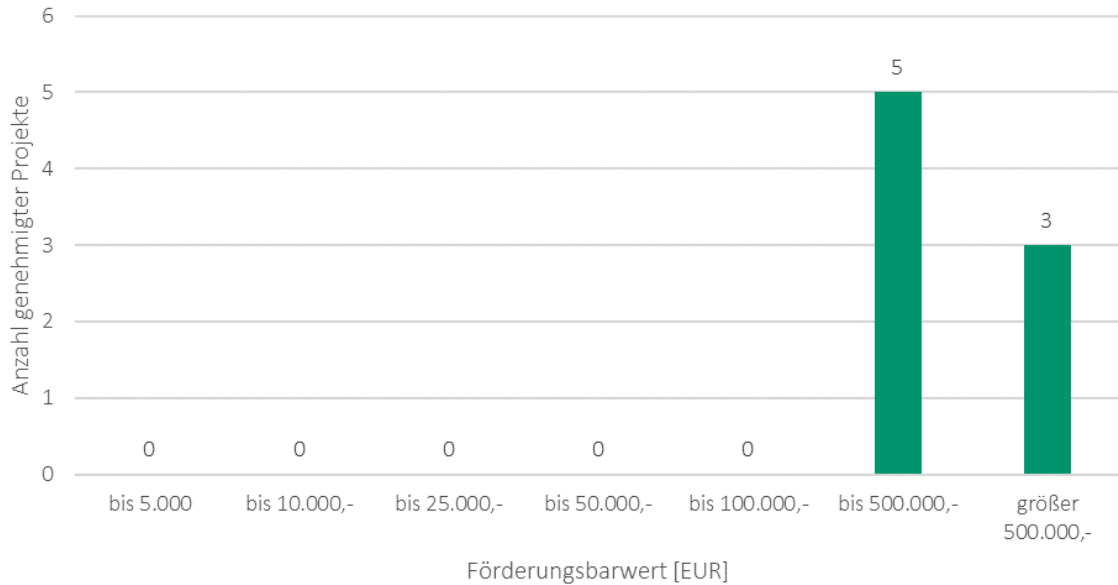
Kennzahlen	Betrag	durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	8	-	-
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	12 150 059	-	1 518 757
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	3 037 514	25,0%	379 689
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (gesamt) [EUR]	3 037 514	25,0%	379 689
CO ₂ -Reduktion [t/a]	6 294	-	786,7
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	-	-	-
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	-	-	-
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	24,13	-	-
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	-	-	-
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	495	-	-

Im Durchschnitt werden in dem Förderungsbereich pro Projekt ca. 1,5 Mio. EUR investiert und ein Förderungsbarwert von 379.689 EUR genehmigt. Der durchschnittliche Förderungsbetrag liegt damit über dem 16-fachen des UFI-Durchschnitts.

Durch die geförderten Projekte können – neben anderen positiven Umwelteffekten – auch jährliche CO₂-Emissionen in Höhe von 6.294 Tonnen vermieden werden.

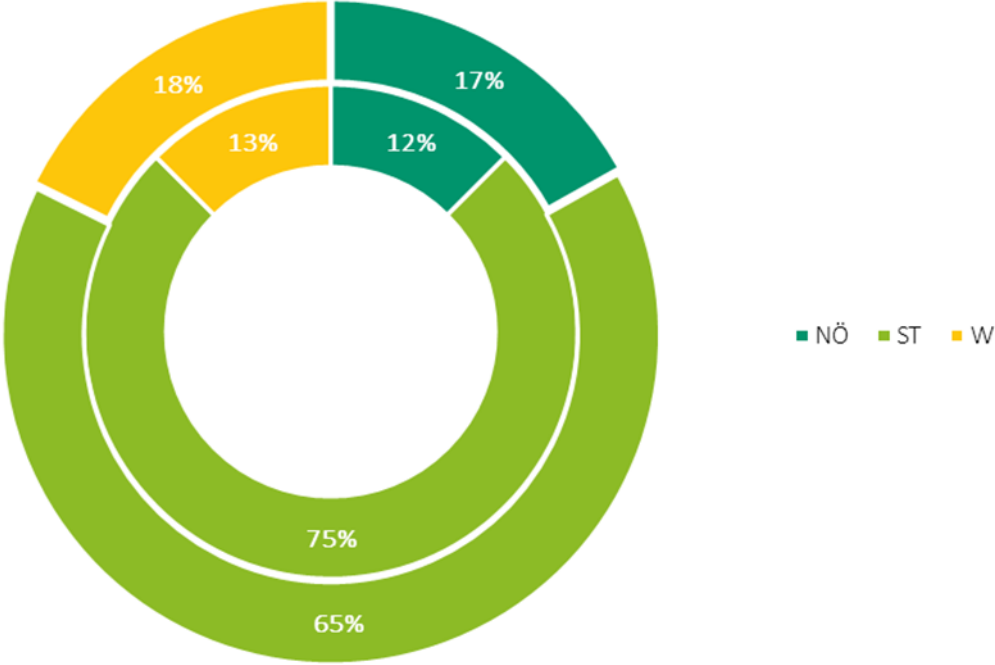
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt einen Schwerpunkt auf sehr große Projekte (Abbildung 87): Es gibt keine Projekte mit einem Förderungsbarwert unter 100.000 EUR. Projekte mit einem Förderungsbarwert zwischen 100.000 EUR und 500.000 EUR sind mit 62,5 % vertreten, während Projekte mit einem Förderungsbarwert über 500.000 EUR einen Anteil von 37,5 % ausmachen.

Abbildung 87 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für den Förderungsbereich Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme (2020-2022)



Jeweils 13 % der Förderungsanträge wurden für Projekte in den Bundesländern Niederösterreich und Wien genehmigt. Die genehmigten Projekte finden auch einen ähnlich hohen Anteil an Förderungsmitteln, 17 % in Niederösterreich sowie 18 % in Wien. Der überwiegende Anteil an Förderungsanträgen wurde in der Steiermark genehmigt (75 %). Auch der Anteil der genehmigten Förderungsmittel beträgt für dieses Bundesland knapp zwei Drittel (65 %).

Abbildung 88 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Bundesländern für Förderungsbereich Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme (2020-2022)



6 Organisatorische Abwicklung

6.1 Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland

Zur Beratung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung, der Erstellung der Richtlinien und der Förderungs- und Ankaufsprogramme ist gemäß § 7 UFG die Kommission in Angelegenheiten der UFI eingerichtet. Als Vorsitzender dieser Kommission fungierte im Evaluierungszeitraum bis zur 144. Sitzung der Umweltförderungskommission am 16.12.2020 Landesrat Johann Seitinger. In der 145. Sitzung am 4.3.2021 wurde LR Stefan Kaineder zum Vorsitzenden gewählt. Die Zusammensetzung der Kommission ist in § 28 UFG geregelt. Im Evaluierungszeitraum wurden insgesamt zwölf Kommissionssitzungen abgehalten, in denen 3.442 Projekte genehmigt wurden. Darüber hinaus wurden entsprechend der Geschäftsordnung im Rahmen von 35 Umlaufbeschlüssen über 15.000 Pauschalprojekte beschlossen.

6.1.1 Arbeitsgruppensitzungen

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur ausführlichen Diskussion von geplanten Änderungen oder Anpassungen bei Förderungsbestimmungen sieht die Geschäftsordnung der Umweltförderungskommission die Einsetzung von Arbeitsgruppen vor. Im Evaluierungszeitraum 2020-2022 wurden insgesamt sieben Arbeitsgruppensitzungen abgehalten.

6.1.1.1 Arbeitsgruppe Förderungsbestimmungen 2020

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden Anpassungsvorschläge für diverse Förderungsbereiche diskutiert. Es wurden die Einführung des Förderungsangebots für Energiezentralen und innovative Nahwärmesysteme, sowie Verbesserungsvorschläge im Bereich der Gebäudesanierung für Betriebe bzw. die Förderung von Biomasse-KWKs zur Eigenversorgung und die Anpassung von Förderungsbegrenzungen behandelt.

6.1.1.2 Arbeitsgruppe Förderungsrichtlinie und Sanierungsoffensive 2020

Zum Prozess der Novellierung der UFI-Förderungsrichtlinie wurde in dieser Arbeitsgruppe über aktuelle Novellierungsinhalte sowie einen laufenden Stakeholder-Dialog berichtet. Weiters wurden Anpassungen der Förderung von Maßnahmen zur Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe sowie die Inhalte der Sanierungsoffensive 2021/2022 (als Zwei-Jahres-Aktion) vorgestellt und diskutiert.

6.1.1.3 Arbeitsgruppe Förderungsrichtlinie und Förderungsbestimmungen 2021

Die Ergebnisse des in der vorangegangenen Arbeitsgruppe vorgestellten Stakeholder-Dialogs zur Novellierung der UFI-Förderungsrichtlinie wurden in dieser Arbeitsgruppe vorgestellt. Weiters wurden Anpassungen der Förderungsbereiche LED im Innenbereich, Thermische Gebäudesanierung, sowie Neubau in energieeffizienter Bauweise besprochen. Ebenfalls Inhalt waren die Etablierung von Beleuchtungsumstellung im Außenbereich als eigenständiger Förderungsbereich und die Diskussion eines Förderungsvorschlages zu Wasserstoff-Eigenversorgung.

6.1.1.4 Arbeitsgruppe RRF 2021

In dieser Arbeitsgruppe wurden notwendige Änderungen von Informationsblättern in Zusammenhang mit den Maßnahmen des europäischen Wiederaufbaufonds (RRF) sowie Anpassungsvorschläge zur Gestaltung der Förderungsbereiche für klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältevorhaben erörtert.

6.1.1.5 Arbeitsgruppe Förderungsrichtlinien 2022

Der Novellierungsentwurf für die UFI-Förderungsrichtlinie wurde im Rahmen dieser Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert. Weitere Themen waren Vorschläge zur Gestaltung und Anpassung diverser Förderungsbereiche in Zusammenhang mit den Möglichkeiten des RRF. So wurde unter anderem über die Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Kreislaufwirtschaft (Reparaturbonus, Leergutrücknahmesysteme, Anlagen für Mehrweggetränkegebinde und Sortieranlagen) beraten.

6.1.1.6 Arbeitsgruppe „Raus aus Gas 2022“

Ausgehend vom EU-Gasnotfallplan wurden im Rahmen dieser Arbeitsgruppe unter dem Titel „Raus aus Gas“ Anpassungen hinsichtlich Maßnahmen zur Thermischen Gebäudesanierung und Heizungsumstellungen sowie den Förderungen zur Optimierung von klimafreundlichen Fernwärmenetzen besprochen.

6.1.1.7 Arbeitsgruppe Sanierungsoffensive 2022

Die letzte Arbeitsgruppensitzung 2022 hatte die Vorstellung und Diskussion der Sanierungsoffensive 2023/2024, die Anpassung der Förderpraxis von Maßnahmen an ETS-Anlagen zur Realisierung von Gaseinsparungen, die Streichung der Förderung von Adsorptions- und Absorptionskälteanlagen mit thermischem Antrieb aus Fernwärme, sowie die Beschränkung der UFI-Förderungsschwerpunkte „Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung“ und „Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe“ auf Anlagen >50 kWel zur Abgrenzung zum Erneuerbaren Ausbaugesetz, zum Inhalt.

6.2 Verfahren, Abwicklungsprozess

6.2.1 Antragstellung

Die Einreichung von Förderungsanträgen für die betriebliche Umweltförderung erfolgt elektronisch auf umweltfoerderung.at. Die Online-Formulare sind hinsichtlich der notwendigen technischen Daten spezifisch auf den jeweiligen Förderungsbereich abgestimmt. Die Basis der Formulare bilden die beihilfenrechtlich vorgegebenen Mindestangaben.

Mit dem Förderungsantrag im Rahmen der UFI wird automatisch auch um mögliche EU-Förderungen angesucht. Das Heranziehen von Mitteln aus den EU-Förderungsprogrammen obliegt der Abwicklungsstelle und orientiert sich an den für die EU-Programme definierten Selektionskriterien. Die Verwendung von EU-Mitteln reduziert den notwendigen Mitteleinsatz für die Republik Österreich, wodurch insgesamt mehr Projekte im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung gefördert werden.

Die Kombination einer Bundesförderung mit einer zusätzlichen Landesförderung ist möglich. Die Bundesländer können bis zur beihilfenrechtlich zulässigen Obergrenze zusätzliche Förderungen vergeben (Top-ups). Die KPC wickelt für die Bundesländer Salzburg (bis 1. Quartal 2021), Tirol und Vorarlberg auch diese „Anschlussförderungen“ im Umweltbereich ab (www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen). In diesen Fällen ist keine gesonderte Einreichung bei einer Landesförderungsstelle notwendig. Abschnitt 2.2.6 enthält eine Übersicht zu den genehmigten Förderungsprojekten der Umweltförderung mit einer Anschlussförderung durch die Bundesländer.

6.2.2 Zweistufiges Abwicklungsverfahren für Standardprojekte

Projekte, deren Genehmigung auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) erfolgt, sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme einzureichen, d.h. bevor Aktivitäten gesetzt werden, die die Investitionen unumkehrbar machen (rechtsverbindliche Bestellung oder Lieferung der Anlagenteile oder Materialien, Baubeginn – der früheste dieser Zeitpunkte ist maßgebend). Diese Anforderung soll den Anreizeffekt der gewährten Beihilfe sicherstellen und gilt in der Umweltförderung für folgende Förderungsbereiche:

- Holzheizung für Betriebe zur Eigenversorgung: großer Kessel (≥ 100 kW) sowie für Kessel, die mehrere Gebäude versorgen
- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien
- Biomasse – Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung
- Innovative Nahwärmenetze
- Fernwärmeanschluss für Betriebe: große Anlage (≥ 100 kW)
- Wärmepumpe für Betriebe: große Wärmepumpe (≥ 100 kW)
- Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche ≥ 100 m²
- Stromerzeugung in Insellage auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Energetische Nutzung von biogenen Abfällen
- Erneuerbare Prozessenergie
- Geothermienutzung
- Thermische Gebäudesanierung für Betriebe
- Neubau in energieeffizienter Bauweise
- Energiesparen in Betrieben
- LED-Systeme in Betrieben im Innenbereich ≥ 20 kW Anschlussleistung und im Außenbereich
- Innerbetriebliche Energiezentralen
- Klimatisieren und Kühlen in Betrieben
- Sonstige klimarelevante Maßnahmen
- Rohstoffmanagement in Betrieben
- Lärmschutzmaßnahmen
- Luftreinhaltung
- Staubreduzierende Maßnahmen
- Luftreinhaltung primär und sekundär
- Gefährliche Abfälle in Betrieben
- Sonstige Umweltschutzmaßnahmen in Betrieben

- Demonstrationsanlagen

Die beihilfefähigen Kosten der Investition werden entsprechend den Bestimmungen der AGVO ermittelt. Es können nur jene Kostenanteile einer Investition zur Grundlage der Förderung werden, die freiwillig und zur Erzielung zusätzlicher Umwelteffekte getragen werden. Abhängig von den Projektvoraussetzungen werden die Investitionsmehrkosten entweder

- eindeutig aus den vorgelegten Investitionskosten des Projekts ermittelt oder werden
- durch Vergleich mit den Kosten einer realistischen aber weniger umweltfreundlichen Investitionsalternative bestimmt.

Nach Beurteilung der Förderungsanträge durch die KPC, Beratung in der Umweltförderungskommission und allfälligen Genehmigung durch die Bundesministerin wird der Förderungsvertrag ausgestellt. Mit der Umsetzung der beantragten Investitionsmaßnahmen kann zwar ab Antragstellung begonnen werden, die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt allerdings erst nach Abschluss des Vorhabens und Durchführung der Endabrechnung.

6.2.3 Einstufige Abwicklungsverfahren für Pauschalprojekte

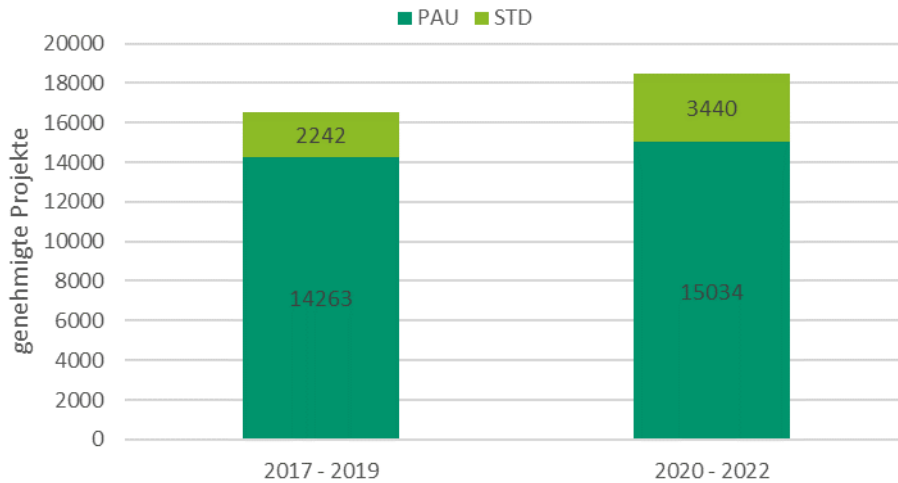
Für Standardtechnologien mit geringerer Komplexität und üblicherweise niedrigerem Investitionsvolumen wird in der Umweltförderung in Übereinstimmung mit § 11 FRL UFI 2015 ein einstufiges Abwicklungsverfahren eingesetzt. Die transparente Darstellung des Förderungsangebots sowie der erwartbaren Förderungshöhe auf Grundlage einfach zu ermittelnder Parameter (Euro/kW, Euro/m², Euro/PKW, ...) gegenüber den Projektbetreibern ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Abwicklung im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens erfolgen kann. Die Antragstellung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung. Die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und das Ausmaß der Förderung können dabei üblicherweise anhand der Schlussrechnung für die Investition und weniger erforderlicher Zusatzinformationen geklärt werden. Überdies ist die Auszahlung der Förderungsmittel ohne weiteren Zusatzaufwand unmittelbar nach einer Genehmigung durch die Bundesministerin möglich. Dieses Vorgehen reduziert den administrativen Aufwand für die Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber als auch für die Abwicklungsstelle und beschleunigt das Abwicklungsverfahren gegenüber dem zweistufigen Vorgehen. Beihilfenrechtliche Grundlage für dieses Förderungsverfahren ist die „De-Minimis“-Verordnung (VO (EU) 1407/2013).

Das einstufige Abwicklungsverfahren für Pauschalprojekte ist in der Umweltförderung für folgende Förderungsbereiche in Anwendung:

- Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW: Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung, Fernwärmeanschluss für Betriebe, Wärmepumpe für Betriebe
- Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche < 100 m²
- Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (max. 25 Abnehmer mit jeweils max. 50 kW Leistung)
- Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte
- Luftreinhaltung: Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen
- LED-Systeme im Innenbereich in Betrieben <20 kW Anschlussleistung
- Wärmerückgewinnungen < 100 kW an Kälte- und Lüftungsanlagen
- Einzelmaßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Tausch v. Fenstern und Türen, Dämmung von Dach oder oberster Geschoßdecke)
- E-PKW, E-Nutzfahrzeuge und E-Leichtfahrzeuge, E-Ladeinfrastruktur

In der Evaluierungsperiode wurden 15.034 genehmigte Projekte (81,4 %) nach dem einstufigen Abwicklungsverfahren behandelt. Gegenüber der Vorperiode ist dieser Anteil um fünf Prozent gesunken. Der Anteil an Förderungsmitteln, die im Rahmen einer einstufigen Abwicklung genehmigt wurden, beträgt 56,2 Mio. Euro und somit 15,4 %. Beim ausgelösten umweltrelevanten Investitionsvolumen liegt dieser Anteil bei 512,7 Mio. Euro oder 23,1 %. In Abbildung 89 ist die Entwicklung des Anteils an einstufig und zweistufig abgewickelten Projekten ersichtlich.

Abbildung 89 Förderungsgenehmigungen nach einstufigem (Pauschalprojekte) und zweistufigem (Standardprojekte) Abwicklungsverfahren. Vergleich der Evaluierungsperiode (2020-2022) mit der Vorperiode (2017-2019)



6.2.4 Konsortialförderungen mit weiteren Bundesförderungen

Konsortialförderungen von Bundes-Förderungsinstrumenten sind gemäß der FRL UFI 2015 grundsätzlich ausgeschlossen und nur mit entsprechender Begründung und Beschluss der Umweltförderungskommission möglich. Derartige Kombinationsmöglichkeiten wurden im Berichtszeitraum für das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG), sowie für das Investitionsprämienengesetz 2020 (InvPrG) im Rahmen eines Umlaufbeschlusses 142a am 17.08.2020 gemäß § 7 Abs. 2 lit. a FRL UFI 2015 geschaffen.

Als ein Ziel des KIG ist definiert, dass bundesweit mindestens 20 % der zur Verfügung stehenden Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen, sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima- und Energiebereich dienen sollen, verwendet werden. Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des KIG, kann auch das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die KPC herangezogen werden, sofern zusätzliche Mittel der Umweltfördermittel beansprucht wurden.

Der Zweckzuschuss aus dem KIG beträgt bis zu 50 % der Gesamtkosten des Projekts und gilt nicht als staatliche Beihilfe. Die Kombination aus Umweltförderung und Zweckzuschuss darf die Gesamtkosten eines Projekts nicht übersteigen.

Mit der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen nach dem InvPrG wurde für den Einreichzeitraum vom 1.9.2020 bis 28.2.2021 ein Förderungsangebot für Unternehmen in Form eines Zuschusses in der Höhe von sieben Prozent der Gesamtkosten für Neuinvestition in Anlagevermögen geschaffen. Für Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science beträgt die Investitionsprämie 14 %. Die beantragten Investitionen müssen vor dem 28.2.2021 begonnen werden. Die Förderung nach dem Investitionsprämienengesetz wird durch die Austria Wirtschaft Service GmbH abgewickelt. Die Investitionsprämie stellt eine „allgemeine Maßnahme“ dar und ist nicht als staatliche Beihilfe zu werten. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen wie den Investitionszuschüssen der Umweltförderung ist daher möglich.

Zur Verstärkung der Anreizwirkung für kurzfristig umzusetzende Neuinvestitionen insbesondere im Bereich der ökologischen Maßnahmen gemäß Investitionsprämienengesetz wurde eine Konsortialförderung aus Mitteln der Umweltförderung ermöglicht.

Durch die Kombinationsmöglichkeit der Förderungsinstrumente im Rahmen der jeweils vorgesehenen Beihilfenobergrenzen können die Synergien der beteiligten Instrumente genutzt werden. Zentrales Ziel ist es dabei, einerseits durch die zusätzliche Unterstützung die bestmögliche Gesamtförderung umweltrelevanter Projekte bereitzustellen und andererseits den Förderangeboten der genannten Förderungsinstrumente, durch die Kombination mit der Umweltförderung, einen zusätzlichen Anreiz für die Umsetzung umweltgerechter Varianten bei diesen betrieblichen Investitionen, zu geben. Darüber hinaus kann durch die Möglichkeit zur Konsortialförderung für die Förderungswerber eine einfache und schnelle Abwicklung von „gemischten“ Projekten gewährleistet werden.

Die Konsortialförderung wurde bis Ende des Berichtszeitraumes für folgende Förderungsinstrumente ermöglicht:

- Richtlinie des Bundesministers für DW für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020, in der Fassung vom 26.02.2015
- Richtlinie des Bundesministers für DW über den TOP-Tourismus-Impuls 2014 – 2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOP-Investitionen
- Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des Bundesministers DW vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017
- AWS ERP-Tourismusprogramm; Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 14 und 17) sowie gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)

- AWS ERP-Kleinkreditprogramm zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur von kleinen Unternehmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO Art. 17) und Verordnung (EU Nr. 1407/2013 („De Minimis“-Verordnung)
- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) gemäß Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (Richtlinien gemäß §2 Abs. 3 KIG 2020)
- Investitionsprämienengesetz (InvPrG) gemäß Art. 2 BGBl. I Nr. 88/2020

Die Einhaltung der zulässigen Beihilfenintensität im Rahmen der Konsortialförderung für die einzelnen Projekte wird von der aws, der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) und KPC durch Abstimmung in jedem Einzelfall sichergestellt.

6.3 Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen (genehmigte Projekte)

Das folgende Kapitel stellt die Bearbeitungsdauer der Förderungsansuchen in der UFI nach Förderungsbereichen dar. Die betrachtete Zeitspanne ist die Dauer zwischen Eingang des Förderungsansuchens bei der KPC bis zur Genehmigungsentscheidung durch die Bundesministerin. Hier ist anzumerken, dass diese Zeitspanne nicht mit der Netto-Bearbeitungsdauer durch die Abwicklungsstelle gleichzusetzen ist. Vor allem dann, wenn es zu Nachforderungen von ergänzenden Unterlagen von den Förderungswerbenden kommt, liegt die damit verbundene Wartezeit außerhalb des Einflussbereichs der Abwicklungsstelle.

Tabelle 39 Durchschnittliche Genehmigungsdauer für geförderte Pauschalprojekte nach Abwicklungsverfahren und Förderungssektor. Vergleich zwischen Evaluierungsperiode (2020-2022) und der Vorperiode (2017-2019).

Förderungssektor	Anzahl genehmigter Projekte	durchschnittliche Genehmigungsdauer in Tagen	
		2020-2022	2017-2019
Förderperiode		2020-2022	2017-2019
Effiziente Energienutzung	4.276	116	105
Erneuerbare Energieträger	2.785	108	97
Luftverbessernde Maßnahmen	3	172	280
Mobilitätsmaßnahmen	7.970	102	67
Pauschalprojekte gesamt	15.034	107	80

Tabelle 40 Durchschnittliche Genehmigungsdauer für geförderte Standardprojekte nach Abwicklungsverfahren und Förderungssektor. Vergleich zwischen Evaluierungsperiode (2020-2022) und der Vorperiode (2017-2019).

Förderungssektor	Anzahl genehmigter Projekte	durchschnittliche Genehmigungsdauer in Tagen	
		2020-2022	2017-2019
Förderperiode		2020-2022	2017-2019
Abwärmenutzung	32	595	525
Effiziente Energienutzung	1.674	364	262
Erneuerbare Energieträger	1.618	329	315
Forschung und Demonstrationsanlagen	7	473	379
Gefährliche Abfälle	10	477	485
Klimarelevante Gase	2	421	678
Lärmschutz	8	612	341
Luftverbessernde Maßnahmen	28	529	286
Mobilitätsmaßnahmen	25	144	210
Ressourceneffizienz	36	527	334
Standardprojekte gesamt	3.440	352	279

Tabelle 41 Durchschnittliche Genehmigungsdauer für geförderte Projekte nach Abwicklungsverfahren und Förderungssektor. Vergleich zwischen Evaluierungsperiode (2020-2022) und der Vorperiode (2017-2019).

Förderungssektor	Anzahl genehmigter Projekte	durchschnittliche Genehmigungsdauer in Tagen	
		2020-2022	2017-2019
Förderperiode		2020-2022	2017-2019
Pauschalprojekte	15.034	107	80
Standardprojekte	3.440	352	279
Gesamt	18.474	153	107

Wie aus der Tabelle 41 zu entnehmen ist, liegt die durchschnittliche Genehmigungsdauer für geförderte Projekte in der UFI für die Evaluierungsperiode bei 153 Tagen. Gegenüber der Periode 2017-2019 entspricht dies einer Zunahme um 46 Tage. Dieser Anstieg ist auf das große Wachstum der Genehmigungszahlen der Standardprojekte (+ 53,4 %) im Vergleich zur Vorperiode zurückzuführen. Vor dem Hintergrund des erst ab dem Jahr 2022 angehobenen Zusagerahmens konnten in den Jahren 2020 und 2021 zahlreiche Projekte mangels verfügbarem Zusagerahmen in diesen Kalenderjahren keiner Genehmigung mehr zugeführt werden. Darüber hinaus haben die COVID-19 Pandemie und die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage im Zeitraum der Evaluierungsperiode vielfach zu einer abwartenden Haltung seitens Förderungswerbern betreffend Beauftragung und Realisierung bereits eingereichter Förderungsprojekte geführt. Im langfristigen Trend zeigt sich jedoch eine positive Tendenz der Genehmigungsdauer mit einer Verbesserung von 20 Tagen gegenüber der Evaluierungsperiode 2014-2016.

Abbildung 90 Genehmigungsdauer (in Tagen) und beantragte Investitionskosten für die verschiedenen Förderungsbereiche

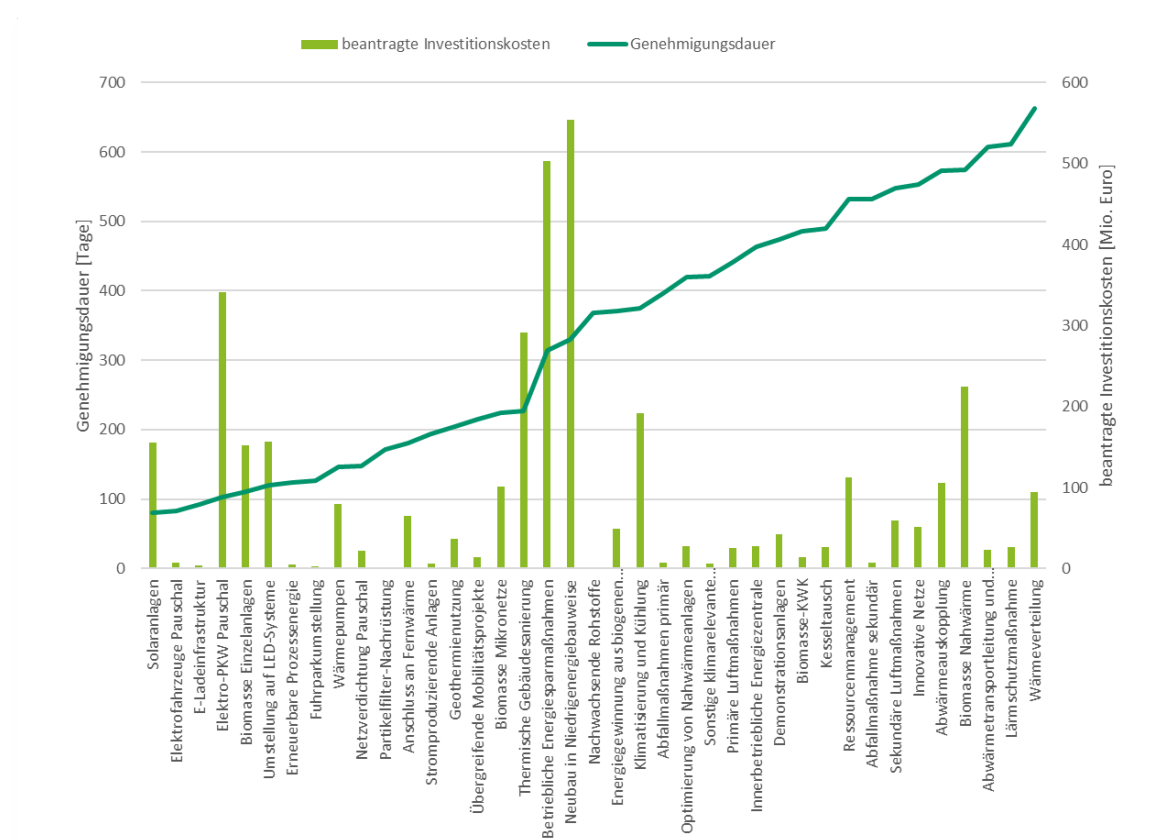


Abbildung 90 zeigt eine Darstellung der Genehmigungsdauern für die einzelnen Förderungsbereiche in Verbindung mit den jeweils beantragten Investitionskosten. Die höchsten Genehmigungsdauern sind mit Ausnahme der Lärmschutzmaßnahmen bei Infrastrukturmaßnahmen im Biomasse- und Abwärmebereich zu verzeichnen. Dies ist auf die üblicherweise größere Komplexität dieser Vorhaben (lange Projektentwicklungszeiträumen in Verbindung mit dem beihilferechtlichen Erfordernis zu einer frühzeitigen Antragstellung) zu erklären. Die kürzesten Genehmigungszeiträume liegen mit 80 bis 103 Tagen in den Bereichen der Solaranlagen, Elektromobilität (E-PKWs, E-Ladeinfrastruktur, E-Fahrzeuge), sowie Biomasse Einzelanlagen vor.

Tabelle 42 Vergleich der Genehmigungsdauer von EU-kofinanzierten und national finanzierten Förderungsprojekten nach Standardabwicklungsverfahren im Sektor der Erneuerbaren Energieträger (Genehmigungen 2020-2022)

Standardprojekte Erneuerbare Energieträger 2020-2022	Anzahl Projekte	durchschnittliche Genehmigungsdauer in Tagen
EU-kofinanziert (ELER)	246	568
EFRE-Pilotprojekt	339	207
ausschließlich national finanziert	1.033	312
Gesamt	1.618	329

In Tabelle 42 sind die durchschnittlichen Genehmigungsdauern von EU-kofinanzierten und national finanzierten Standardprojekten des Sektors Erneuerbare Energieträger gegenübergestellt. Wie in Kapitel 2.2.7 beschrieben, wurden in der Evaluierungsperiode ausschließlich Projekte aus Mitteln des ELER-Programmes im Förderungssektor Erneuerbare Energieträger als Standardprojekte nach bisherigen Verfahren EU-kofinanziert. Aus diesem Grunde wurden in dieser Darstellung die Genehmigungsdauern der ELER-kofinanzierten Förderungsprojekte ebenfalls mit Standardprojekten des Förderungssektors Erneuerbare Energieträger, welche ausschließlich national oder über das EFRE-Pilotprojekt „Finance not linked to costs“ finanziert sind, gegenübergestellt.

Die insgesamt 246 in der Evaluierungsperiode für eine ELER-Kofinanzierung vorgesehenen Projekte wiesen mit durchschnittlich 568 Tagen eine weitaus höhere Bearbeitungsdauer als die ausschließlich national (312 Tage) oder über das EFRE-Pilotprojekt (207 Tage) finanzierten Förderungsfälle auf.

Dies ist zum einen auf die üblicherweise größere Komplexität und das höhere Investitionsvolumen der Projekte, die zudem strengeren Selektionskriterien für eine EU-Kofinanzierung entsprechen müssen, zurückzuführen. Zum anderen werden längere Bearbeitungszeiten auch durch den Aufwand für den Begünstigten und die Abwicklungsstelle bei der Beschaffung und Bearbeitung von ergänzenden Dokumenten für die notwendige Klärung zusätzlicher Fragestellungen verursacht. An diesem Umstand lassen sich die Vereinfachungen des in Anwendung befindlichen EFRE-Pilotprojektes „Finance not linked to costs“, – welche in Kapitel 2.2.9 detailliert beschrieben sind – deutlich erkennen.

6.4 Bearbeitungsstatus der Förderungsansuchen (aktive Projekte)

Die Tabelle 43 gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum 2020-2022 aktiven Förderungsprojekte in der Umweltförderung, getrennt nach Förderungsbereichen. Die Anzahl der aktiven Förderungsansuchen bzw. Förderungsfälle beläuft sich auf insgesamt 20.945 Fälle. Weitere 181 Förderungsprojekte wurden im Evaluierungszeitraum storniert, weil die geplanten Vorhaben nicht oder nicht entsprechend den Förderungsvoraussetzungen umgesetzt wurden und werden daher nicht mehr als aktiv gezählt.

Tabelle 43 Bearbeitungsstatus der aktiven Projekte in der Umweltförderung nach Förderungsbereichen (per 31.12.2022)

Förderungssektor	Projekte in Bearbeitung ¹⁴	Projekte genehmigt	Projekte abgelehnt	Projekte storniert
Pauschalprojekte	1.079	15.034	943	31
Effiziente Energienutzung	565	4.276	417	4
Erneuerbare Energieträger	513	2.785	215	0
Luftverbessernde Maßnahmen	0	3	2	0
Mobilitätsmaßnahmen	1	7.970	309	27
Standardprojekte	1.557	3.440	891	150
Abwärmennutzung	31	32	6	1
Effiziente Energienutzung	690	1.674	604	89
Erneuerbare Energieträger	773	1.618	211	52
Forschung und Demonstrationsanlagen	18	7	6	1
Gefährliche Abfälle	8	10	6	0
Klimarelevante Gase	6	2	3	0
Lärmschutz	3	8	4	0
Luftverbessernde Maßnahmen	7	28	10	1
Mobilitätsmaßnahmen	0	25	0	5
Ressourceneffizienz	21	36	42	1
Gesamt	2.636	18.474	1.835	181

Insgesamt wurden der FBMK im Berichtszeitraum 20.309 Förderungsansuchen zur Genehmigungsentscheidung vorgelegt. Davon wurden 18.474 Fälle genehmigt und 1.835 Fälle abgelehnt. Das ergibt eine Ablehnungsquote von 9,0 %. Gegenüber der Vorperiode

¹⁴ per 31.12.2022; Antrag erfasst aber noch nicht beurteilt, Antrag erfasst und Unterlagen nachgefordert, durch die KPC pos./neg. beurteilt;

ist damit die Anzahl der behandelten Förderungsfälle um 2.500 gestiegen, die Anzahl der abgelehnten Fälle hat um 531 zugenommen.

Der Anteil der endabgerechneten bzw. ausbezahlten Fälle – bezogen auf alle im Zeitraum 2020-2022 genehmigten Förderungsprojekte – lag vor allem aufgrund des großen Anteils an Pauschalprojekten per 31.12.2012 bei 89,2 %. Für weitere 3,3 % war die Endabrechnung noch in Bearbeitung (Tabelle 44). Bezogen auf die Gruppe der Standardprojekte mit zweistufigem Abwicklungsverfahren und üblicherweise längeren Realisierungszeiträumen lag der Anteil der ausbezahlten bzw. endabgerechneten Projekte bei 41,8 %.

Tabelle 44 Bearbeitungsstatus der Förderungsprojekte mit Genehmigungsentscheidung in der Evaluierungsperiode (per 31.12.2012)

Förderungssektor	in Umsetzung	in Endabrechnung	endabgerechnet, ausbezahlt
Pauschalprojekte	0	0	15.034
Effiziente Energienutzung	0	0	4.276
Erneuerbare Energieträger	0	0	2.785
Luftverbessernde Maßnahmen	0	0	3
Mobilitätsmaßnahmen	0	0	7.970
Standardprojekte	1.396	607	1.437
Abwärmenutzung	22	7	3
Effiziente Energienutzung	563	164	947
Erneuerbare Energieträger	760	414	444
Forschung und Demonstrationsanlagen	5	1	1
Gefährliche Abfälle	4	4	2
Klimarelevante Gase	2	0	0
Lärmschutz	2	2	4
Luftverbessernde Maßnahmen	15	8	5
Mobilitätsmaßnahmen	2	1	22
Ressourceneffizienz	21	6	9
Gesamt	1.396	607	16.471

Per 31.12.2022 waren 2.636 Projekte bei der Abwicklungsstelle in Bearbeitung. Davon hatten 1.444 den Status „offen“, das heißt, die Förderungsansuchen wurden erfasst, aber von der Abwicklungsstelle noch nicht beurteilt und daher auch noch nicht über sie entschieden (Tabelle 45 bis Tabelle 47). 640 Fälle wurden zwar erfasst, allerdings fehlten bei diesen Anträgen noch diverse Unterlagen der Förderungswerbenden. Weitere 416

wurden von der KPC bereits positiv geprüft, aber noch nicht der Förderungsentscheidung zugeführt. 136 Fälle wurden durch die KPC negativ beurteilt, allerdings noch ohne formale Entscheidung durch die FBMK.

Tabelle 45 Bearbeitungsstatus der Förderungsprojekte ohne Genehmigungsentscheidung (per 31.12.2022) - Pauschalprojekte

Förderungssektor	erfw	offen	gep-	gep+	in Bearbeitung
Effiziente Energienutzung	29	382	30	124	565
Erneuerbare Energieträger	39	312	34	128	513
Luftverbessernde Maßnahmen	0	0	0	0	0
Mobilitätsmaßnahmen	0	0	0	1	1
Pauschalprojekte gesamt	68	694	64	253	1.079

Tabelle 46 Bearbeitungsstatus der Förderungsprojekte ohne Genehmigungsentscheidung (per 31.12.2022) - Standardprojekte

Förderungssektor	erfw	offen	gep-	gep+	in Bearbeitung
Abwärmenutzung	11	19	0	1	31
Effiziente Energienutzung	183	355	52	100	690
Erneuerbare Energieträger	352	345	16	60	773
Forschung und Demonstrationsanlagen	8	10	0	0	18
Gefährliche Abfälle	4	2	1	1	8
Klimarelevante Gase	0	6	0	0	6
Lärmschutz	0	2	1	0	3
Luftverbessernde Maßnahmen	5	2	0	0	7
Mobilitätsmaßnahmen	0	0	0	0	
Ressourceneffizienz	9	9	2	1	21
Standardprojekte gesamt	572	750	72	163	1.557

Tabelle 47 Bearbeitungsstatus der Förderungsprojekte ohne Genehmigungsentscheidung (per 31.12.2022) - Gesamt

Förderungssektor	erfw	offen	gep-	gep+	in Bearbeitung
Pauschalprojekte	68	694	64	253	1.079
Standardprojekte	572	750	72	163	1.557
Gesamt	640	1444	136	410	2.636

Gegenüber der Vorperiode ist die Anzahl der Ansuchen ohne Förderungsentscheidung um 322 bzw. 13,9 % angestiegen, dies entspricht in etwa dem Anstieg an entschiedenen

Projekten mit ca. 14,0 %. Die Anzahl der noch nicht entschiedenen Förderungsansuchen teilt sich zu etwa 40:60 in Pauschalprojekte und Standardprojekte.

6.5 Ablehnungen

Die Ablehnungsquote (Anzahl der abgelehnten bezogen auf die Anzahl aller behandelten Förderungsprojekte) für die Evaluierungsperiode liegt bei 9,0 % (siehe Abschnitt 6.4) und damit um 1,7 Prozentpunkte über dem Vergleichswert der Vorperiode.

Die nachfolgende Tabelle 48 zeigt die Ablehnungsquoten für die einzelnen Förderungsbereichen unterschieden nach dem Abwicklungsverfahren.

Tabelle 48 Ablehnungsquoten nach Förderungsbereichen und Abwicklungsverfahren (2020-2022)

Förderungsbereich	Pauschalprojekte	Standardprojekte	Gesamt
Abwärmenutzung		15,8%	15,8%
Effiziente Energienutzung	8,9%	26,5%	14,6%
Erneuerbare Energieträger	7,2%	11,5%	8,8%
Forschung und Demonstrationsanlagen		46,2%	46,2%
Gefährliche Abfälle		37,5%	37,5%
Klimarelevante Gase		60,0%	60,0%
Lärmschutz		33,3%	33,3%
Luftverbessernde Maßnahmen	40,0%	26,3%	27,9%
Mobilitätsmaßnahmen	3,7%	0,0%	3,7%
Ressourceneffizienz		53,8%	53,8%
Gesamt	5,9%	20,6%	9,0%

Auffällig ist die signifikant niedrigere Ablehnungsquote für Pauschalprojekte (5,9 %), was auf die für die Förderungskundinnen und Förderungskunden gut zu überblickenden und einschätzbaren Förderungsbedingungen zurückzuführen ist. Der hohe Wert im Sektor Luftverbessernde Maßnahmen ergibt sich aus der geringen Grundgesamtheit der beantragten Projekte, wovon zwei als nicht förderungsfähig abgelehnt werden mussten. Ähnlich stellt sich die Situation für die Standardprojekte im Sektor Klimarelevante Gase dar, in dem eines von zwei Ansuchen abgelehnt wurde.

Die Ablehnungsquote für die Gruppe der zweistufig behandelten Projekte liegt bei insgesamt 20,6 %, wobei die großen Bereiche Effiziente Energienutzung bei 26,5 % bzw. 11,5 % (erneuerbare Energieträger) liegen. Auffällig ist die höhere Ablehnungsquote für Projekte im Sektor Ressourceneffizienz. In diesem Förderbereich ist das Förderungsangebot aufgrund der Heterogenität der in Frage kommenden Projekttypen und Investitionsmaßnahmen vergleichsweise abstrakt und offen definiert, was naturgemäß zu Unschärfen bei der Beurteilung der Förderungsaussichten durch die Förderungswerber führt.

Die Einreichung von nicht förderungsfähigen Maßnahmen und Projektinhalten ist der häufigste Grund für die Ablehnung von Projekten. Danach folgt der Mangel an beurteilungsfähigen Unterlagen als Ablehnungsgrund, wenn Unterlagen trotz Nachforderungen und Erinnerungen nicht übermittelt werden. Signifikant ist auch jener Anteil an Projekten, der aufgrund einer zu späten Einreichung der Förderungsanträge abgelehnt werden muss (Tabelle 49).

Tabelle 49 Ablehnungsgründe für Förderungsprojekte nach Abwicklungsverfahren (2020-2022)

Ablehnungsgrund	Pauschalprojekte	Standardprojekte	Gesamt
keine förderungsfähige Maßnahme	38,8%	40,2%	39,5%
keine beurteilbaren Unterlagen	26,2%	20,4%	23,4%
Formalkriterien nicht erfüllt	20,8%	2,1%	11,7%
Beginn der Maßnahme	4,7%	13,8%	9,1%
kein Förderbedarf wegen kurzer Amortisationsdauer	0,2%	8,9%	4,4%
kein bzw. zu geringer Umwelteffekt	0,3%	6,2%	3,2%
Bagatellgrenze	2,2%	4,0%	3,1%
Doppelförderung	1,0%	2,5%	1,7%
- andere -	5,8%	1,9%	3,9%
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %

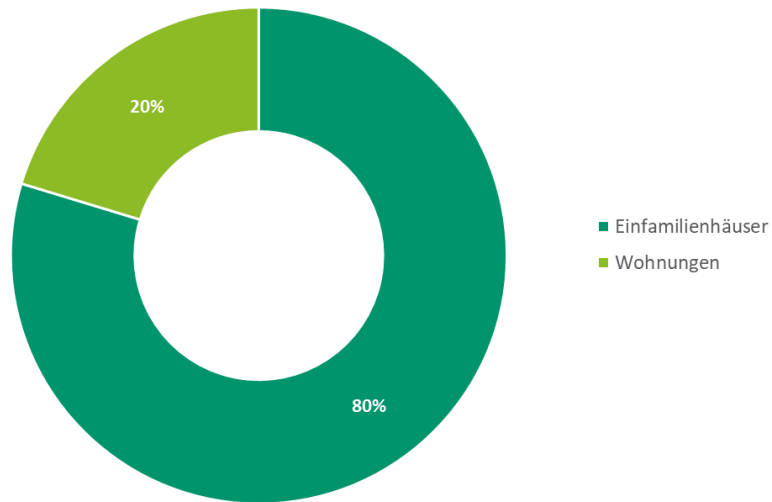
7 Sanierungsoffensive sowie „raus aus Öl und Gas“

Die Sanierungsoffensive für Private unterstützt Privatpersonen in ihren Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der Umstellung auf ein klimafreundliches Heizungssystem („raus aus Öl und Gas“). Förderungsadressaten waren natürliche Personen, die Eigentümer:innen, Bauberechtigte oder Mieter:innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses (EFH) oder die Eigentümer:innen und Mieter:innen einer Wohnung in einem mehrgeschoßigen Wohnbau im Inland sind.

Insgesamt wurden bei 98.261 Ein- oder Zweifamilienhäuser und Wohnungen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt bzw. ein klimafreundliches Heizungssystem installiert¹⁵. 80 % aller Projekte beziehen sich auf den Bereich Ein- und Zweifamilienhaus, 20 % auf den mehrgeschoßigen Wohnbau, also auf Wohnungen (siehe Abbildung 91).

¹⁵ Es wurden 80.026 Projekte genehmigt. Diese beinhalten 1.727 Projekte im mehrgeschoßigen Wohnbau mit insgesamt 19.962 Wohnungen. Somit beträgt die Anzahl der Objekte in EFH/ZFH plus einzelne Wohnungen 98.261 (80.026 - 1.727 + 19.962).

Abbildung 91 Verteilung der Sanierungsoffensive Private Projekte 2020-2022 nach Gebäudeart



Die Förderungsaktion setzte effektive Anreize für nachhaltiges Sanieren sowie dem klimafreundlichen Kesseltausch hin zum Einsatz Erneuerbarer Energieträger und definierte außerdem Qualitätsstandards für thermische Sanierungen, denn die Höhe der Förderung wurde durch die Art und Qualität der umgesetzten Sanierungsmaßnahmen bestimmt. Dies führte neben dem Umwelteffekt auch zu einer Steigerung der Qualität und des Umfangs der Sanierungen.

Im Zeitraum 2020-2022 wurden im Rahmen der Sanierungsoffensive sowie dem Kesseltausch „raus aus Öl und Gas“ 80.026 Projekte (vgl. vorangehende Fußnote) mit einem Förderungsbarwert von 481,1 Mio. Euro gefördert, wodurch umweltrelevante Investitionen in der Höhe von 2.487,5 Mio. Euro ausgelöst wurden. An CO₂-Einsparungen konnten durch die Sanierungsoffensive insgesamt 546 kt/a erreicht werden und es wurden insgesamt 710.000 MWh/a an Energieeinsparung erzielt.

7.1 Organisatorische Abwicklung

Zu Beginn der Sanierungsoffensive 2009 erfolgte die Abwicklung der Förderungsaktion in enger Kooperation mit den österreichischen Bausparkassen. Alle Anträge von Privatpersonen wurden über die Bausparkassen eingereicht, von diesen formal geprüft und danach an die KPC weitergeleitet. Die weitere Bearbeitung der Anträge erfolgte durch die KPC. Seit 2019 wird die Antragstellung ausschließlich über die online-Plattform der KPC durchgeführt. Sowohl Bearbeitung als auch Schriftverkehr erfolgen elektronisch. Mit Start

der Sanierungsoffensive für Private 2021 wurde die Förderung für den mehrgeschoßigen Wohnbau von einer Subjektförderung auf eine Objektförderung umgestellt. Hierdurch wurde nicht nur das Förderungsangebot attraktiver, sondern auch die Antragstellung stark vereinfacht.

Bis Juni 2022 wickelte die KPC auch die Energieförderung des Landes Salzburg als Anschlussförderung zum „Raus aus dem Öl“-Bonus für Private als „one-stop-shop“ ab. Durch Übermittlung eines gemeinsamen Förderungsantrages konnten für den Tausch eines fossilen Heizungssystems die Bundes- und die Landesförderung gleichzeitig beantragt werden.

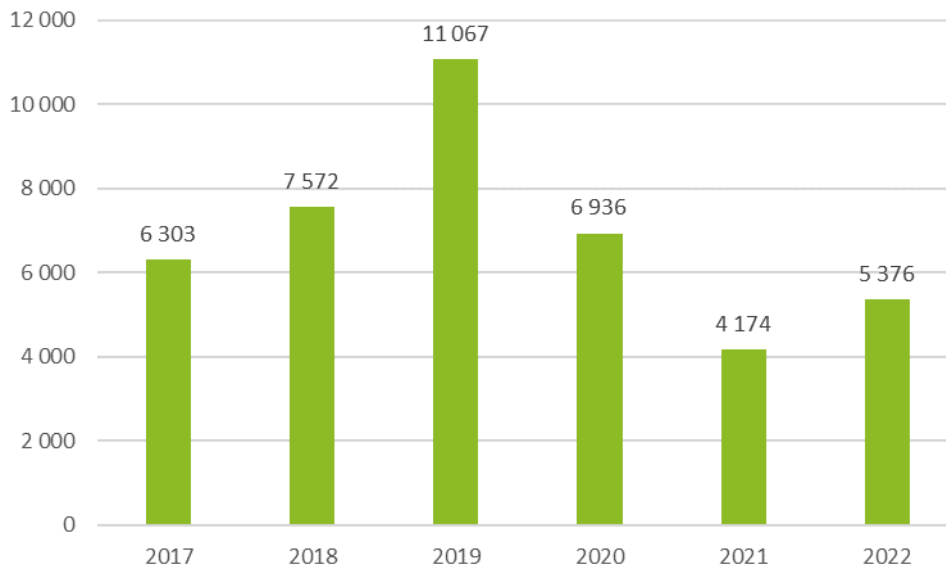
7.2 Sanierungsbonus

Im Rahmen des Sanierungsbonus können thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind, gefördert werden. Ziel der Förderungsaktion ist es, den Heizwärmebedarf von privatem Wohnraum zu reduzieren. Je nach Sanierungskategorie ist dabei ein bestimmter Wert zu erreichen: Bei einer „Umfassenden Sanierung“ (klimaaktiv oder guter Standard) werden genaue Werte vorgegeben, während bei einer „Teilsanierung 40 %“ der Heizwärmebedarf um mind. 40 % reduziert werden muss. Des Weiteren kann mit der „Einzelbauteilsanierung“ die Sanierung eines einzelnen Bauteils (Dämmung der Außenwände, oberste und unterste Geschoßdecke oder Austausch der Fenster) gefördert werden.

7.2.1 Zahlen und Fakten

Im Betrachtungszeitraum wurden sowohl Umfassende Sanierungen als auch Teilsanierungen gefördert. Für die gesamte Sanierungsoffensive 2020 (Private und Betriebe) standen insgesamt 142,7 Millionen Euro zur Verfügung. In den Jahren 2021 und 2022 war die Förderungsaktion erstmals als Zweijahresaktion konzipiert. Hierfür wurde ein Budget von insgesamt 940 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

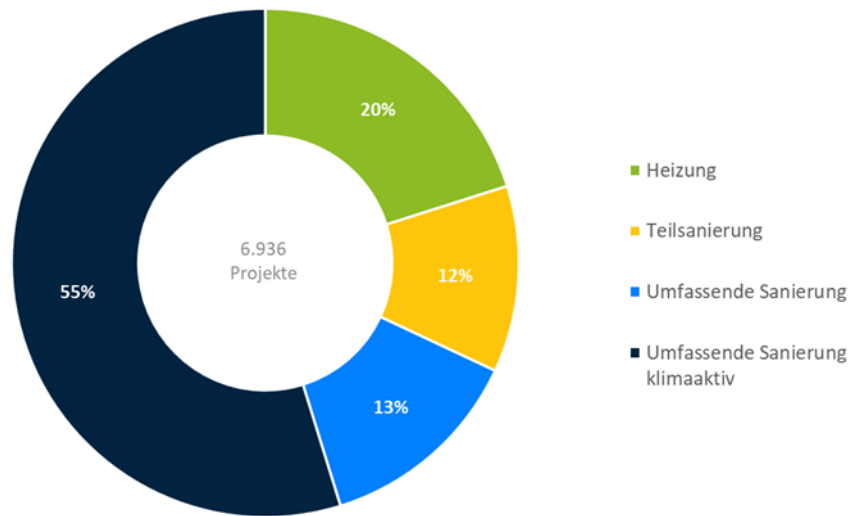
Abbildung 92 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen der Sanierungsoffensive Private 2017-2022



Im längerfristigen Trend zeigt sich eine stabil wachsende Nachfrage im Bereich der Sanierungsoffensive für Private. Ein Rückgang ist für die Jahre 2020 und 2021 abzulesen. In den Jahren 2018 und 2019 wurde der Heizungstausch im Rahmen des Sanierungsschecks gefördert. Diese Genehmigungen beinhalten daher Projekte sowohl zur thermischen Sanierung als auch zum Heizungstausch. Im Jahr 2020 wurde „Raus aus Öl und Gas“ vom Sanierungsscheck losgelöst und ein eigener Förderungsschwerpunkt. Die Genehmigungen 2020-2022 beinhalten nur noch Projekte zur thermischen Sanierung. Darüber hinaus könnte der leichte Rückgang neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage (Covid-19 Pandemie) und geänderter Förderungsmodalitäten (Objekt- statt Subjektförderung für Projekte im mehrgeschoßigen Wohnbau) auch auf die starke Attraktivierung der Förderungsmöglichkeiten zum Heizkesseltausch für Private und damit stärkere Fokussierung der Investitionen in ebendiese Maßnahmen zurückzuführen sein.

In Summe wurde 2020 bei 68 % der Anträge eine Umfassende Sanierung (Umfassende Sanierung plus Umfassende Sanierung klimaaktiv) durchgeführt, 12 % der Antragsteller:innen entschieden sich für eine Teilsanierung und bei 20 % wurde auch ein Heizungstausch gefördert.

Abbildung 93 Verteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2020 nach Art der Sanierungsmaßnahme



Im Rahmen der Förderungsaktion 2021/2022 wurde bei 31 % der Anträge eine Umfassende Sanierung (Umfassende Sanierung plus Umfassende Sanierung klimaaktiv) durchgeführt und 69 % der Antragsteller:innen entschieden sich für eine Teilsanierung bzw. Einzelbaumaßnahme. Der deutliche Rückgang an Umfassenden Sanierungen klimaaktiv erklärt sich daraus, dass im Jahr 2021 im Bereich des mehrgeschoßigen Wohnbaus von der Subjekt- auf eine Objektförderung umgestellt wurde und somit nicht mehr für jede einzelne Wohnung ein Antrag gestellt werden musste.

Abbildung 94 Verteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2021/2022 nach Art der Sanierungsmaßnahme

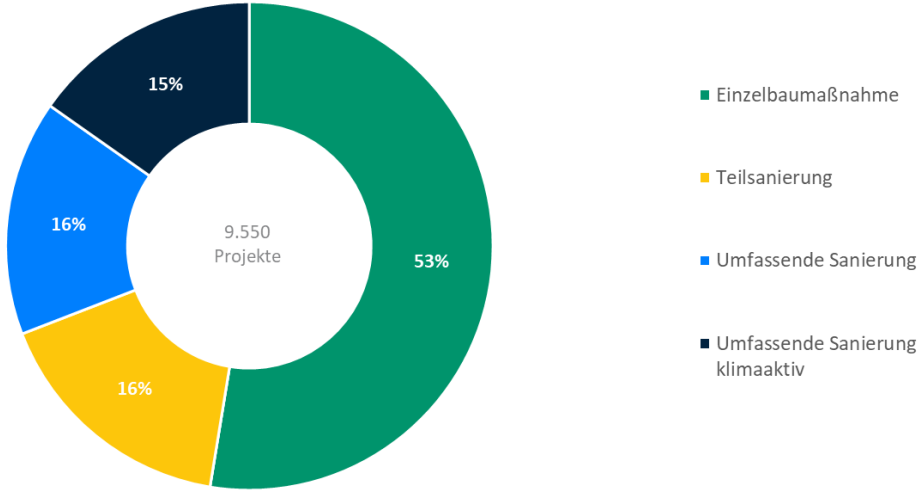
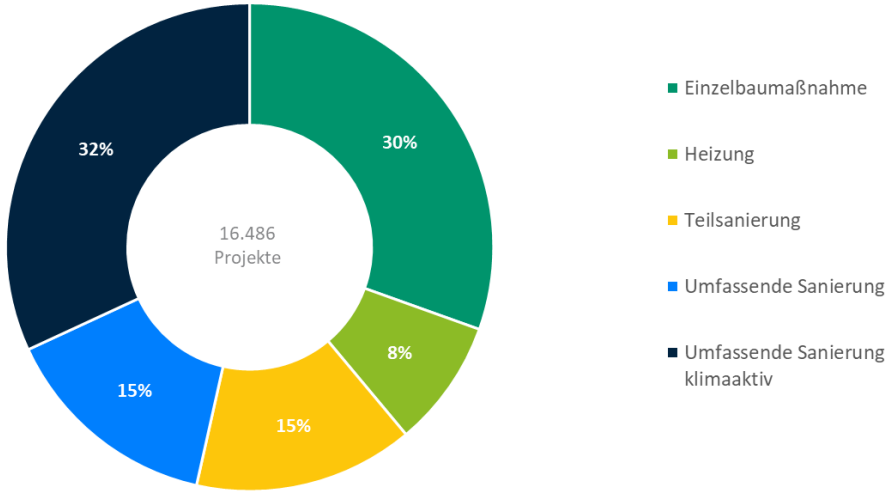


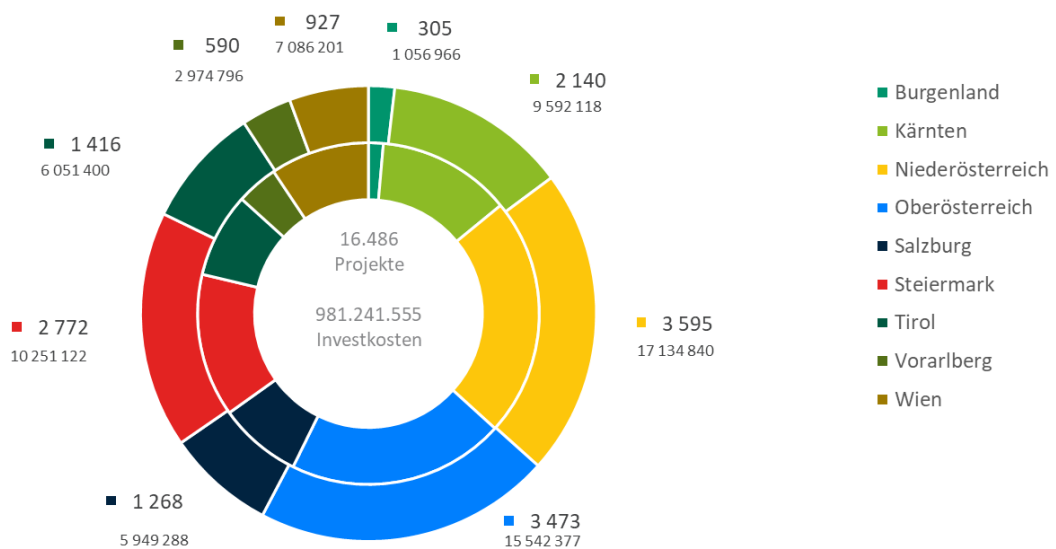
Abbildung 95 Verteilung der Sanierungsbonus Private Projekte 2020-2022 nach Art der Sanierungsmaßnahme



7.2.2 Bundesländerverteilung

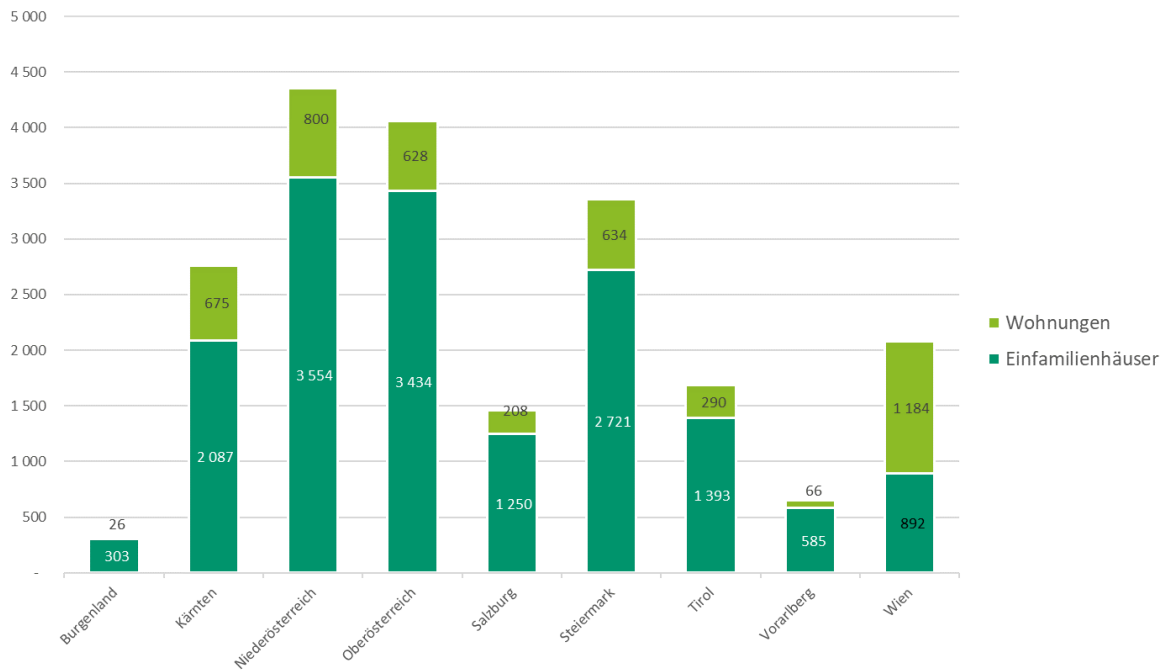
Die Verteilung der geförderten Sanierungsprojekte im Rahmen der Sanierungsoffensive Private auf die einzelnen Bundesländer betrachtet, zeigt – sowohl nach der Anzahl der Projekte als auch nach den erhaltenen Förderungsbarwerten – Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark an vorderster Stelle gereiht. Die drei Bundesländer haben zusammen 9.840 Projekte eingebracht, das sind knapp zwei Drittel (60 %) der gesamten Projekte. Die zusammengefassten Förderungsbarwerte der drei Bundesländer betragen 42,9 Mio. Euro (56,7 % des gesamten Förderungsbarwerts). Insgesamt wurden umweltrelevante Investitionen von insgesamt 1.004,9 Mio. Euro hervorgerufen.

Abbildung 96 Bundesländerverteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2020-2022 nach Projektanzahl (außen) und Förderungsbarwert (innen)



Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Anträge je Bundesland nach Gebäudeart.

Abbildung 97 Sanierungsbonus Private 2020-2022, Gebäudeart je Bundesland



7.2.3 Effekte und Kennzahlen

Der Großteil der durch den Sanierungsbonus generierten Energie- und CO₂-Einsparungen wurde im Bereich der Privaten erzielt. Die zentrale Maßnahme in diesem Förderungsbereich war die thermische Verbesserung der Gebäudehülle.

7.2.3.1 CO₂-Einsparung

An CO₂-Einsparungen können durch den Sanierungsbonus für Private insgesamt 60,4 kt/a erreicht werden. Der Großteil davon wurde durch Umfassende Sanierungen (inkl. Umfassende Sanierungen klimaaktiv) generiert.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Verteilung der CO₂-Reduktion/a auf die einzelnen Maßnahmen der privaten Projekte.

Abbildung 98 Verteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2020 nach Höhe der CO₂-Einsparung je Sanierungsart

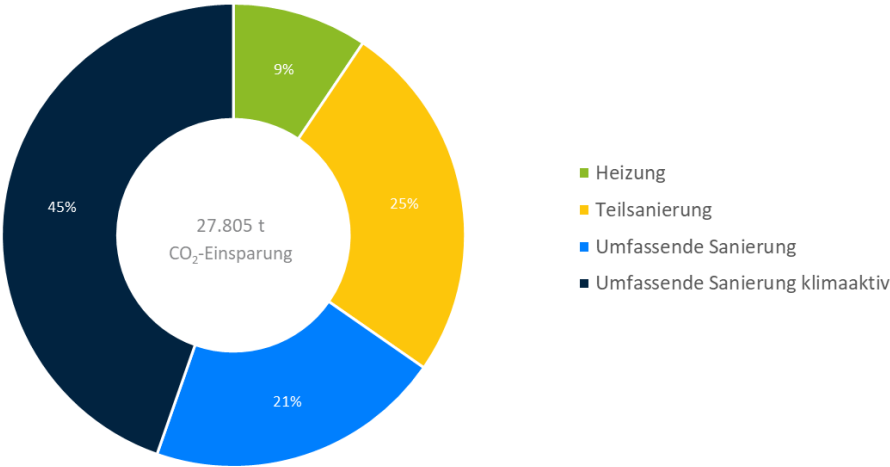


Abbildung 99 Verteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2021/2022 nach Höhe der CO₂-Einsparung je Sanierungsart

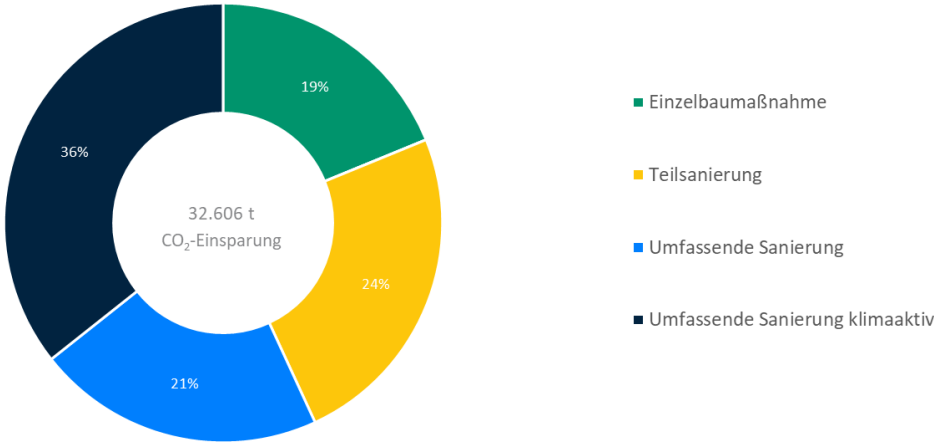
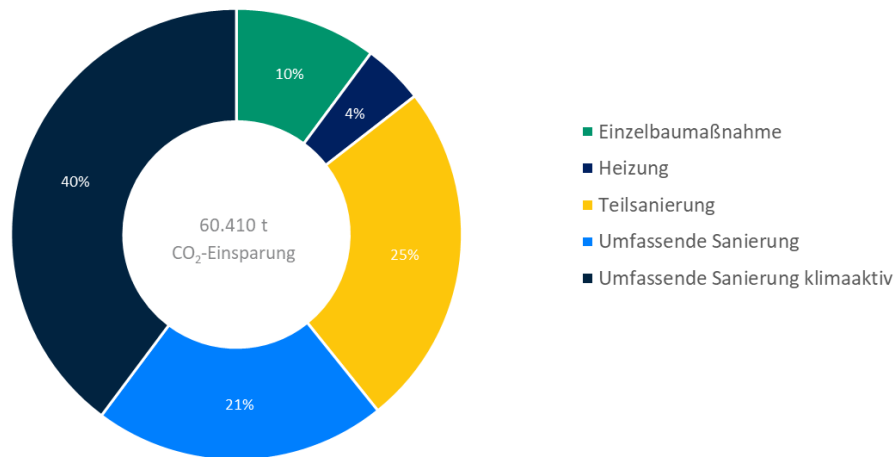


Abbildung 100 Verteilung Sanierungsbonus Private Projekte 2020-2022 nach Höhe der CO₂-Einsparung je Sanierungsart



7.2.3.2 Reduktion des Heizwärmebedarfs

Durchschnittlich gab es beim spezifischen Heizwärmebedarf (HWBRef) der eingereichten privaten Projekte eine Verbesserung von 68 %. Der Wert lag vor Maßnahmenumsetzung bei Teilsanierungen und umfassenden Sanierungen im Einfamilienhausbereich durchschnittlich bei 158,5 kWh/m² pro Jahr und reduzierte sich durch die Sanierungsmaßnahmen auf durchschnittlich 50,3 kWh/m² pro Jahr. Im mehrgeschoßigen Wohnbau lag der spezifische Heizwärmebedarf (HWBRef) vor Sanierung durchschnittlich bei 110,4 kWh/m²a und nach Sanierung bei 31,4 kWh/m²a.

7.2.3.3 Energieeinsparung

Im Rahmen der Sanierungsoffensive wurden gesamt 295.125 MWh/a an Energieeinsparung erzielt.

7.2.3.4 Spezifische Förderungskosten

Die durchschnittliche Förderung, bezogen auf eingesparte CO₂-Emissionen über die Nutzungsdauer, betrug für den Sanierungsbonus Private 42,6 Euro/t CO₂.

7.3 Kesseltausch „raus aus Öl und Gas“

7.3.1 Raus aus Öl und Gas

Neben den bewährten Förderungen von thermischen Gebäudesanierungen wurde 2020 die Förderungsaktion „Raus aus Öl 2020“ eingeführt und ab dem Jahr 2021 als Zweijahresaktion in erweiterter Form („Raus aus Öl und Gas“) fortgesetzt. Dies sollte einen noch stärkeren Anreiz für den Tausch von fossilen Energieträgern hin zu klimafreundlichen Alternativen schaffen.

Gefördert wurde die Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein neues klimafreundliches Heizungssystem. In erster Linie wurde der Anschluss an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärme gefördert. War diese Anschlussmöglichkeit nicht gegeben, wurde auch der Umstieg auf eine Holzcentralheizung oder eine Wärmepumpe gefördert. Seit dem Frühjahr 2022 ist die Inanspruchnahme eines Solarbonus möglich, wenn zeitgleich mit dem neuen Heizungssystem eine thermische Solaranlage installiert wird. Des Weiteren wird der Ausstieg aus Gas seit dem Herbst 2022 mit dem „Raus aus Gas“-Zuschlag zusätzlich unterstützt.

7.3.2 Sauber Heizen für Alle

Zusätzlich zur Bundesförderung „Raus aus Öl und Gas“ unterstützte das Klimaschutzministerium einkommensschwache Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme. Die Registrierung für die Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ startete mit dem Jahr 2022 (ab 3.1.2022 war die Online-Registrierung möglich), wurde vom Bund finanziert und in enger Kooperation mit den Bundesländern umgesetzt.

Neben der Bundes- und Landesförderung **zum Kesseltausch** konnten im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden. Damit wurden einkommensschwache Haushalte mit bis zu 100 % der Kosten unterstützt und die Entfernung fossiler Heizungssysteme dort ermöglicht, wo sie ohne Förderung nicht erfolgt wäre.

Als Sonderfall der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ sind die Förderfälle von „Sauber Heizen für Alle“ bezüglich der Umwelteffekte (CO₂-Einsparung und

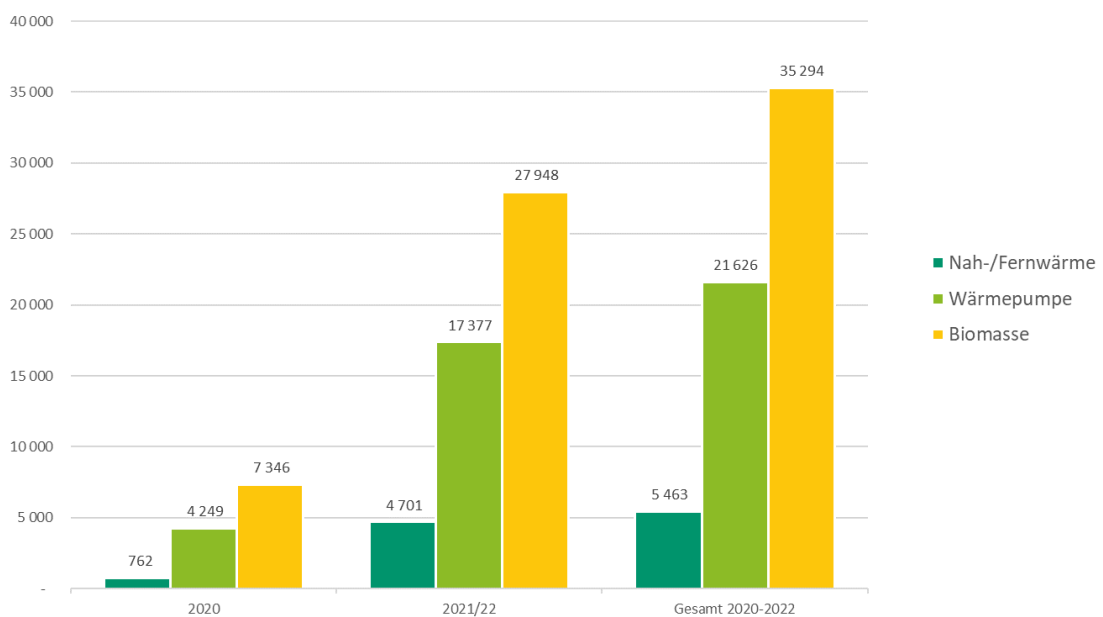
Energieeinsparung) und der ökonomischen Effekte in der Betrachtung der Sanierungsoffensive miterfasst.

7.3.3 Zahlen und Fakten

Die Nachfrage in der Bevölkerung war von Anfang an enorm und das Förderungsprogramm wurde sehr gut angenommen. Für die gesamte Sanierungsoffensive 2020 (Private und Betriebe) standen insgesamt 142,7 Millionen Euro zur Verfügung. In den Jahren 2021 und 2022 war die Förderungsaktion erstmals als Zweijahresaktion konzipiert. Hierfür wurde ein Budget von insgesamt 940 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

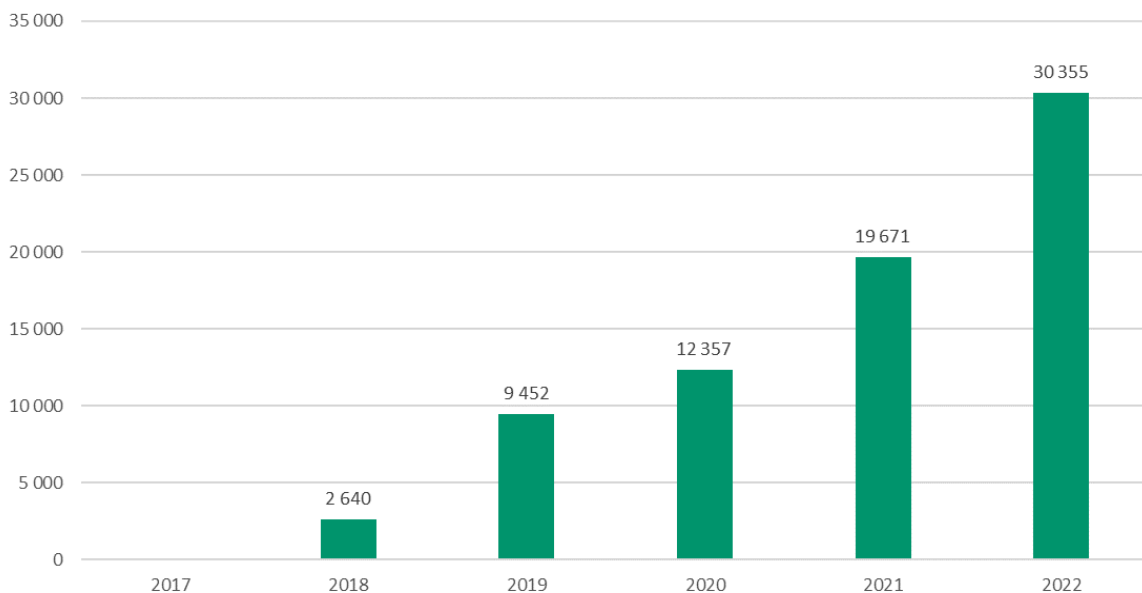
Im Rahmen der Förderaktion 2020 konnte mit Hilfe von „Raus aus Öl 2020“ der Tausch von rund 12.357 fossilen Heizungen gefördert werden. Vor allem im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser wurde die Förderung sehr gut angenommen. Dabei wurde mehr als die Hälfte (60 %) auf Biomasse umgestellt. Eine Wärmepumpe ließen sich 31 % einbauen. Auf Fernwärme stiegen 13 % aller Förderungswerber:innen um. Großteils wurden Ölkessel ersetzt (65 %), gefolgt von Allesbrennern/Kohle/Koks (20 %). 12 % ersetzten Gas und 3 % ließen ihre alte Stromheizung tauschen.

Abbildung 101 Verteilung Heizkesseltausch Private Projekte 2020 - 2022 nach Art des eingebauten Heizungssystems



Im Vergleich dazu wurde im Rahmen der Förderungsaktion 2021/2022 der Tausch von rund 50.000 fossilen Heizungen gefördert. Dabei wurde bei mehr als der Hälfte dieser Fälle (56 %) auf Biomasse umgestellt. Eine Wärmepumpe ließen sich 35 % der Förderwerber:innen einbauen. Auf Fernwärme stiegen 9 % aller Förderungswerber:innen um. Großteils wurden Ölkessel ersetzt (61 %), gefolgt von Gas und Flüssiggas (24 %). Allesbrenner/Kohle/Koks ersetzten 13 % und 2 % ließen in diesem Zeitraum ihre alte Stromheizung tauschen.

Abbildung 102 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen des Heizkesseltauschs 2017-2022



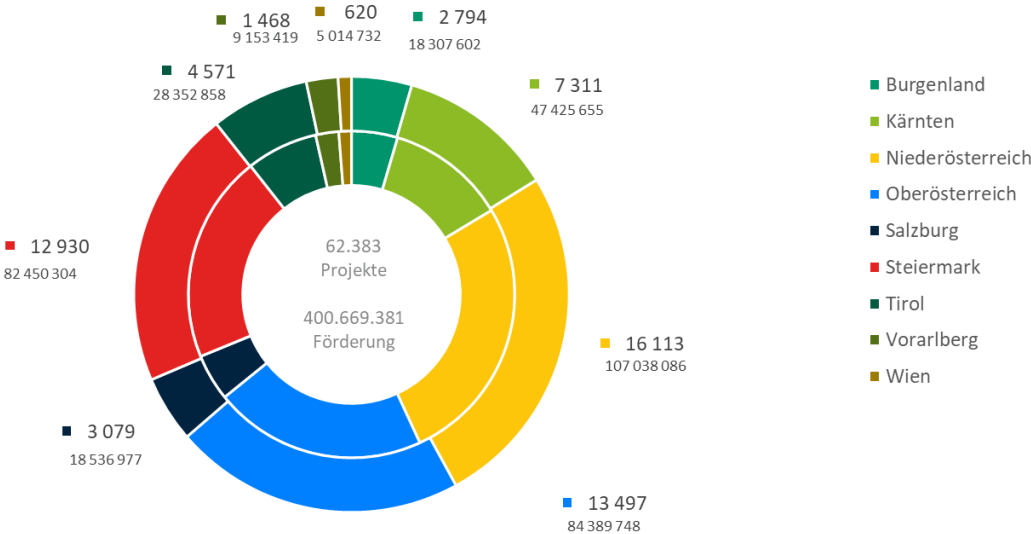
Beobachtet man den längerfristigen Trend der Inanspruchnahme des Angebots für den Austausch fossiler Heizkessel im Privaten Bereich lässt sich eine stark wachsende Nachfrage durch deutliche Attraktivierung des Angebotes erkennen.

7.3.4 Bundesländerverteilung

Betrachtet man die Verteilung der geförderten Projekte auf die einzelnen Bundesländer befinden sich – sowohl nach der Anzahl der Projekte als auch nach den erhaltenen Förderungsbarwerten – Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark an vorderster Stelle. Die drei Bundesländer haben zusammen 42.540 Projekte eingebracht, das sind gut zwei Drittel (68 %) der gesamten Projekte. Die zusammengefassten Förderungsbarwerte der drei Bundesländer betragen 273,9 Mio. Euro (68,4 % des

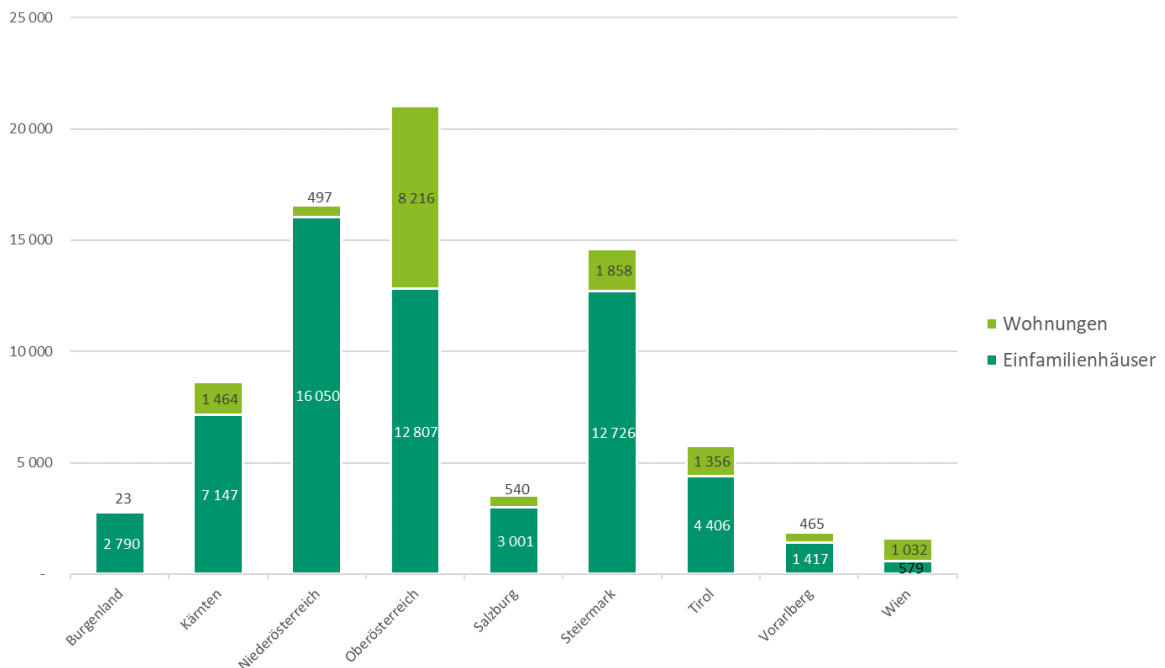
gesamten Förderungsbarwertes). Insgesamt wurden umweltrelevante Investitionen von insgesamt 1.482,6 Mio. Euro hervorgerufen.

Abbildung 103 Verteilung Heizkesseltausch Private Projekte 2020 - 2022 auf die Bundesländer nach Projektanzahl (außen) bzw. Förderungsbarwert (innen)



Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Anträge je Bundesland nach Gebäudeart.

Abbildung 104 Anzahl Heizkesseltausch Private Projekte 2020 - 2022 nach Gebäudeart je Bundesland



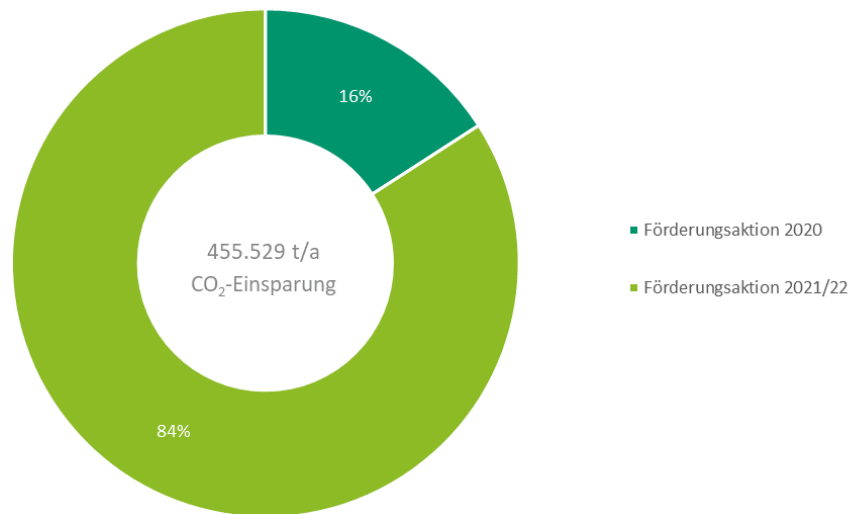
7.3.5 Effekte und Kennzahlen

Der Großteil der durch die Sanierungsoffensive generierten Energie- und CO₂-Einsparungen wurde im Bereich der Privaten erzielt. Mit knapp 88 % der Anträge war der Tausch des **fossilen** Heizungssystems im Rahmen der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“ die zentrale Maßnahme für CO₂-Einsparung.

An CO₂-Einsparungen können durch die Förderungsaktion insgesamt 456 kt/a erreicht werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der CO₂-Reduktion/a auf die einzelnen Förderungsaktionen 2020 sowie 2021-2022.

Abbildung 105 Verteilung der CO₂ Einsparung auf die Förderungsaktionen 2020 und 2021/2022



7.3.5.1 Energieeinsparung

Im Rahmen der Sanierungsoffensive konnte im Bereich Heizkesseltausch Private eine Energieeinsparung von gesamt 338.549 MWh/a erzielt werden. Durch die geförderten Projekte werden 1.496.098 MWh/a aus Erneuerbaren Energieträgern (EET) eingesetzt.

7.3.5.2 Spezifische Förderungskosten

Die durchschnittliche Förderung, bezogen auf eingesparte CO₂-Emissionen über die Nutzungsdauer, betrug für die Projekte aus dem Heizkesseltausch Private 135 Euro/t CO₂.

7.4 Sanierungsoffensive für Betriebe

7.4.1 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von überwiegend betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. Darüber hinaus werden auch Dach- und Fassadenbegrünungen bei gleichzeitiger umfassender Sanierung oder an sanierten Bestandsgebäuden in Ortskernen gefördert. Die Förderungshöhe ist abhängig von der Gebäudegröße und Sanierungsqualität bzw. der begrüneten Gebäudefläche und kann abhängig von der Unternehmensgröße bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ab Juni 2021 wurde die Förderungsberechnung auf eine Pauschalförderung auf

Basis des sanierten Volumens umgestellt. Voraussetzung für die Förderung ist die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche). Seit Einführung des Überwiegenheitsprinzips im Juni 2021 werden untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung mitgefördert. Bis zu dessen Einführung konnten für Gebäude mit gemischter Nutzung jeweils ein Förderungsantrag für den betrieblichen und einer für den privaten Anteil gestellt werden. Überwiegend privat oder zu Wohnzwecken genutzte Gebäude (bis zu 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen des Sanierungsschecks für Private behandelt.

Beispiele für förderungsfähige Projektteile sind:

- die Dämmung der Außenwände, der obersten Geschosdecke bzw. des Daches;
- die Dämmung der untersten Geschosdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens;
- die Sanierung bzw. der Austausch der Fenster und Außentüren;
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung;
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes;
- Fassaden- und Dachbegrünungen gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung;
- Fassaden- und Dachbegrünungen als Einzelmaßnahme an bereits sanierten Gebäuden in Ortskernen.

Zusätzlich werden auch Kosten für Planung (z.B. Energieausweis), Bauaufsicht und Baustellengemeinkosten als förderungsfähige Kosten anerkannt. Voraussetzung für eine Förderung ist die Unterschreitung der Anforderungen für den Heizwärmebedarf gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinie 6, Stand 2015 oder 2019), oder die Reduktion des Heizwärmebedarfes gegenüber dem Bestand um mindestens 50 %.

7.4.2 Bilanz und Kennzahlen

Im Rahmen der Sanierungsoffensive für Betriebe wurden im Evaluierungszeitraum 852 Förderungsprojekte mit einem umweltrelevanten Investitionsvolumen von 143,1 Mio. EUR gefördert. Der dafür aufgewendete Förderungsbarwert belief sich auf insgesamt 29,5 Mio. EUR (siehe Tabelle 50). Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt 20,6 % pro Förderungsprojekt.

Die durch die geförderten Projekte vermiedene bzw. reduzierte Menge an jährlichen CO₂-Emissionen summiert sich zu 23.112 Tonnen. Die erzielte Energieeffizienzsteigerung beläuft sich auf 75,0 GWh/a.

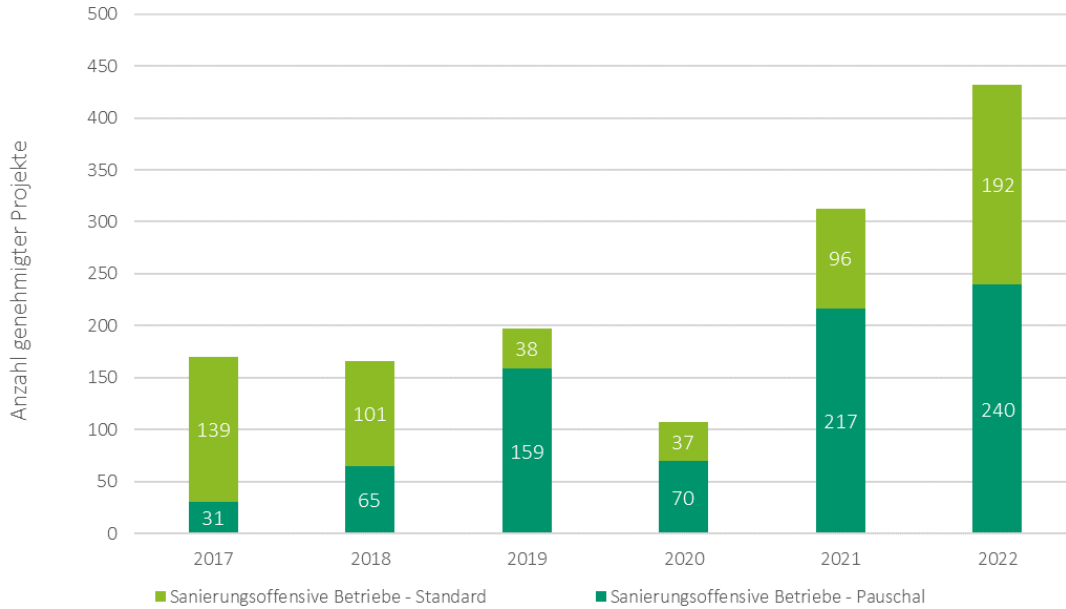
Die spezifischen Förderungskosten des Bundes für die CO₂-Einsparung, bezogen auf die Nutzungsdauer, betragen 42,48 EUR/tND.

Tabelle 50 Bilanz und Kennzahlen der Sanierungsoffensive Betriebe (2020-2022)

Kennzahlen		durchschnittl. Förderungssätze	Durchschnittswerte pro Projekt
Anzahl Projekte	852		
umweltrelevante Investitionskosten [EUR]	143.097.310		167.955
Förderungsbarwert (Bund) [EUR]	29.455.465	20,6%	34.572
Förderungsbarwert (EU) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Land) [EUR]	-	-	-
Förderungsbarwert (Gesamt) [EUR]	29.455.465	20,6%	34.572
CO ₂ -Reduktion [t/a]	23.112		27,1
Erneuerbare Energieträger [MWh/a]	0		0,0
Energieeffizienzsteigerung [MWh/a]	74.978		167.955
spez. Förderungskosten CO ₂ (Bund) [EUR/tCO ₂ ND]	42,48		
spez. Förderungskosten EET (Bund) [EUR/MWh ND]	-		
spez. Förderungskosten EFF (Bund) [EUR/MWh ND]	13,10		
Genehmigungsdauer (Mittelwert)	192		

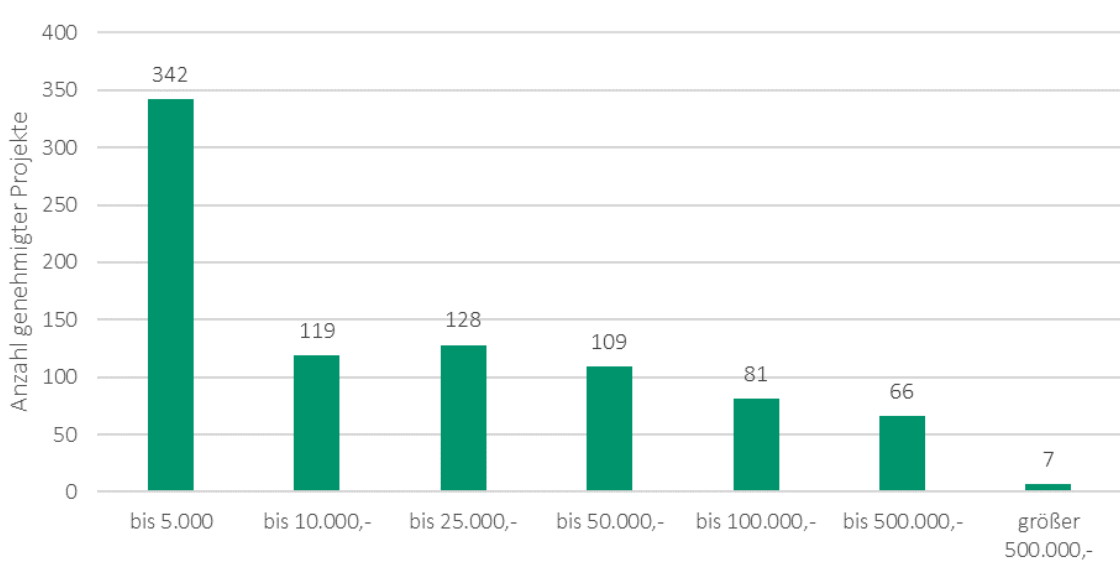
In der historischen Entwicklung zeigt sich die Sanierungsoffensive für Betriebe für den klassischen Projektinhalt der Umfassenden Sanierung oder Teilsanierung leicht wachsend (Abbildung 106). Mit der Schaffung des zusätzlichen Förderungsangebotes für die Sanierung von Einzelbauteilen konnten seit 2017 zusätzliche Projekte angereizt werden. Da diese Projekte erst nach fertiger Umsetzung beantragt werden, wurden die ersten Projekte zur Sanierung von Einzelbauteilen 2018 genehmigt. So haben sich die Gesamtzahlen des Förderungsbereiches von 140 Projekten im Jahr 2017 zu 432 Projekten im Jahr 2020 mehr als verdreifacht. Einen Rückgang gab es im Jahr 2020 mit nur noch 107 Projekten. Für die Jahre ab 2021 ist die starke Attraktivierung der Sanierungsoffensive als 2-Jahres-Aktion deutlich sichtbar. Seit diesem Zeitpunkt besteht im Rahmen der Sanierungsoffensive für Betriebe ein kontinuierliches Förderungsangebot, welches eine wesentliche Verbesserung der Planungssicherheit seitens der Förderungskunden darstellt.

Abbildung 106 Zeitliche Entwicklung der Förderungsgenehmigungen der Sanierungs-offensive Betriebe (2017-2022)



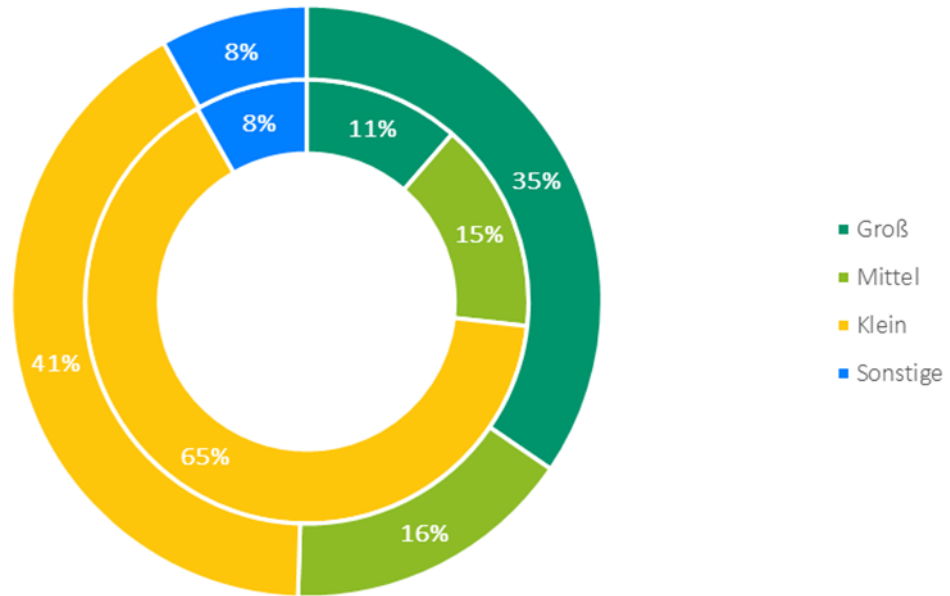
Die Häufigkeitsverteilung der Förderungsbarwerte nach Größenklassen zeigt ein eindeutiges Bild mit einem Schwerpunkt auf kleinen Projekten (Abbildung 107): 40,1 % der geförderten Projekte weisen einen Förderungsbarwert von bis zu 5.000 EUR auf und 14,0 % der Projekte erhalten zwischen 5.000 und 10.000 EUR. Weitere 15,0 % der Projekte fallen in die Größenklasse zwischen 10.000 und 25.000 EUR, sowie 12,8 % der Projekte in die Größenklasse zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR. Auf die Größenklassen zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR sowie zwischen 100.000 und 500.000 EUR entfallen 9,5 % bzw. 7,7 % der Projekte. Die verbleibenden 0,8 % der Projekte erhielten Förderungen von über 500.000 EUR.

Abbildung 107 Häufigkeitsverteilung der genehmigten Förderungsanträge nach Größenklassen des Förderungsbarwerts für die Sanierungsinitiative Betriebe (2020-2022)



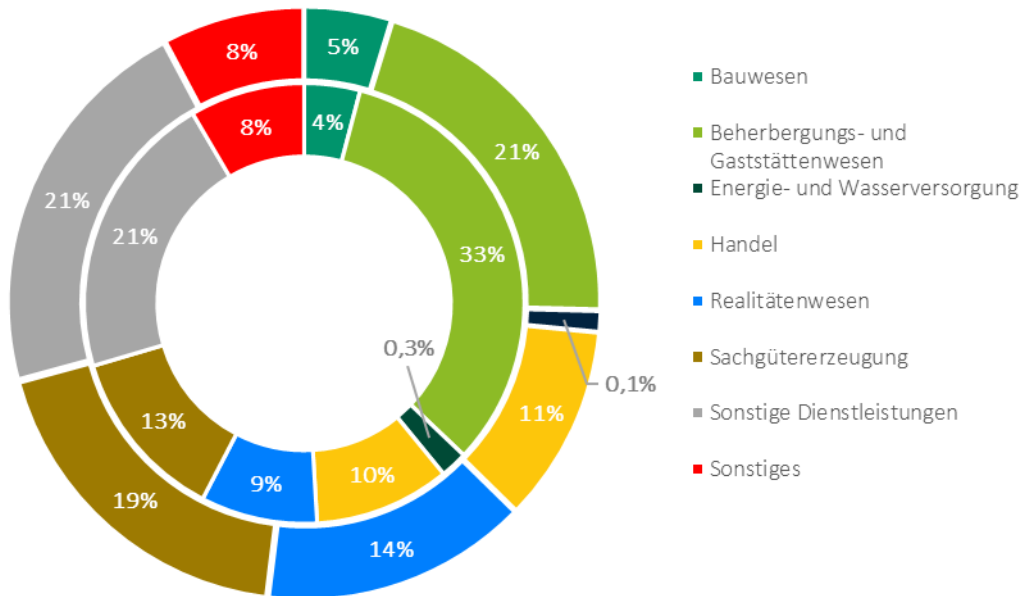
Zwar wurden nur 11 % der geförderten Projekte von großen Unternehmen umgesetzt, jedoch beanspruchen diese einen Anteil von 35 % der gesamten Förderungsmittel (Abbildung 108). Sie haben allerdings auch mit 26,5 % der CO₂-Einsparung einen erheblichen Anteil an der Gesamtwirkung im Förderungsbereich.

Abbildung 108 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Unternehmensgrößen für die Sanierungsoffensive Betriebe (2020-2022)



65 % der genehmigten Förderungsprojekte werden von kleinen Unternehmen umgesetzt. Diese Gruppe beansprucht 41 % des gesamten Förderungsvolumens. Mittlere Unternehmen sind für 15 % der Förderungsprojekte und etwa 16 % des zugesicherten Förderungsvolumens verantwortlich. Etwa 8 % der Projekte und 8 % des Förderungsvolumens wird von Unternehmen der Gruppe der „Sonstigen“ Unternehmen (Kommunen, Gebietskörperschaften, Religionsgemeinschaften usw.) umgesetzt.

Abbildung 109 Aufteilung der genehmigten Förderungsanträge (innen) und Förderungsmittel (außen) nach Branchen für die Sanierungsoffensive Betriebe (2020-2022)



Der überwiegende Anteil der Förderungsanträge ist der Branche Beherbergungs- und Gaststättenwesen (33 %) zuzuordnen (Abbildung 109), gefolgt von der Branche der Sonstigen Dienstleistungen (21 %) und der Branche Sachgütererzeugung (13 %). Beim beanspruchten Förderungsvolumen überwiegen ebenfalls die Branchen der Beherbergungs- und Gaststättenwesen, sowie die Sonstigen Dienstleistungen (jeweils 21 %), gefolgt von der Branche der Sachgütererzeugung mit 19 %.

Die Dauer vom Eingang der Förderungsansuchen bis zur Genehmigung beträgt für die Sanierungsoffensive Betriebe im Mittel 192 Tage und spiegelt damit die größere Komplexität der Förderungsprojekte und Unterlagen sowie den Aufwand zur Einreichung und Beurteilung der Vorhaben wider.

7.5 Informationskampagne zur Sanierungsoffensive und der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“

Neben dem ordnungsrechtlichen Rahmen für die Umstellung von fossilen auf klimafreundliche Heizsysteme zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors in Österreich und der Unterstützung dieses Vorhabens durch ein umfassendes Förderangebot galt es

die betroffenen Haushalte, aber auch Industrie und Gewerbe darüber zu informieren und ein breites Bewusstsein für die Notwendigkeit der Heizungsumstellung zu erzeugen.

Am 16. Dezember 2020 wurde mit dem Beschluss der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland zur Durchführung einer Informationskampagne für die Sanierungsoffensive und „Raus aus Öl“ 2021/2022 festgelegt, dass dafür *maximal 1 % der Förderungssumme, aber nicht mehr als 2,0 Mio. Euro aus dem Zusagerahmen des jeweiligen Jahres 2020, 2021 und 2022 aufgewendet werden können.*

Die bestehenden Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH („BBG“) als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018 ermöglichten eine Beauftragung der im Vergabeverfahren ermittelten Auftragnehmer für Kreativleistungen (Jung von Matt Donau GmbH) und Medienschalungen (Mediacom GmbH).

Ende September 2021 wurde eine Homepage für die Belange der Kommunikationskampagne geschaffen. Seither sind die Informationen zur Sanierungsoffensive und zum geförderten Kesseltausch unter www.kesseltausch.at gesammelt abrufbar. Diese Seite beinhaltet auch sämtliche Kontakte zu den Energieberatungsstellen in den Bundesländern und führt Interessent:innen direkt weiter zu den Seiten für die konkreten Förderungsansuchen (KPC).

Abbildung 110 Zugriffe auf die Homepage

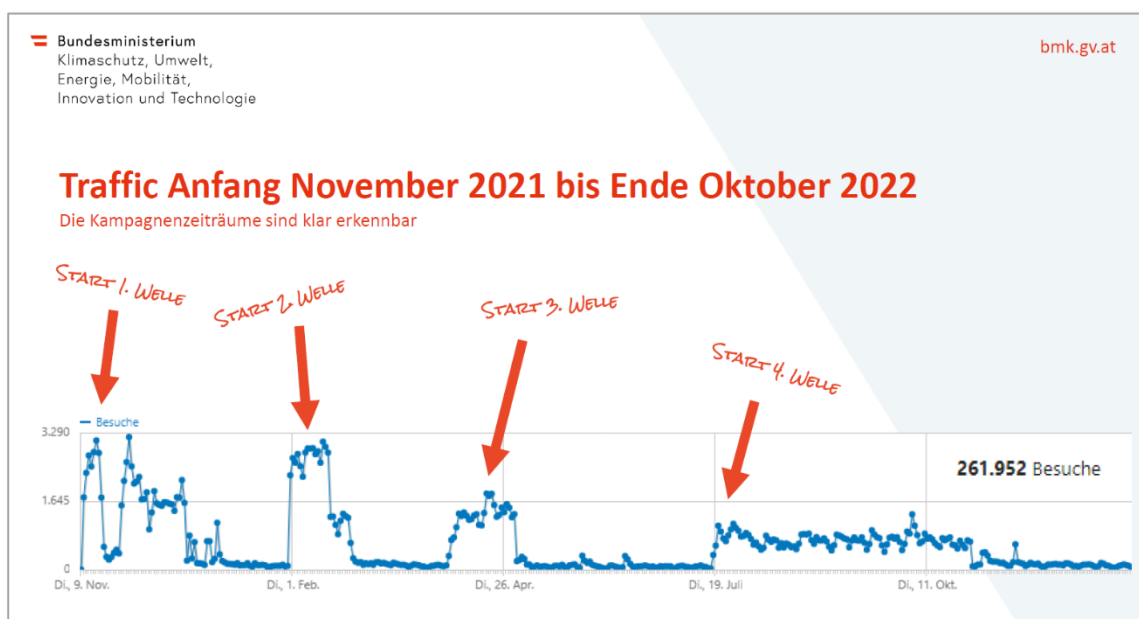


Abbildung 111 Anzahl der Anrufe bei der Hotline der KPC

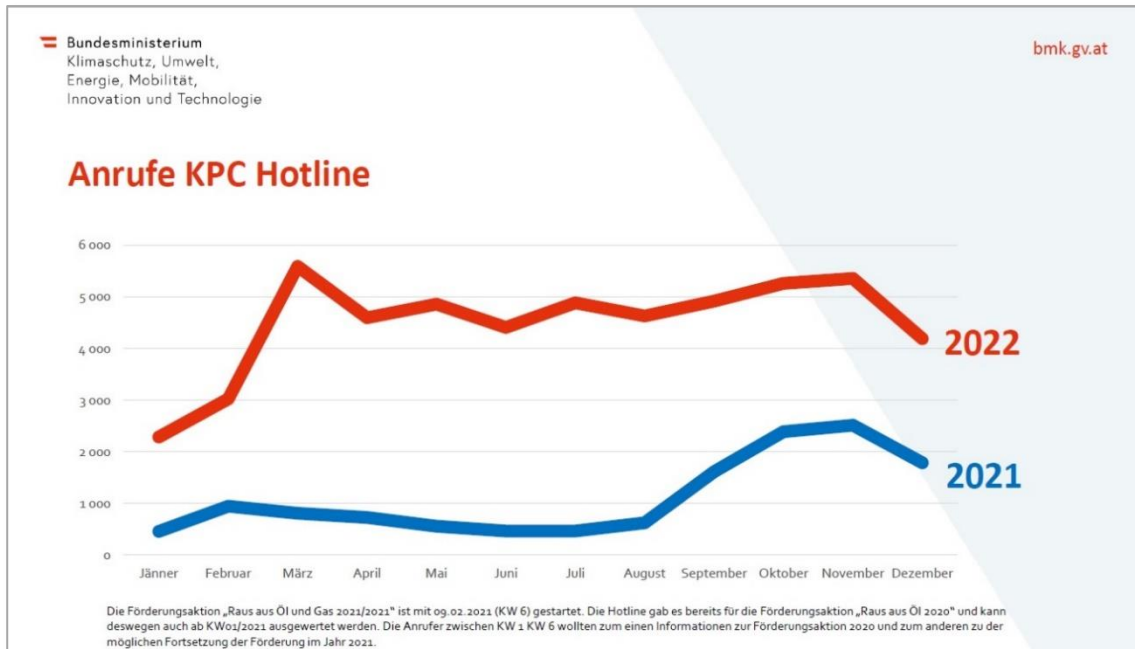
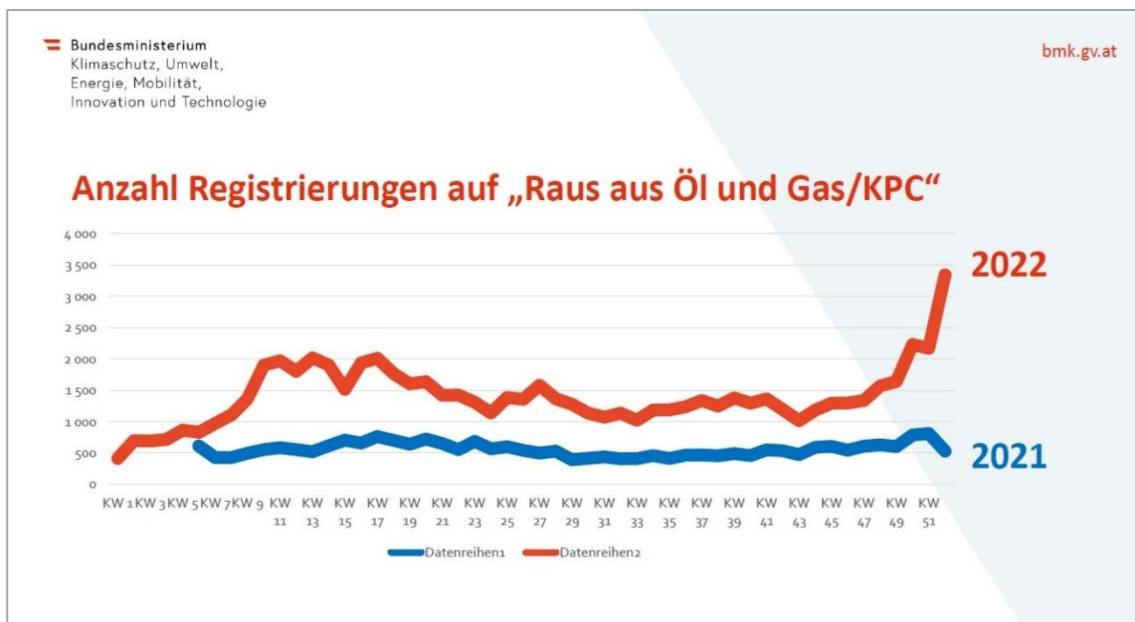


Abbildung 112 Anzahl der Registrierungen "Raus aus Öl und Gas/KPC"



Am 28. Oktober 2021 wurde die Medienkampagne (damals noch unter dem Titel „sauber heizen“) von Frau BM Gewessler der Öffentlichkeit vorgestellt.

Eine Aufstockung des Medienbudgets für die Informationskampagne wurde durch den Beschluss der UFI-Kommission vom 7.10.2021 ermöglicht: *Für diese Beauftragung sollen maximal 6 Mio.€, aber nicht mehr als 4,0 Mio. Euro jährlich, des Zusagerahmens 2021/2022 aufgewendet werden.“*

Abbildung 113 Plakatsujet - "Raus aus Öl und Gas"



8 Reparaturbonus

Am 26.4.2022 startete die neue Förderungsaktion „Reparaturbonus“, eine Bundesförderungsaktion des Klimaschutzministeriums für die Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten. Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich haben die Möglichkeit, einen Reparaturbon zu beantragen und ihr Elektro- oder Elektronikgerät bei einem teilnehmenden Partnerbetrieb reparieren zu lassen.

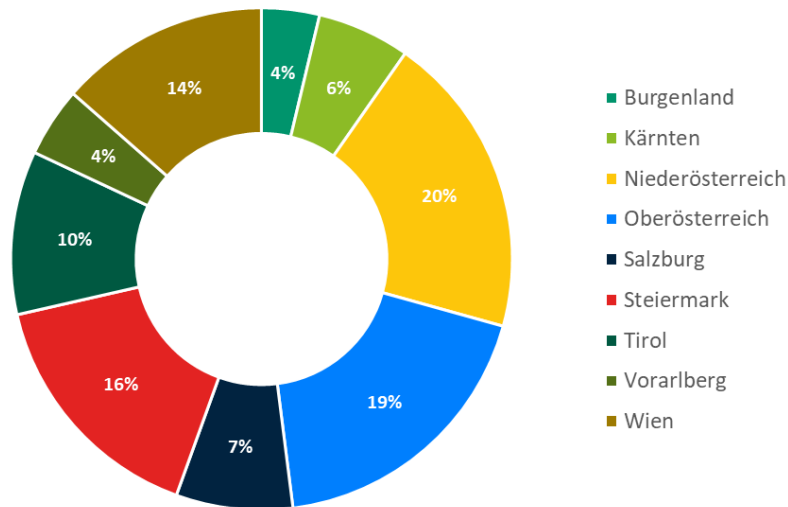
Insgesamt werden aus den Mitteln des Österreichischen Aufbau- und Resilienzfonds 130 Mio. Euro für diese Förderungsaktion zur Verfügung gestellt, um die Anzahl von Reparaturen von Elektro- und Elektronikgeräten in Österreich zu steigern.

Bis zu 200 Euro Förderung sind für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten möglich, für die Einholung eines Kostenvoranschlags bei teilnehmenden Partnerbetrieben gibt es bis zu 30 Euro. Dazu kann der Reparaturbon online beantragt und binnen drei Wochen bei einem teilnehmenden Partnerbetrieb bei Bezahlung der Rechnung eingelöst werden. Pro Elektrogerät kann ein Bon beantragt werden, der für eine Reparatur und/oder einen Kostenvoranschlag genutzt werden kann. Sobald dieser Bon eingelöst wird, können Kundinnen und Kunden neuerlich einen Bon beantragen und für die Reparatur eines weiteren Elektro- oder Elektronikgerätes verwenden.

8.1 Zahlen und Fakten

Rund 3.200 Betriebe waren im Jahr 2022 österreichweit als Partnerbetrieb gelistet. Die unkomplizierte Anwendung sowie das starke öffentliche Interesse spiegeln sich in der hohen Anzahl beantragter Reparaturbons wider: Rund 280.600 Reparaturbons mit Förderungen in Höhe von rund 28,1 Millionen Euro und Reparaturkosten in Höhe von rund 59 Mio. Euro wurden im Jahr 2022 genehmigt.

Abbildung 114 Bundesländerverteilung der Partnerbetriebe in Prozent



Die hohe Nachfrage führte die Förderungsaktion bereits im ersten Jahr zu bemerkenswertem Erfolg: Der größte Anteil an Reparaturbons wurde in Wien eingelöst, nämlich 68.152 Bons mit einer Förderungssumme von rund 6,9 Millionen Euro, gefolgt von Niederösterreich mit 50.130 Bons bzw. rund 5 Millionen Euro Förderung und Oberösterreich mit 49.953 eingelösten Reparaturbons und 4,86 Millionen Euro Förderung. Spitzenreiter bei der Anzahl der Reparaturbetriebe war Niederösterreich mit 625 Betrieben.

Abbildung 115 Bundesländerverteilung der eingelösten Reparaturbons in Prozent

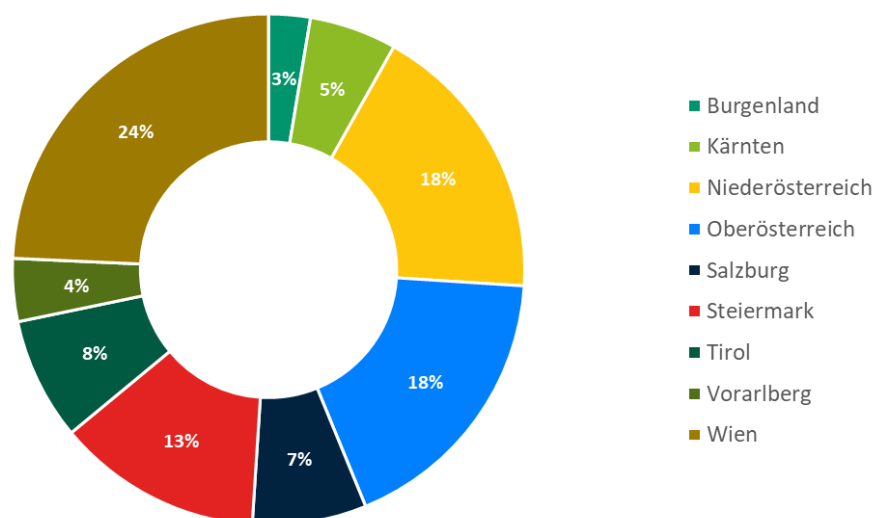
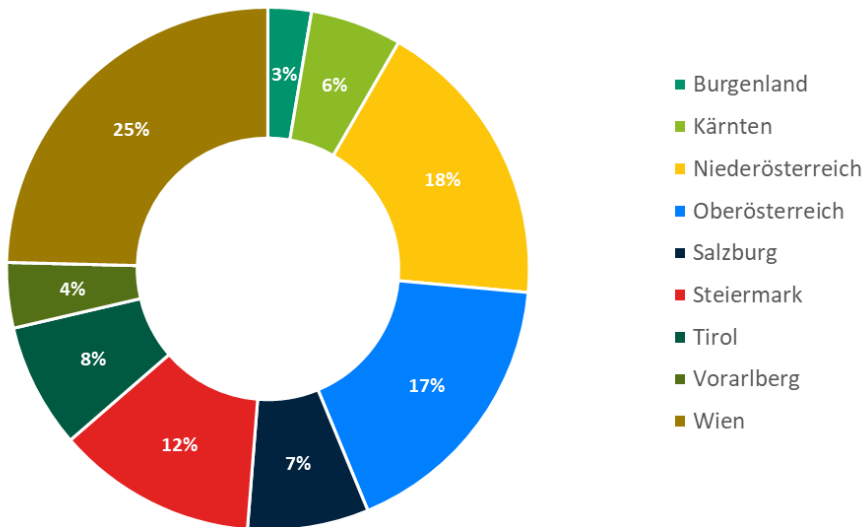
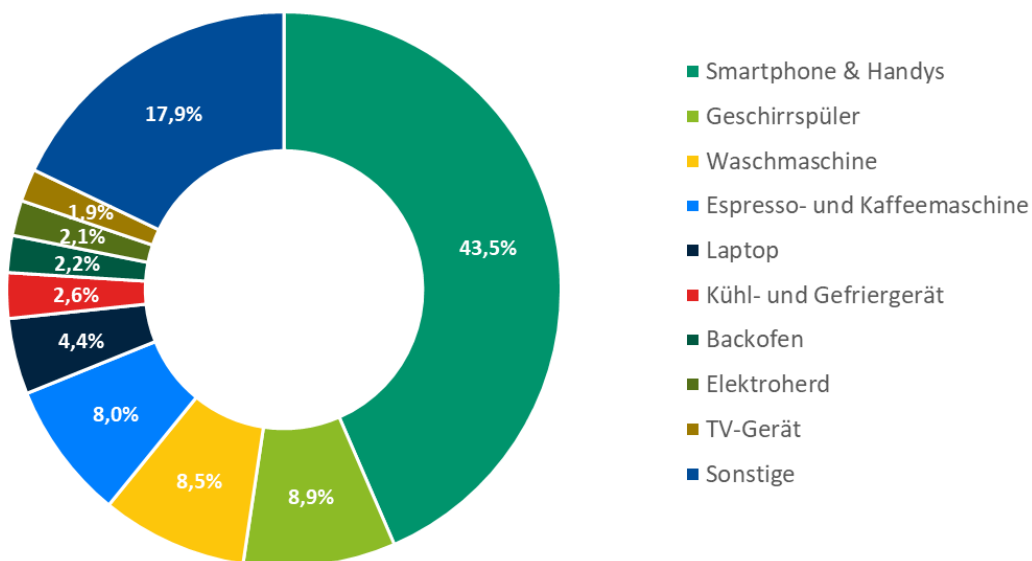


Abbildung 116 Bundesländerverteilung Förderungsbarwert in Prozent



Im Beobachtungszeitraum wurden größtenteils Geräte der Kategorien „Haushalt“, sowie „Smartphone, Handy und Uhren“ im Rahmen der Förderungsaktion repariert. Die Top drei der Geräte waren Smartphones (29,5 %), Handys (14,0 %) und Geschirrspüler (8,9 %). Häufig wurden auch Waschmaschinen (8,5 %), Espresso- und Kaffeemaschinen (8 %) sowie Laptops (4,4 %) repariert, gefolgt von Kühl- und Gefriergeräten (2,6 %), Backöfen (2,2 %), Elektroherden (2,1 %) und TV-Geräten (1,9 %).

Abbildung 117 Reparierte Geräte in Prozent



Der Reparaturbonus war im Jahr 2022 ein wichtiger Schritt heraus aus der Wegwerfgesellschaft, hinein in einen nachhaltigeren Umgang mit wertvollen Ressourcen. Das machte ihn zu einem wertvollen Instrument des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Es wurde ein bedeutender Beitrag zum Umweltschutz geleistet und die heimische Wirtschaft gestärkt. Planmäßig wird die Förderungsaktion auch im Jahr 2023 fortgesetzt.

8.2 Informationskampagne zur Förderaktion „Reparaturbonus“

Um das Ziel von jährlich durchschnittlich mindestens 100.000 Reparaturen bis zum Jahr 2026 zu erreichen und die Förderungsaktion in der Bevölkerung bekannt zu machen, wurde eine begleitende Informationskampagne zur Bundesförderung beauftragt.

Dafür wurden von den insgesamt für den Reparaturbonus vorgesehenen 130 Mio. Euro von Seiten des Ministerbüros 5 Mio. Euro für die ersten beiden Jahre der begleitenden Informationskampagne eingeplant und von der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland in ihrer 149. Sitzung am 2. März 2022 beschlossen.

Die bestehenden Rahmenvereinbarungen der Bundesbeschaffung GmbH („BBG“) als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 47 BVergG 2018 ermöglichten eine Beauftragung der im Vergabeverfahren ermittelten Auftragnehmer für Kreativleistungen (Jung von Matt Donau GmbH) und Mediensaltungen (MediaCom – Die Kommunikationsagentur GmbH).

Für die begleitende Informationskampagne „Zweite Chance für Elektrogeräte“ wurden Sujets, ein Logo und ein Kampagnenslogan entworfen, sowie ein Gewinnspiel „The Show Must Go On“ entwickelt und Kampagnenvideos gedreht. Die umfassenden Medieneinsaltungen erfolgten vom Frühsommer bis Spätherbst 2022. Die begleitende Infokampagne zeigt humorvoll die „Zuneigung“ der Besitzer zu ihren reparaturbedürftigen Elektrogeräten und wurde bei der Auftaktpressekonferenz am 26. April 2022 von der Klimaschutzministerin Leonore Gewessler präsentiert.

Abbildung 118 Logo der Förderungsaktion Reparaturbonus



Abbildung 119 Kampagnensujet der Förderungsaktion Reparaturbonus



Abbildung 120 Partnerbetriebslogo der Förderungsaktion Reparaturbonus



9 Ökonomische Wirkung der Umweltförderung im Inland, der Sanierungsoffensive und des Reparaturbonus

9.1 Methodischer Ansatz

Die Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen bzw. der Förderungen wird mit einer Erweiterung der traditionellen Input-Output-Analyse durchgeführt, welche im WIFO-Modell DEIO (Dynamic Econometric Input-Output) umgesetzt wurde. Diese Analyse liefert Informationen darüber, welche Nachfragewirkungen die Verwendung einer gewissen Investitionssumme in einem bestimmten Bereich (z.B. Maschinenbau, Tiefbau) kurzfristig auslöst. Im Folgenden werden demnach die Wirkungen der Investitionen, die z.B. durch die UFI unterstützt wurden, mithilfe dieses Modellansatzes abgeschätzt, der auf den Input-Output-Tabellen 2018 nach ÖNACE-Klassifikation beruht. Die Erweiterung im Vergleich zur Traditionellen Multiplikatoranalyse umfasst i) die Nutzung weiterer von Statistik Austria angebotenen Tabellen¹⁶ sowie ii) die Integration von konsuminduzierter Nachfrage der Privaten Haushalte aufgrund geänderter Einkommensströme und iii) die Abschätzung der Auswirkungen auf öffentliche Einnahmen und Ausgaben.

Auf Basis der Input-Output-Tabelle in DEIO können Multiplikatoren ermittelt werden, die angeben, wie viele Güter in einer Wirtschaft insgesamt produziert werden, wenn eine Einheit an die Endnachfrage (Investitionen sind Teil der Endnachfrage) geliefert werden soll bzw. welche Beschäftigungswirkung damit verbunden ist. Die Multiplikatoren ergeben sich dabei durch die Vorleistungsverflechtungen der Wirtschaft. Die Multiplikatoreffekte aus dieser statischen Input-Output-Analyse sind als „Erstrundeneffekte“ („indirekte Effekte“) zu interpretieren. Berücksichtigt werden die Güterproduktion und Beschäftigung, die durch die Endnachfrage (Investitionen) und die dafür notwendige

¹⁶ Die Input-Output-Tabellen umfassen insgesamt 35 Tabellen

Produktion an Vorleistungen ausgelöst werden. Zusätzlich zum Erstrundeneffekt wird in DEIO ein zusätzlicher Effekt berechnet, der sich aus der durch die Nachfrageerhöhung (Investitionen) ausgelösten Einkommenssteigerung ergibt, welche wiederum über den privaten Konsum positiv auf die Nachfrage wirkt. Dieser Effekt ist als „Zweitrundeneffekt“ („konsuminduzierter Effekt“) zu interpretieren.

9.1.1 Input-Output Tabelle

Die Grundlage des DEIO ist die Input-Output-Tabelle (vgl. hierzu Statistik Austria, 2022¹⁷). Diese stellt die intersektoralen Verflechtungen der Volkswirtschaft dar, indem einerseits die Verteilung des Outputs (Bruttoproduktionswert) jedes Sektors auf die einzelnen empfangenden Sektoren gezeigt wird und andererseits die von anderen Sektoren empfangenen Lieferungen aller Sektoren (Inputs) dargestellt werden. Die Gesamtproduktion eines Sektors entspricht somit allen an andere Sektoren gelieferten Gütern und den Kategorien der Endnachfrage (z.B. Bau, Ausrüstungsinvestitionen, etc.). Von der Kostenseite her betrachtet besteht die Gesamtproduktion aus der Summe der empfangenen Vorleistungen sowie den Wertschöpfungskomponenten.

9.1.2 Transport- und Handelsspannen sowie Gütersteuern und -subventionen

Neben der Input-Output-Tabelle werden in DEIO zwei weitere Tabellensätze verwendet, die relevante Informationen beinhalten. Der erste Satz sind die Tabellen der Handels- und Transportspannen. Diese liegen in der gleichen Sektor- und Güterstruktur vor wie die Input-Output-Tabellen. Sie enthalten Informationen darüber, wieviel von der Nachfrage eines Gutes in Transportkosten und Handelsmargen übergeht und somit nicht beim Erzeuger ankommt. Wenn beispielsweise ein Gut im Handel gekauft wird, stecken im angebotenen Preis¹⁸ die Gewinnspanne des Handels und die dahinterliegenden Transportkosten. D.h. die Nachfrage nach einem Gut löst die Nachfrage nach Transport- und Handelsdienstleistungen aus und nur zu einem Teil die Nachfrage nach der Produktion des Gutes selbst. Der zweite Tabellensatz sind die Tabellen der Gütersteuern und -subventionen, die ebenfalls in der gleichen Struktur vorliegen. Sie zeigen, wieviel der Nachfrage in Steuern abfließt bzw. wieviel Gütersubvention im jeweiligen Gut steckt.

¹⁷ Vgl. Statistik Austria, Aufkommens- und Verwendungstabelle für 2018, Wien, 2022.

¹⁸ Sogenannter Aufkommenspreis

Entsprechend weniger (bei Steuern) oder mehr (bei Subventionen) Nachfrage fließt dann zum Erzeuger.

In DEIO wird zusätzliche Nachfrage zu „Aufkommenspreisen“ um die Handels- und Transportspannen sowie um die Nettosteuern korrigiert, sodass eine Nachfrage zu „Herstellungspreisen“ vorliegt, die dann die ökonomischen Effekte in den Sektoren auslöst.

9.1.3 Induzierter Konsumeffekt

Das Modell DEIO berechnet neben den indirekten Effekten einen konsuminduzierten Effekt. Das zusätzliche Einkommen, welches durch den Erstrundeneffekt der Nachfrage (Investitionen) generiert wird, verändert das verfügbare Einkommen der Haushalte. Diese geben einen Teil des zusätzlich verfügbaren Einkommens für Konsum aus¹⁹ und sorgen somit für weitere induzierte Nachfrage.

9.1.4 Abschätzung Öffentliche Einnahmen und Ausgaben

In den Input-Output-Tabellen, die in DEIO verwendet werden, sind ein Großteil (~ 97 %) der in Österreich eingenommenen Steuern abgebildet (siehe Tabelle 51). Das betrifft in erster Linie indirekte Steuern wie Produktions- und Güterabgaben aber auch direkte Zahlungen wie die Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Darüber hinaus werden die von den Haushalten bezahlten Einkommenssteuern und Sozialbeiträge als fixe Anteile am Bruttoeinkommen berechnet. Somit kann die Änderung des Steueraufkommens durch eine Nachfrageänderung abgeschätzt werden.

¹⁹ Die mittlere Konsumneigung wurde auf Basis von Eurostat Daten ökonometrisch geschätzt; die Daten umfassen Konsumausgaben (COICOP Ausgaben) und verfügbares Einkommen.

Tabelle 51 Steuereinnahmen in DEIO

ESVG 2010 - Steuereinnahmen		Quelle
D.21	Produktions- und Importabgaben	Input-Output Tabelle
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	Input-Output Tabelle
D.51	Einkommenssteuer	ÖSTAT ²⁰
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	Input-Output Tabelle
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	ÖSTAT ²¹

Tabelle 52 Öffentliche Ausgaben in DEIO

COFOG - Staatsausgaben		Quelle
10.5	Arbeitslosenunterstützung	ÖSTAT ²²

Ausgabenseitig werden in dieser Studie ausschließlich die Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützung abgeschätzt. Dazu werden durchschnittliche Aufwendungen pro Arbeitslosen (in VZÄ) auf Basis der Ausgabenposten und der Arbeitslosenzahlen von Statistik Austria ermittelt und in der Simulation in DEIO mit der Änderung der Beschäftigung kombiniert. Dadurch lässt sich der Effekt der Investitionen auf diesen Ausgabenposten abschätzen. Eine Änderung der Arbeitslosenunterstützung wird auf das verfügbare Einkommen der Haushalte übertragen, d.h. wenn die Beschäftigung zunimmt, steigen die Einkommen und sinken die Transfers zur Arbeitslosenunterstützung.

9.1.5 Beschäftigungseffekt

Bei der Ermittlung des Beschäftigungseffekts mittels typischer Input-Output-Analyse handelt es sich nicht notwendigerweise um zusätzlich geschaffene, also neue Arbeitsplätze. Vielmehr ist es die Zahl der durch die simulierten Wirtschaftseffekte ausgelasteten Beschäftigten (Zahl der "branchentypischen Beschäftigungsverhältnisse"). Die errechnete Zahl der Arbeitsplätze stellt also in einem gewissen Sinn die "benötigte" Anzahl dar, die durch einen Mix aus Neueinstellungen, Überstunden und Behebung von Unterauslastung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (also "gesicherte Arbeitsplätze")

²⁰ Statistik Austria, Kategorie Öffentliche Finanzen; Österreichs Steuereinnahmen berechnet nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

²¹ Statistik Austria, Kategorie Öffentliche Finanzen; Österreichs Steuereinnahmen berechnet nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

²² Statistik Austria, Kategorie Öffentliche Finanzen; Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (COFOG)

abgedeckt wird. Dieser Mix wird nicht zuletzt von der konjunkturellen Lage in den betroffenen Sektoren bestimmt sein.

Im DEIO Modell, das in dieser Studie angewendet wurde, wurde versucht, mit dieser Problematik umzugehen und die Abschätzung der Beschäftigungseffekte zu verbessern. Dazu wurde ein Parameter geschätzt, der repräsentiert, inwieweit historische (2000 – 2016) Produktionsänderungen sich im Durchschnitt in zusätzlicher Beschäftigung niedergeschlagen haben. Dadurch kann ein durchschnittlicher Effekt simuliert werden, der angibt, in welchem Ausmaß zusätzliche Nachfrage in Folge zusätzliche Beschäftigung generiert.

9.1.6 Simulation

Erfasst werden durch die vorliegende Analyse die direkten und indirekten Effekte der Investitionen und Förderungen im Rahmen der UFI sowie der Sanierungsoffensive über drei Jahre. Direkte Effekte beziehen sich etwa auf die Beschäftigungswirkung in den Bausektoren durch verschiedene Investitionen, während die indirekten Effekte durch die Vorleistungsbeziehungen des Sektors determiniert werden. Induzierte Effekte ergeben sich durch die zusätzlich ausgelöste Nachfrage der Haushalte. Die Summe der direkten, indirekten und induzierten Wirkungen ergibt den Gesamteffekt der Investitionen. Berechnet wird der Gesamteffekt auf Output (Bruttoproduktionswert, BPW) und Wertschöpfung (BPW abzüglich Vorleistungen). Weiters werden die Beschäftigungseffekte (zusätzliche Beschäftigung) der Investitionen in Beschäftigungsverhältnissen und Vollzeitäquivalenten abgeschätzt.

9.2 Ergebnisse der Bewertung für die Periode 2020 - 2022

9.2.1 Ökonomische Effekte der UFI (inklusive Kreislaufwirtschaft und Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme)

Für die Analyse der UFI werden die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2020 – 2022 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in Folge in das makroökonomische Modell DEIO eingesetzt, wodurch man als Ergebnis die Effekte auf Beschäftigung, sektorale Wertschöpfung und Bruttoproduktionswerte, sowie die fiskalischen Effekte erhält und die Multiplikatoreneffekte ableiten kann.

Tabelle 53 zeigt die gesamtwirtschaftlichen Effekte, die durch die getätigten umweltrelevanten Investitionen von rund 2,2 Mrd. EUR in der Periode 2020 – 2022 ausgelöst wurden. Die Investitionen wurden mit ausgewiesenen Fördermitteln von insgesamt knapp 404 Mio. EUR unterstützt (Bundesförderung und Fördermittel der EU). Die damit verbundenen Outputeffekte (Bruttoproduktionswert, BPW) beliefen sich insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, auf knapp 4,1 Mrd. EUR. Bezogen auf die Investitionssumme ergibt das einen Multiplikator von 1,83. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg insgesamt um 1,9 Mrd. € bzw. 0,48%. Setzt man das BIP in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen Multiplikator von 0,86. Das bedeutet, dass eine Investition von 1 Mrd. EUR im Bereich der UFI mit einem Anstieg des BIP von 0,86 Mrd. EUR verbunden ist. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug 1,8 Mrd. EUR, was einem Multiplikator von 0,8 entspricht. Weiters wurden in den Jahren 2020 – 2022 durch die mit der UFI verbundenen umweltrelevanten Investitionen rund 11.000 Beschäftigungsverhältnisse bzw. knapp 10.000 Vollzeitbeschäftigungen geschaffen. Das entspricht pro Mio. EUR Investition in die UFI-Förderungsbereiche 5,1 Arbeitsplätzen (bzw. 4,5 Vollzeitbeschäftigungen).

Tabelle 53 Gesamtwirtschaftliche Effekte der UFI 2020 – 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt In Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	957,0	1 572,3	1 913,1	0,86
Bruttoproduktionswert	2 223,3	3 549,9	4 073,1	1,83
Wertschöpfung	910,1	1 515,1	1 789,4	0,80

Tabelle 54 Beschäftigungseffekte der UFI 2020 – 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	5 594	8 672	9 965	4,5
Beschäftigungsverhältnisse	6 161	9 673	11 275	5,1

Die Tabelle 53 und Tabelle 54 fassen die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen in den einzelnen Branchen zusammen. Die Effekte der Investitionen im Rahmen der UFI zeigen sich neben den Sektoren, die direkt von den Projekten profitieren (Bausektoren, Maschinenbau und -installation, Herstellung elektrischer Ausrüstung, Planung, Kfz-

Handel), in den primären Zuliefersektoren (v.a. Herstellung von Metallerzeugnissen, Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden).

Tabelle 55 Gesamtwirtschaftliche Effekte der Umweltförderung im Inland 2020 – 2022
nach Sektoren

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ	
A 01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,57	2,49	9,94	0,57	2,49	9,94
A 02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	-	4,99	6,67	-	4,99	6,67
A 03	Fische u. Fischereierzeugnisse	-	0,02	0,21	-	0,02	0,21
B 05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,52	2,57	3,31	0,52	2,57	3,31
B 08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	2,22	10,60	11,11	2,22	10,60	11,11
C 10	Nahrungs- und Futtermittel	0,85	4,34	21,14	0,85	4,34	21,14
C 11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,39	1,86	5,91	0,39	1,86	5,91
C 13	Textilien	0,13	0,94	1,10	0,13	0,94	1,10
C 14	Bekleidung	0,04	0,19	0,31	0,04	0,19	0,31
C 15	Leder und Lederwaren	0,03	0,17	0,29	0,03	0,17	0,29
C 16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	4,32	42,20	44,37	4,32	42,20	44,37
C 17	Papier, Pappe und Waren daraus	1,09	6,24	7,39	1,09	6,24	7,39
C 18	Verlags- und Druckerzeugnisse	0,29	3,83	4,91	0,29	3,83	4,91
C 19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,23	10,32	14,77	0,23	10,32	14,77
C 20	Chemische Erzeugnisse	1,45	9,87	11,42	1,45	9,87	11,42
C 21	Pharmazeutische Erzeugnisse	2,26	5,21	6,02	2,26	5,21	6,02
C 22	Gummi- und Kunststoffwaren	1,20	21,03	22,42	1,20	21,03	22,42
C 23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	3,98	64,00	66,08	3,98	64,00	66,08
C 24	Metalle und Halbzeug daraus	2,64	31,74	32,82	2,64	31,74	32,82
C 25	Metallerzeugnisse	17,93	78,73	80,82	17,93	78,73	80,82
C 26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	24,42	32,25	32,83	24,42	32,25	32,83
C 27	Elektrische Ausrüstungen	121,90	139,29	140,60	121,90	139,29	140,60
C 28	Maschinen	255,63	270,73	272,24	255,63	270,73	272,24
C 29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	21,08	28,97	29,86	21,08	28,97	29,86
C 30	Sonstige Fahrzeuge	2,84	5,31	5,64	2,84	5,31	5,64
C 31	Möbel	1,59	3,13	6,10	1,59	3,13	6,10
C 32	Waren a.n.g.	2,27	4,13	4,93	2,27	4,13	4,93
C 33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	162,26	179,66	181,45	162,26	179,66	181,45
D 35	Energie und DL der Energieversorgung	7,91	77,50	112,87	7,91	77,50	112,87
E 36	Wasser und DL der Wasserversorgung	0,45	2,96	4,32	0,45	2,96	4,32
E 37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	1,37	18,28	26,24	1,37	18,28	26,24
F 41	Gebäude und Hochbauarbeiten	264,29	344,75	348,52	264,29	344,75	348,52
F 42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	133,93	182,01	183,35	133,93	182,01	183,35
F 43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbaurbeiten	681,08	825,46	841,38	681,08	825,46	841,38
G 45	Kfz-Handel und -reparatur	315,10	346,54	359,91	315,10	346,54	359,91
G 46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	75,75	169,28	192,12	75,75	169,28	192,12
G 47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	31,75	42,51	89,13	31,75	42,51	89,13
H 49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	11,22	39,66	55,68	11,22	39,66	55,68
H 50	Schiffahrtsleistungen	0,02	0,17	0,37	0,02	0,17	0,37
H 51	Luftfahrtleistungen	1,12	6,43	11,12	1,12	6,43	11,12
H 52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	9,53	33,09	41,09	9,53	33,09	41,09
H 53	Post- und Kurierdienste	0,06	6,82	8,83	0,06	6,82	8,83
I 55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,29	12,05	68,61	0,29	12,05	68,61
J 58	DL des Verlagswesens	0,21	5,20	7,42	0,21	5,20	7,42
J 59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,02	1,68	2,77	0,02	1,68	2,77
J 60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,07	2,68	3,47	0,07	2,68	3,47
J 61	Telekommunikationsdienstleistungen	3,58	15,65	23,50	3,58	15,65	23,50

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ
J 62-63 DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	0,92	14,13	17,64	0,92	14,13	17,64
K 64 Finanzdienstleistungen	0,01	49,58	65,82	0,01	49,58	65,82
K 65 DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,05	8,77	21,70	0,05	8,77	21,70
K 66 Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,02	6,55	11,68	0,02	6,55	11,68
L 68 DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	4,46	76,79	169,72	4,46	76,79	169,72
M 69 Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	0,06	34,65	40,50	0,06	34,65	40,50
M 70 DL d. Unternehmensführung u. -beratung	1,08	44,97	52,42	1,08	44,97	52,42
M 71 DL von Architektur- und Ingenieurbüros	35,05	73,64	75,33	35,05	73,64	75,33
M 72 Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,64	1,66	1,88	0,64	1,66	1,88
M 73 Werbe- und Marktforschungs-DL	0,07	20,02	22,98	0,07	20,02	22,98
M 74-75 So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,34	5,23	6,99	0,34	5,23	6,99
N 77 DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	2,47	24,50	30,49	2,47	24,50	30,49
N 78 DL der Arbeitskräfteüberlassung	0,14	40,87	43,58	0,14	40,87	43,58
N 79 Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,02	0,96	5,33	0,02	0,96	5,33
N 80-82 Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	1,54	26,00	36,11	1,54	26,00	36,11
O 84 DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	4,48	12,37	13,85	4,48	12,37	13,85
P 85 Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,14	3,15	8,95	0,14	3,15	8,95
Q 86 DL des Gesundheitswesens	0,67	1,35	12,18	0,67	1,35	12,18
Q 87-88 DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,04	0,09	4,86	0,04	0,09	4,86
R 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,12	0,51	3,28	0,12	0,51	3,28
R 91 DL von Bibliotheken und Museen	0,02	0,33	1,14	0,02	0,33	1,14
R 92 DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,03	0,17	2,03	0,03	0,17	2,03
R 93 DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,14	1,84	6,41	0,14	1,84	6,41
S 94 DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,71	2,82	3,71	0,71	2,82	3,71
S 95 Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,03	0,57	0,94	0,03	0,57	0,94
S 96 Sonstige überwiegend persönliche DL	0,15	0,81	7,90	0,15	0,81	7,90
T 97 DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	-	0,39	-	-	0,39
Gesamt	2 223	3 550	4073	707	1789	9965

In Tabelle 56 sind die Budgeteffekte der UFI in den Jahren 2020 – 2022 dargestellt. Die UFI (2,2 Mrd. EUR umweltrelevante Investitionen, 404 Mio. EUR Förderung) führte insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, zu Steuereinnahmen von knapp 349 Mio. EUR (Lohnsteuereinnahmen 154 Mio. EUR; Produktions- und Produktsteuern 195 Mio. EUR). Ausgabenseitig stiegen die Subventionen (Produktion und Produkte) um ca. 27 Mio. EUR, während sich die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben um rund 177 Mio. EUR reduzierten. Damit wurde insgesamt ein positiver Budgeteffekt von rund 499 Mio. EUR erzielt.

Tabelle 56 Budgeteffekte der UFI 2020 – 2022

Budgeteffekte	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsuminduziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	252,8	385,1	499,2
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	83,5	134,3	154,3
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	82,3	117,4	194,5
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	12,4	20,74	26,61
Arbeitsmarkbezogene Ausgaben	-99,4	-154,1	-177,1

9.2.1.1 Ökonomische Effekte der UFI, Kreislaufwirtschaft sowie der klimafreundlichen Fernwärme- und Fernkältesysteme

Berücksichtigt man neben der UFI auch die Förderungsbereiche Kreislaufwirtschaft (Investitionsvolumen 158 Mio. EUR; Förderungsbarwert 56,4 Mio. EUR) und klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme (Investitionsvolumen 12,2 Mio. EUR; Förderungsbarwert 3 Mio. EUR) erhöhen sich die ökonomischen Effekte auf die in Tabelle 57 bis Tabelle 60 dargestellten Werte.

Die Outputeffekte (Bruttoproduktionswert, BPW) beliefen sich insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, auf knapp 4,4 Mrd. EUR. Bezogen auf die Investitionssumme ergibt das einen Multiplikator von 1,82. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg insgesamt um knapp 2,1 Mrd. EUR bzw. 0,5%. Setzt man das BIP in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen Multiplikator von 0,87. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug 1,9 Mrd. EUR, was einem Multiplikator von 0,81 entspricht. Weiters wurden in den Jahren 2020 – 2022 durch die umweltrelevanten Investitionen im Bereich UFI, Kreislaufwirtschaft und klimafreundlicher Fernwärme und Fernkälte rund 12.100 Beschäftigungsverhältnisse bzw. 10.700 Vollzeitbeschäftigungen geschaffen, was 5,1 Arbeitsplätze (bzw. 4,5 Vollzeitbeschäftigungen) pro Mio. EUR Investition in die UFI-Förderungsbereiche entspricht.

Hinsichtlich der Budgeteffekte führten die Investitionen der Förderungsbereiche insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, zu Steuereinnahmen von 376 Mio. EUR (Lohnsteuereinnahmen 166 Mio. EUR; Produktions- und Produktsteuern 210 Mio. EUR). Ausgabenseitig stiegen die Subventionen (Produktion und Produkte) um 29 Mio. EUR,

während sich die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben um rund 190 Mio. EUR reduzierten. Damit wurde insgesamt ein positiver Budgeteffekt von 537 Mio. EUR erzielt.

Tabelle 57 Gesamtwirtschaftliche Effekte der UFI inklusive Kreislaufwirtschaft und Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme 2020 – 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt In Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	1 008,0	1 702,5	2 070,2	0,87
Bruttoproduktionswert	2 393,1	3 801,9	4 366,8	1,82
Wertschöpfung	996,4	1 640,9	1 937,0	0,81

Tabelle 58 Beschäftigungseffekte der UFI 2020 – 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	6 043	9 310	10 706	4,5
Beschäftigungsverhältnisse	6 671	10 403	12 133	5,1

Tabelle 59 Gesamtwirtschaftliche Effekte der UFI inklusive Kreislaufwirtschaft und Klimafreundliche Fernwärme- und Fernkältesysteme 2020 – 2022 nach Sektoren

Sektor		Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäftigte VZÄ
A 01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,58	2,99	11,04	1,42	4,54	16,12
A 02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	-	5,29	7,10	0,23	3,49	11,60
A 03	Fische u. Fischereierzeugnisse	-	0,02	0,22	0,05	0,08	0,31
B 05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,52	2,72	3,52	0,28	1,85	2,01
B 08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	2,33	11,03	11,59	1,88	4,59	21,86
C 10	Nahrungs- und Futtermittel	2,09	6,07	24,21	5,38	6,42	48,39
C 11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	0,74	2,36	6,73	2,23	2,12	4,73
C 13	Textilien	0,25	1,11	1,29	0,47	0,49	3,09
C 14	Bekleidung	0,12	0,28	0,41	0,16	0,14	1,14
C 15	Leder und Lederwaren	0,09	0,23	0,36	0,19	0,10	0,84
C 16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	4,79	44,38	46,72	11,12	14,26	78,75
C 17	Papier, Pappe und Waren daraus	1,63	7,27	8,51	2,51	2,88	11,03
C 18	Verlags- und Druckerzeugnisse	0,32	4,24	5,41	1,30	2,10	12,95
C 19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,28	11,11	15,92	10,57	2,87	2,08
C 20	Chemische Erzeugnisse	2,22	11,25	12,92	7,20	2,61	8,36
C 21	Pharmazeutische Erzeugnisse	4,09	7,26	8,13	2,08	4,16	13,75
C 22	Gummi- und Kunststoffwaren	1,74	22,65	24,15	8,46	9,22	53,97
C 23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	4,79	66,92	69,16	15,68	27,10	145,36
C 24	Metalle und Halbzeug daraus	2,93	33,04	34,21	12,77	8,15	37,96
C 25	Metallerzeugnisse	18,99	81,79	84,05	21,58	32,74	193,51
C 26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	24,74	32,87	33,50	13,34	14,84	46,96
C 27	Elektrische Ausrüstungen	122,78	140,98	142,39	53,49	57,30	250,63
C 28	Maschinen	257,51	273,46	275,08	101,42	96,41	466,86
C 29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	21,78	29,96	30,92	16,70	7,24	32,16
C 30	Sonstige Fahrzeuge	2,94	5,48	5,84	2,44	1,78	7,88
C 31	Möbel	1,81	3,45	6,66	1,56	2,81	23,36
C 32	Waren a.n.g.	3,02	4,99	5,84	2,12	2,34	13,15
C 33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	162,67	181,06	182,99	46,06	75,92	420,86
D 35	Energie und DL der Energieversorgung	8,16	82,17	120,36	13,55	22,18	45,92
E 36	Wasser und DL der Wasserversorgung	0,46	3,20	4,68	0,13	2,85	5,58
E 37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	1,53	19,91	28,51	1,10	11,32	41,42
F 41	Gebäude und Hochbauarbeiten	266,07	348,50	352,57	18,82	131,78	525,22
F 42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	137,47	186,80	188,24	17,33	52,30	337,15
F 43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	717,63	868,65	885,83	151,19	370,90	2776,92
G 45	Kfz-Handel und -reparatur	316,97	349,81	364,24	78,98	164,19	1263,82
G 46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	181,18	278,60	303,26	46,49	171,76	769,84
G 47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	35,48	47,13	97,46	7,52	58,02	507,26
H 49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	11,39	43,70	61,00	4,16	31,92	199,30
H 50	Schiffahrtsleistungen	0,02	0,20	0,41	0,03	0,15	0,72

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäftigte VZÄ	
H 51	Luftfahrtleistungen	1,12	6,98	12,05	5,53	2,52	12,44
H 52	Lagereleistungen, sonst. DL für den Verkehr	9,88	36,84	45,48	1,69	26,98	96,39
H 53	Post- und Kurierdienste	0,07	7,61	9,78	1,36	4,31	33,35
I 55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,40	13,37	74,43	5,84	46,54	285,24
J 58	DL des Verlagswesens	0,28	5,82	8,23	0,88	3,37	16,15
J 59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,02	1,85	3,03	0,96	1,07	5,12
J 60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,07	2,93	3,77	0,66	1,80	7,14
J 61	Telekommunikationsdienstleistungen	3,61	17,10	25,58	4,68	12,31	28,90
J 62-63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	1,33	15,96	19,75	3,83	9,45	42,39
K 64	Finanzdienstleistungen	0,02	54,07	71,60	4,55	40,74	134,87
K 65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,05	9,64	23,60	1,63	11,63	42,42
K 66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,05	7,20	12,74	1,47	4,25	21,61
L 68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	4,50	82,82	183,14	1,56	121,10	80,95
M 69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	0,07	37,79	44,10	1,51	28,82	129,94
M 70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	1,70	49,25	57,28	8,30	25,98	105,12
M 71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	35,10	75,10	76,93	7,82	40,65	187,01
M 72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,70	1,78	2,02	0,35	1,08	4,87
M 73	Werbe- und Marktforschungs-DL	0,13	21,93	25,13	2,95	8,26	48,39
M 74-75	So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,35	5,73	7,63	0,85	3,79	18,06
N 77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	2,70	26,72	33,18	3,31	21,99	22,99
N 78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	0,15	42,84	45,77	0,94	39,75	420,21
N 79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,06	1,09	5,80	2,37	1,45	14,37
N 80-82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	1,71	28,74	39,65	2,24	25,12	213,27
O 84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	4,58	12,95	14,55	0,52	9,63	70,14
P 85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,16	3,41	9,66	0,19	7,93	55,50
Q 86	DL des Gesundheitswesens	0,68	1,43	13,12	0,99	8,79	50,92
Q 87-88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,04	0,10	5,24	0,24	3,53	39,60
R 90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,13	0,58	3,57	0,21	2,74	9,39
R 91	DL von Bibliotheken und Museen	0,02	0,34	1,23	0,04	0,72	4,85
R 92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,10	0,26	2,26	0,10	1,29	5,64
R 93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,18	2,04	6,98	0,63	4,08	22,69
S 94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,78	3,06	4,01	0,16	2,39	19,75
S 95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,05	0,71	1,12	0,24	0,56	3,81
S 96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,17	0,90	8,55	0,39	6,00	42,59
T 97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	-	0,42	-	0,42	6,66
Gesamt		2 393	3 802	4367	751	1 937	10 706

Tabelle 60 Budgeteffekte der UFI inklusive Kreislaufwirtschaft und Klimafreundliche Fernwärme und Fernkältesysteme 2020 – 2022

Budgeteffekte	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsum-induziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	273,5	414,3	537,4
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	90,7	144,8	166,3
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	89,3	126,8	210,0
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	13,9	22,79	29,12
Arbeitsmarkbezogene Ausgaben	-107,4	-165,4	-190,2

9.2.2 Ökonomische Effekte der Sanierungsoffensive sowie des Kesseltausches „raus aus Öl und Gas“

Für die Analyse der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ werden wiederum die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2020 – 2022 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in der Folge in das makroökonomische Modell DEIO eingesetzt, wodurch man als Ergebnis die Effekte auf Beschäftigung, sektorale Wertschöpfung und Bruttoproduktionswerte, sowie die fiskalischen Effekte erhält und die Multiplikatoreffekte ableiten kann. Insgesamt wurden im Betrachtungszeitraum 2020 – 2022 Förderungen in Höhe von 510 Mio. EUR ausgeschüttet, welche Investitionen im Ausmaß von rund 2.600 Mio. EUR anregten.

In Tabelle 61 sind die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen im Rahmen der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ dargestellt. Insgesamt, d.h. inklusiver induzierter Effekte, wurden durch die Investitionen gesamtwirtschaftliche Effekte im Ausmaß von 4,8 Mrd. EUR (Bruttoproduktionswert) ausgelöst. Setzt man den Bruttoproduktionswert in Relation zu den Investitionen, ergibt dies einen Multiplikator von 1,82. Das bedeutet, dass im Rahmen der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ mit einer Investition von einer Million EUR eine heimische Produktion von 1,82 Mio. EUR induziert wurde. Der BIP-Effekt betrug 2,3 Mrd. EUR mit einem Multiplikator von 0,87; der Wertschöpfungseffekt (Bruttoproduktionswert abzüglich Vorleistungen) 2,1 Mrd. EUR mit einem Multiplikator von 0,81. Durch die von der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ ausgelösten Investitionen wurden rund 14.500 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (12.800 Vollzeitbeschäftigungen)

geschaffen. Mit einer Million EUR an Investitionen, die im Zuge dieser Förderungen getätigt wurden, sind daher 5,5 zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse (4,9 Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

Tabelle 61 Gesamtwirtschaftliche Effekte der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt in Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	1 158,0	1 865,5	2 293,4	0,87
Bruttoproduktionswert	2 631,5	4 137,4	4 794,9	1,82
Wertschöpfung	1 084,6	1 780,3	2 125,0	0,81

Tabelle 62 Beschäftigungseffekte der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	7 518	11 153	12 778	4,9
Beschäftigungsverhältnisse	8 383	12 538	14 551	5,5

Die Tabelle 63 fasst die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen im Rahmen der Sanierungsoffensive in den einzelnen Branchen zusammen. Neben den direkt stark positiv betroffenen Bausektoren profitierten von Projekten der thermischen Sanierung und des Heizungstauschs insbesondere jene Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, der Handel sowie Sektoren, die Vorleistungen für den Bau bereitstellen (v.a. Metallerzeugnisse; Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden, Holz, Sektoren, die Komponenten für Heizungsanlagen produzieren).

Tabelle 63 Gesamtwirtschaftliche Effekte der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022 nach Sektoren

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäftigte VZÄ
A 01 Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	2,57	11,93	1,54	4,91	17,44	2,57
A 02 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	8,17	10,28	0,33	5,06	16,79	8,17
A 03 Fische u. Fischereierzeugnisse	0,02	0,26	0,06	0,09	0,36	0,02
B 05 Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze - 07	2,26	3,19	0,25	1,68	1,82	2,26
B 08 Steine u. Erden; DL für den Bergbau - 09	13,46	14,10	2,29	5,58	26,60	13,46
C 10 Nahrungs- und Futtermittel	5,07	26,17	5,82	6,95	52,32	5,07
C 11 Getränke, Tabakerzeugnisse - 12	1,97	7,06	2,34	2,23	4,96	1,97
C 13 Textilien	1,36	1,56	0,57	0,59	3,76	1,36
C 14 Bekleidung	0,24	0,39	0,16	0,13	1,08	0,24
C 15 Leder und Lederwaren	0,17	0,32	0,17	0,09	0,74	0,17
C 16 Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	72,94	75,67	18,01	23,10	127,56	72,94
C 17 Papier, Pappe und Waren daraus	6,60	8,05	2,38	2,72	10,43	6,60
C 18 Verlags- und Druckerzeugnisse	3,39	4,75	1,14	1,84	11,37	3,39
C 19 Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	12,54	18,13	12,04	3,27	2,37	12,54
C 20 Chemische Erzeugnisse	13,23	15,17	8,45	3,06	9,81	13,23
C 21 Pharmazeutische Erzeugnisse	4,62	5,64	1,44	2,88	9,53	4,62
C 22 Gummi- und Kunststoffwaren	33,50	35,24	12,34	13,45	78,76	33,50
C 23 Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	82,86	85,46	19,37	33,48	179,64	82,86
C 24 Metalle und Halbzeug daraus	39,73	41,09	15,34	9,79	45,60	39,73
C 25 Metallerzeugnisse	103,79	106,41	27,32	41,45	245,00	103,79
C 26 EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	7,82	8,54	3,40	3,78	11,97	7,82
C 27 Elektrische Ausrüstungen	34,62	36,26	13,62	14,59	63,82	34,62
C 28 Maschinen	390,68	392,57	144,74	137,59	666,25	390,68
C 29 Kraftwagen und Kraftwagenteile	24,09	25,21	13,62	5,90	26,22	24,09
C 30 Sonstige Fahrzeuge	1,49	1,91	0,80	0,58	2,58	1,49
C 31 Möbel	5,40	9,13	2,13	3,85	32,05	5,40
C 32 Waren a.n.g.	3,28	4,28	1,55	1,71	9,62	3,28
C 33 Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	22,78	25,02	6,30	10,38	57,55	22,78
D 35 Energie und DL der Energieversorgung	83,37	127,82	14,39	23,56	48,77	83,37
E 36 Wasser und DL der Wasserversorgung	2,79	4,51	0,13	2,75	5,38	2,79
E 37 DL der Abwasser- u. - Abfallentsorgung; Rückgewinnung 39	21,79	31,79	1,23	12,63	46,19	21,79
F 41 Gebäude und Hochbauarbeiten	82,16	86,90	4,64	32,48	129,45	82,16
F 42 Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	46,82	48,49	4,46	13,47	86,86	46,82
F 43 Bauinstallations- u. sonst. Ausbaurbeiten	2.139,30	2.159,29	368,53	904,10	6.769,03	2.139,30
G 45 Kfz-Handel und -reparatur	35,09	51,89	11,25	23,39	180,04	35,09

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäftigte VZÄ
G 46 Großhandelsleistungen (o. Kfz)	182,49	211,19	32,37	119,62	536,12	182,49
G 47 Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	53,02	111,59	8,61	66,43	580,79	53,02
H 49 Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	36,84	56,97	3,89	29,82	186,16	36,84
H 50 Schifffahrtsleistungen	0,20	0,45	0,04	0,17	0,79	0,20
H 51 Luftfahrtleistungen	6,53	12,42	5,70	2,60	12,83	6,53
H 52 Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	23,15	33,20	1,24	19,70	70,37	23,15
H 53 Post- und Kurierdienste	7,47	10,00	1,39	4,40	34,09	7,47
I 55 Beherbergungs- und Gastronomie-DL - 56	15,09	86,16	6,76	53,88	330,18	15,09
J 58 DL des Verlagswesens	4,59	7,39	0,79	3,02	14,51	4,59
J 59 DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	1,51	2,88	0,92	1,02	4,86	1,51
J 60 Rundfunkveranstaltungsleistungen	2,23	3,21	0,56	1,53	6,08	2,23
J 61 Telekommunikationsdienstleistungen	13,58	23,45	4,29	11,29	26,49	13,58
J 62 DL d. Informationstechnologie; - Informations-DL 63	13,32	17,72	3,44	8,48	38,05	13,32
K 64 Finanzdienstleistungen	57,39	77,79	4,94	44,26	146,53	57,39
K 65 DL v. Versicherungen und Pensionskassen	9,73	25,97	1,79	12,80	46,69	9,73
K 66 Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	7,55	13,99	1,61	4,67	23,75	7,55
L 68 DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	78,35	195,11	1,67	129,02	86,24	78,35
N 69 Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	46,17	53,51	1,83	34,97	157,67	46,17
N 70 DL d. Unternehmensführung u. - beratung	59,84	69,19	10,02	31,38	126,97	59,84
N 71 DL von Architektur- und Ingenieurbüros	52,82	54,95	5,58	29,04	133,58	52,82
N 72 Forschungs- und Entwicklungs-DL	1,38	1,66	0,29	0,89	4,00	1,38
N 73 Werbe- und Marktforschungs-DL	15,98	19,70	2,32	6,48	37,94	15,98
N 74 So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens - 75	5,41	7,62	0,85	3,78	18,03	5,41
N 77 DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	24,73	32,24	3,21	21,38	22,34	24,73
N 78 DL der Arbeitskräfteüberlassung	59,76	63,18	1,29	54,86	579,96	59,76
N 79 Reisebüro- und Reiseveranstaltungs- DL	1,19	6,67	2,73	1,67	16,51	1,19
N 80 Wirtschaftliche Dienstleistungen - a.n.g. 82	26,64	39,34	2,23	24,93	211,60	26,64
O 84 DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	8,80	10,66	0,38	7,06	51,41	8,80
P 85 Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	3,71	10,99	0,22	9,02	63,10	3,71
Q 86 DL des Gesundheitswesens	1,01	14,62	1,10	9,79	56,74	1,01
Q 87 DL von Heimen u. des Sozialwesens - 88	0,06	6,05	0,28	4,08	45,71	0,06
R 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,37	3,84	0,22	2,95	10,11	0,37
R 91 DL von Bibliotheken und Museen	0,44	1,46	0,04	0,86	5,79	0,44
R 92 DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,21	2,54	0,11	1,45	6,34	0,21

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäftigte VZÄ
R 93 DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	1,67	7,40	0,67	4,33	24,08	1,67
S 94 DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	2,85	3,96	0,15	2,36	19,48	2,85
S 95 Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,63	1,11	0,24	0,56	3,78	0,63
S 96 Sonstige überwiegend persönliche DL	0,80	9,71	0,44	6,81	48,34	0,80
T 97 DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	0,49	-	0,49	7,75	-
Gesamt	2,57	11,93	1,54	4,91	17,44	2,57

Tabelle 64 zeigt die Budgeteffekte durch die Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ im Zeitraum 2020 – 2022. Insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, führten die Investitionen zu Steuereinnahmen von 446 Mio. EUR; davon entfielen 57% (253 Mio. EUR) auf indirekte Steuern, 43% (193 Mio. EUR) auf Lohnsteuereinnahmen. Ausgabenseitig stiegen die Subventionen (Produktion und Produkte) um 31 Mio. EUR, während sich die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben um 227 Mio. EUR reduzierten. Daraus ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von 642 Mio. EUR.

Tabelle 64 Budgeteffekte der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022

Budgeteffekte der Sanierungsoffensive	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsum- induziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	343,7	498,7	642,0
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	108,2	167,9	192,9
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	115,4	156,0	252,8
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	13,5	23,4	30,7
Arbeitsmarktbezogene Ausgaben	-133,6	-198,2	-227,0

9.2.3 Gesamteffekte aus UFI und Sanierungsoffensive

Die Zusammenfassung der gesamtwirtschaftlichen Effekte, ausgelöst durch die Projekte der UFI (inklusive Kreislaufwirtschaft und klimafreundlicher Fernwärme und Fernkälte) und der Sanierungsoffensive gemeinsam, wird in Tabelle 65 dargestellt. Die Summe der ausgelösten Investitionen betrug im Zeitraum 2020- 202 rund 5 Mrd. EUR. Die Investitionen resultierten insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, in einen Bruttoproduktionswert von 9,2 Mrd. EUR, im Verhältnis zur Investitionssumme entspricht

das einem Multiplikator von 1,82. Somit wurde pro einer Mrd. EUR an Investitionen eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1,82 Mrd. EUR induziert. Bei der Betrachtung der BIP-effekte (4,4 Mrd. EUR) in Relation zu den eingesetzten Mitteln beträgt der Multiplikator 0,87 (inklusive induzierter Effekte). Die im Rahmen dieser Programme ausgeschütteten Fördermittel und die damit ausgelösten Investitionen schufen im Zeitraum 2020 – 2022 knapp 26.700 Beschäftigungsverhältnisse (23.500 Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse). Das bedeutet, dass eine Million EUR an Investitionen in Projekte der UFI und Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ in Summe 5,3 neue Beschäftigungsverhältnisse (4,7 Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse) bedingte.

Tabelle 65 Gesamtwirtschaftliche Effekte der UFI und der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt in Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	2205,0	3568,2	4363,8	0,87
Bruttoproduktionswert	5024,9	7939,8	9162,1	1,82
Wertschöpfung	2081,2	3421,5	4062,2	0,80

Tabelle 66 Beschäftigungseffekte der UFI und der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	13 562	20 464	23 484	4,7
Beschäftigungsverhältnisse	15 055	22 942	26 685	5,3

Die Tabelle 65 und Tabelle 66 fassen die gesamtwirtschaftlichen Effekte der gesamten Investitionen im Rahmen der UFI und der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ in den einzelnen Branchen zusammen. Analog zu den in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Effekten profitierten neben den direkt stark positiv betroffenen Sektoren von den umweltrelevanten Projekten insbesondere die Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, der Handel sowie Sektoren, die Vorleistungen für den Bau bzw. die Installation bereitstellen (v.a. Metallerzeugnisse; Holz; Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden, Maschinenbau, ...).

Tabelle 67 Gesamtwirtschaftliche Effekte der UFI und der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“ 2020 – 2022 nach Sektoren

Sektor		Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ
A 01	Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,97	5,56	22,97	2,95	9,46	33,56
A 02	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	-	13,45	17,38	0,55	8,55	28,39
A 03	Fische u. Fischereierzeugnisse	-	0,04	0,48	0,11	0,16	0,68
B 05-07	Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,54	4,98	6,71	0,53	3,54	3,83
B 08-09	Steine u. Erden; DL für den Bergbau	6,83	24,49	25,69	4,17	10,17	48,46
C 10	Nahrungs- und Futtermittel	2,89	11,14	50,38	11,20	13,37	100,70
C 11-12	Getränke, Tabakerzeugnisse	1,04	4,33	13,79	4,57	4,35	9,69
C 13	Textilien	0,32	2,47	2,85	1,04	1,08	6,85
C 14	Bekleidung	0,17	0,52	0,80	0,32	0,27	2,22
C 15	Leder und Lederwaren	0,12	0,41	0,67	0,37	0,18	1,58
C 16	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	11,36	117,32	122,39	29,13	37,36	206,31
C 17	Papier, Pappe und Waren daraus	2,11	13,87	16,56	4,89	5,60	21,46
C 18	Verlags- und Druckerzeugnisse	0,51	7,64	10,16	2,44	3,95	24,32
C 19	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,32	23,65	34,06	22,62	6,15	4,45
C 20	Chemische Erzeugnisse	3,00	24,49	28,10	15,65	5,67	18,17
C 21	Pharmazeutische Erzeugnisse	5,30	11,88	13,77	3,53	7,04	23,30
C 22	Gummi- und Kunststoffwaren	2,55	56,16	59,39	20,80	22,67	132,74
C 23	Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	10,75	149,78	154,62	35,05	60,58	325,00
C 24	Metalle und Halbzeug daraus	4,67	72,77	75,30	28,11	17,93	83,57
C 25	Metallerzeugnisse	42,93	185,59	190,46	48,90	74,19	438,53
C 26	EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	25,89	40,69	42,04	16,74	18,63	58,94
C 27	Elektrische Ausrüstungen	130,63	175,60	178,66	67,11	71,89	314,46
C 28	Maschinen	635,77	664,15	667,67	246,17	234,01	1133,14
C 29	Kraftwagen und Kraftwagenteile	38,77	54,06	56,13	30,33	13,15	58,39
C 30	Sonstige Fahrzeuge	3,12	6,97	7,76	3,24	2,37	10,46
C 31	Möbel	5,15	8,86	15,79	3,69	6,65	55,40
C 32	Waren a.n.g.	4,11	8,26	10,12	3,67	4,06	22,78
C 33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	173,21	203,84	208,01	52,35	86,31	478,41
D 35	Energie und DL der Energieversorgung	14,95	165,55	248,18	27,93	45,74	94,69
E 36	Wasser und DL der Wasserversorgung	0,48	5,99	9,19	0,26	5,59	10,96
E 37-39	DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	3,79	41,70	60,30	2,32	23,95	87,62
F 41	Gebäude und Hochbauarbeiten	300,68	430,67	439,48	23,46	164,27	654,67
F 42	Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	160,21	233,62	236,74	21,80	65,78	424,01
F 43	Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	2664,97	3007,95	3045,12	519,72	1275,01	9545,97
G 45	Kfz-Handel und -reparatur	330,20	384,91	416,13	90,23	187,58	1443,87
G 46	Großhandelsleistungen (o. Kfz)	238,57	461,11	514,47	78,86	291,38	1305,99
G 47	Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	75,70	100,15	209,04	16,13	124,44	1088,01
H 49	Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	16,93	80,54	117,97	8,05	61,74	385,46
H 50	Schiffahrtsleistungen	0,04	0,40	0,86	0,07	0,32	1,51
H 51	Luftfahrtsleistungen	1,22	13,51	24,47	11,24	5,12	25,27
H 52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	10,88	60,00	78,68	2,93	46,67	166,77
H 53	Post- und Kurierdienste	0,07	15,08	19,79	2,75	8,71	67,45
I 55-56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,64	28,46	160,58	12,61	100,42	615,38

Sektor		Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ
J	58 DL des Verlagswesens	0,47	10,42	15,62	1,67	6,39	30,66
J	59 DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,03	3,36	5,91	1,88	2,09	9,98
J	60 Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,09	5,16	6,99	1,22	3,32	13,22
J	61 Telekommunikationsdienstleistungen	4,51	30,69	49,03	8,97	23,60	55,39
J	62-63 DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	1,75	29,28	37,47	7,27	17,94	80,44
K	64 Finanzdienstleistungen	0,02	111,46	149,40	9,50	85,00	281,41
K	65 DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,11	19,37	49,56	3,43	24,43	89,11
K	66 Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,08	14,74	26,73	3,08	8,92	45,36
L	68 DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	5,01	161,18	378,25	3,23	250,12	167,19
M	69 Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	0,11	83,97	97,62	3,35	63,79	287,62
M	70 DL d. Unternehmensführung u. -beratung	2,36	109,09	126,48	18,32	57,36	232,11
M	71 DL von Architektur- und Ingenieurbüros	62,18	128,23	132,18	13,43	69,85	321,32
M	72 Forschungs- und Entwicklungs-DL	1,10	3,17	3,68	0,64	1,97	8,87
M	73 Werbe- und Marktforschungs-DL	0,17	37,92	44,83	5,27	14,74	86,34
M	74-75 So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,63	11,14	15,26	1,70	7,57	36,10
N	77 DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	2,93	51,45	65,42	6,52	43,37	45,33
N	78 DL der Arbeitskräfteüberlassung	0,26	102,60	108,95	2,23	94,60	1000,20
N	79 Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,08	2,28	12,47	5,10	3,12	30,87
N	80-82 Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	2,86	55,39	79,01	4,47	50,05	424,94
O	84 DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	4,72	21,75	25,21	0,91	16,70	121,56
P	85 Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,25	7,12	20,65	0,41	16,96	118,60
Q	86 DL des Gesundheitswesens	1,00	2,44	27,73	2,09	18,58	107,66
Q	87-88 DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,04	0,16	11,29	0,53	7,61	85,31
R	90 Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,14	0,95	7,41	0,43	5,68	19,50
R	91 DL von Bibliotheken und Museen	0,04	0,78	2,69	0,08	1,59	10,64
R	92 DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,14	0,47	4,80	0,22	2,75	11,98
R	93 DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,23	3,71	14,38	1,30	8,41	46,77
S	94 DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,95	5,90	7,97	0,31	4,75	39,23
S	95 Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,09	1,34	2,22	0,48	1,12	7,58
S	96 Sonstige überwiegend persönliche DL	0,25	1,71	18,26	0,82	12,81	90,93
T	97 DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	-	0,91	-	0,91	14,41
Gesamt		5 025	7 940	9162	1587	4062	23484

Die gesamten Investitionen im Rahmen der UFI und der Sanierungsoffensive führten zu einem positiven Budgeteffekt von insgesamt 1,2 Mrd. EUR (Tabelle 68). Die Steuereinnahmen und Subventionen stiegen um rund 822 bzw. rund 60 Mio. EUR, während die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben um rund 417 Mio. EUR zurückgingen.

Tabelle 68 Budgeteffekte der UFI und der Sanierungsoffensive und „raus aus Öl und Gas“
2020 – 2022

Budgeteffekte	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsum- induziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	617,2	913,0	1.179,5
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	198,9	312,7	359,2
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	204,7	282,9	462,8
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	27,4	46,17	59,86
Arbeitsmarkbezogene Ausgaben	-241,0	-363,6	-417,3

9.2.4 Ökonomische Effekte des Reparaturbonus

Im Betrachtungszeitraum 2020 – 2022 wird erstmals auch der Förderungsbereich „Reparaturbonus“ analysiert. Mittels der hier ausgeschütteten Förderungen wurden im Jahr 2022 Reparaturleistungen in Höhe von rund 59 Mio. EUR nachgefragt.

Diese Nachfrage generierte insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, einen Bruttoproduktionswert von 100 Mio. EUR, einen BIP-Anstieg von knapp 57 Mio. EUR und eine Wertschöpfung von rund 53 Mio. EUR (Tabelle 11). Daraus lassen sich Multiplikatoren von 1,69 (Bruttoproduktionswert), 0,96 (BIP) und 0,9 (Wertschöpfung) ableiten. Der anteilige Beschäftigungseffekt in Verbindung mit Nachfrage nach Reparaturdienstleistungen lag bei 324 Beschäftigungsverhältnissen (bzw. 270 Vollzeitbeschäftigten). Damit war jede Million EUR an Reparaturdienstleistungen mit rund 5,5 neuen Beschäftigungsverhältnissen (4,6 Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen) verbunden. Die sektorale Aufteilung der ökonomischen Effekte ist in Tabelle 69 dargestellt. Die Effekte zeigen sich in erster Linie in jenen Sektoren, die Reparaturdienstleistungen anbieten sowie dem Groß- und Einzelhandel.

Tabelle 69 Gesamtwirtschaftliche Effekte des Reparaturbonus 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt In Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	33,7	47,1	56,5	0,96
Bruttoproduktionswert	59,0	85,3	99,8	1,69
Wertschöpfung	32,5	45,7	53,3	0,90

Tabelle 70 Beschäftigungseffekte des Reparaturbonus 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	176	234	270	4,6
Beschäftigungsverhältnisse	211	279	324	5,5

Tabelle 71 Gesamtwirtschaftliche Effekte des Reparaturbonus 2022 nach Sektoren

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Importe Mio.€	Wert- schöpfung Mio.€	uns. Beschäft- igte VZÄ
A 01 Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,00	0,06	0,27	0,03	0,11	0,39
A 02 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	-	0,06	0,11	0,00	0,05	0,18
A 03 Fische u. Fischereierzeugnisse	-	0,00	0,01	0,00	0,00	0,01
B 05-07 Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,00	0,04	0,06	0,00	0,03	0,03
B 08-09 Steine u. Erden; DL für den Bergbau	0,00	0,04	0,05	0,01	0,02	0,10
C 10 Nahrungs- und Futtermittel	0,00	0,14	0,60	0,13	0,16	1,20
C 11-12 Getränke, Tabakerzeugnisse	0,00	0,07	0,18	0,06	0,06	0,12
C 13 Textilien	0,00	0,02	0,02	0,01	0,01	0,06
C 14 Bekleidung	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,03
C 15 Leder und Lederwaren	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,02
C 16 Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	0,09	0,47	0,53	0,13	0,16	0,89
C 17 Papier, Pappe und Waren daraus	0,00	0,16	0,19	0,06	0,06	0,24
C 18 Verlags- und Druckerzeugnisse	0,00	0,17	0,20	0,05	0,08	0,48
C 19 Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,00	0,19	0,31	0,21	0,06	0,04
C 20 Chemische Erzeugnisse	0,01	0,14	0,18	0,10	0,04	0,12
C 21 Pharmazeutische Erzeugnisse	0,00	0,06	0,09	0,02	0,04	0,15
C 22 Gummi- und Kunststoffwaren	0,00	0,27	0,31	0,11	0,12	0,70
C 23 Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	0,00	0,19	0,24	0,06	0,10	0,51
C 24 Metalle und Halbzeug daraus	0,00	0,15	0,18	0,07	0,04	0,20
C 25 Metallerzeugnisse	0,08	0,37	0,43	0,11	0,17	1,00
C 26 EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	0,04	0,22	0,24	0,10	0,11	0,34
C 27 Elektrische Ausrüstungen	0,00	0,22	0,26	0,10	0,10	0,45
C 28 Maschinen	0,00	0,23	0,27	0,10	0,09	0,45
C 29 Kraftwagen und Kraftwagenteile	0,00	0,07	0,09	0,05	0,02	0,09
C 30 Sonstige Fahrzeuge	0,00	0,02	0,03	0,01	0,01	0,04
C 31 Möbel	1,93	2,06	2,14	0,50	0,90	7,51
C 32 Waren a.n.g.	0,35	0,40	0,42	0,15	0,17	0,95
C 33 Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	0,14	0,41	0,46	0,12	0,19	1,05
D 35 Energie und DL der Energieversorgung	0,21	1,89	2,87	0,32	0,53	1,09
E 36 Wasser und DL der Wasserversorgung	0,00	0,12	0,15	0,00	0,09	0,18
E 37-39 DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	0,00	0,65	0,87	0,03	0,35	1,27
F 41 Gebäude und Hochbauarbeiten	0,00	0,29	0,39	0,02	0,15	0,58
F 42 Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	0,00	0,14	0,18	0,02	0,05	0,31
F 43 Bauinstallations- u. sonst. Ausbauarbeiten	0,51	1,84	2,28	0,39	0,96	7,16
G 45 Kfz-Handel und -reparatur	0,00	0,33	0,70	0,15	0,32	2,44
G 46 Großhandelsleistungen (o. Kfz)	14,91	16,60	17,23	2,64	9,76	43,73
G 47 Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	9,32	9,69	10,98	0,85	6,54	57,15
H 49 Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	0,00	0,79	1,23	0,08	0,64	4,02
H 50 Schifffahrtsleistungen	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,02
H 51 Luftfahrtleistungen	0,00	0,14	0,27	0,13	0,06	0,28
H 52 Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	0,08	0,78	1,00	0,04	0,60	2,13

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Importe Mio.€	Wert- schöpfung Mio.€	uns. Beschäft- igte VZÄ
H 53 Post- und Kurierdienste	0,04	0,31	0,36	0,05	0,16	1,23
I 55-56 Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,44	0,78	2,35	0,18	1,47	9,00
J 58 DL des Verlagswesens	0,04	0,28	0,35	0,04	0,14	0,68
J 59 DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,00	0,10	0,13	0,04	0,05	0,22
J 60 Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,00	0,14	0,17	0,03	0,08	0,32
J 61 Telekommunikationsdienstleistungen	3,74	4,63	4,85	0,89	2,33	5,48
J 62-63 DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	3,27	4,22	4,32	0,84	2,07	9,27
K 64 Finanzdienstleistungen	0,00	1,56	2,01	0,13	1,14	3,78
K 65 DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,00	0,33	0,68	0,05	0,34	1,23
K 66 Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,02	0,25	0,39	0,05	0,13	0,66
L 68 DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	3,14	6,04	8,61	0,07	5,69	3,80
M 69 Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	0,00	0,95	1,11	0,04	0,73	3,28
M 70 DL d. Unternehmensführung u. -beratung	0,29	1,48	1,69	0,24	0,77	3,10
M 71 DL von Architektur- und Ingenieurbüros	0,42	0,88	0,93	0,09	0,49	2,26
M 72 Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,16	0,19	0,19	0,03	0,10	0,46
M 73 Werbe- und Marktforschungs-DL	0,54	1,19	1,27	0,15	0,42	2,45
M 74-75 So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,00	0,18	0,23	0,03	0,11	0,54
N 77 DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	3,84	4,74	4,90	0,49	3,25	3,40
N 78 DL der Arbeitskräfteüberlassung	0,20	0,77	0,84	0,02	0,73	7,75
N 79 Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,00	0,03	0,15	0,06	0,04	0,36
N 80-82 Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	2,77	3,97	4,25	0,24	2,69	22,85
O 84 DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,00	0,15	0,19	0,01	0,13	0,91
P 85 Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,00	0,08	0,24	0,00	0,20	1,39
Q 86 DL des Gesundheitswesens	0,01	0,04	0,33	0,03	0,22	1,30
Q 87-88 DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,00	0,01	0,14	0,01	0,09	1,04
R 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,01	0,04	0,12	0,01	0,09	0,30
R 91 DL von Bibliotheken und Museen	0,00	0,01	0,03	0,00	0,02	0,11
R 92 DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,00	0,01	0,06	0,00	0,03	0,14
R 93 DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,06	0,12	0,25	0,02	0,14	0,80
S 94 DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,00	0,05	0,08	0,00	0,05	0,39
S 95 Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	12,21	12,21	12,22	2,65	6,18	41,69
S 96 Sonstige überwiegend persönliche DL	0,09	0,12	0,32	0,01	0,22	1,57
T 97 DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	-	0,01	-	0,01	0,17
Gesamt	59	85	100	13	53	270

Tabelle 72 zeigt die Budgeteffekte, die mit dem Reparaturbonus in Verbindung stehen. Durch die geförderten Reparaturleistungen stiegen die Steuereinnahmen um rund 9 Mio. EUR, während die Ausgaben um 3,6 Mio. EUR sanken. Insgesamt ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 12 Mio. EUR.

Tabelle 72 Budgeteffekte des Reparaturbonus 2022

Budgeteffekte	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsum- induziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	7,6	10,3	13,4
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	2,6	3,6	4,2
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	2,2	3,0	5,1
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	0,3	0,5	0,7
Arbeitsmarkbezogene Ausgaben	-3,1	-4,2	-4,8

10 Altlastensanierung und -sicherung

Mit dem am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Altlastensanierungsgesetz (BGB 1989/299 i.d.g.F.) hat Österreich als eines der ersten europäischen Länder verbindliche und wichtige Schritte in Richtung einer zielgerichteten Erfassung von Verdachtsflächen und Altlasten gesetzt. Neben der Festlegung von Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sicherungs- und Sanierungsaufträgen, wurde vor allem auch eine Finanzierungsgrundlage für die Förderung entsprechender Maßnahmen geschaffen. Das in Österreich seit mehr als 30 Jahren etablierte Altlastensanierungsmodell ist wegweisend im internationalen Vergleich, indem es zweckgebundene Abgaben aus der Abfallwirtschaft der Altlastensanierung zuführt. Damit ist in Österreich ein verlässlicher Schutz der Bevölkerung und der Umwelt sowie eine zügige Entschärfung alter Umweltsünden gewährleistet.

Mit dem Altlastenportal (altlasten.gv.at) wurde im Jahr 2018 eine öffentlich zugängliche Plattform geschaffen, die es der Fachwelt aber auch dem interessierten Bürger ermöglicht, in anschaulicher Weise alle wesentlichen Altlasteninformationen (auch über GIS basierte Anwendungen) abzufragen.

10.1 Dimensionen und Zielsetzungen des Förderungsbereichs

10.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind in den Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder -sicherung (FRL 2016) geregelt. Diese sind seit 1.4.2017 in Kraft.

Nach § 1 der FRL 2016 ist das Ziel der Förderung der Schutz der Umwelt durch

- die Sanierung von Altlasten mit dem größtmöglichen ökologischen Nutzen unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand,
- die Sicherung von Altlasten, wenn diese unter Bedachtnahme auf die Gefährdung vertretbar und eine Sanierung derzeit nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung für die Altlastensanierung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) ist die Ausweisung der zu sanierenden Altlast in der Altlastenatlas-Verordnung. Dieses Ausweisungsverfahren ist im Altlastensanierungsgesetz

(ALSAG) geregelt. Das ALSAG stellt die rechtliche Grundlage der Finanzierung der Sanierung von Altlasten dar. Darüber hinaus enthält das ALSAG Regelungen der bundesweiten Registrierung von Verdachtsflächen sowie der Bewertung der von ihnen ausgehenden Gefährdung. Die FRL 2016 regeln die Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel des größtmöglichen ökologischen Nutzens unter gesamtwirtschaftlich vertretbarem Kostenaufwand.

Eine Förderung beantragen können Eigentümer:innen oder Verfügungsberechtigte einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet, sowie zur Sanierung oder Sicherung einer Altlast Verpflichtete gemäß Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz oder Abfallwirtschaftsgesetz aber auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Abfallverbände und Bundesländer. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Sanierung oder Sicherung einer Altlast erforderlich sind. Die förderungsfähigen Maßnahmen sind in § 3 der FRL 2016 angeführt.

Die Bundesförderung für die Altlastensanierung oder -sicherung kann maximal 95 % der förderungsfähigen Kosten betragen, wobei das Förderungsausmaß durch die Prioritätenklasse der Altlast, durch die Feststellbarkeit des für die Verschmutzung Verantwortlichen sowie die wettbewerbsrechtliche Natur des Förderungswerbers bestimmt wird.

Konsortialförderungen durch z.B. Länder sind möglich, werden jedoch in der Praxis selten gewährt. Im Fall einer Konsortialförderung wird die Bundesförderung gegebenenfalls derart reduziert, sodass eine Förderquote von 95% der förderungsfähigen Kosten nicht überschritten wird.

Zusätzlich zu den in den FRL 2016 angeführten Maßnahmen werden auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes (UFG) im Rahmen der Forschungsförderung Projekte zur Entwicklung von Sanierungs- und Sicherungstechnologien und deren Publikation zwischen 25 % und 100 % der förderungsfähigen Kosten gefördert.

10.1.2 Ausweisungsverfahren gemäß ALSAG für eine Altlast

Gemäß § 2 ALSAG sind „Altlasten“ Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierten Böden und Grundwasserkörper, von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungseinschätzung – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Als „Altablagerungen“ werden Ablagerungen von Abfällen bezeichnet, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden. Als „Altstandorte“ werden

Standorte von Anlagen bezeichnet, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. „Verdachtsflächen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können. Die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten sind in den §§ 13 und 14 ALSAG geregelt.

Sogenannte Verdachtsflächen werden dem BMK durch den jeweiligen Landeshauptmann bekannt gegeben. Das BMK beauftragt die Umweltbundesamt GmbH mit der Erstabschätzung der Verdachtsfläche. Im Falle eines begründeten Verdachts einer erheblichen Gefährdung erfolgt eine Eintragung in den „Verdachtsflächenkataster“. Sofern erforderlich, ordnet der Landeshauptmann anschließend ergänzende Untersuchungen im Auftrag des BMK an. Für die eingetragenen Verdachtsflächen wird in weiterer Folge auf Basis der Untersuchungen der Umweltbundesamt GmbH eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Gehen von einer Fläche erhebliche Gefahren für Mensch oder Umwelt aus, erfolgt eine Ausweisung als sicherungs- oder sanierungsbedürftige Altlast in die Altlastenatlas-Verordnung durch das BMK. Die Umweltbundesamt GmbH schlägt eine Prioritätenklasse (1, 2 oder 3) vor. Das BMK entscheidet über die Prioritätenklassifizierung nach Anhörung der Altlastensanierungskommission. Die Prioritätenklassifizierung erfolgt nach definierten Kriterien gemäß § 14 ALSAG, die sich vor allem nach dem Gefährdungsgrad der Altlast richten. In der Altlastenatlas-Verordnung wird auch die Prioritätenklasse ausgewiesen.

Zuständige Behörde für die Sanierung von Altlasten ist der Landeshauptmann. Für die Bewilligung oder Beauftragung von Sanierungsmaßnahmen wird im Regelfall das Wasserrechtsgesetz oder das Abfallwirtschaftsgesetz herangezogen. Ergibt die Gefährdungsabschätzung keine erheblichen Gefahren, wird die Fläche entweder aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen (die gewonnenen Daten bleiben erhalten) oder verbleibt vorläufig zur Beobachtung im Verdachtsflächenkataster. Sanierte oder gesicherte Verdachtsflächen oder Altlasten werden aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen oder in der Altlastenatlasverordnung als saniert bzw. gesichert ausgewiesen.

10.1.3 Dimension des Förderungsbereichs

Im Berichtszeitraum 2020–2022 sind im Bereich der Altlastensanierung bei der KPC 58 genehmigte Förderungsansuchen dokumentiert. Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die von der Ministerin genehmigten Projekte unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Rahmen von Endabrechnungen

betrachtet. Die nachfolgende Tabelle 73 gibt eine Übersicht über die in den Jahren 2020–2022 genehmigten Projekte und das finanzielle Volumen. Ein Projekt umfasst entweder eine Neuzusicherung oder eine Kostenerhöhung.

Tabelle 73 Genehmigte Projekte nach Jahr

Genehmigte Projekte	2020	2021	2022	Gesamt
Anzahl	23	21	14	58
Investitionskosten Stand 1.1.2023 in EUR	22.447.900	28.865.841	148.488.740	199.802.481
Förderungsbarwert in EUR Stand 1.1.2023	19.466.340	23.330.762	135.055.655	177.852.757
Förderungssatz	87%	81%	91%	89%

10.2 Umweltauswirkungen der Förderungsmaßnahmen

10.2.1 Stand der Erfassung und Sanierung/Sicherung von Altlasten

Der Stand der Altlastenbearbeitung ist über das Altlastenportal (altlastenportal.gv.at) öffentlich einsichtig. Mit 1.1.2023 waren 70.379 Altablagerungen und Altstandorte in der Datenbank des Umweltbundesamtes registriert. Im Vergleich zur Vorperiode (69.184) ergab sich somit eine Steigerung um 1,7 %.

Tabelle 74 Registrierte Altablagerungen und Altstandorte nach Bundesländern

Bundesland	Altablagerung	Altstandort	Gesamt
Burgenland	882	3.089	3.971
Kärnten	494	2.428	2.922
NÖ	1.208	13.210	14.418
OÖ	1.475	8.816	10.291
Salzburg	525	5.257	5.782
Steiermark	1.630	7.661	9.291
Tirol	760	4.282	5.042
Vorarlberg	173	2.427	2.600
Wien	685	15.377	16.062
Gesamt	7.832	62.547	70.379

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 1.1.2023

Zum selben Zeitpunkt waren im Verdachtsflächenkataster 1.472 Verdachtsflächen verzeichnet, von denen 423 Altablagerungen und 1.049 Altstandorte sind. Im Vergleich zur Vorperiode (1.805) ergab sich insgesamt eine Reduktion um 18,5 %. Verdachtsflächen, die entsprechend einer Beurteilung des Gefährdungspotenzials keine erhebliche Umweltgefährdung darstellen, werden aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen.

Tabelle 75 Anzahl der Altablagerungen und Altstandorte im Verdachtsflächenkataster nach Bundesländern

Bundesland	Altablagerungen	Altstandort	Gesamt
Burgenland	3	47	50
Kärnten	10	22	32
NÖ	150	306	456
OÖ	74	157	231
Salzburg	52	354	406
Steiermark	63	35	98
Tirol	32	50	82
Vorarlberg	11	24	35
Wien	28	54	82
Gesamt	423	1.049	1.472

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 1.1.2023

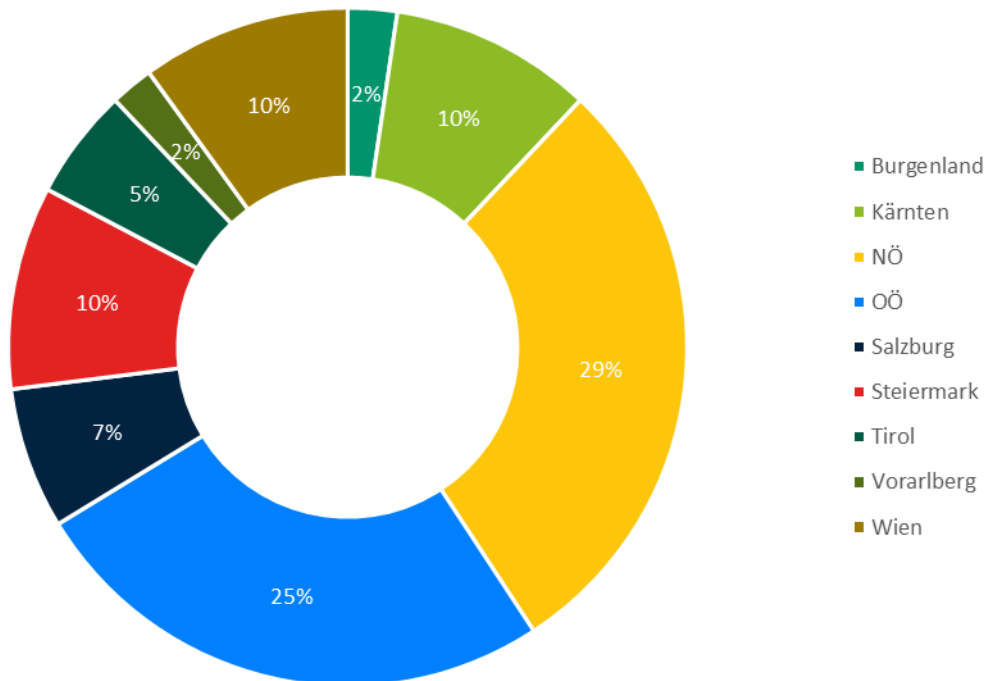
In der Altlastenatlas-Verordnung waren mit 1.1.2023 insgesamt 341 Altlasten ausgewiesen. Davon waren 189 Altlasten als saniert/gesichert bewertet und als solche in der Altlastenatlas-Verordnung gekennzeichnet. Die meisten Altlasten befinden sich in Niederösterreich (98) und Oberösterreich (87).

Tabelle 76 Verteilung der Altlasten nach Anzahl und Bundesländern

Bundesland	Altlast	san. Altlast	Altlasten gesamt
Burgenland	1	7	8
Kärnten	16	17	33
NÖ	47	51	98
OÖ	35	52	87
Salzburg	10	13	23
Steiermark	21	12	33
Tirol	5	13	18
Vorarlberg	5	2	7
Wien	12	22	34
Gesamt	152	189	341

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 1.1.2023

Abbildung 121 Verteilung der Altlasten nach Anteilen und Bundesländern



Bei zusätzlichen 67 Altlasten sind Maßnahmen zur Sanierung oder Sicherung in Durchführung bzw. in Planung. In nachfolgender Tabelle ist die Verteilung dieser Altlasten nach Prioritätenklassen dargestellt, aufgeschlüsselt in Altstandorte (102) und

Altablagerungen (50). Rund zwei Drittel der sanierungsbedürftigen Altlasten sind Altstandorte.

Tabelle 77 Verteilung Altlasten nach Prioritätsklassen

Prioritätenklasse	Altablagerung	Altstandort	Gesamtsumme
1	4	13	17
2	7	36	43
3	38	49	87
Summe	49	98	147
keine Priorität	1	4	5
Gesamt	50	102	152

Quelle: Umweltbundesamt, Stand 1.1.2023

10.2.2 Auswirkung der Förderungsmaßnahmen

Der ökologische Erfolg einer Sanierung oder Sicherung wird anhand einer Überprüfung durch die Umweltbundesamt GmbH nach Abschluss der Maßnahmen festgestellt. Darüber hinaus erfolgt eine technische und ökologische Überprüfung durch die Behörde im Rahmen des Verfahrens nach dem Materienrecht (Überprüfung der Auflagen des Bescheides). Die Überprüfung der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt durch die KPC sowohl während der laufenden Projekte als auch insbesondere im Rahmen der Endabrechnungsprüfung.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 58 Förderungsanträge genehmigt, davon 54 Anträge zur Sanierung/Sicherung von Altablagerungen und Altstandorten, vier Anträge beziehen sich auf Forschungsförderungsprojekte. Von den 58 Anträgen hat die Mehrheit (40) die Sanierung- oder Sicherung von Altstandorten zum Inhalt, bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen sind das 90 %.

Tabelle 78 Verteilung der Mittel nach Art der Altlast und Forschung

Art	Anzahl	Förderung [Euro]	Investitionskosten [Euro]
Forschung	4	2.107.628	2.634.535
Altablagerung	14	11.528.056	17.453.372
Altstandort	40	164.217.073	179.714.575
Gesamt	58	177.852.757	199.802.481

Die Auswertung der regionalen Verteilung der Anträge zur Sanierung- oder Sicherung von Altlasten zeigt, dass in Niederösterreich insgesamt 17 Projekte zur Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten eingereicht wurden, im selben Zeitraum in Wien 15, in Kärnten und Oberösterreich je sechs Projekte. Weiters in der Steiermark vier, in Tirol drei, in Salzburg zwei und im Burgenland ein Projekt. Die höchsten Investitionskosten wurden in Niederösterreich mit 111,7 Mio. EUR genehmigt, das sind 57% der gesamten Investitionskosten im Berichtszeitraum, gefolgt von Salzburg (28,8 Mio. EUR bzw. 15 %) und Oberösterreich (18,6 Mio. EUR bzw. 9 %).

Tabelle 79 Regionale Verteilung Altlasten-Anträge nach Art der Altlast

Bundesland	Altablagerung		Altstandort		Gesamt	
	Anzahl	Investkosten [Euro]	Anzahl	Investkosten [Euro]	Anzahl	Investkosten [Euro]
B	-	-	1	1.949.025	1	1.949.025
K	1	2.229.000	5	7.612.215	6	9.841.215
NÖ	3	2.625.000	14	109.028.991	17	111.653.991
OÖ	-	-	6	18.618.247	6	18.618.247
S	-	-	2	28.833.475	2	28.833.475
ST	2	7.814.725	2	1.291.242	4	9.105.967
T	2	732.647	1	763.563	3	1.496.210
W	6	4.052.000	9	11.617.817	15	15.669.817
V	-	-	-	-	-	-
Gesamt	14	17.453.372	40	179.714.575	54	197.167.946

Von den 54 genehmigten Sanierungs- und Sicherungsprojekten wurden 33 bereits als gesichert in der Altlastenatlas-VO ausgewiesen. Die verbleibenden 21 Projekte verteilen sich auf zehn Projekte der Priorität 1, sechs Projekte der Priorität 2 und fünf Projekte der Priorität 3.

Tabelle 80 Altlasten-Anträge nach Priorität und Art der Altlast

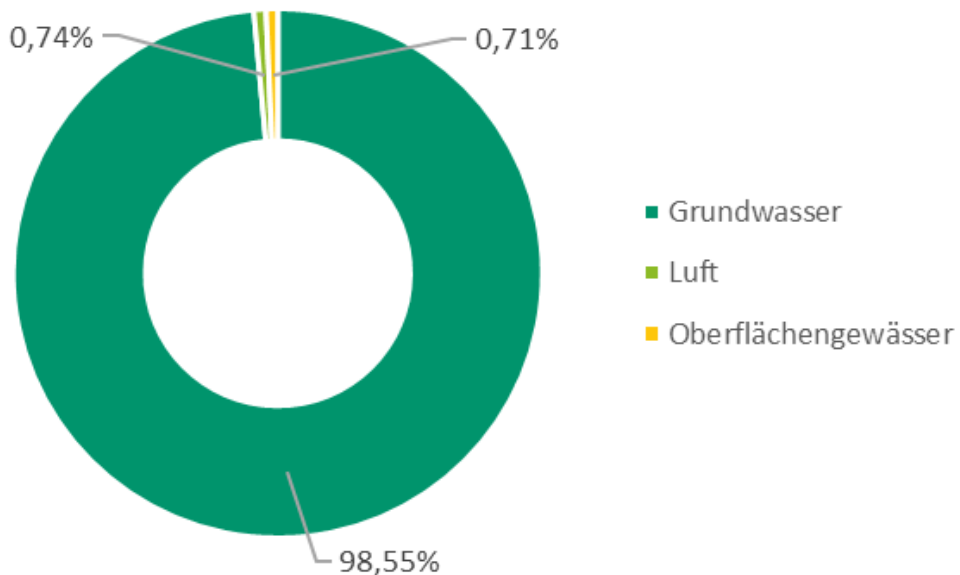
Prioritätenklasse	Altablagerung	Altstandort	Gesamt
Prioritätenklasse 1	-	10	10
Prioritätenklasse 2	-	6	6
Prioritätenklasse 3	2	3	5
gesichert/saniert	12	21	33
Gesamt	14	40	54

Altlastensanierungsprojekte zielen ab auf die Beseitigung der Gefährdung umweltrelevanter Schutzgüter (z.B. Grundwasser, Boden, Luft). Je Altlast können ein oder mehrere Schutzgüter von den Kontaminationen betroffen sein, wobei das primär beeinträchtigte als maßgebliches Schutzgut definiert ist. Die Mehrzahl der genehmigten Projekte in der Berichtsperiode 2020 bis 2022 hat die Sanierung oder Sicherung des maßgeblichen Schutzgutes Grundwasser zum Ziel (51). Dementsprechend ist auch das Investitionsvolumen (194,3 Mio. bzw. 99 %) für dieses Schutzgut am größten. Für die weiteren relevanten Schutzgüter Luft (Gefährdung durch Deponiegas) und Oberflächengewässer wurden lediglich zwei bzw. ein Projekt genehmigt.

Tabelle 81 Altlastensanierung - Verteilung genehmigter Projekte, umweltrelevante Investitionskosten und Förderung nach gefährdetem Schutzgut²³

Schutzgut	Anzahl Projekte	umweltrelevante Investitionskosten in EUR	Förderung in EUR
Grundwasser	51	194.300.038	173.845.889
Luft	2	1.465.000	943.250
Oberflächengewässer	1	1.402.908	955.990
Gesamt	54	197.167.946	175.745.129

Abbildung 122 Aufteilung der Investitionskosten nach gefährdetem Schutzgut



Je rund einem Viertel der genehmigten Projekte liegen Umweltschäden durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) (14), Deponiesickerwasser (13) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) – meist verursacht durch Teerölschäden - zu Grunde. Für die Sanierung von PAK-Schäden wurde mit 117,9 Mio. Euro bzw. 60 % der größte Anteil an umweltrelevanten Investitionskosten genehmigt.

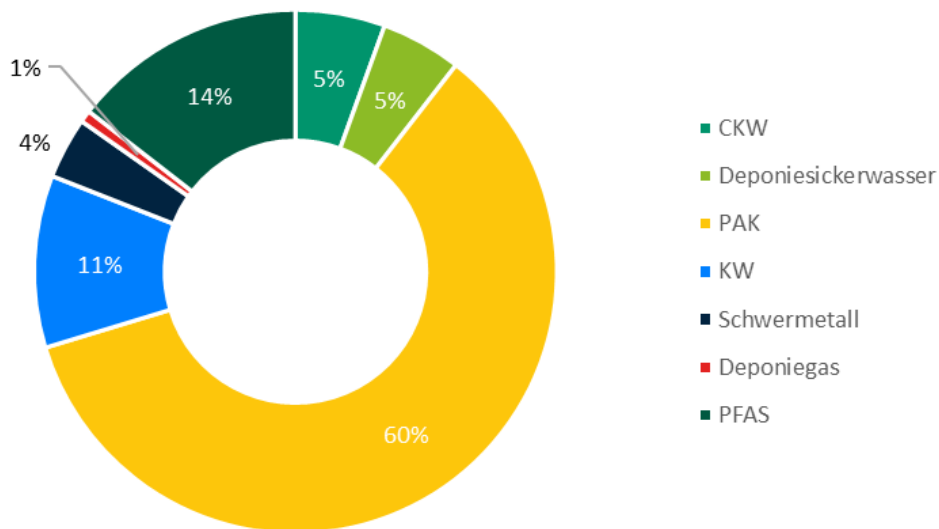
²³ maßgebliches Schutzgut, im Fall der Wirksamkeit der Maßnahmen auf mehrere Schutzgüter

In der Berichtsperiode wurde 2022 erstmals auch ein Projekt zur Sanierung eines Schadens aus PFAS (poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen) – verursacht durch Löschschäume – genehmigt.

Tabelle 82 Altlastensanierung - Verteilung genehmigter Projekte, umweltrelevanter Investitionskosten und Förderung nach Schadensart²⁴

Schadensart	Anzahl Projekte	umweltrelevante Investitionskosten in EUR	Förderung in EUR
CKW	14	10.929.005	9.524.173
Deponiesickerwasser	13	9.832.326	6.713.816
PAK	13	117.881.268	114.705.140
KW	6	20.965.571	17.806.326
Schwermetall	5	7.483.302	6.079.503
Deponiegas	2	1.465.000	943.250
PFAS	1	28.611.475	19.972.921
Gesamt	54	197.167.946	175.745.129

Abbildung 123 Umweltrelevante Investitionskosten nach Schadensart



²⁴ Bei kombinierten Schäden: Hauptschadensart

Durch die im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 neu bewilligten Maßnahmen wurden die in Tabelle 83 angeführten Umwelteffekte erzielt.

Tabelle 83 Auswirkungen geförderte Maßnahmen²⁵

Auswirkung	Einheit	2020	2021	2022	Summe 2020-2022
Sanierung/Sicherung kontaminierter Untergrund bzw. Deponiekörper	m ³	14.000.000	7.500.000	4.500.000	26.000.000
Sanierung/Sicherung kontaminierter Fläche	m ²	1.900.000	2.700.000	700.000	5.300.000
Räumung bzw. Behandlung stark kontaminierter Untergrund bzw. Deponiekörper	m ³	3.000	10.000	130.000	143.000
Entnahme und Reinigung von kontaminiertem Grund- bzw. Sickerwasser	m ³ /a	1.900.000	6.700.000	1.800.000	10.400.000
Absaugung und Reinigung von Deponiegas bzw. Bodenluft	m ³ /a	60.000.000	4.600.000	1.600.000	66.200.000

10.3 Organisatorische Abwicklung

10.3.1 Förderungsverfahren²⁶

Im Auftrag des BMK wird von der KPC gemäß UFG die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastensanierung abgewickelt. Altlasten im Sinne des ALSAG sind Altablagerungen (z. B. Deponien), Altstandorte (z. B. Betriebsanlagen, Lager) sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Diese Flächen sind gemäß ALSAG in der Altlastenatlas-Verordnung des BMK angeführt und beschrieben. Wesentliche Förderungsvoraussetzungen sind die rechtskräftige Ausweisung der Fläche inklusive Prioritätenklassifizierung in der Altlastenatlas-Verordnung, die Einbringung des Förderungsantrags vor Beginn der Maßnahmen (ausgenommen Vorleistungen) und die Entstehung der Altlast durch Kontaminationen vor dem 1.7.1989. Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG durch das BMK angeordneten

²⁵ Jährliche Erhebung von KPC für UFB (Umwelteffekte); Neuanträge, ohne Kostenerhöhungen

²⁶ vgl. KPC: Informationsblatt Antragstellung Altlastensanierung

„Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung oder -sicherung“ (FRL 2016) festgelegt.

Der Antrag wird – unter verpflichtender Verwendung der online zur Verfügung gestellten Formulare – direkt an die KPC gerichtet. Dem Antrag sind u.a. die Variantenstudie inkl. modifizierter Kosten-Wirksamkeitsanalyse, die Kostenschätzung, Angaben zur Kontaminationshistorie und ein Wertsteigerungsgutachten beizulegen. Darauf folgen die Beurteilung des Förderungsansuchens und die Ermittlung des Förderungssatzes durch die KPC. Auf Basis der Beurteilung wird durch die KPC ein Förderungsvorschlag zur Beratung in der Altlastensanierungskommission erstellt. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Förderungsvorschlag eingeräumt. Die Altlastensanierungskommission berät über die vorgeschlagene Förderung.

Bei positiver Begutachtung wird der Bundesministerin von der Kommission empfohlen, die Genehmigung für die Förderung zu erteilen. Die Entscheidung zur Genehmigung der Förderung erfolgt durch die Bundesministerin. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller unter Angabe einer Begründung davon in Kenntnis gesetzt. Bei Genehmigung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrages zwischen BMK (vertreten durch die KPC) und dem Förderungsnehmer, sofern alle dafür notwendigen Unterlagen (z. B.: Einreichprojekt, behördlicher Bewilligungs- oder Auftragsbescheid, etc.) vorliegen. Nach Vertragsausstellung hat die Vertragsannahme durch den Förderungswerber innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Der Förderungsvertrag definiert ein vorläufiges Förderungsmaß; die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung nach Prüfung und Beurteilung der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen unter Berücksichtigung allfällig notwendiger Projektänderungen.

Entsprechend dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgt die Anforderung von Förderungsmitteln durch den Förderungsnehmer mittels Vorlage von Rechnungsnachweisen und die Auszahlung durch die KPC – abzüglich eines Deckungsrücklasses von fünf Prozent. Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen ist gemäß Förderungsvertrag die Endabrechnung durch den Förderungsnehmer vorzulegen. Im Rahmen der Endabrechnung wird der endgültige Eigenanteil des Förderungsnehmers an den förderungsfähigen Kosten neuerlich mit der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften durch die Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen verglichen. Wenn die Wertsteigerung den Eigenanteil übersteigt, so wird diese Differenz von der Förderung abgezogen. Nach Abschluss der

Endabrechnung (wirtschaftliche und technische Prüfung durch KPC) werden die Restbeträge (inkl. einbehaltener Deckungsrücklässe) ausbezahlt. Die notwendigen Fördermittel werden vom BMK nach Anforderung monatlich der KPC überwiesen.

10.3.2 Stand und Entwicklung der Förderungsdaten

Im Berichtszeitraum 2020–2022 wurden im Bereich Altlasten insgesamt 58 Förderungsansuchen genehmigt. Dabei handelt es sich um 53 Neuzusicherungen und fünf Kostenerhöhungen. Unter den 58 neu zugesicherten Projekten befanden sich vier Forschungsprojekte.

Der insgesamt genehmigte Förderungsbarwert betrug rund 177,9 Mio. EUR (Vorperiode: 89,5 Mio. EUR) bei zugeordneten förderungsfähigen Investitionskosten von rund 199,8 Mio. EUR (Vorperiode: 103,6 Mio. EUR). Der Förderungssatz betrug im Durchschnitt 89 % und lag damit geringfügig höher als in der Vorperiode (86,4 %).

Die Neuzusicherungs-Anträge überwiegen deutlich, sowohl zahlenmäßig mit 53 Anträgen (Vorperiode: 51), als auch bei den förderungsfähigen Investitionskosten mit 188,5 Mio. EUR (Vorperiode: 95,3 Mio. EUR) und den Förderungsbarwerten mit 167 Mio. EUR (Vorperiode: 83,2 Mio. EUR). Damit ergibt sich eine Steigerung um etwa 100 % bei den Förderungsbarwerten bei einer Steigerung von etwa 4 % bei der Anzahl der Förderungsfälle. Die signifikante Steigerung des gesamten Förderungsbarwertes ist vor allem auf ein genehmigtes Großprojekt im Jahr 2022 zurückzuführen. Der durchschnittliche Förderungssatz der Neuzusicherungen liegt mit 88,6 % etwas unter dem Satz (87,3 %) der Vorperiode.

Die Anzahl der Projekte mit Kostenerhöhungen ist im Vergleich zur Periode 2017–2019 mit fünf gleich geblieben. Die förderungsfähigen Investitionskosten der Kostenerhöhungsanträge stiegen von 8,3 Mio. EUR auf 11,3 Mio. EUR, die zugehörigen Förderungsbarwerte von 6,2 Mio. EUR auf 10,9 Mio. EUR.

Tabelle 84 gibt eine Übersicht über die wesentlichen Förderungsdaten der genehmigten Förderungsfälle nach Förderungsart und Jahr.

Tabelle 84 Altlastensanierung - Förderungsdaten nach Förderungsart und Jahr

Förderungsart/Jahr	Anzahl Förderungsfälle	förderungsfähige Invest.-Kosten in EUR	durchschn. Förderungssatz	Förderungsbarwert in EUR
Neuzusicherungen 2020	22		86,79%	19.045.851
Kostenerhöhungen 2020	1	503.923	83,44%	420.489
Gesamt 2020	23	22.447.900	86,72%	19.466.340
Neuzusicherungen 2021	18	25.329.198	81,46%	20.632.803
Kostenerhöhungen 2021	3	3.536.643	76,29%	2.697.959
Gesamt 2021	21	28.865.841	80,82%	23.330.762
Neuzusicherungen 2022	13	141.246.901	90,14%	127.315.381
Kostenerhöhungen 2022	1	7.241.839	106,88%	7.740.274
Gesamt 2022	14	148.488.740	90,95%	135.055.655
Summe Neuzusicherungen	53	188.520.076	88,58%	166.994.035
Summe Kostenerhöhungen	5	11.282.405	96,24%	10.858.722
Gesamt 2020-2022	58	199.802.481	89,01%	177.852.757

Die Tabelle 85 stellt die wesentlichen Förderungsdaten übersichtlich im Zeitvergleich dar.

Tabelle 85 Altlastensanierung - Vergleich Förderungsdaten nach Berichtsperioden²⁷

Berichtszeitraum	Anzahl Förderungsfälle	Förderungsfähige Invest.-Kosten in Mio. EUR	Förderungsbarwert in Mio. EUR	durchschn. Förderungssatz
2008 - 2010	48	176,20	144,50	82,0%
2011 - 2013	35	107,33	101,37	94,5%
2014 - 2016	55	96,99	81,99	84,5%
2017 - 2019	51	103,59	89,47	86,4%

10.3.3 Forschungsförderung

Im Rahmen der Altlastenförderung nach Umweltförderungsgesetz (UFG) werden Forschungsvorhaben und deren Publikationen gefördert, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sanierungstechnologien.

Ziel der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz ist die Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl von Altlasten ausgehende Emissionen als auch

²⁷ Datenbasis 2008 – 2016: Datenstände gem. zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigem Finanzierungsplan ohne Sofortmaßnahmen
Datenbasis 2017- 2022: vom Minister genehmigte Projekte (Status: 1.1.2023)

die an kontaminierten Standorten verbleibenden Restkontaminationen minimieren. In einem Rhythmus von drei Jahren werden Forschungsschwerpunkte bekannt gegeben, deren Erfüllung eine Voraussetzung für eine Forschungsförderung darstellt. Im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 waren folgende Forschungsschwerpunkte gültig:

- Weiterentwicklung und Optimierung von Sanierungstechnologien
- Kombination von in-situ Sanierungstechnologien und in-situ Verfahren mit herkömmlichen Sanierungstechnologien
- Forcierung internationaler Projektpartner

Der Antragsteller muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen.

Die eingelangten Förderungsansuchen werden nach Bereich der Forschungstätigkeit - mit jeweils unterschiedlichen maximalen Förderungssätzen – kategorisiert in Grundlagenforschung (100 %), industrielle (angewandte) Forschung (50 %) und experimentelle Entwicklung (25 %). Unter speziellen Rahmenbedingungen sind für die beiden letztgenannten Kategorien Aufschläge von 10 % bis 35 % (mit einer Förderungsobergrenze von 80 %) möglich. In Tabelle 86 sind die im Berichtszeitraum genehmigten Forschungsvorhaben dargestellt.

Tabelle 86 Genehmigte Forschungsprojekte im Berichtszeitraum 2020-2022 -
Beschreibung²⁸

Bezeichnung	Beschreibung des Forschungsvorhabens	Ziel des Forschungsvorhabens	Gegenstand der Förderung
F&E InnoBLA - Innovationen für die thermisch unterstützte Bodenluftabsaugung	Das Projekt entwickelt Heizlanzen die einerseits elektr. Aufheizung und Luftinjektion kombinieren können und andererseits segmentiert beheizbar sind zur gezielten Schaffung von unterschiedlichen Temperaturzonen; begleitend erfolgt ein Schwermetallmonitoring und die Konzeption eines Planungstools	Ziel ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Aufheizung von Böden durch elektrisch beheizte Wärmequellen/Heizlanzen (Thermal Conductive Heating, TCH) für die thermisch unterstützte Bodenluftabsaugung.	In einem Versuchsstand sollen für die wesentlichen Parameter grundlegende experimentelle Daten erhoben werden. Auf Basis der Versuchsergebnisse erfolgt eine numerische Simulation der temporären Wärme- und Schadstofftransportprozesse und die Entwicklung eines Planungstools.
F&E MISABI	Das Projekt testet im Labor in Säulen- und Batchversuchen die beste Kombination von Tensiden und Mikroorganismen zum Schadstoffabbau. Im Anschluss werden Feldversuche an einem realen Standort durchgeführt.	Die Untersuchung des Einsatzes von lebensmitteltauglichen Tensiden als Lösungsvermittler für den anaeroben mikrobiellen Schadstoffabbau von LCKW.	Das Forschungsvorhaben umfasst drei Arbeitspakete: Die Auswahl eines geeigneten Standorts und Standort erkundung, Voruntersuchungen im Labor und Durchführung von Feldversuchen
F&E MIBICYD - Mikrobieller Abbau von Cyaniden	Das Projekt ermittelt im Labor in Batchversuchen die geeignetsten Mikroorganismen und optimiert deren Arbeitsbedingungen. Der anschließende Feldversuch ist an einer Gaswerksaltlast mit laufendem Sicherheitsbetrieb geplant	Die Entwicklung einer breit einsetzbaren In-situ-Sanierungstechnologie zum mikrobiellen Abbau von gaswerksrelevanten Schadstoffen mit besonderem Augenmerk auf Cyanide	Das Projekt MIBICYD gliedert sich in zwei Arbeitspakete, i.e. die Verbesserung des Prozessverständnisses durch Mikrokosmosversuche unter kontrollierten Bedingungen und Anwendungsversuche in Form von Feldversuchen
F&E PFAS-Trap - Selektive Adsorption von PFAS	Das Projekt beinhaltet die Entwicklung selektiver Adsorbentmaterialien und Untersuchungsmethoden. Die Machbarkeit wird in Versuchen im Labor-, Kleinpilot- und Feldmaßstab demonstriert. Für den Abbau der PFAS aus der Regenerationslösung werden Verfahren entwickelt, die keine schädlichen Nebenprodukte hinterlassen.	Die Entwicklung selektiver, regenerierbarer Adsorbentmaterialien für PFAS, wodurch innovative Dekontaminations- und Analysemethoden zur Grundwassersanierung ermöglicht werden. Weiters werden Verfahren zur Behandlung der PFAS-Regenerationslösung entwickelt.	Das Projekt PFAS-Trap umfasst sechs Arbeitspakete: Projektmanagement, Materialsynthesemethoden, Analytische Methoden, Systementwicklung, Systemversuche und Verwertungskonzept.

²⁸ Datenbasis: Kommissionsberichte

Im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 wurden für obgenannte vier Forschungsprojekte Investitionskosten in Höhe von 2,6 Mio. Euro und eine Förderung in Höhe von 2,1 Mio. Euro von der Ministerin genehmigt. Die Bandbreite der Förderungsnehmer reicht von Universitäten, über Forschungsgesellschaften bis hin zu Unternehmen der Privatwirtschaft.

Tabelle 87 Kosten der genehmigten Forschungsprojekte im Berichtszeitraum 2020-2022

Bezeichnung	Förderungsnehmer	Jahr	umweltrelevante Investitionskosten in EUR	Förderungssatz %	Förderung in EUR
F&E InnoBLA - Innovationen für die thermisch unterstützte Bodenluftabsaugung	GM Remediation Systems GmbH	2020	736.532	80	589.226
F&E MISABI	blp GeoServices GmbH	2020	761.124	80	608.899
F&E MIBICYD - Mikrobieller Abbau von Cyaniden	blp GeoServices GmbH	2022	556.066	80	444.853
F&E PFAS-Trap - Selektive Adsorption von PFAS	ionOXess GmbH	2022	580.813	80	464.650
Gesamt			2.634.535		2.107.628

10.3.4 Einnahmen und Auszahlungen

Die Mittelaufbringung für den Förderungsbereich Altlastensanierung oder -sicherung erfolgt durch die Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen. Die Einhebung dieser Altlastenbeiträge und ihre Zweckbindung sind im Altlastensanierungsgesetz geregelt. Die Erhebung des Altlastenbeitrages obliegt dem Zollamt Österreich. Der überwiegende Teil des Aufkommens von Altlastenbeiträgen (85 %) steht für Förderungen konkreter Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Bundes zur Sanierung von Altlasten gemäß § 18 ALSAG und für Forschungsvorhaben zur Verfügung. Bis zu 15 % des Aufkommens von Altlastenbeiträgen können für ergänzende Untersuchungen, Studien und Projekte im Rahmen der Verdachtsflächenbewertung und der Prioritätenklassifizierung sowie die Finanzierung der Abwicklungsstelle für die Förderung (KPC) und für zusätzlich notwendige Leistungen des Umweltbundesamtes verwendet werden. Die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen betragen im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 insgesamt 189,2 Mio. Euro bzw. im Durchschnitt rund 63,1 Mio. Euro/Jahr. Detaillierte Informationen zum Altlastenbeitragsaufkommen sind über das Altlastenportal (www.altlasten.gv.at) zugänglich.

In der Tabelle 88 sind die Auszahlungen im Bereich Altlasten im Berichtszeitraum getrennt nach Bereichen (Sanierung, Forschung) dargestellt. Diese betreffen auch Projekte, die bereits vor der aktuellen Berichtsperiode genehmigt wurden. Die Datenbasis deckt sich daher nicht mit jener der vorherigen Kapitel.

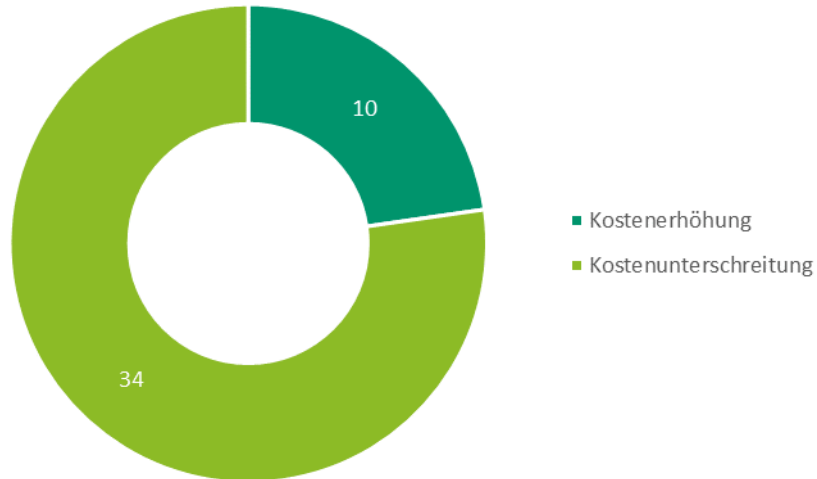
Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in Summe 68,3 Mio. Euro an diverse Förderungsnehmer ausbezahlt. Auf Forschungsprojekte entfällt davon nur ein geringer Teil in Höhe von 2,8 Mio. Euro bzw. etwa 4,1 %. Die Gesamtauszahlungen sind um 41,3 Mio. EUR geringer als in der Vorperiode (110,2 Mio. EUR).

Tabelle 88 Auszahlungen der Altlastensanierung nach Bereichen

Bereich	Auszahlungen 2020 in EUR	Auszahlungen 2021 in EUR	Auszahlungen 2022 in EUR	Auszahlungen gesamt in EUR
Sanierung/Sicherung	25.603.088	18.009.513	21.927.303	65.539.904
Forschung	1.137.308	951.159	687.994	2.776.461
Gesamt	26.740.396	18.960.672	22.615.297	68.316.365

Im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 wurden insgesamt 48 Förderungsprojekte, davon 44 Altlastensanierungs- und Sicherungsprojekte und vier Forschungsprojekte, endabgerechnet und abgeschlossen. Altlastensanierungs- und Sicherungsprojekte werden in der Regel über mehrere Jahre umgesetzt. Die Förderstelle KPC überwacht und kontrolliert dabei laufend. Optimierungsmaßnahmen werden gemeinsam mit dem Förderungsnehmer erarbeitet und dabei Einsparungspotentiale ausgenützt. Bei lediglich zehn endabgerechneten Altlastensanierungsprojekten (23 %) kam es zu einer Kostenerhöhung. Der Großteil der Altlastensanierungsprojekte (34 % bzw. 77 %) konnte mit geringeren Kosten als ursprünglich genehmigt endabgerechnet werden.

Abbildung 124 Anzahl der Kostenreduktionen und Kostenerhöhungen der endabgerechneten Sanierungs- und Sicherungsprojekte im Berichtszeitraum 2020 bis 2022



Die im Berichtszeitraum endabgerechneten Altlastenprojekte (48) umfassten ein genehmigtes umweltrelevantes Investitionsvolumen von 169,5 Mio. Euro. Nach Abschluss der Endabrechnungen ergab sich eine Erhöhung der tatsächlichen umweltrelevanten Investitionskosten um 2,1 Mio. Euro (1,3 %) gegenüber den ursprünglichen Genehmigungskosten (= Schätzkosten).

Tabelle 89 Kostenreduktionen und Kostenerhöhungen aller im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 endabgerechneter Projekte²⁹.

Jahr	Anzahl endabgerechnete Projekte	Investkosten bei Erstgenehmigung in EUR	Endabgerechnete Investkosten in EUR	Veränderung Investkosten in EUR	Veränderung Investkosten %	Veränderung Förderung in EUR
2020	21	48.722.679	52.250.874	3.528.195	7,2%	4.548.678
2021	15	91.139.437	85.003.505	-6.135.932	-6,7%	-1.340.674
2022	12	29.642.651	34.373.325	4.730.674	16,0%	6.054.563
Gesamt	48	169.504.767	171.627.704	2.122.937	1,3%	9.262.567

10.4 Ökonomische Wirkungen der Altlastensanierung

10.4.1 Ergebnisse der ökonomischen Bewertung der Altlastensanierung³⁰

Für diese Analyse der Altlastensanierung werden die in den Datensätzen der KPC ausgewiesenen Investitionen für die Jahre 2020 – 2022 nach den Branchen aufgeteilt, in die sie fließen. Die Investitionskosten der einzelnen Kategorien werden in der Folge in das makroökonomische Modell DEIO eingesetzt, um makroökonomischen Effekte, Multiplikatoren und Budgeteffekte zu ermitteln. Der überwiegende Teil der Investitionen (98,7 %) entfiel auf den Sektor „Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung“, der die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten umfasst. Der restliche Teil der Aufwendungen floss in Forschungsaktivitäten.

Tabelle 90 zeigt die gesamtwirtschaftlichen Effekte, die durch die getätigten umweltrelevanten Investitionen von knapp 200 Mio. EUR ausgelöst wurden. Der Bruttoproduktionswert (BPW) stieg insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, um 443 Mio. EUR. Setzt man den Bruttoproduktionswert in Relation zur Investitionssumme, erhält man einen Multiplikator von 2,22. Das bedeutet, dass eine Investition von 1 Mio. EUR im Bereich der Altlastensanierung eine Produktion von 2,2 Mio. EUR auslöste. Das BIP wuchs durch die Investitionen um rund 194 Mio. EUR. Der Wertschöpfungseffekt (BPW abzüglich Vorleistungen) betrug insgesamt 185 Mio. EUR, was einem Multiplikator von 0,93 entspricht. Weiters wurden in den Jahren 2020 – 2022 durch die mit der Altlastensanierung verbundenen umweltrelevanten Investitionen 855 zusätzliche

²⁹ Datenbasis: Endabrechnungsliste KPC (inkl. Forschung) und vom Minister genehmigte Projekte (Status: 1.1.2023)

³⁰ Methodik der Berechnung der ökonomischen Wirkung erfolgt analog

Beschäftigungsverhältnisse bzw. 755 zusätzliche Vollzeitbeschäftigungen geschaffen. Damit waren mit einer Mio. EUR Investition im Umweltsektor rund 4,3 zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse (bzw. 3,8 Vollzeitbeschäftigungen) verbunden.

Tabelle 90 Gesamtwirtschaftliche Effekte der Altlastensanierung 2020 – 2022

Gesamtwirtschaftliche Effekte	Primär in Mio. €	Sekundär in Mio. €	Gesamt in Mio. €	Gesamt Multiplikator
BIP	81,4	169,9	193,9	0,97
Bruttoproduktionswert	199,8	405,6	442,5	2,22
Wertschöpfung	79,0	165,5	184,8	0,93

Tabelle 91 Beschäftigungseffekte der Altlastensanierung 2020 – 2022

Beschäftigungseffekte	Primär in Personen	Sekundär in Personen	Gesamt in Personen	Gesamt Beschäftigung je Mio. EUR
Vollzeitbeschäftigungen	297	664	755	3,8
Beschäftigungsverhältnisse	326	742	855	4,3

Tabelle 92 stellen die gesamtwirtschaftlichen Effekte der Investitionen nach einzelnen Branchen dar. Von der Umsetzung der Maßnahmen im Bereich Altlastensanierung profitierte vor allem der Sektor Dienstleistungen der Abwasser- und Abfallentsorgung und Rückgewinnung, d.h. der Sektor, in den die Investitionsmittel fließen. Die sich aus der Vorleistungsstruktur ergebenden Effekte im Bereich der Altlastensanierung sind vergleichsweise gering. Indirekte Effekte ergeben sich für jene Sektoren, die wirtschaftliche sowie wissenschaftliche und technische Dienstleistungen anbieten, den Handel sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzierung, Grundstücken und Immobilien sowie Verkehr.

Tabelle 92 Gesamtwirtschaftliche Effekte der Altlastensanierung 2020 – 2022 nach Sektoren

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ
A 01 Erz. d. Landwirtschaft u. Jagd; damit verbundene DL	0,02	0,22	0,74	0,10	0,31	1,09
A 02 Forstwirtschaftliche Erzeugnisse und DL	-	0,19	0,31	0,01	0,15	0,50
A 03 Fische u. Fischereierzeugnisse	-	0,00	0,02	0,00	0,01	0,02
B 05-07 Kohle; Erdöl u. Erdgas; Erze	0,00	0,44	0,49	0,04	0,26	0,28
B 08-09 Steine u. Erden; DL für den Bergbau	0,62	1,23	1,27	0,21	0,50	2,39
C 10 Nahrungs- und Futtermittel	0,16	0,52	1,71	0,38	0,45	3,41
C 11-12 Getränke, Tabakerzeugnisse	0,01	0,13	0,42	0,14	0,13	0,29
C 13 Textilien	0,00	0,02	0,04	0,01	0,01	0,09
C 14 Bekleidung	0,00	0,02	0,02	0,01	0,01	0,07
C 15 Leder und Lederwaren	0,12	0,18	0,19	0,10	0,05	0,45
C 16 Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren	0,07	0,72	0,88	0,21	0,27	1,48
C 17 Papier, Pappe und Waren daraus	0,07	0,41	0,49	0,14	0,17	0,63
C 18 Verlags- und Druckerzeugnisse	0,01	0,33	0,41	0,10	0,16	0,97
C 19 Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,00	1,58	1,90	1,26	0,34	0,25
C 20 Chemische Erzeugnisse	0,50	1,22	1,33	0,74	0,27	0,86
C 21 Pharmazeutische Erzeugnisse	0,06	0,24	0,30	0,08	0,15	0,51
C 22 Gummi- und Kunststoffwaren	0,06	0,57	0,67	0,23	0,25	1,49
C 23 Glas, Keramik, bearbeitete Steine und Erden	0,21	1,16	1,30	0,30	0,51	2,74
C 24 Metalle und Halbzeug daraus	3,76	7,10	7,18	2,68	1,71	7,96
C 25 Metallerzeugnisse	0,20	1,37	1,52	0,39	0,59	3,50
C 26 EDV-Geräte, elektronische und optische Erzeugnisse	0,03	0,27	0,31	0,12	0,14	0,43
C 27 Elektrische Ausrüstungen	0,56	1,48	1,57	0,59	0,63	2,77
C 28 Maschinen	0,18	1,22	1,32	0,49	0,46	2,25
C 29 Kraftwagen und Kraftwagenteile	0,33	0,77	0,83	0,45	0,20	0,87
C 30 Sonstige Fahrzeuge	0,01	0,08	0,11	0,04	0,03	0,15
C 31 Möbel	0,01	0,06	0,27	0,06	0,11	0,95
C 32 Waren a.n.g.	0,31	0,59	0,65	0,24	0,26	1,47
C 33 Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	0,19	1,89	2,02	0,51	0,84	4,64
D 35 Energie und DL der Energieversorgung	3,73	25,30	27,80	3,13	5,12	10,61
E 36 Wasser und DL der Wasserversorgung	0,47	1,26	1,36	0,04	0,83	1,62
E 37-39 DL der Abwasser- u. Abfallentsorgung; Rückgewinnung	180,20	275,05	275,62	10,62	109,45	400,45
F 41 Gebäude und Hochbauarbeiten	0,03	2,14	2,40	0,13	0,90	3,58
F 42 Tiefbauten und Tiefbauarbeiten	0,18	2,06	2,16	0,20	0,60	3,86
F 43 Bauinstallations- u. sonst. Ausbaurbeiten	0,20	7,66	8,78	1,50	3,68	27,53
G 45 Kfz-Handel und -reparatur	0,27	3,51	4,46	0,97	2,01	15,46
G 46 Großhandelsleistungen (o. Kfz)	2,30	7,57	9,18	1,41	5,20	23,31
G 47 Einzelhandelsleistungen (o. Kfz)	0,08	1,04	4,32	0,33	2,57	22,51
H 49 Landverkehrsleist. u. Transportleist. in Rohrfernleitungen	0,71	4,59	5,72	0,39	2,99	18,68

Sektor	Primär Produktion Mio.€	Sekundär Produktion Mio.€	Gesamt Produktion Mio.€	Gesamt Importe Mio.€	Gesamt Wert- schöpfung Mio.€	Gesamt uns. Beschäf- tigte VZÄ	
H 50	Schiffahrtsleistungen	0,00	0,02	0,03	0,00	0,01	0,06
H 51	Luftfahrtleistungen	0,02	0,54	0,87	0,40	0,18	0,90
H 52	Lagereileistungen, sonst. DL für den Verkehr	0,85	6,19	6,75	0,25	4,00	14,31
H 53	Post- und Kurierdienste	0,00	0,71	0,85	0,12	0,37	2,89
I 55- 56	Beherbergungs- und Gastronomie-DL	0,00	1,19	5,18	0,41	3,24	19,83
J 58	DL des Verlagswesens	0,01	0,46	0,62	0,07	0,25	1,21
J 59	DL d. Filmherstellung, d. -vertriebs u. -verleihs; Kino-DL	0,00	0,15	0,23	0,07	0,08	0,38
J 60	Rundfunkveranstaltungsleistungen	0,00	0,23	0,28	0,05	0,14	0,54
J 61	Telekommunikationsdienstleistungen	0,00	1,21	1,77	0,32	0,85	2,00
J 62- 63	DL d. Informationstechnologie; Informations-DL	0,07	1,67	1,92	0,37	0,92	4,12
K 64	Finanzdienstleistungen	0,00	5,53	6,68	0,42	3,80	12,58
K 65	DL v. Versicherungen und Pensionskassen	0,01	1,11	2,02	0,14	1,00	3,63
K 66	Mit Finanz- u. Versicherungsleistungen verb. DL	0,00	0,75	1,11	0,13	0,37	1,89
L 68	DL des Grundstücks- und Wohnungswesens	0,03	6,52	13,08	0,11	8,65	5,78
M 69	Rechts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-DL	0,00	2,96	3,37	0,12	2,20	9,94
M 70	DL d. Unternehmensführung u. -beratung	0,25	4,79	5,32	0,77	2,41	9,76
M 71	DL von Architektur- und Ingenieurbüros	2,00	3,62	3,73	0,38	1,97	9,08
M 72	Forschungs- und Entwicklungs-DL	0,02	0,10	0,11	0,02	0,06	0,27
M 73	Werbe- und Marktforschungs-DL	0,00	1,74	1,95	0,23	0,64	3,76
M 74- 75	So. freiberufl., wiss. u. techn. DL; DL d. Veterinärwesens	0,02	0,58	0,70	0,08	0,35	1,66
N 77	DL der Vermietung v. beweglichen Sachen	0,01	2,30	2,72	0,27	1,80	1,88
N 78	DL der Arbeitskräfteüberlassung	0,01	2,97	3,16	0,06	2,75	29,06
N 79	Reisebüro- und Reiseveranstaltungs-DL	0,00	0,10	0,41	0,17	0,10	1,01
N 80- 82	Wirtschaftliche Dienstleistungen a.n.g.	0,54	3,66	4,37	0,25	2,77	23,51
O 84	DL der öffentl. Verwaltung, Verteidigung u. Sozialvers.	0,30	1,15	1,26	0,05	0,83	6,05
P 85	Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen	0,00	0,46	0,87	0,02	0,72	5,01
Q 86	DL des Gesundheitswesens	0,00	0,10	0,87	0,07	0,58	3,37
Q 87- 88	DL von Heimen u. des Sozialwesens	0,00	0,01	0,34	0,02	0,23	2,58
R 90	Kreative, künstlerische und unterhaltende DL	0,00	0,03	0,23	0,01	0,17	0,60
R 91	DL von Bibliotheken und Museen	0,00	0,02	0,08	0,00	0,05	0,32
R 92	DL des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens	0,00	0,01	0,14	0,01	0,08	0,36
R 93	DL des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	0,00	0,16	0,48	0,04	0,28	1,56
S 94	DL v. Interessenvertretungen, Kirchen u.a.	0,01	0,20	0,26	0,01	0,16	1,29
S 95	Reparatur von EDV-Geräten und Gebrauchsgütern	0,00	0,07	0,10	0,02	0,05	0,33
S 96	Sonstige überwiegend persönliche DL	0,00	0,08	0,58	0,03	0,40	2,86
T 97	DL privater Haushalte mit Hauspersonal	-	-	0,03	-	0,03	0,43
Gesamt		200	406	443	34	185	755

Die Budgeteffekte der Altlastensanierung sind in Tabelle 93 dargestellt. Insgesamt, d.h. inklusive induzierter Effekte, stiegen die Steuerreinnahmen in Folge der Investitionen um knapp 27 Mio. EUR, während die Staatsausgaben um rund 10 Mio. EUR sanken. Daraus ergibt sich ein positiver Budgeteffekt von rund 35 Mio. EUR.

Tabelle 93 Budgeteffekte der Altlastensanierung 2020 – 2022

Budgeteffekte	Direkt Primär in Mio. €	Indirekt Sekundär in Mio. €	Konsum- induziert Gesamt in Mio. €
Staatshaushalt	13,6	30,3	38,4
Staatshaushalt - Einnahmen			
Direkte Steuern (Lohnst.)	4,2	10,1	11,5
Indirekte Steuern (Produktion, Produkte)	4,4	9,6	15,0
Staatshaushalt - Ausgaben			
Subvention (Produktion, Produkte)	0,3	1,1	1,5
Arbeitsmarkbezogene Ausgaben	-5,3	-11,8	-13,4

11 Flächenrecycling

Der fortschreitende Flächenbedarf für Betriebsanlagen, Wohnbau, Verkehr sowie Freizeit und Tourismus führt zu einem rasanten Verlust von natürlichem und somit biologisch produktivem Boden. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre wurden in Österreich pro Tag 11,3 ha an Flächen verbraucht. Die Folgen dieses Flächenverbrauches sind erheblich: Verlust der biologischen Funktionen des Bodens wie Filter- und Speicherfunktion im Wasserhaushalt als Grundlage der Trinkwasserversorgung, Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen zur Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, Verlust der biologischen Artenvielfalt, erhöhtes Hochwasserrisiko durch Versiegelung, Verlust der Staubbinding sowie Hitzeeffekte durch Verlust der Verdunstung. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch bis 2030 auf 2,5 Hektar pro Tag zu reduzieren.

„Flächenrecycling“ ist eines von mehreren Instrumenten zur Reduktion des Flächenverbrauches: Dabei werden ehemals genutzte bzw. bebaute Flächen, die aktuell nicht genutzt werden – bekannt auch unter Begriffen wie „Industriebrache“ oder „Leerstand“ – wieder einer Nutzung zugeführt. Ein Neuverbrauch von natürlicher Bodenfläche soll damit verhindert oder reduziert werden.

Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die neue Förderungsschiene „Flächenrecycling“ entwickelt und Ende April 2022 gestartet.

11.1 Dimension und Zielsetzung des Förderungsbereiches

11.1.1 Zielsetzungen und wichtige Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Förderung sind in den Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling (FRL 2022) geregelt. Diese sind seit 20.4.2022 in Kraft.

Förderungsziel ist die Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Nutzung von derzeit nicht mehr oder nicht entsprechend dem Standortpotenzial genutzten Flächen und Objekten oder Objektteilen in Ortsgebieten, um dadurch den weiteren Flächenverbrauch

an Ortsrändern zu verringern und zu einer Verbesserung des Umweltzustandes beizutragen.

Gefördert werden Entwicklungskonzepte zur Ermittlung einer künftigen Nutzung sowie damit zusammenhängende Untersuchungen des Untergrundes – beispielsweise auf eventuelle Kontaminationen - und der bestehenden Bausubstanz. Diese Untersuchungen sollen eine solide technische Basis zur Konzeption einer künftigen Nutzung ermöglichen. Weiters gefördert werden Planungen im Zusammenhang eventueller Erschwernisse, die sich aus der Lage im Ortszentrum ergeben könnten.

Das Förderungsausmaß beträgt für

- Entwicklungskonzepte bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 60.000 Euro Förderungsbarwert
- Untersuchungen bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 50.000 Euro Förderungsbarwert
- Vorplanungen standortbedingter Mehraufwand bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 15.000 Euro Förderungsbarwert

Als Förderungswerber können Gemeinden, Grundeigentümer:innen sowie natürliche oder juristische Personen mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer:innen auftreten.

11.1.2 Dimensionen des Förderungsbereichs

Die Förderungsschiene wurde entsprechend dem Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien am 20.4.2022 eröffnet. Der Bericht umfasst daher naturgemäß lediglich den Zeitraum ab diesem Datum bis Ende 2022.

Im Zeitraum 20.4.2022 bis Ende 2022 sind im Bereich Flächenrecycling bei der KPC sieben genehmigte Förderungsansuchen dokumentiert. Zur Beschreibung der Dimension des Förderungsbereichs werden als Datenbasis die von der Ministerin genehmigten Projekte betrachtet. Auf Grund des Zeitlaufes wurden im Berichtszeitraum bis Ende 2022 noch keine Projekte abgeschlossen bzw. endabgerechnet. Die nachfolgende Tabelle 94 gibt eine Übersicht über die im Jahr 2022 genehmigten Projekte und das finanzielle Volumen.

Tabelle 94 Genehmigte Projekte nach Jahr

Jahr	Anzahl	Investitionskosten in EUR	Förderungsbarwert in EUR	Mittlerer Förderungssatz
2022	7	538.906	387.739	71,9%

11.2 Umweltauswirkungen der Förderungsmaßnahmen

11.2.1 Auswirkungen der Förderungsmaßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass durch die geförderte Maßnahme eines Entwicklungskonzeptes die betroffene - ehemals genutzte und aktuell nicht mehr genutzte - Fläche bzw. das Objekt wieder dem Nutzungskreislauf zugeführt wird und damit ein Verbrauch von Neufläche verhindert wird. Als Maßzahl für diesen Umwelteffekt wird daher das Flächenausmaß der vom geförderten Entwicklungskonzept umfassten Grundstücke angesetzt. Insgesamt wurde durch die im Zeitraum 20.4.2022 bis Ende 2022 genehmigten sieben Projekte ein Flächenausmaß von 71.422 m² erfasst.

Die nachfolgende Tabelle 95 gibt einen Überblick über die genehmigten Projekte nach Bundesländern, Investitionsvolumen und Flächenausmaß.

Tabelle 95 Regionale Verteilung genehmigte Projekte Flächenrecycling

Bundesland	Anzahl	Investkosten in EUR	Fläche in m ²
B	-	-	-
K	1	99.832	10.600
NÖ	2	94.875	19.278
OÖ	2	186.693	32.394
S	-	-	-
ST	2	157.506	9.150
T	-	-	-
W	-	-	-
V	-	-	-
Österreich	7	538.906	71.422

11.3 Organisatorische Abwicklung

11.3.1 Förderungsverfahren

Die KPC wickelt gemäß UFG im Auftrag des BMK die Förderung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Flächenrecycling ab. Die Förderungsbedingungen sind in den auf Basis des UFG durch das BMK angeordneten „Förderungsrichtlinien 2022 Flächenrecycling“ (FRL 2022) festgelegt.

Der Antrag wird über eine obligatorisch zu verwendende Online-Plattform der KPC hochgeladen. Dem Antrag sind u.a. die Beschreibung der Fläche inkl. Bilddokumentation, mögliche Zielsetzungen des Konzeptes bzw. der Untersuchungen und Planungen und die Kostenschätzung beizulegen. Darauf folgen die Beurteilung des Förderungsansuchens und die Ermittlung des Förderungsmaßes durch die KPC. Auf Basis der Beurteilung wird durch die KPC ein Förderungsvorschlag zur Beratung in der Kommission für Altlastensanierung und Flächenrecycling erstellt. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem Förderungsvorschlag eingeräumt. Die Kommission berät über die vorgeschlagene Förderung.

Bei positiver Begutachtung wird der Bundesministerin von der Kommission empfohlen, die Genehmigung für die Förderung zu erteilen. Die Entscheidung zur Genehmigung der Förderung erfolgt durch die Bundesministerin. Im Falle einer Ablehnung wird der Antragsteller unter Angabe einer Begründung davon in Kenntnis gesetzt. Nach Genehmigung erfolgt die Ausstellung des Förderungsvertrages zwischen BMK (vertreten durch die KPC) und dem Förderungsnehmer. Nach Vertragsausstellung hat die Vertragsannahme durch den Förderungswerber innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Der Förderungsvertrag definiert ein Fertigstellungsdatum und ein vorläufiges Förderungsmaß; die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung nach Prüfung und Beurteilung der tatsächlich umgesetzten Maßnahmen.

Innerhalb von sechs Monaten nach vertragsgemäßer Fertigstellung ist gemäß Förderungsvertrag die Endabrechnung durch den Förderungsnehmer vorzulegen. Nach Abschluss der Endabrechnung (wirtschaftliche und technische Prüfung durch KPC) wird die Förderung ausbezahlt. Die notwendigen Fördermittel werden vom BMK nach Anforderung der KPC freigegeben.

11.3.2 Stand und Entwicklung der Förderungsdaten

Die Förderungsschiene wurde entsprechend dem Inkrafttreten der Förderungsrichtlinien am 20.4.2022 eröffnet. Der Bericht umfasst daher naturgemäß lediglich den Zeitraum ab diesem Datum bis Ende 2022. Die Anzahl der Projekte war daher insbesondere durch den kurzen Einreichzeitraum (ca. drei Wochen) bis zur ersten Kommissionsitzung sowie die erst sukzessive Bekanntwerdung der Förderschiene parallel zu den entsprechenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch das BMK in Zusammenarbeit mit der KPC und Umweltbundesamt geprägt.

Im Berichtszeitraum wurden sieben Förderungsansuchen genehmigt. Der insgesamt genehmigte Förderungsbarwert betrug rund 387.739 Euro bei zugeordneten förderungsfähigen Investitionskosten von 538.906 Euro. Der durchschnittliche Förderungssatz beträgt 72 %.

11.3.3 Einnahmen und Auszahlungen

Die Mittelaufbringung für den Förderungsbereich Flächenrecycling erfolgt aus EU-Mitteln im Wege des dafür von Österreich eingereichten und von der Europäischen Kommission genehmigten Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020 – 2026 (ÖARP). In diesem sind Förderungen für Investitionen und Maßnahmen festgelegt, die über die Umweltförderung im Inland (Kreislaufwirtschaft, Umstieg auf klimafreundliche Heizungen, Bekämpfung von Energiearmut), über den neu einzurichtenden Teilbereich „Flächenrecycling“ und den Biodiversitätsfonds abgewickelt werden. Im Rahmen des ÖARP-Teilbereiches „Klimafitte Ortskerne“ sind für die Förderschiene Flächenrecycling für die Jahre 2022 – 2025 acht Millionen Euro budgetiert.

Auf Grund des Beginns der Förderschiene mit 20.4.2022 wurden im Berichtszeitraum bis Ende 2022 noch keine Projekte abgeschlossen bzw. endabgerechnet und erfolgte daher noch keine Auszahlung von Förderungsmitteln.

12 Internationale Klimafinanzierung

12.1 Überblick

Tabelle 96 Überblick der internationalen Klimafinanzierung

Internationale Klimafinanzierung	
Ziel	Instrument zur Unterstützung von Entwicklungsländern im Kampf gegen den Klimawandel. Initiierung von Projekten in Entwicklungsländern, die über eine internationale Kooperation zu einer Emissionsreduktion beitragen und die nachhaltige Entwicklung im Zielland stärken.
Grundsätze	Förderung klimarelevanter Projekte, wenn sie zumindest für einen der drei Bereiche einen Beitrag leisten: Anpassung an die Folgen des Klimawandels („Adaptation“, A); Emissionsminderung (Mitigation“, B), Aktivitäten, die A + B beinhalten („Cross-cutting“ Aktivitäten; C). Berücksichtigung, dass auch durch nicht direkt klimarelevante, positive Umwelt- und Biodiversitätseffekte positive sozioökonomische Effekte ausgelöst werden (wie zB.: lokal Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge, Einkommenssicherheit, Verbesserung von Arbeitsbedingungen, ArbeitnehmerInnenschutz, Gender-Gleichstellung).

12.2 Förderansuchen

Tabelle 97 Förderansuchen der internationalen Klimafinanzierung

Projekt und Fördermittel	Betrag	Einheit
Projekte bewilligt	21	Anzahl
davon im Jahre 2020	5	Anzahl
davon im Jahre 2021	11	Anzahl
davon im Jahre 2022	5	Anzahl
Ziel-Kontinente	4	Anzahl
Ziel-Länder	16	Anzahl
Förderungssumme bewilligte Projekte gesamt	10.632.554	EUR
Höchste Förderungssumme Einzelprojekt	1.900.931	EUR
Niedrigste Förderungssumme Einzelprojekt	20.000	EUR

12.3 Globaler und Nationaler Rahmen

Die internationale Klimafinanzierung ist ein wesentliches Instrument, um Entwicklungsländer im Kampf gegen den Klimawandel zu unterstützen. Bei der UN-Klimakonferenz in Paris 2015³¹ haben die Industriestaaten die Zusage erneuert, den Entwicklungs- und Schwellenländern 100 Milliarden US-Dollar jährlich zum Zieljahr 2020³² für die Unterstützung von klimarelevanten Maßnahmen im Bereich Vermeidung (Mitigation) und Anpassung (Adaptation) bereitzustellen.

Ab 2020³³ wurde die Verpflichtung übernommen, denselben Betrag jährlich für weitere fünf Jahre bis zum Jahr 2025 zur Verfügung zu stellen. Für das Jahr 2025 und danach soll ein neues, noch ambitionierteres Klimafinanzierungsziel ausverhandelt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde der strategische Leitfaden "Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020" (Klimafinanzierungsstrategie) erarbeitet, und im Juni 2013 vom Ministerrat angenommen. Zentrales Ziel der Strategie ist die Klärung des österreichischen Beitrags zur langfristigen Klimafinanzierung sowie der Beiträge aus privaten und alternativen Quellen. Es soll ein Rahmen dafür geschaffen werden, dass Österreich zukünftige rechtliche Verpflichtungen der internationalen Klimafinanzierung möglichst effektiv, effizient, transparent und in Kohärenz mit nationalen Maßnahmen erfüllt. Die Klimafinanzierungsstrategie wurde nach der Einigung auf das Übereinkommen von Paris im Jahr 2016 überarbeitet und im August 2017 vom Ministerrat angenommen. Dabei wurden insbesondere neue Aspekte betreffend Mainstreaming, Chancen für die österreichische Wirtschaft, Anrechnungsregeln sowie die Positionierung Österreichs zum Green Climate Fund (GCF) aufgenommen. Derzeit wird die Klimastrategie für den Zeitraum nach 2020 überarbeitet und befindet sich zurzeit im Konsultationsprozess.

Österreich hat damit schon sehr früh aktiv internationale Klimaschutzmaßnahmen unterstützt. Die Tätigkeiten wurden konsequent fortgesetzt und so wurde 2015 das Instrument der Internationalen Klimafinanzierung im UFG verankert und die Abwicklung

³¹ 1/CP.21 Adoption of the Paris Agreement unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement

³² 1/CP.16 Para 98 Cancun Agreement unfccc.int/process-and-meetings/conferences/past-conferences/cancun-climate-change-conference-november-2010/cancun-climate-change-conference-november-2010-0

³³ 1/CP.21 Para 53 Decisions to the Paris Agreement

von Klimafinanzierungsprojekten in einer eigenen Richtlinie zum UFG festgeschrieben. Im Rahmen dieses Instruments finanziert das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bilaterale Klimaschutzprojekte vorwiegend in den am wenigsten entwickelten Ländern, wo die Folgen des Klimawandels besonders drastisch spürbar werden. Bei der Anbahnung, Umsetzung und Abwicklung der internationalen Klimafinanzierungsprojekte wird das BMK von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) unterstützt. Die ursprünglich aufgewendeten Mittel für die Umsetzung internationaler Klimafinanzierungsprojekte wurden seit damals kontinuierlich erhöht und im Zuge der 27. Weltklimakonferenz (COP 27) in Sharm el Sheikh, 2022, hat Österreich die Aufstockung der Mittel des BMK für die internationale Klimafinanzierung um 220 Millionen Euro für die Jahre 2023 bis 2026 (50 Millionen davon für Finanzierung im Zusammenhang mit Verlusten und Schäden) angekündigt. Damit hat Österreich seinen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Entwicklungsländer signifikant erhöht. Mit dieser Aufstockung der bilateralen Klimafinanzierungsmittel werden Mittel in der Höhe von 70 Millionen Euro im Jahr 2023 und danach Mittel in der Höhe von jeweils 90 Millionen Euro bis zum Jahr 2026 für die Unterstützung von internationalen Klimaschutzprojekten zur Verfügung stehen. Einerseits stellt Österreich dabei multinationalen Institutionen und Entwicklungsbanken Klimafinanzierungsmittel zur Verfügung. Hervorzuheben ist dabei Österreichs Engagement beim Green Climate Fund (GCF) und erstmals auch beim Adaptation Fund (AF).

12.4 Geförderte Projekte 2020-2022

Gefördert wurden ausschließlich Projekte, welche den Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Rahmen des Programms Internationale Klimafinanzierung entsprechen, nämlich:

- Eine thematische Zuweisung der erfassten Klimafinanzierungsströme zu den Bereichen
 - Mitigation (Emissionsminderung),
 - Adaptation
 - Cross-CuttingDies inkludiert auch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (capacity building) in den drei genannten Themengebieten.
- Bei der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln ist auf das Kriterium der größtmöglichen ODA-Anrechenbarkeit abzustellen.

- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes.
- Um verfügbare Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, bedarf es entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter MitarbeiterInnen sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort

Geförderte Projekte umfassen verschiedene Maßnahmen und Interventionen. Gegenstand der Unterstützung sind Investitionen und immaterielle Leistungen, gegebenenfalls auch Betriebskosten im Rahmen von Investitionen. In der Regel erstreckt sich die Laufzeit der Projekte über mehrere Jahre, und Projekte werden mit bis zu 100% der unterstützungsfähigen Kosten gefördert. Bei Wettbewerbsteilnehmern (u. a. keine Gemeinnützigkeit, keine Konfessionsgemeinschaften) können im Rahmen einer Deminimis-Förderung maximal 200.000 EUR bewilligt werden.

Im Berichtszeitraum 2020 bis 2022 wurden 21 internationale Klimaschutzprojekte vom BMK genehmigt. Diese 21 Projekte verteilen sich auf 16 Länder und 4 Kontinente. Es wurden Projekte in Süd-Osteuropa, Afrika, Lateinamerika und Ozeanien unterstützt.

12.5 Effekte

Mit 10 von den 21 geförderten Projekten zeigt sich beim Ziel „Anpassung“ ein klarer Schwerpunkt, sowohl bei der Anzahl der bewilligten Projekte als auch bezogen auf die Förderungssummen. 10 Projekte vereinen sowohl eine Emissionsminderungs- als auch eine Anpassungskomponente.

Die Projekte verteilen sich auf insgesamt 16 Länder auf den vier Kontinenten Afrika, Europa, Amerika (Lateinamerika) und Ozeanien. Die internationale Klimafinanzierung ermöglichte beispielsweise die erfolgreiche Umsetzung von Projekten in Afrika in den Ländern Kenia, Mali, Uganda, in Lateinamerika in den Ländern Brasilien, Bolivien, Peru, Paraguay sowie am Westbalkan. Diese Projekte beinhalten oftmals neben den eigentlichen Klimaschutzmaßnahmen auch soziale Aspekte wie Gesundheit und Ernährungssicherheit sowie Ausbildung und tragen somit zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit in den Projektregionen bei.

Der Bereich Mitigation (Emissionsreduktion) beinhaltet ein Projekt der Kategorie „Erneuerbare Energie“ mit einer Förderungssumme von 300.000 EUR für Mitigation.

Durch die unterstützten Maßnahmen und Initiativen werden zahlreiche positive Effekte in den Zielländern initiiert. Dabei ist man im Zuge der Projektprüfung darauf bedacht, dass durch den Einsatz der Klimafinanzierungsmittel auch nicht direkt klimarelevante, positive Umwelt- und Biodiversitätseffekte, positive sozioökonomische Effekte, wie lokale Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge und Einkommenssicherheit, Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmer:innenschutz sowie Gender-Gleichstellung ausgelöst werden.

Mit Bezug auf die ökonomischen Wirkungen ist festzuhalten, dass Projekte, die im Sinne der KFS anrechenbar sind, wesentliche Marktchancen und Entwicklungspotentiale für die österreichische Volkswirtschaft darstellen können. Generell ist jedoch die primäre Zielsetzung der internationalen Klimafinanzierung die Initiierung von Projekten in Entwicklungsländern, die über eine internationale Kooperation zu einer Emissionsreduktion beitragen und die nachhaltige Entwicklung im Zielland stärken und so die Lebensqualität der Menschen vor Ort verbessert.

12.6 Organisatorische Abwicklung

Die Ziele und Auswahlkriterien für die Unterstützung von Projekten im Rahmen der Internationalen Klimafinanzierung wurden in der Richtlinie 2016³⁴ festgelegt und in der Überarbeitung 2021 beibehalten. Die Ziele sind u.a. darauf ausgerichtet, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur zu begrenzen, die Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels zu steigern und Resilienz und emissionsarme Entwicklung zu fördern. Die Richtlinien umfassen die Rahmenbedingungen der Abwicklung, der Einbindung anderer bzw. privatwirtschaftlicher Förderungsgeber sowie die Anerkennung als Leistungen im Rahmen der Klimafinanzierung und Entwicklungshilfe.

Anzumerken ist, dass in dieser Evaluierung nur jene aus Mitteln des BMK geförderten Klimaschutzprojekte behandelt werden, die im Berichtszeitraum 2020-2022 im Rahmen dieses Programms bewilligt wurden. Andere Projekte, welche direkt vom BMK bewilligt wurden wie z.B. Initiativen von anderen österreichischen Institutionen und Partnern (z. B. Beiträge des BMF an multilaterale Programme, ausgewählte Projekte der Austrian

³⁴ Richtlinie für die internationale Klimafinanzierungsstrategie
bmlrt.gv.at/umwelt/klimaschutz/internationales/int_klimafinanzierung/strategie_berichte.html

Development Agency oder der Österreichischen Entwicklungsbank etc.), sind nicht in vorliegender Evaluierung erfasst.

12.6.1 Projektauswahl

Projektideen werden direkt beim BMK eingebracht. Wird das Projekt vom BMK als förderungsfähig gewertet, leitet der Förderwerber ein „Grant Request“ an die KPC weiter. Die KPC prüft die Plausibilität der Projektmaßnahmen, evaluiert den vorgesehenen Projektplan, die Organisationsstruktur und den Budgetentwurf. Im Fall einer positiven Prüfung der Einreichung informiert die KPC das BMK über das Prüfergebnis und empfiehlt den Abschluss eines „Grant Agreements“. Auf Grund der Genehmigung durch das BMK schließt die KPC ein „Grant Agreement“ mit dem Förderwerber ab.

12.6.2 Projektumsetzung

Die Vertragsabwicklung bzw. Prüfung und Monitoring des Projektbudgets und der Zeitpläne erfolgt durch die KPC. Der Förderungswerber hat entsprechend der Vereinbarungen im „Grant Agreement“ in den meisten Fällen halbjährlich einen technischen Projektbericht dem BMK vorzulegen und die Kosten in Form eines Finanzberichts inklusive der Nachweise an die KPC zur Prüfung zu übermitteln. Die positive Prüfung beider Berichte stellt die Voraussetzung für eine Auszahlung der jeweiligen Förderrate dar. Bei ausgewählten Projekten wird vom BMK ein vor Ort Monitoring durchgeführt.

Die Höhe der nationalen Mittel, die für Projektunterstützungen unter Climate Finance vorgesehen sind und von der KPC geprüft und ausbezahlt werden, sind abhängig von den gemäß Bundesfinanzrahmen zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und der Entscheidung der Ressorts über die Prioritätensetzung bei der Verwendung dieser Mittel.

12.6.3 Lessons Learned

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass das Förderinstrument der internationalen Klimafinanzierung einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern leistet.

So konnte ein Großteil der verfügbaren Mittel in jenen Ländern eingesetzt werden, die vom Klimawandel besonders betroffen sind, aber nicht über ausreichend eigene finanzielle Ressourcen verfügen, um Klimaschutz zu betreiben.

Auch hat sich gezeigt, dass Projekte mit einer mehrjährigen Laufzeit den Aufbau von nachhaltigen lokalen Strukturen ermöglichen, welche auch nach Beendigung der eigentlichen Projektvorhaben von den lokalen Projektteilnehmenden erfolgreich fortgeführt werden können. Insgesamt können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der internationalen Klimafinanzierung in Österreich nachhaltige positive Entwicklungen in Entwicklungsländern im Sinne des Klimaschutzes und der Sustainable Development Goals (SDGs) angestoßen werden

Die bilaterale Klimafinanzierung ist mittlerweile ein etabliertes Förderinstrument des BMK, das einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern leistet. Mit dieser Initiative erkennt Österreich die Herausforderungen des globalen Klimawandels an, die nur durch den gemeinsamen Einsatz der Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris bewältigt werden können. Österreich reiht sich – in Übereinstimmung mit der UN-Klimarahmenkonvention – aufgrund seiner internationalen Klimafinanzierungsinitiativen in die Liste jener Industrieländer ein, die eine aktive Unterstützung jener Länder betreiben, die am meisten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, jedoch nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, adäquate Klimaschutzmaßnahmen zu setzen.

Abkürzungen

ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
DEIO	Dynamic Econometric Input-Output
EFRE	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GWh	Gigawattstunde
HWB	Heizwärmebedarf
idgF	in der geltenden Fassung
IntKlima	Internationale Klimafinanzierung
KFS	Österreichische Klimafinanzierungsstrategie
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
kt	Kilotonnen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung (Anlagen)
LED	Leuchtdiode, light-emitting diode
l _{fm}	Laufmeter
Mio.	Millionen
MWh	Megawattstunde
NAMA	Nationally Appropriate Mitigation Actions
PJ	Petajoule
Red.	Reduktion
REDD	Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation
SanOff	Sanierungsoffensive
UFG	Umweltförderungsgesetz

UFI	Umweltförderung Inland
UIK	Umweltrelevante Investitionskosten
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der UN)
VP	Vorperiode
VZ	Vollzeitäquivalent

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

bmk.gv.at